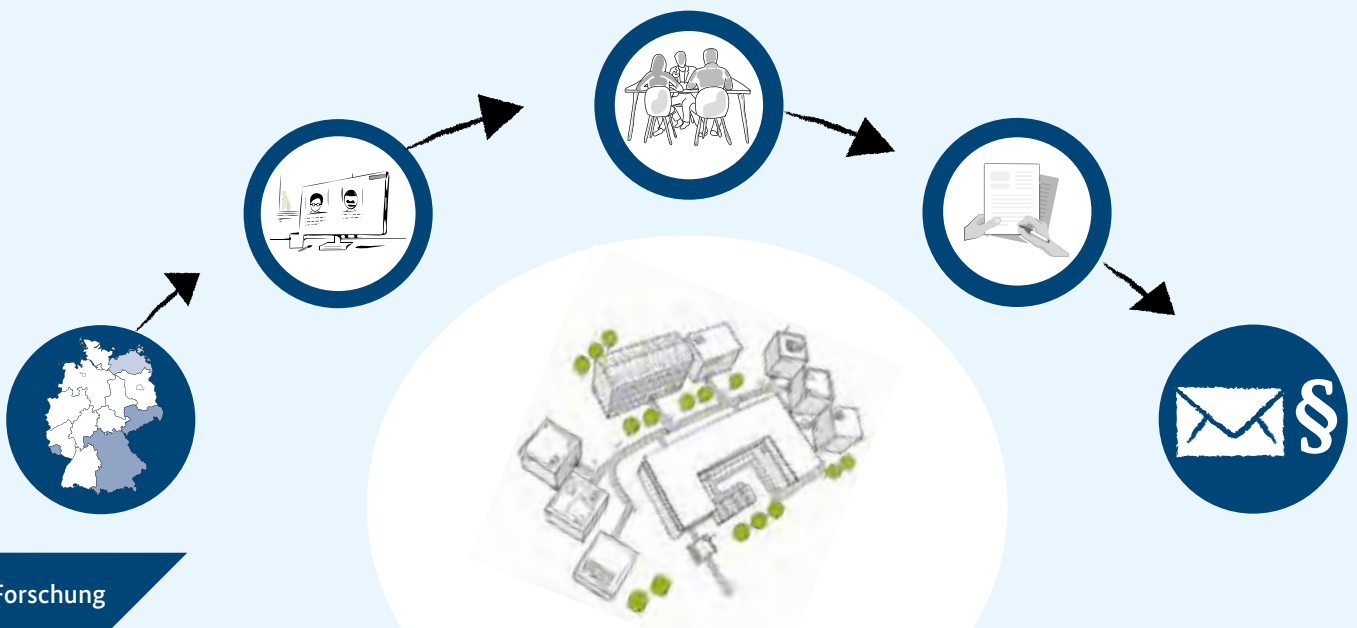




Evaluation der AnKER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen

Forschungsbericht 37



Forschung



Evaluation der AnkER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen

Forschungsbericht 37

Inhaltsübersicht

	Teil I - Bundesbericht „Evaluation der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen“	13
	Zentrale Erkenntnisse	14
1	Ausgangssituation und Auftrag	16
2	Eckpunkte der Zusammenarbeit in den AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen	19
3	Methodisches Vorgehen	21
4	Von der Registrierung bis zur Antragstellung	26
5	Nationales Asylverfahren	29
6	Dublin-Verfahren	34
7	Weitere Module	41
8	Rückkehr	50
9	Zentrale Ergebnisse	59

	Teil II - Länderberichte zur Umsetzung des Konzepts der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen	62
1	Freistaat Bayern	63
2	Freistaat Sachsen	82
3	Saarland	91
4	Mecklenburg-Vorpommern	111
5	Schleswig-Holstein	136
6	Brandenburg	159
7	Freie und Hansestadt Hamburg	182
	Literaturverzeichnis	196
	Tabellenverzeichnis	198
	Abbildungsverzeichnis	199
	Anhang zum Bundesbericht	200
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)	203

Inhaltsverzeichnis

	Teil I - Bundesbericht „Evaluation der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen“	13
	Zentrale Erkenntnisse	14
1	Ausgangssituation und Auftrag	16
2	Eckpunkte der Zusammenarbeit in den AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen	19
3	Methodisches Vorgehen	21
	3.1 Datengrundlage	21
	3.2 Betrachtungszeitraum	21
	3.3 Definition der AnKER-/FG-Verfahren	23
	3.4 Anzahl der betrachteten Asylverfahren und Dublin-Verfahren	24
	3.5 Erhebungs- und Auswertungsmethoden	25
4	Von der Registrierung bis zur Antragstellung	26
	4.1 Frühestmögliche Identitätsfeststellung	26
	4.2 Dauer zwischen Registrierung und Antragstellung	28
	4.3 Zwischenfazit	28
5	Nationales Asylverfahren	29
	5.1 Anhängige Verfahren	29
	5.2 Entschiedene Verfahren	30
	5.3 Nationale Asylverfahren von Personen mit einer Wohnpflicht in den AnKER-/FG-Einrichtungen	30
	5.3.1 Gesamtdauer zwischen Antragstellung und Bescheidzustellung	30

5.3.2	Dauer zwischen Antragstellung und Anhörung	31
5.3.3	Dauer zwischen Anhörung und Bescheidzustellung	31
5.4	Nationale Asylverfahren von Personen ohne Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung	31
5.5	Folgeverfahren	32
5.6	Nationales Asylverfahren unter Pandemieumständen	32
5.7	Zwischenfazit	33
6	Dublin-Verfahren	34
6.1	Anzahl und Dauer der Dublin-Verfahren	34
6.2	Dublin-Überstellungen	36
6.3	Herausforderungen in der Praxis der Dublin-Überstellungen	38
6.4	Überstellungsquoten im Zeitverlauf	39
6.5	Dublin-Verfahren unter Pandemieumständen	39
6.6	Zwischenfazit	40
7	Weitere Module	41
7.1	Asylverfahrensberatung	41
7.1.1	Allgemeine Asylverfahrensberatung	41
7.1.2	Individuelle Asylverfahrensberatung	43
7.1.3	Zusammenarbeit mit den involvierten Akteuren	44
7.2	Erstorientierungs- und Wegweiserkurse	45
7.3	Rückkehrberatung durch das BAMF	47
7.4	Zwischenfazit	49
8	Rückkehr	50
8.1	Freiwillige Rückkehr ausreisepflichtiger Personen	51
8.1.1	Zeitpunkt der Ausreiseentscheidung	51
8.1.2	Freiwillige Ausreisen aus zentralen AnKER-/FG-Einrichtungen und aus den Gemeinschaftsunterkünften	52
8.2	Abschiebungen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen	53
8.2.1	Abschiebungen aus zentralen AnKER-/FG-Einrichtungen und aus den Gemeinschaftsunterkünften	54
8.2.2	Erfolgswahrscheinlichkeit von Abschiebungen im Zeitverlauf	55
8.3	Rückkehr unter Pandemieumständen	57
8.4	Zwischenfazit	58
9	Zentrale Ergebnisse	59

Teil II - Länderberichte zur Umsetzung des Konzepts der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen 62

1	Freistaat Bayern	63
	1.1 Umsetzungsstand der ANKER	63
	1.1.1 Aktueller Sachstand	63
	1.1.2 Kapazität der Einrichtungen	64
	1.1.3 Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	65
	1.1.4 Besonderheiten der bayerischen ANKER	65
	1.2 Coronapandemie	66
	1.3 Unterbringung	67
	1.3.1 Geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sowie Unterbringung für vulnerable Gruppen	68
	1.3.2 Schutz des Kindeswohls, frühkindliche Bildung, Beschulung	68
	1.3.2.1 Frühkindliche Bildung	69
	1.3.2.2 Beschulung	69
	1.3.3 Tagesstrukturierende Maßnahmen	71
	1.3.4 Medizinische Versorgung	71
	1.3.5 Gewaltschutzkonzepte / Gewaltprävention	71
	1.4 Beratung und Betreuung	72
	1.4.1 Asylverfahrensberatung	72
	1.4.2 Landesgeförderte Flüchtlings- und Integrationsberatung	72
	1.4.3 Brücke in den Beruf	73
	1.5 Rückkehr	73
	1.5.1 Freiwillige Rückkehr	73
	1.5.1.1 Rückkehrberatung	73
	1.5.1.2 Länderprogramme zur Förderung freiwilliger Rückkehr	73
	1.5.2 Zwangsweise Rückführungen	74
	1.6 Zusammenfassung und Vorschläge zur Weiterentwicklung	74
	1.7 Anlage: Verwaltungsvereinbarung	75
2	Freistaat Sachsen	82
	2.1 AnKER- und funktionsgleiche Einrichtungen in Sachsen	82
	2.2 Sächsische Ausgestaltung der AnKER-Einrichtung Dresden bzw. der FG-Einrichtungen in Chemnitz und Leipzig	82
	2.3 Umsetzungsstand AnKER-Einrichtung Dresden, FG-Einrichtungen Chemnitz und Leipzig	83
	2.3.1 Aktueller Sachstand	83
	2.3.2 Kapazitäten und Belegung der den AnKER- und FG-Einrichtungen zugeordneten AE	84
	2.3.3 Unterbringung in den der AnKER-Einrichtung Dresden bzw. den FG-Einrichtungen räumlich zugeordneten AE	85
	2.3.3.1 Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personengruppen	85
	2.3.3.2 Frühkindliche Betreuung und Bildungsmaßnahmen	85
	2.3.3.3 Tagesstrukturierende Maßnahmen in den Unterkünften	86
	2.3.3.4 Medizinische Betreuung und Sprechstunden	87
	2.3.3.5 Gewaltschutzkonzepte / Gewaltprävention	87
	2.3.4 Beratung und Betreuung	87

2.3.4.1	Betreuung durch die Betreiber	87
2.3.4.2	Sprechstunden der LDS	88
2.3.4.3	Beratungsangebote zum Verfahren	88
2.3.5	Rückführung, insbesondere Kennziffern zur Rückführung	88
2.3.6	Folgen und Erfahrungen der Corona-Pandemie für das AnKER-Konzept	89
2.3.6.1	Einhaltung der Hygieneregeln in Sammelunterkünften	89
2.3.6.2	Prozessschritte mit unmittelbarem Asylbewerberkontakt	90
2.4	Zusammenfassung und Vorschläge zur Weiterentwicklung	90

3 Saarland 91

3.1	Ausgangslage	92
3.2	Umsetzung	93
3.2.1	Unterbringung	93
3.2.1.1	Kapazität der Einrichtungen	93
3.2.1.2	Geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sowie Unterbringung für vulnerable Gruppen/ Familienunterbringung	93
3.2.1.3	Schutz des Kindeswohls, frühkindliche Bildung, Beschulung	93
3.2.1.4	Medizinische Versorgung	94
3.2.1.5	Bauliche Veränderungen durch das Saarland	94
3.2.1.6	Gewaltschutzkonzept / Gewaltprävention	95
3.2.2	Beratung und Betreuung	95
3.2.2.1	Asylverfahrensberatung	95
3.2.2.2	Flüchtlings- und Integrationsberatung	95
3.2.2.3	Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	96
3.2.2.4	Tagesstrukturierende Maßnahmen durch die Wohlfahrtsverbände	96
3.2.3	Rückkehr	97
3.2.3.1	Freiwillige Rückkehr	97
3.2.3.2	Abschiebungen	97
3.3	Zusammenfassung und Vorschläge zur Weiterentwicklung	98
3.4	Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie	99
3.5	Anlage: Verwaltungsvereinbarung	99

4 Mecklenburg-Vorpommern 111

4.1	Sachstand in Mecklenburg-Vorpommern	111
4.1.1	Ausgangssituation	111
4.1.2	Verwaltungsvereinbarung zwischen Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern und Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur effektiveren Gestaltung der Asylverfahren vom 9. April 2019	112
4.1.3	Ausgestaltung und Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung	112
4.1.4	Belegungsübersicht	112
4.2	Unterbringung	114
4.2.1	Aufnahmeverfahren	114
4.2.2	Allgemeines	114
4.2.3	Unterbringung vulnerabler Personengruppen	114
4.2.4	Gewaltschutz	114
4.2.5	Bildungsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter	115
4.2.6	Tagesstrukturierende Maßnahmen und Erstorientierung	116
4.2.7	Medizinische Versorgung	116

4.3	Rückkehr/Rückführung	117
4.3.1	Freiwillige Rückkehr - Perspektivberatung	117
4.3.2	Rückführung	117
4.4	Aktuelle Herausforderungen	119
4.4.1	Konfliktschwerpunkte	119
4.4.2	Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung	119
4.5	Anlage: Verwaltungsvereinbarung	127

5 Schleswig-Holstein 136

5.1	Kompetenzzentrum Neumünster und Außenstellen	136
5.2	Umsetzungsstand der AnkER- und FG-Einrichtungen aus der Länderperspektive; Aktueller Sachstand	138
5.2.1	Registrierstraße (IDM-S Tools)	138
5.2.2	Asylverfahrensberatung	139
5.2.3	Übernahme der Dublin-Überstellungen durch den Bund	139
5.2.4	Zusammenarbeit bei der Passersatzpapierbeschaffung	140
5.2.5	Gespräche mit der BA zur Information und Beratung zum Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt	140
5.3	Unterbringung; Geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sowie Unterbringung für vulnerable Gruppen	141
5.3.1	Tagesstrukturierende Maßnahmen	142
5.3.1.1	Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)	142
5.3.1.2	Reintegrationsvorbereitende Maßnahmen	142
5.3.1.3	Deutschkurse	142
5.3.1.4	Sonstige Angebote	143
5.3.2	Medizinische Sprechstunden	143
5.3.2.1	Gewaltschutzkonzepte / Gewaltprävention	143
5.3.3	LaZuF und Covid-19	144
5.4	Beratung und Betreuung	145
5.4.1	Betreuung der Asylbewerberinnen und -bewerber	145
5.4.1.1	Beratungsangebote	145
5.5	Rückkehr	145
5.5.1	Rückkehrberatung	145
5.5.2	Länderprogramme zur Förderung freiwilliger Rückkehr	146
5.6	Zusammenfassung und Verbesserungsvorschläge	146
5.7	Anlage: Verwaltungsvereinbarung	146

6 Brandenburg 159

6.1	Umsetzungsstand der funktionsgleichen-Einrichtung (FGE) in Brandenburg	159
6.1.1	Aktueller Sachstand	159
6.1.2	Kapazität der Einrichtung (Stand: 31.12.2019/30.06.2020)	161
6.1.3	Tatsächliche Belegungszahl und durchschnittliche Auslastungsquote	162
6.1.4	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	162
6.2	Unterbringung	163
6.2.1	Geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sowie Unterbringung für vulnerable Gruppen	163
6.2.2	Frühkindliche Betreuung, Beschulung und ggf. weitere Bildungsmaßnahmen	164

6.2.3	Tagesstrukturierende Maßnahmen	165
6.2.4	Medizinische Sprechstunden	165
6.2.5	Gewaltschutzkonzepte/Gewaltprävention	166
6.3	Beratung und Betreuung	166
6.3.1	Betreuung der Asylbewerberinnen und –bewerber	166
6.3.2	Beratungsangebote (ohne Rückkehrberatung)	167
6.4	Rückkehr	167
6.4.1	Rückkehrberatung	167
6.4.2	Länderprogramme zur Förderung freiwilliger Rückkehr	168
6.4.3	Rückführung	168
6.5	Steuerung des Landeskompetenzzentrums unter Pandemiebedingungen	168
6.6	Zusammenfassung und Vorschläge zur Weiterentwicklung	169
6.6.1	Welche Aspekte der behördlichen Zusammenarbeit haben sich bewährt?	169
6.6.2	Wie kann die Zusammenarbeit weiter optimiert bzw. ausgebaut werden? Welche weiteren Akteure können hinzugewonnen werden?	170
6.7	Anlage: Verwaltungsvereinbarung	170

7 Freie und Hansestadt Hamburg 182

7.1	Umsetzung der Gemeinsamen Vereinbarung zwischen der Behörde für Inneres und Sport Hamburg (BIS) und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)	182
7.1.1	Registrierung mit Identitätsprüfung mittels integrierten Identitätsmanagements (IDM-S) durch das BAMF	182
7.1.2	Durchführung der Asylverfahrensberatung durch das BAMF	182
7.1.3	Unterstützung im Rahmen der Förderung der freiwilligen Rückkehr durch Gruppeninformationen zu Maßnahmen der freiwilligen Rückkehr und Reintegration im Heimatland	182
7.1.4	Unterstützung beim Transfer im Rahmen der Dublin-Überstellungen	183
7.1.5	Sukzessive Übernahme der PEP Beschaffung durch den Bund	183
7.2	Umgang mit Sars-CoV-2 im Ankunftszentrum Hamburg	183
7.2.1	Unterbringung	184
7.2.2	Herausforderungen	184
7.3	Anlage: Verwaltungsvereinbarung	185

Literaturverzeichnis 196

Tabellenverzeichnis 198

Abbildungsverzeichnis 199

Anhang 200

Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl) 203

Teil I

Bundesbericht

**„Evaluation der AnKER- und
funktionsgleichen Einrichtungen“**

Zentrale Erkenntnisse

Im Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode haben CDU, CSU und SPD die Errichtung zentraler Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (AnkER-Einrichtungen) vereinbart. Die ersten AnkER-Einrichtungen haben am 01. August 2018 in Bayern den Betrieb aufgenommen. Zeitgleich nahm die sächsische AnkER-Einrichtung in Dresden ihren Betrieb auf. Am 1. Oktober 2018 folgte die Eröffnung der AnkER-Einrichtung im Saarland. Im Jahr 2019 wurden in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Sachsen sowie Brandenburg Einrichtungen eröffnet, die als funktionsgleich zu den AnkER-Einrichtungen eingestuft sind. Im Januar und Dezember 2020 wurde je eine weitere funktionsgleiche Einrichtung in Hamburg und Baden-Württemberg in Betrieb genommen.

Zwischen dem 01.08.2018 und dem 31.07.2020 führte das Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Evaluation der AnkER-Einrichtungen und funktionsgleichen Einrichtungen (AnkER-/FG-Einrichtungen) durch.

Aufgrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen kam es ab März des Jahres 2020 zu erheblichen Auswirkungen auf die Asylzugänge sowie auf die Asylverfahren in den AnkER-/FG-Einrichtungen und an den anderen Standorten des BAMF. Im Zuge der ergriffenen Präventions- und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Virus in Deutschland gingen die Anzahl der Asylstanträge und Anhörungen ab März 2020 im nationalen Asylverfahren zurück. Zudem kam es zu einer zeitweisen Aussetzung von Dublin-Überstellungen und Rückführungen.

Im Fokus der Analysen steht vorrangig die Frage, ob die Zusammenarbeit der involvierten Akteure in den AnkER-/FG-Einrichtungen zu Effizienz- und Effektivitätssteigerungen führt und in welchen Prozessschritten der Asylverfahrensbearbeitung diese zu verzeichnen sind. Die durchweg positiven Ergebnisse beziehen sich auf den Wirkbetrieb von 14 AnkER-/FG-Einrichtungen in sechs Ländern (ohne Hamburg und Baden-Württemberg) und lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Vorteile der Zusammenarbeit involvierter Behörden

AnkER-/FG-Einrichtungen setzen früher als die anderen Standorte des BAMF – mehrheitlich vor der Asyl-antragstellung - Maßnahmen zur Feststellung der Herkunft sowie der Identität von Schutzsuchenden um. In den AnkER-/FG-Einrichtungen werden bei fehlenden Identitätsdokumenten der Schutzsuchenden mehr als 50 % der mobilen Datenträger vor der Antragstellung ausgelesen - deutlich häufiger als an den anderen Standorten.

BAMF-Standorte in den AnkER-/FG-Einrichtungen bearbeiten die Asylverfahren von Personen, die erstmalig in Deutschland Asyl beantragt haben und in einer der Landesaufnahmeeinrichtungen wohnen, durchschnittlich fünf Tage schneller als die anderen Standorte.

Bei der Bearbeitung der Folgeverfahren erreichen die BAMF-Standorte in den AnkER-/FG-Einrichtungen eine Effizienzsteigerung von neun Tagen im Vergleich zu den anderen Standorten. Ein Folgeantrag kann gestellt werden, wenn nach der unanfechtbaren Ableh-

nung eines früheren Asylantrages Änderungen eingetreten sind.

BAMF-Standorte in den AnKER-/FG-Einrichtungen bearbeiten Asylverfahren von Personen, die nicht in einer Landesaufnahmeeinrichtung wohnen, darunter beispielsweise die Asylverfahren der unbegleiteten minderjährigen Personen, 22 Tage schneller als andere Standorte des BAMF.

Umfassende Beratungs- und Orientierungsangebote für Schutzsuchende

Rund 86 % der Schutzsuchenden, die neu in AnKER-/FG-Einrichtungen aufgenommen werden, nehmen die allgemeine Asylverfahrensberatung des BAMF in Anspruch. Diese findet vor der Asylantragstellung statt.

Durch die räumliche Nähe können Schutzsuchende in AnKER-/FG-Einrichtungen die Angebote der Erstorientierungs (EOK)- und Wegweiskurse (WWK) ohne großen eigenen Aufwand besuchen. Die Kurse dienen dazu, einer Vielzahl der Teilnehmenden zeitnah nach der Ankunft landeskundliches Wissen zu vermitteln, und bieten die Möglichkeit, nützliche Informationen für den Alltag sowie einfache Deutschkenntnisse zu erlangen. So besuchten im Evaluationszeitraum 13.479 Teilnehmende die EOK und 2.600 Teilnehmende die WWK in den AnKER-/FG-Einrichtungen.

Die individuelle Rückkehrberatung wird in einigen AnKER-/FG-Einrichtungen auf Anfrage der Länder durch das BAMF durchgeführt. Die spezialisierte Aufgabenverteilung bietet Entlastung für die Länder und eröffnet die Möglichkeit, die Ressourcen stärker in den Bereichen Aufnahme, Beratung und Tagesstrukturierung von Schutzsuchenden einzusetzen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an den Beratungsangeboten des BAMF liegt an den unterschiedlichen Standorten bei etwa 20 % aller Personen, die einen ablehnenden Asylbescheid erhalten haben.

Frühzeitige freiwillige Rückkehrentscheidung

Personen, die zur Ausreise verpflichtet sind, treffen in den AnKER-/FG-Einrichtungen im Durchschnitt 37 Kalendertage früher eine freiwillige Rückkehrentscheidung als ausreisepflichtige Personen an den anderen Standorten.

Steigerung der Dublin-Überstellungen und Abschiebungen im Zeitverlauf

Im Zeitverlauf zeigt sich bei den AnKER-/FG-Einrichtungen eine kontinuierliche Steigerung der Überstellungen von Schutzsuchenden in den für sie zuständigen Mitgliedstaat. Von Oktober 2019 bis Januar 2020 erreichten AnKER-/FG-Einrichtungen höhere Überstellungsquoten als andere Standorte. Durch anfängliche Reibungsverluste ist jedoch bei der Betrachtung des Gesamtzeitverlaufes der Evaluation die Überstellungswahrscheinlichkeit in AnKER-/FG-Einrichtungen um fünf Prozentpunkte geringer als an den anderen Standorten.

Ab März 2019 zeigt sich ebenfalls eine steigende Erfolgswahrscheinlichkeit von Abschiebungen aus den AnKER-/FG-Einrichtungen in die Herkunftsstaaten- oder in andere aufnahmebereite Staaten.

Bei der durchschnittlichen Dauer der Dublin-Verfahren ist kein signifikanter Unterschied zwischen AnKER-/FG-Einrichtungen und den anderen Standorten zu beobachten. Das Dublin-Verfahren ist ein Zuständigkeitsbestimmungsverfahren, das vor der materiellen Prüfung des Asylantrages stattfindet. Es dient der Feststellung, in welchem Mitgliedstaat die Prüfung eines Asylantrages erfolgen muss.

1

Ausgangssituation und Auftrag

Im Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode haben CDU, CSU und SPD die Errichtung zentraler Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (AnKER-Einrichtungen) vereinbart. In den AnKER-Einrichtungen arbeiten die für die Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden zuständigen Landesbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie die Ausländerbehörden zur Optimierung der Verwaltungsprozesse zusammen. Zudem sind in den AnKER-Einrichtungen neben der staatlichen, unabhängigen und flächendeckenden Asylverfahrensberatung, integrationsvorbereitende und tagesstrukturierende Maßnahmen, die Rückkehrberatung sowie weitere Beratungs- und Beratungsangebote der nichtstaatlichen Akteure angesiedelt. Stellen der Bundesagentur für Arbeit sowie die Rechtsantragstellen der zuständigen Verwaltungsgerichte befinden sich ebenfalls in den Einrichtungen oder in unmittelbarer Nähe. Alle Verfahrensschritte (Registrierung, Antragstellung, Entscheidung, kommunale Verteilung oder Rückkehr) sowie verschiedene Beratungsangebote werden damit an einem Ort vereint.

Die ersten sieben AnKER-Einrichtungen in Bayern (Augsburg/Donauwörth, Bamberg, Deggendorf, Manching, Regensburg, Schweinfurt und Zirndorf) haben am 1. August 2018 ihren Betrieb aufgenommen. Zeitgleich nahm die sächsische AnKER-Einrichtung in Dresden ihren Betrieb auf. Am 1. Oktober 2018 folgte die Eröffnung der AnKER-Einrichtung in Lebach im Saarland (vgl. Abbildung 2).

Ergänzend zu der Vereinbarung im Koalitionsvertrag hat der Koalitionsausschuss mit dem Ziel, Rückführungen wirksamer zu gestalten, am 05. Juli 2018 entschieden, dass der Bund für die Dublin-Fälle aus den AnKER-Einrichtungen die Überstellungen überneh-

men wird, soweit die jeweiligen Länder dies wünschen. Im Rahmen der Herbst-Konferenz 2018 der Innenminister/innen und –senatoren/innen haben sich Bund und Länder zudem darauf geeinigt, das Angebot des Bundes zur Unterstützung der Dublin-Überstellungen durch die Bundespolizei auch auf die den AnKER-Einrichtungen funktionsgleichen Einrichtungen auszuweiten. Die Unterstützung der Bundespolizei bei den Dublin-Überstellungen erfolgt dabei im Wege der Amtshilfe für die Länder und im Rahmen der bei der Bundespolizei verfügbaren Ressourcen grundsätzlich nur aus den AnKER-Einrichtungen oder den funktionsgleichen Einrichtungen (AnKER-/FG-Einrichtungen).

Damit die Länder, die diese Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, geeignete Einrichtungen benennen können, wurden sie über die erforderlichen Eigenschaften informiert, die zur Bestätigung einer AnKER funktionsgleichen Einrichtung festgestellt werden müssen:

- Die Asylbewerberinnen und Asylbewerber verbleiben grundsätzlich so lange in der Einrichtung, bis ihnen Schutz gewährt wurde.
- Im Fall einer ablehnenden Entscheidung verbleiben die Asylbewerberinnen und Asylbewerber grundsätzlich in der Einrichtung bis zur freiwilligen Ausreise oder Rückführung in ihr Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat.
- Die beteiligten Behörden befinden sich grundsätzlich „unter einem Dach“, um effiziente Prozesse gewährleisten zu können.
- Das Sachleistungsprinzip wird, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, konsequent umgesetzt.
- Es besteht Bereitschaft zur nachhaltigen Erfassung der Anwesenheit der Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

- Zudem sollte die Bereitschaft bestehen, bei Vorliegen der Voraussetzungen auch das Instrument der Abschiebungshaft zu nutzen, um Rückführungen effizient durchsetzen zu können.

Im Jahr 2019 wurden funktionsgleiche Einrichtungen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern (Nostorf-Horst mit Außenstelle Stern-Buchholz¹) Schleswig-Holstein (Neumünster), Sachsen (Chemnitz und Leipzig) sowie Brandenburg (Eisenhüttenstadt) eröffnet. Zudem führt der Bund Gespräche mit weiteren Bundesländern über die Eröffnung der AnKER-/FG-Einrichtungen. Im Zuge dieser Gespräche wurden im Januar 2020 mit Hamburg und im Dezember 2020 mit Baden-Württemberg (Heidelberg) zwei weitere FG-Einrichtungen in Betrieb genommen (vgl. Abbildung 1).

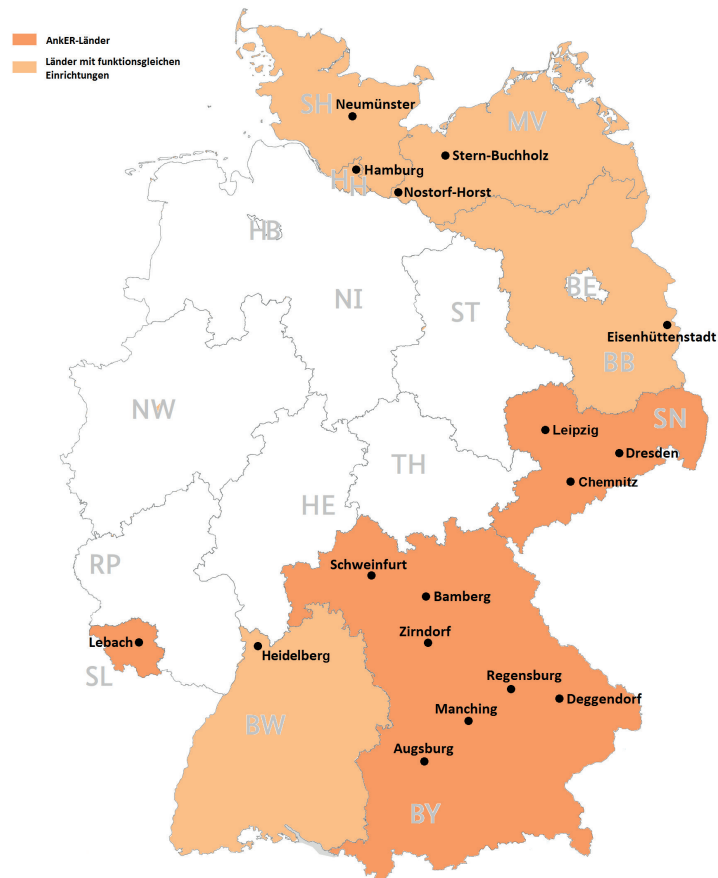
Grundlage der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure in den AnKER-/FG Einrichtungen ist eine Musterungsverwaltungsvereinbarung des Bundes, auf deren Basis die wesentlichen Felder der gemeinsamen Zusammenarbeit zwischen Bund und Land im Einzelnen

1 Zum 15.06.2020 wurde die Außenstelle Stern-Buchholz in „Außenstelle Schwerin“ umbenannt.

beschrieben werden. Neben der bereits erwähnten Unterstützung der Bundespolizei bei den Dublin-Überstellungen gehören im Wesentlichen die Festlegung der Zuständigkeiten für die Unterbringung, Beratungs- und Betreuungsangebote, die Identitätsfeststellung sowie das Asylverfahren, tagesstrukturierende Maßnahmen, Rückkehrberatung, freiwillige Rückkehr und Rückführung zu den Regelungsinhalten (vgl. Kapitel 2).

Bund und Länder stellen in den AnKER-/FG-Einrichtungen fortlaufend Anpassungs- und Optimierungsbedarfe fest und setzen sie sukzessive um. Parallel hierzu wurde im Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2020 eine Evaluation der AnKER-/FG-Einrichtungen durch das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durchgeführt. Der Forschungsbericht besteht aus einem Bundesteil (Teil 1) sowie einem Länderteil (Teil 2). Im bundesseitigen Forschungsbericht erläutert das BAMF-FZ in Kapitel 1 bis 8 das Evaluationsvorhaben sowie die Ergebnisse und geht im Kapitel 9 auf die zentralen Erkenntnisse ein. Die an der Umsetzung der AnKER-/FG-Einrichtungen beteiligten Länder schildern den aktuellen Umsetzungsstand sowie regionale Besonder-

Abbildung 1: Standortkarte der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen



Quelle: BAMF.

heiten ihrer Einrichtungen in einem eigenen Länder-
teil.

Die Evaluation konzentriert sich vorrangig auf die Frage, ob die Zusammenarbeit der involvierten Akteure zu Effizienz- und Effektivitätssteigerungen in der Asylverfahrensbearbeitung führt und in welchen Prozessabschnitten – von der Ankunft über die Antragstellung und Entscheidung bis hin zur Rückkehr – diese zu verzeichnen sind.² Effizienz meint insbesondere zeitliche Ressourceneinsparungen im behördlichen Verfahren, während Effektivität die Zielerreichung bei der Maßnahmenumsetzung betrachtet. In diesem Rahmen legt die Evaluation Analysen zu Dauern der einzelnen Asylverfahrenstypen sowie zur Überstellungs- und Rückführungspraxis vor. Darüber hinaus werden technische Instrumente zur Identitätsfeststellung, Asylverfahrensberatung³, Erstorientierungs- und Wegweiserkurse und die Rückkehrberatung durch das BAMF betrachtet.

2 Da die Implementierung von AnKER-/FG-Einrichtungen im Fokus der Analysen steht, handelt es sich hier um eine Prozess-evaluation (vgl. Bortz/Döring, 2006).

3 Bis ca. Beginn des Jahres 2020 bestand dieses Beratungsangebot im Sinne einer Pilotmaßnahme ausschließlich in den AnKER-/FG-Einrichtungen. Durch das sog. Geordnete-Rückkehr-Gesetz wurde §12a „Asylverfahrensberatung“ (AVB) neu in das Asylgesetz eingefügt (am 21.08.2019 in Kraft getreten) und damit die rechtliche Grundlage für eine flächendeckende unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durch das BAMF geschaffen.

2 Eckpunkte der Zusammenarbeit in den Anker- und funktionsgleichen Einrichtungen

Die Grundidee der seit 2016 bestehenden Ankerzentren⁴ wurde mit der Schaffung von Anker-/FG-Einrichtungen weiterentwickelt. In den Anker-/FG-Einrichtungen befinden sich verschiedene Akteure - BAMF, Ausländerbehörde, Wohlfahrtsverbände, Antragstellen der Verwaltungsgerichte, die Bundesagentur für Arbeit sowie weitere nichtstaatliche Beratungs- und Betreuungsakteure und an einigen Standorten die Landespolizei – auf dem Gelände oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Zudem unterstützt die Bundespolizei die Länder in Amtshilfe im Rahmen der verfügbaren Ressourcen bei Überstellungen aus den Einrichtungen im Rahmen der Dublin III-Verordnung.

Die angestrebte räumliche Nähe unterschiedlicher Akteure soll in allen Phasen der Asylverfahrensbearbeitung - von der Ankunft der Schutzsuchenden bis zur kommunalen Verteilung oder der Rückkehr - eine Optimierung des Verfahrens gewährleisten. Zentrale Elemente sind dabei kurze Wege und der direkte Kontakt der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort. Dadurch sollen der gegenseitige Austausch sowie das Ineinandergreifen der einzelnen Prozessschritte erreicht werden.

Der Aufenthalt der Schutzsuchenden in einer Aufnahmeeinrichtung möglichst in unmittelbarer Nähe zu den zuständigen Behörden ist eine weitere wichtige Voraussetzung für die Effizienz der Anker-/FG-Einrichtungen, da so die Wahrnehmung der Pflichten und Rechte im Asylverfahren besser gelingen soll. Die

Mehrheit der Personen, die in Deutschland um Asyl ersuchen, sind dazu verpflichtet, in einer für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.⁵ Bis August 2019 war die Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung auf bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten begrenzt. Im Rahmen des sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“, das im August 2019 in Kraft trat, erfolgte eine Änderung des § 47 AsylG dahingehend, dass die maximal vorgesehene Aufenthaltsdauer bei Familien mit minderjährigen Kindern sechs Monate und in allen anderen Fällen 18 bzw. 24 Monate nicht überschreiten soll.⁶ Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben verbleiben Schutzsuchende in der Regel bis zum Abschluss des Asylverfahrens in den Anker-/FG-Einrichtungen. Zudem sollen diejenigen, deren Antrag abgelehnt wurde, möglichst bis zur Ausreise oder Abschiebung in diesen Einrichtungen verbleiben. Schutzsuchende, die in den Anker-/FG-Einrichtungen untergebracht sind, können diese jederzeit temporär verlassen, da es sich um offene Einrichtungen handelt.

Von der Wohnpflicht in den Anker-/FG-Einrichtungen oder anderen Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer sind unbegleitete Minderjährige ausgenommen.

⁴ Siehe Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/schutzformen-node.html> (24.09.2020).

⁵ Die Pflicht zum Wohnen in Aufnahmeeinrichtungen ist in § 47 AsylG geregelt.

⁶ Ausnahmen zu dieser Regelung gelten für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat. Diese Personen sind gesetzlich verpflichtet (§ 47 Abs. 1a AsylG), bis zur Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag bzw. im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a AsylG als offensichtlich unbegründet oder nach § 27a AsylG als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Einrichtung zu wohnen. Familien mit minderjährigen Kindern sind für maximal sechs Monate verpflichtet, in der für ihre Aufnahme zuständigen Einrichtung zu wohnen.

Sie werden von Jugendbehörden auf der Grundlage des SGB VIII in Obhut genommen und in geeigneten Einrichtungen (Wohngruppen) untergebracht. Zudem haben weitere Personen, beispielsweise, wenn sie sich im Krankenhaus oder in Haft (inklusive der Abschiebungshaft) befinden, oder Personen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten⁷, keine Wohnpflicht in einer AnKER-/FG-Einrichtung oder in einer anderen Landesaufnahmeeinrichtung.

Bereits bei der Ankunft der Schutzsuchenden ist die Registrierung der Personen durch die Landesbehörden sowie die frühzeitige Identitätsfeststellung durch das BAMF vorgesehen. Zudem werden Schutzsuchende vor der Antragstellung im Rahmen der unabhängigen staatlichen Asylverfahrensberatung über das Asylverfahren informiert.

Das formale Asylverfahren⁸ beginnt anschließend mit der Antragstellung beim BAMF. Alle im Asylverfahren vorgesehenen Schritte wie die Anhörung und die Prüfung der Asylgründe sollen zentral in den AnKER-/FG-Einrichtungen stattfinden. Liegen bei der Antragstellung Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates⁹ vor, ist die Einleitung des Dublin-Verfahrens am jeweils örtlich zuständigen Dublin-Zentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vorgesehen. Hält das Dublin-Zentrum die Anhaltspunkte für ausreichend, wird als nächster Schritt ein Übernahmesuchen an den Mitgliedstaat gestellt. Wenn dem Übernahmesuchen zugestimmt wird, lehnt das BAMF den Asylantrag als unzulässig ab und ordnet die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat an.

Nach Erhalt eines ablehnenden Bescheids im nationalen Verfahren bzw. der Feststellung der Unzulässigkeit des Asylantrages im Rahmen der Dublin III-Verordnung haben Schutzsuchende innerhalb der vorgegebenen Fristen die Möglichkeit, bei den jeweils zuständigen Verwaltungsgerichten Rechtsmittel einzulegen. In den AnKER-/FG-Einrichtungen existieren dazu entsprechende Rechtsantragstellen oder die zuständigen Verwaltungsgerichte befinden sich in der Nähe. Nach Erhalt eines schutzgewährenden Bescheids werden die

Schutzberechtigten¹⁰ in die Kommunen verteilt. Ist ein ablehnender Bescheid rechtskräftig und vollziehbar, soll die Rückführung ins Herkunftsland oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat beziehungsweise, bei vollziehbaren Dublin-Bescheiden, die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat aus der AnKER-Einrichtung erfolgen. Für die AnKER-/FG-Einrichtungen besteht aufgrund der Verwaltungsvereinbarung die Möglichkeit, die Bundespolizei um Amtshilfe zu bitten bei Dublin-Überstellungen mit unterstützenden Transportleistungen tätig zu werden.

Bis zum Abschluss des Behördenverfahrens können Schutzsuchende eine individuelle Asylverfahrensberatung des BAMF bzw. andere, in den Einrichtungen angesiedelte Beratungsangebote staatlicher und nichtstaatlicher Akteure in Anspruch nehmen. Zudem haben die Schutzsuchenden die Möglichkeit, an Angeboten der herkunftssprachlichen Wertevermittlung sowie an Erstorientierungskursen teilzunehmen. Durch diese Kurse soll die Orientierung nach der Ankunft erleichtert werden. Ferner bieten die zuständigen Landesbehörden oder das BAMF auf Anfrage und im Auftrag der Länder eine freiwillige Rückkehrberatung in den AnKER-/FG-Einrichtungen an. Eine freiwillige Rückkehrberatung kann im Auftrag der Länder auch durch nichtstaatliche Akteure erfolgen.

7 Es handelt sich überwiegend um Personen, die vor der Antragstellung bereits über einen Aufenthaltstitel in Deutschland verfügten.

8 Der Begriff formales Asylverfahren umfasst die Prozessschritte Antragstellung bis Bescheidzustellung.

9 Der Begriff Mitgliedstaat umfasst hier die Staaten, die im Rahmen der Dublin III-Verordnung dem sogenannten Dublin-Gebiet zugerechnet werden. Darunter fallen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, die Schweiz und Lichtenstein.

10 Schutzberechtigte sind Personen, die nach Abschluss des Asylverfahrens eine Asylberechtigung nach Art. 16a GG, Flüchtlingschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 AsylG) oder subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) erhalten haben oder aufgrund eines Abschiebungsverbots in Deutschland bleiben dürfen. Siehe Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/schutzformen-node.html> (06.11.2020).

3

Methodisches Vorgehen

3.1 Datengrundlage

Die Analysen dieses Berichtes basieren auf den Auswertungen anonymisierter Daten des Workflow- und Dokumentenmanagementsystems zur Vorgangsbearbeitung im Asyl- und Dublin-Verfahren (MARiS)¹¹ sowie des Ausländerzentralregisters (AZR). Zusätzlich wurden die Dokumentationsdaten¹² zur Umsetzung der Asylverfahrensberatung sowie die Daten der Bundespolizei zur Unterstützung der Dublin-Überstellungen aus AnKER-/FG-Einrichtungen ausgewertet. Expertengespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der involvierten Behörden sowie der nicht staatlichen Akteure¹³ in sieben AnKER-/FG-Einrichtungen sowie mit der Bundespolizei ergänzen die Auswertungen administrativer Daten.

11 MARiS ermöglicht die vollständige Aktenbearbeitung im elektronischen System. In MARiS werden sämtliche für das Asyl- und Dublin-Verfahren erforderlichen Dokumentvorlagen vorgehalten. Siehe Online: https://www.bamf.de/DE/Service/ServiceCenter/Glossar/_functions/glossar.html?nn=282918&cms_lv3=294946&cms_lv2=282966 (07.11.2020).

Das Ausländerzentralregister ist eine bundesweite personenbezogene Datei, die zentral vom BAMF geführt wird. Sie enthält Informationen über Ausländer, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben.

Für die Definition der Verfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen und für die Definition der Verfahren an anderen Standorten siehe Kapitel 3.3.

12 Bei der betrachteten Dokumentation handelt es sich um behördeninterne anonymisierte Kennzahlen zur Inanspruchnahme der staatlichen Asylverfahrensberatung, die durch Beratende manuell erstellt werden.

13 Zur Aussagekraft der im Rahmen der Expertengespräche erhobenen Daten siehe Kapitel 3.4.

Zur Gewährleistung der Validität der Ergebnisse wurden für den Untersuchungsrahmen klar abgrenzbare zeitliche und begriffliche Definitionen vorgenommen.

3.2 Betrachtungszeitraum

Die Evaluation der AnKER-/FG-Einrichtungen betrachtet 14 Einrichtungen im Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2020. Aufgrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen kam es seit März 2020 zu erheblichen Auswirkungen auf die Asylzugänge sowie auf die Asylverfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen und den anderen Standorten des BAMF.

Spätestens nachdem die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11. März 2020 den Ausbruch des SARS-CoV-2 Virus zur Pandemie erklärte, wurden weltweite Präventions- und Schutzmaßnahmen eingeführt (vgl. WHO 2020). Um die Ausbreitung des Virus in Deutschland einzudämmen, hat die Bundesregierung Grenzkontrollen und Einreisebeschränkungen beschlossen (vgl. Deutscher Bundestag 2020b). Das Robert-Koch-Institut (RKI) sprach ferner Empfehlungen zu Hygiene- und Abstandsregelungen aus (vgl. RKI 2020a), unter anderem zum Management von Covid-19 in den Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften (vgl. RKI 2020b). Aufgrund der ergriffenen Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie gingen die Anzahl der Asylverfahren und Anträge bereits ab März 2020 im nationalen Asylverfahren deutlich zurück. Zudem kam es zu einer zeitweisen

Aussetzung von Dublin-Überstellungen und Rückführungen (BMI, 2020).

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist das Geschehen im Asyl- und Dublin-Bereich ab März 2020 vor allem unter Pandemiebedingungen zu betrachten und bietet deshalb keine valide empirische Grundlage für die Evaluierung der Effizienz und Effektivität der AnKER-/FG-Einrichtungen. Selbst nach der sukzessiven Wiederaufnahme des Parteiverkehrs an den Standorten des BAMF und des leichten Anstiegs der Asylstanträge im Juni und Juli 2020 sind Analysen von Daten nach März 2020 nicht dazu geeignet, generalisierbare Aussagen über die Prozesse und Abläufe in AnKER-/FG-Einrichtungen zu liefern. Deshalb beziehen sich die Auswertungen im Rahmen dieser Evaluation auf den Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 31.03.2020, und nicht wie geplant bis zum 31.07.2020. Die Entwicklungen im Asyl- und Dublin-Bereich im Zeitraum zwischen dem 01.04.2020 bis zum 31.07.2020 werden zur Veranschaulichung der Lage

unter Covid-19-Umständen in den entsprechenden Analysekapiteln gesondert aufgeführt.

Bei der Datenanalyse werden keine Auswertungen nach einzelnen Einrichtungen oder Bundesländern vorgenommen. Vielmehr wird zwischen den AnKER-/FG-Einrichtungen und allen anderen Standorten des BAMF trennscharf unterschieden, um aus einer vergleichenden Perspektive bisherige Verbesserungen sowie weitere Optimierungsbedarfe zu identifizieren. Die 14 AnKER-/FG-Einrichtungen weisen unterschiedliche Laufzeiten auf (vgl. Abbildung 2). Da nicht alle AnKER-/FG-Einrichtungen ihre Arbeit zeitgleich aufnehmen, werden nur jene Verfahren als AnKER-/FG-Verfahren ausgewertet, bei denen die Asylantragstellung ab der Aufnahme des Wirkbetriebes der AnKER-/FG-Einrichtung erfolgte. Ausnahme bilden hier die Analysen im Themenkomplex Rückkehr, bei denen alle Ausreisen, ob freiwillig oder im Rahmen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, berücksichtigt werden,

Abbildung 2: Laufzeiten der einzelnen AnKER-/FG-Einrichtungen

	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19	Jan 20	Feb 20	Mrz 20
Augsburg	AnKER-Einrichtung																			
Bamberg	AnKER-Einrichtung																			
Deggendorf	AnKER-Einrichtung																			
Manching	AnKER-Einrichtung																			
Regensburg	AnKER-Einrichtung																			
Schweinfurt	AnKER-Einrichtung																			
Zirndorf	AnKER-Einrichtung																			
Dresden	AnKER-Einrichtung																			
Lebach	Ankunfts-zentrum	AnKER-Einrichtung																		
Mecklenburg-Vorpommern	Ankunfts-zentrum								FG-Einrichtung											
Schleswig-Holstein	Ankunfts-zentrum										FG-Einrichtung									
Chemnitz	Ankunfts-zentrum										FG-Einrichtung									
Leipzig	Ankunfts-zentrum												FG-Einrichtung							
Brandenburg	Ankunfts-zentrum													FG-Einrichtung						

Quelle: eigene Darstellung.

die innerhalb des gesamten Betrachtungszeitraumes erfolgten.

Die Analysen beziehen sich auf die Daten aus neun AnKER-Einrichtungen, die bereits länger als 18 Monate bestehen. Dazu kommen die Daten aus fünf FG-Einrichtungen, die zwischen acht und zwölf Monaten in Betrieb sind (vgl. Abbildung 2).

Die unterschiedlichen Laufzeiten der AnKER-/FG-Einrichtungen können die Auswertungsergebnisse leicht verzerrern. Denn bei einer Laufzeit von mindestens acht Monaten sind 93 % der nationalen Asylverfahren abgeschlossen, sodass 7 % der Verfahren nicht berücksichtigt werden können. Damit diese Verzerrung minimiert wird und die Verfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen mit den anderen Standorten vergleichbar sind, werden in den Analysen ausschließlich sogenannte Jahresverfahren betrachtet. Das heißt, es werden sowohl in den AnKER-/FG-Einrichtungen als auch an den anderen Standorten des BAMF nur Verfahren berücksichtigt, die innerhalb eines Jahres nach Antragsannahme entschieden wurden. Damit werden 98 % aller im Betrachtungszeitraum gestellten grenzüberschreitenden Asylerstanträge¹⁴ sowohl in den AnKER-/FG-Einrichtungen als auch an den anderen Standorten berücksichtigt. Dass mit Leipzig und Chemnitz im Freistaat Sachsen sowie Schleswig-Holstein und Brandenburg vier Einrichtungen in die Betrachtung einfließen, die im Untersuchungszeitraum weniger als zwölf Monate als FG-Einrichtungen bestanden, verursacht aufgrund der insgesamt hohen Auswertungsfälle keine nennenswerten Verzerrungen in den Datenanalysen.

3.3 Definition der AnKER-/FG-Verfahren

Um nationale Asylverfahren und Dublin-Verfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen von Verfahren an anderen Standorten des BAMF trennscharf unterscheiden zu können, werden folgende Begriffsdefinitionen vorgenommen.

Der Untersuchungsgegenstand im Themenkomplex nationale Asylverfahren wurde auf grenzüberschreitende Asylerstanträge sowie Folgeanträge festgelegt. Bei grenzüberschreitenden Asylerstanträgen han-

delt es sich um zum ersten Mal in Deutschland gestellte Asylanträge, denen im Regelfall eine Einreise nach Deutschland vorausging. Asylerstanträge von Kindern, die nach der Einreise der Eltern in Deutschland geboren sind, bleiben unberücksichtigt und sind nicht Gegenstand dieser Evaluation.¹⁵ Bei Folgeanträgen handelt es sich um einen erneuten Asylantrag, der gestellt wurde, nachdem der Erstantrag zurückgenommen oder unanfechtbar abgelehnt wurde.¹⁶ Der Evaluationsbericht betrachtet die Erstantrags- und Folgeverfahren getrennt voneinander, da die Bearbeitung dieser Anträge gegebenenfalls unterschiedliche Anforderungen an die Kooperation der Akteure in den AnKER-/FG-Einrichtungen stellt.

Um die Ergebnisse zwischen AnKER-/FG-Einrichtungen und anderen Standorten vergleichbar zu machen, wurden einige Kriterien definiert, um vergleichbare Untersuchungsgruppen zu modellieren.

Zu nationalen Asylverfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen gehören alle grenzüberschreitenden Asylanträge (Erst- und Folgeanträge jeweils getrennt ausgewiesen),

- bei denen eine Wohnpflicht in den AnKER-/FG-Einrichtungen bestand,
- die innerhalb des definierten Zeitraumes in einer der AnKER-/FG-Einrichtung gestellt wurden und
- die zum 31.03.2020 in einer AnKER-/FG-Einrichtung anhängig waren oder bis zu diesem Zeitpunkt entschieden wurden.

Zu Dublin-Verfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen gehören alle Asylanträge,

- bei denen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen europäischen Staates vorliegen,
- die im oben definierten Zeitraum in einer der AnKER-/FG-Einrichtungen gestellt und
- in einem Dublin-Zentrum entschieden und nicht ins nationale Verfahren abgegeben wurden.

¹⁵ Die Evaluation übernimmt die Definition der grenzüberschreitenden Asylerstanträge der Asylgeschäftsstatistik des BAMF. Siehe Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/statistik-node.html> (07.11.2020).

¹⁶ Ein erneuter Asylantrag nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages wird nach der Begriffsbestimmung des § 71 Abs. 1 AsylG als Folgeantrag bezeichnet. Siehe Online: https://www.bamf.de/DE/Service/ServiceCenter/Glossar/_functions/glossar.html?nn=282918&cms_lv2=282950 (07.11.2020).

¹⁴ Zur Definition der grenzüberschreitenden Asylerstanträge, siehe Kapitel 3.3.

Die Vergleichsgruppe umfasst nationale Asylverfahren,

- bei denen eine Wohnpflicht bestand,
- die innerhalb des definierten Zeitraumes an einem der anderen Standorte des BAMF gestellt wurden und
- die zum 31.03.2020 an einem der anderen Standorte des BAMF anhängig waren oder bis zu diesem Zeitpunkt entschieden wurden.

Zu Dublin-Verfahren in der Vergleichsgruppe gehören alle Asylanträge,

- bei denen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen europäischen Staates vorliegen,
- die im oben definierten Zeitraum an einem der anderen Standorte des BAMF gestellt und
- in einem Dublin-Zentrum entschieden und nicht ins nationale Verfahren abgegeben wurden.

3.4 Anzahl der betrachteten Asylverfahren und Dublin-Verfahren

Insgesamt wurden bundesweit in dem definierten Untersuchungszeitraum (01.08.2018–31.03.2020) 249.372 Asylanträge beim BAMF gestellt. Um eine bessere Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wurden 9 % (22.438) der Verfahren, die lediglich teilweise den oben genannten

Definitionen entsprechen, aus der Betrachtung ausgeschlossen. Dazu gehören auch Dublin-Verfahren, die innerhalb des Auswertungszeitraumes in das nationale Verfahren abgegeben und entschieden wurden.

Die Auswertungen beziehen sich auf 31.165 nationale Verfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen sowie auf 165.053 nationale Verfahren an den anderen Standorten. Ferner wurden 7.260 Dublin-Verfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen sowie 23.456 Dublin-Verfahren an den anderen Standorten analysiert. Alle Berechnungen beziehen sich jeweils auf die im vorliegenden Kontext definierten Untersuchungs- und Vergleichsgruppen und basieren nicht auf der Gesamtzahl aller im Betrachtungszeitraum gestellten Asylerst- und Folgeanträge. Vor diesem Hintergrund können hier ermittelte Werte, beispielsweise zur Verfahrensdauer, von den Angaben abweichen, die im Rahmen der Asylgeschäftsstatistik des BAMF¹⁷ veröffentlicht werden. Eine detaillierte Auflistung der im Rahmen der Evaluation ausgewerteten Asylverfahren befindet sich in der Tabelle 1.

¹⁷ Dazu zählen u.a. offizielle regelmäßige Berichterstattung der Statistik, exemplarisch: Das Bundesamt in Zahlen (BAMF 2019a).

Tabelle 1: Anzahl der betrachteten Asylverfahren und Dublin-Verfahren in den Anker-/FG-Einrichtungen und an anderen Standorten

	AnKER-/FG-Einrichtungen	Andere Standorte
Anhängige Verfahren	5.605	32.308
Entschiedene Verfahren	25.560	132.745
davon		
Grenzüberschreitende Asylerstanträge mit Wohnpflicht	12.625	55.439
Grenzüberschreitende Asylerstanträge ohne Wohnpflicht	3.957	22.688
Folgeanträge	2.873	15.626
Sonstige*	6.105	38.992
Dublin-Verfahren	7.260	23.456
davon mit Wohnpflicht	6.363	20.283
Berücksichtigte Verfahren	38.425	188.509
	226.934 (91 %)	
Nicht berücksichtigte Verfahren, da nur Teilmerkmale	22.438 (9 %)	
Asylanträge im Beobachtungszeitraum - Gesamt	249.372	

* Die Kategorie Sonstige umfasst vorwiegend Asylerstanträge für nach Einreise der Eltern in Deutschland geborene Kinder.

Quelle: MARiS, Stand 31.03.2020, eigene Berechnung und Darstellung.

3.5 Erhebungs- und Auswertungsmethoden

Die Analysen zu diesem Bericht basieren auf einer Kombination von quantitativen und qualitativen Methoden (vgl. Flick 2008), um möglichst valide Ergebnisse zu generieren. Die statistischen Analysen nutzen Daten aus MARiS sowie dem Ausländerzentralregister zu allen Verfahren, die den oben angeführten Definitionen entsprechen. Die quantitativen Auswertungsmethoden ermöglichen einen umfassenden statistischen Vergleich zwischen AnKER-/FG-Einrichtungen und den anderen Standorten.

Zum Vergleich der AnKER-/FG-Einrichtungen mit den anderen Standorten werden bivariate Auswertungen erstellt. Dazu werden statistische Bezüge zwischen zwei Variablen analysiert. Um mögliche Verzerrungen durch andere Faktoren in den bivariaten Analysen zu minimieren, werden für einzelne Aspekte der Effizienz oder der Effektivität multivariate Auswertungen¹⁸ durchgeführt. Anhand dieser statistischen Methode können Variablen, die Einfluss auf die Höhe des Zusammenhangs zwischen zwei anderen Variablen haben, identifiziert werden. Dies ermöglicht eine Verifizierung der bereits identifizierten Zusammenhänge. Für die Betrachtungen im Zeitverlauf, die in den Kapiteln Dublin-Verfahren sowie Rückkehr durchgeführt werden, wird ein gleitender Mittelwert¹⁹ errechnet, der einen allgemeinen Trend für die Effektivität der Maßnahmen über die Zeit ausweist.

Neben statistischen Auswertungen werden Daten qualitativer Experteninterviews analysiert. Im Evaluationszeitraum wurden leitfadengestützte Einzel- oder Gruppengespräche in sieben AnKER-/FG-Einrichtungen durchgeführt. Insgesamt haben an diesen Gesprächen mehr als 100 Personen teilgenommen. In jeder AnKER-/FG-Einrichtung kamen jeweils Vertreterinnen und Vertreter der ansässigen Bundes- und Landesbehörden (die für die Aufnahme und die Unterbringung zuständige Landesbehörden, BAMF, Ausländerbehörden) sowie Vertretungen der vor Ort tätigen staatlichen Beratungen (Asylverfahrensberatung und an einigen Standorten Rückkehrberatung) und Mitarbeitende der nichtstaatlichen Beratungs- und Betreuungsakteure (beispielweise Caritas, DRK, Diakonie) zu Wort.

Ferner wurden Gespräche mit der Vertretung der Bundespolizei sowie an einem Standort mit Vertretung der Landespolizei zur Beteiligung an Abschiebungsmaßnahmen aus den AnKER-/FG-Einrichtungen geführt. Die befragten Expertinnen und Experten schilderten die Erfahrungen ihrer jeweiligen Institutionen in Hinblick auf die Zusammenarbeit in den AnKER-/FG-Einrichtungen und berichteten über sukzessive Verbesserungen sowie über die Herausforderungen.²⁰

Anders als bei quantitativen Auswertungen, die eine statistische Repräsentativität anstreben, zielen qualitative Erhebungen auf die Gewinnung tiefergehender Informationen. Die Interviews ermöglichen Einblicke in die praktischen Abläufe und Prozesse sowie in die Erfahrungen vor Ort, die durch statistische Analysen nicht hinreichend dargestellt werden können. Die Angaben von Expertinnen und Experten sind somit keine individuellen Ansichten, sondern spiegeln das institutionelle Wissen wider, das während des Wirkbetriebs in der Hälfte aller AnKER-/FG-Einrichtungen gesammelt worden ist. Vor diesem Hintergrund liefern die Angaben der Expertinnen und Experten aufschlussreiche Ergänzungen zu den in diesem Bericht vorgenommenen statistischen Analysen.

18 Ergebnisse der multivariaten Regressionsmodelle sind im Anhang aufgeführt.

19 Bei der Analyse von Zeitreihen wird anhand eines gleitenden Mittelwerts die Datenreihe geglättet. Dies hat den Vorteil, dass Trendentwicklungen identifiziert werden können, ohne dass extreme Schwankungen in den Datenreihen diese überdecken.

20 Wir danken allen an den Gesprächen beteiligten Akteuren für ihre Unterstützung und Expertise.

4 Von der Registrierung bis zur Antragstellung

4.1 Frühestmögliche Identitätsfeststellung

Durch eine verstärkte Kooperation zwischen den Aufnahmeeinrichtungen, den Standorten des BAMF sowie ggf. den Zentralen Ausländerbehörden soll eine frühestmögliche Feststellung der Herkunft sowie der Identität von Schutzsuchenden in den AnKER-/FG-Einrichtungen erreicht werden. Hierzu sollen verschiedene Prozessschritte beitragen. Im ersten Schritt werden die neu aufgenommenen Daten (insb. Fingerabdrücke ab dem 14. Lebensjahr) mit bereits vorhandenen Daten des Ausländerzentralregisters sowie den Daten des Bundeskriminalamtes abgeglichen. Unter anderem wird überprüft, ob es sich um einen Erstantrag, einen Folgeantrag oder möglicherweise einen Mehrfachantrag handelt. Mit Hilfe eines europaweiten Systems (EURODAC)²¹ wird außerdem ermittelt, ob ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte. Alle Antragstellenden werden zusätzlich fotografiert und mit Grundpersonalien und weiteren Daten (gemäß § 3 Abs. 2 AZRG) im Ausländerzentralregister erfasst. Mit der Einspeicherung im Ausländerzentralregister werden automatisiert Register- und Sicherheitsabgleiche ausgelöst. Ziel ist die Aufklärung weiterer Personalien, Falsch- und Mehrfachidentitäten sowie die Aufdeckung von Doppelerfassungen unter Abfrage nationaler und europäischer Datenbanken, wie der europäischen VIS-Datenbank²² oder der nationalen Visa-

datei. Zugriff auf diese Daten haben alle öffentlichen Stellen, die diese für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche benötigen und hierzu gemäß AZR-Gesetz (AZRG) berechtigt sind. Darüber hinaus werden Fahndungen, Visumanträge und mitgeführte Ausweisdokumente überprüft. Um möglichst umfassende Erkenntnisse zur Echtheit der Dokumente zum Anhörungstermin vorliegen zu haben, erfolgt nach Möglichkeit ebenfalls direkt nach der Registrierung eine Urkundenprüfung durch die Physikalisch-Technische Untersuchung (PTU) im BAMF.

Um die Entscheiderinnen und Entscheider des BAMF bei der Identitäts- und Herkunftsklärung im Asylverfahren zu unterstützen, hat das BAMF weitere IT-Assistenzsysteme (IDMS-Tools) an verschiedenen BAMF-Standorten erprobt und in den Regelbetrieb übernommen. Mit dem Ziel der frühestmöglichen Identitätsfeststellung wurde in den AnKER-/FG-Einrichtungen die konsequente Vorverlagerung der IDMS-Tools in den Registrierungsprozess erprobt. Für alle IT-Tools zur Identitäts- und Herkunftsklärung gilt: Sie sind wertvolle Assistenzsysteme, die den Entscheiderinnen und Entscheidern des BAMF wichtige Hinweise geben können. Durch die zusätzlichen Informationen können Asylentscheidungen in vielen Fällen auf eine breitere Grundlage gestellt werden.

Zu den IDMS-Tools zählen das Auslesen mobiler Datenträger, um Hinweise über die Identität und Staatsangehörigkeit zu erhalten sowie – bei arabisch sprechenden Antragstellenden – Sprachbiometrie und

²¹ Siehe Online: https://eur-lex.europa.eu/summary/DE/230105_1 (07.11.2020).

²² Das Visa-Informationssystem (VIS) ist eine Datenbank der Europäischen Union, die von Behörden zur Überprüfung von Drittstaatsangehörigen verwendet wird, die für die Einreise in den Schengen-Raum ein Visum benötigen. Siehe

Online: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190307IPR30744/erneuerte-eu-visa-informationsdatenbank-fur-mehr-sicherheit-an-den-aussengrenzen> (07.11.2020).

Namenstranskription.²³ Bei der Sprachbiometrie handelt es sich um ein Verfahren, bei dem durch die Erkennung der gesprochenen Sprachen und Dialekte eine Zuordnung zur regionalen Herkunft ermöglicht werden soll. Durch die Namenstranskription werden anhand eines automatisierten Programms arabische Namen einheitlich ins lateinische Alphabet überführt. Anhand der Schreibweise können Informationen über die Herkunft der Person generiert werden. So werden zudem Namensverwechslungen und Registrierungen unter unterschiedlichen Schreibweisen vermieden.

Mithilfe der Sprachbiometrie wird der gesprochene Dialekt ermittelt, der neben den Angaben der Antragstellenden das einzige Indiz für deren Herkunft darstellen kann. Somit kann durch den Einsatz des Tools verhindert werden, dass wesentlich aufwändigere und teurere Sprachgutachten in Auftrag gegeben werden müssen (Deutscher Bundestag 2018c). Dadurch kann die Gesamtdauer der betreffenden Asylverfahren verkürzt werden.

Grundsätzlich bieten AnKER- und FG-Einrichtungen gute Voraussetzungen für einen möglichst frühzeitigen Einsatz der IDMS-Tools zu Beginn des Registrierungsprozesses. Die Anwendung der IT-Assistenzsysteme hängt jedoch, laut Aussagen der befragten Expertinnen und Experten des BAMF und der Landesbehörden, von diversen Faktoren ab. In der Praxis können technische und organisatorische Rahmenbedingungen (z.B. bauliche Hindernisse, fehlende IT-Schnittstellen) dazu führen, dass die IDMS-Tools nicht an jedem Standort frühzeitig eingesetzt werden können.

Die Anwendung der IT-Assistenzsysteme ist mit einem zusätzlichen Zeit-, Raum- und Personalaufwand verbunden, da die Schutzsuchenden aus datenschutz-

rechtlichen Gründen umfassend aufgeklärt sein und sich einzeln in einem Raum aufhalten müssen. Aufgrund des kurzen Zeitraumes zwischen der Ankunft in der Aufnahmeeinrichtung und der Registrierung der Schutzsuchenden kann die kurzfristige Gewinnung von Sprachmittelnden für selten gesprochene Sprachen bei der Anwendung der IDMS-Tools erschwert sein.

In der Mehrheit der Fälle ist es dennoch möglich, die IT-Assistenzsysteme in den AnKER-/FG-Einrichtungen bereits vor oder während der Registrierung der Schutzsuchenden oder spätestens bei der Antragstellung durchzuführen (vgl. Abbildung 3). Als nützlich erweisen sich vor allem die räumliche Nähe und die enge Kooperation zwischen Mitarbeitenden der zuständigen Landesbehörden und des BAMF. Die Zusammenarbeit ermöglicht Lösungen für die frühzeitige Anwendung der IT-Assistenzsysteme, die den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

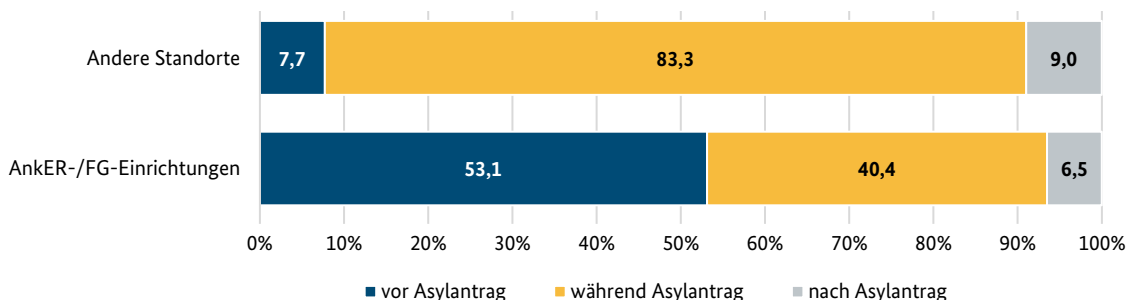
MARIS-Auswertungen, die den Zeitpunkt des Auslesens mobiler Datenträger²⁴ ermitteln, bestätigen, dass das Auslesen mobiler Datenträger in den AnKER-/FG-Einrichtungen deutlich häufiger vor der Antragstellung²⁵ erfolgt als an den anderen Standorten. Bei 53 % aller Schutzsuchenden, deren mobile Datenträger in den AnKER-/FG-Einrichtungen ausgelesen werden, findet dies vor der Antragstellung statt. An ande-

23 Siehe Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Sicherheit/Identitaetsmanagement/identitaetsmanagement-node.html> (29.09.2020).

24 In der Evaluation werden ausschließlich statistische Kennzahlen über den Zeitpunkt des Auslesens mobiler Datenträger angeführt, da diese Auswertung bei allen Schutzsuchenden ohne gültige Pass- und Passersatzdokumente durchgeführt und in MARIS einheitlich erfasst wird. Valide Auswertungen zum frühzeitigen Einsatz der Namentranskription sowie der Sprachbiometrie sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, da diese nur einen geringen Anteil der Antragstellenden betreffen. Zudem werden Eintragungen des Auslesezeitpunkts in der MARIS-Datenbank je nach Standortgegebenheiten unterschiedlich gehandhabt, so dass keine Vergleichbarkeit der Daten hergestellt werden kann.

25 Es handelt sich ausschließlich um grenzüberschreitende Asyl-Erstanträge von Personen, die dazu verpflichtet waren, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Abbildung 3: Zeitpunkt des Auslesens mobiler Datenträger



Quelle: MARIS, Stand 31.03.2020, eigene Berechnung und Darstellung. Die Anteile der Abbildung 3 beziehen sich auf alle Fälle, bei denen die mobilen Datenträger ausgelesen wurden. Sie beziehen sich nicht auf alle im Berichtszeitraum gestellten Erstanträge.

ren Standorten des BAMF werden hingegen lediglich 8 % der mobilen Datenträger so frühzeitig ausgelesen. Im Zeitverlauf hat sich der Anteil der mobilen Datenträger, die in den AnKER-/FG-Einrichtungen vor der Antragstellung ausgelesen werden, deutlich erhöht. Während zum Stand vom 31.05.2019 die Auslesequote vor der Antragstellung in den AnKER-/FG-Einrichtungen bei 39 % lag (vgl. BAMF 2019b:13), stieg sie zum 31.03.2020 auf rund 53 % (vgl. Abbildung 3).

Die in den AnKER-/FG-Einrichtungen befragten Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Behörden weisen darauf hin, dass es neben den oben beschriebenen Maßnahmen sinnvoll wäre, die Zusammenarbeit zwischen Landesbehörden und dem BAMF im Bereich der Herkunfts- und Identitätsfeststellung von Schutzsuchenden weiter auszubauen. Die im Rahmen der Evaluierung besuchten Standorte nutzen bereits regelmäßige Austauschrunden, um die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu intensivieren. An einem Standort fanden beispielsweise gegenseitige Hospitationen der für die Herkunfts- und Identitätsklärung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtung, des BAMF sowie der Zentralen Ausländerbehörde statt. Auch wurden im Rahmen der gemeinsamen AG Identitätsklärung Maßnahmen zur frühzeitigen Informationsgewinnung hinsichtlich der Identität von Schutzsuchenden entwickelt. Im Vordergrund steht dabei das Zusammenwirken von Ausländerbehörden und BAMF, um einen ganzheitlichen Prozess der Identitätsklärung zu etablieren und so gewonnene Informationen schnellstmöglich allen beteiligten Behörden zugänglich zu machen.

4.2 Dauer zwischen Registrierung und Antragstellung

Wie oben beschrieben, finden nach der Ankunft in den AnKER-/FG-Einrichtungen einige Verfahrensschritte statt, die der Antragstellung vorgelagert sind. Neben den Maßnahmen zur Feststellung der Herkunft und der Identität von Schutzsuchenden sollen alle neu angekommenen Personen vor Antragstellung an der vom BAMF angebotenen allgemeinen Asylverfahrensberatung in Gruppengesprächen teilnehmen (vgl. Kapitel 7.1).

Durch die konsequentere Vorverlagerung dieser Maßnahmen in den AnKER-/FG-Einrichtungen verlängert sich die Zeit von der Ankunft bis zur Antragstellung

um drei Kalendertage. Die Dauer dieser Phase in den AnKER-/FG-Einrichtungen beträgt durchschnittlich 15 Kalendertage. An den anderen Standorten beträgt die Dauer zwölf Kalendertage.

Nach Aussagen der befragten Vertreterinnen und Vertreter der an den AnKER-/FG-Einrichtungen beteiligten Behörden ist die Zusammenarbeit zwischen Land und Bund in der Phase zwischen Ankunft und Antragstellung sehr intensiv. In den AnKER-/FG-Einrichtungen befinden sich die Büroräume der für diese Phase zuständigen Mitarbeitenden der Bundes- und Landesbehörden in der Regel räumlich direkt nebeneinander, wodurch die einzelnen Arbeitsschritte passgenau ineinandergreifen können. Es finden regelmäßige Besprechungen zu diversen, aktuell zu lösenden Fragen statt. Dieser Austausch führt nach Einschätzung der Befragten zu einem gesteigerten gegenseitigen Verständnis und ermöglicht Lösungen auf dem kurzen Dienstweg.

4.3 Zwischenfazit

Das Ziel der Zusammenarbeit des Bundes und der Landesbehörden in den AnKER-/FG-Einrichtungen ist unter anderem eine frühzeitigere und effektivere Feststellung der Herkunft und der Identität von Schutzsuchenden. Dafür werden neben anderen Maßnahmen die IT-Assistenzsysteme genutzt. In den AnKER-/FG-Einrichtungen werden mehr als 50 % der mobilen Datenträger noch vor der Antragstellung ausgelesen - deutlich häufiger als an den anderen Standorten. Im Zeitverlauf hat sich in den AnKER-/FG-Einrichtungen die Quote des frühzeitigen Auslesens von mobilen Datenträgern um mehr als zehn Prozentpunkte gesteigert.

Zwar verlängert sich die durchschnittliche Dauer der Phase zwischen Ankunft und Antragstellung in den AnKER-/FG-Einrichtungen um drei Kalendertage im Vergleich zu den anderen Standorten. Gerade in dieser Phase ist jedoch eine intensive Zusammenarbeit der Landesbehörden und des BAMF in den AnKER-/FG-Einrichtungen zu beobachten. Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Behörden betonen die positive Bedeutung der räumlichen Nähe, gut aufeinander abgestimmte Abläufe sowie die Vorteile eines stetigen Austausches. Neben der konsequenten Vorverlagerung der identitätssichernden Maßnahmen finden in den AnKER-/FG-Einrichtungen Gruppenberatungen zum Ablauf des Asylverfahrens statt (vgl. Kapitel 7.1).

5

Nationales Asylverfahren

Nach der Registrierung durchläuft die Mehrheit der Schutzsuchenden das nationale Asylverfahren. Dieses beginnt mit der persönlichen Antragstellung. Bei einem persönlichen Termin hören Entscheiderinnen und Entscheider des BAMF unter Hinzuziehung von Sprachmittelnden die Asylantragstellenden zu ihren Reisewegen und Verfolgungsgründen an. Die Anhörung wird in einer Niederschrift protokolliert, rückübersetzt und den Asylantragstellenden in Kopie ausgehändigt. Auf Basis der Anhörung und ggf. weiterer Ermittlungen wird über den Asylantrag entschieden. Die Entscheidung ergeht in schriftlicher Form, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.²⁶ Neben den Erstanträgen werden im nationalen Asylverfahren auch Folgeanträge bearbeitet. Ein Folgeantrag kann gestellt werden, wenn nach der unanfechtbaren Ablehnung eines früheren Asylantrages Änderungen eingetreten sind. Die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens ist nach § 71 AsylG nur unter den Voraussetzungen des § 51 VwVfG zulässig.²⁷

Die hier vorgelegte Analyse betrachtet die Unterschiede hinsichtlich der Dauer der nationalen Asylverfahren, dem Alter der anhängigen Verfahren sowie den Verfahrensdauern in den einzelnen Verfahrensabschnitten zwischen AnKER-/FG-Einrichtungen und den anderen Standorten. Grenzüberschreitende Asylanträge und Folgeverfahren werden getrennt voneinander untersucht, da ihre Bearbeitung gegebenenfalls

unterschiedliche Anforderungen an die Kooperation der Akteure in den AnKER-/FG-Einrichtungen stellt. Für die Analysen zum nationalen Asylverfahren werden nur die Verfahren herangezogen, die innerhalb des definierten Beobachtungszeitraums an einer der Einrichtungen gestellt und entschieden wurden (vgl. Kapitel 3.3).

5.1 Anhängige Verfahren

Seit Inbetriebnahme der betrachteten AnKER-/FG-Einrichtungen stellten dort bis zum 31.03.2020 insgesamt 31.165 Personen einen Asylantrag (zur Anzahl der betrachteten Asylverfahren vgl. Kapitel 3.4, Tabelle 1). Davon wurden 25.560 Verfahren bereits entschieden, 5.605 Verfahren waren zum Stichtag 31.03.2020 noch anhängig (vgl. Kapitel 3.4, Tabelle 1). Damit waren noch 18 % aller gestellten Verfahren in AnKER-/FG-Einrichtungen anhängig. Der Anteil der nicht entschiedenen Verfahren an den anderen Standorten des BAMF liegt mit 32.308 (20 %) etwas höher als in den AnKER-/FG-Einrichtungen.

Das durchschnittliche Alter der zum 31.03.2020 in den AnKER-/FG-Einrichtungen anhängigen Verfahren beträgt 148 Kalendertage. Das Durchschnittsalter an den anderen Standorten liegt bei 227 Tagen. Damit ist das Durchschnittsalter der anhängigen Verfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen um 35 Prozentpunkte geringer als an den anderen Standorten des BAMF. Dies deutet daraufhin, dass der Anteil der überdurchschnittlich langen anhängigen Verfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen geringer ist als an den anderen Standorten.

²⁶ Informationen zum Ablauf des nationalen Asylverfahrens sind den Onlineangaben des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat entnommen. Siehe hierzu Online: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/asyl-fluechtlingsschutz/asyl-fluechtlingsschutz-node.html> (04.09.2020).

²⁷ Siehe hierzu Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ErstFolgeZweittraege/erstfolgezweittraege-node.html> (04.09.2020).

5.2 Entschiedene Verfahren

Zwischen dem 01.08.2018 und dem 31.03.2020 sind insgesamt 12.625 grenzüberschreitende Asylersanträge im nationalen Verfahren die in den AnKER-/FG-Einrichtungen wohnpflichtiger Personen betreffend²⁸ entschieden worden (zur Anzahl der betrachteten Asylverfahren vgl. Kapitel 3.4, Tabelle 1). In demselben Zeitraum wurden an den anderen Standorten 55.439 grenzüberschreitende Asylersanträge betreffend Personen entschieden, bei denen eine Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung bestand (vgl. Kapitel 3.4, Tabelle 1).

Neben den Verfahren wohnpflichtiger Personen können sich in den AnKER-/FG-Einrichtungen aufgrund der Zusammenarbeit der involvierten Behörden auch bei Verfahren von Asylansuchenden, die nicht verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, indirekte Effizienzsteigerungen ergeben. Nicht der Wohnpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung unterliegen beispielsweise unbegleitete Minderjährige, Personen, die sich im Krankenhaus oder in Haft (inklusive der Abschiebungshaft) befinden sowie Personen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten.²⁹ In den AnKER-/FG-Einrichtungen wurden im Beobachtungszeitraum 3.957 grenzüberschreitende Asylersanträge betreffend Personen ohne Wohnpflicht entschieden. An den anderen Standorten wurden im selben Zeitraum 22.688 solcher Verfahren entschieden (vgl. Kapitel 3.4, Tabelle 1).

²⁸ Zur Definition der Wohnpflicht in einer AnKER-/FG-Einrichtung oder in einer anderen Landesaufnahmeeinrichtung siehe Kapitel 3.

²⁹ Vgl. hierzu Kapitel 3. Asylansprüche von in Deutschland geborenen Kindern, die ebenfalls keine Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung haben, werden nicht berücksichtigt.

5.3 Nationale Asylverfahren von Personen mit einer Wohnpflicht in den AnKER-/FG-Einrichtungen

5.3.1 Gesamtdauer zwischen Antragstellung und Bescheidzustellung

Die Gesamtdauer der Verfahren gliedert sich in Bezug auf diese Evaluation in zwei Phasen: Die Phase zwischen Antragstellung und Anhörung sowie die Phase zwischen Anhörung und Bescheidzustellung. Beide Phasen werden im Folgenden detaillierter betrachtet.

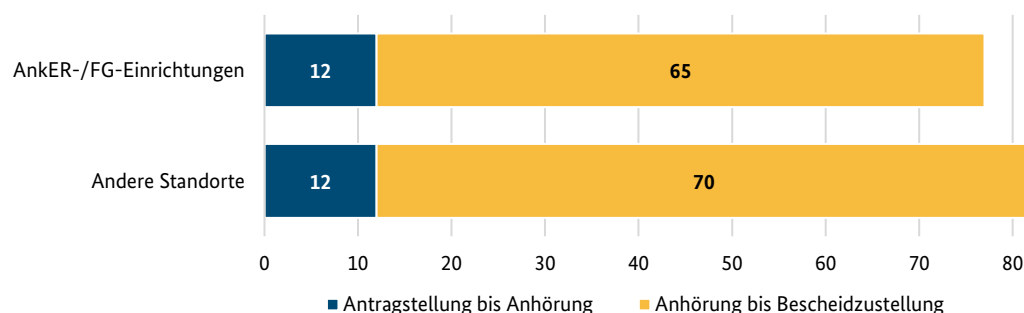
AnKER-/FG-Einrichtungen bearbeiten grenzüberschreitende Asylersanträge durchschnittlich innerhalb von 77 Kalendertagen. Im Vergleich dazu benötigen andere Standorte 82 Kalendertage für die Verfahrensbearbeitung.³⁰ Es ist ein Effizienzgewinn von fünf Kalendertagen festzustellen (vgl. Abbildung 4).

Um zu verhindern, dass bei der Berechnung der Verfahrensdauer Verzerrungen aufgrund unterschiedlicher Zusammensetzung der Antragstellenden z.B. nach Staatsangehörigkeit oder nach ethnischer Zugehörigkeit auftreten, wurde ein statistisches Kontrollverfahren durchgeführt. Dabei zeigt sich, dass unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale der Asylsuchenden³¹ eine leichte Effizienzsteigerung bestehen bleibt.

³⁰ Bei diesen Berechnungen werden ausschließlich grenzüberschreitende Asylersanträge berücksichtigt, die innerhalb von zwölf Monaten entschieden wurden (sog. Jahresverfahren).

³¹ Bei diesen sog. multivariaten Regressionsmodellen werden

Abbildung 4: Gesamtdauer der Asylverfahren (Kalendertage)



Quelle: MARiS, Stand 31. März 2020, eigene Darstellung und Berechnung.

5.3.2 Dauer zwischen Antragstellung und Anhörung

Personen, die in einer AnKER-/FG-Einrichtung einen Asylantrag stellen, können etwa in zwölf Kalendertagen nach der Antragstellung einen Anhörungstermin wahrnehmen. An den anderen Standorten des BAMF dauert dies im Durchschnitt ebenfalls zwölf Kalendertage (vgl. Abbildung 4). Somit ist die Phase zwischen Antragstellung und Anhörung an allen Standorten des BAMF gleich effizient gestaltet.

Nach Ansicht einiger Vertreterinnen und Vertreter der Landesaufnahmeeinrichtungen sowie der Vertreterinnen und Vertreter der in den AnKER-/FG-Einrichtungen tätigen Wohlfahrtsverbände sei es nicht sinnvoll, die Anhörung wenige Tage nach der Antragstellung durchzuführen. Eine mehrtägige Wartezeit bis zur Anhörung würde den Schutzsuchenden die Möglichkeit geben, das Angebot der individuellen Asylverfahrensberatung oder andere Beratungsangebote vor Ort in Anspruch zu nehmen und sich so besser auf das Asylverfahren vorzubereiten.

Im Zeitraum zwischen Antragstellung und Anhörung, der ohnehin durchschnittlich zwölf Kalendertage dauert, haben grundsätzlich alle Schutzsuchenden die Möglichkeit, die individuelle Asylverfahrensberatung in Anspruch zu nehmen (vgl. Kapitel 7.1).

5.3.3 Dauer zwischen Anhörung und Bescheidzustellung

AnKER-/FG-Einrichtungen benötigen nach der Anhörung durchschnittlich 65 Tage, um die Entscheidung zu treffen und einen Asylbescheid zuzustellen. Damit sind sie fünf Kalendertage schneller als andere Standorte, die hierfür durchschnittlich 70 Kalendertage benötigen (vgl. Abbildung 4). Die befragten Beratenden der staatlichen Asylverfahrensberatung äußern die Vermutung, dass die Asylantragstellenden durch die Informationen in der Asylverfahrensberatung (vgl. Kapitel 7.1) besser vorbereitet in die Anhörung gingen und präziser auf die Fragen antworten würden. Zwar würden die Anhö-

individuelle Merkmale der Asylsuchenden (Herkunftsland, Alter, Familienstand, ethnische Zugehörigkeit) identifiziert, die einen Einfluss auf die Dauer des Asylverfahrens haben können. Unter Berücksichtigung dieser Merkmale können mögliche Verzerrungen aufgrund einer ungleich verteilten Zusammensetzung der beiden Untersuchungsgruppen – in den AnKER-/FG-Einrichtungen und an den anderen Standorten – reduziert werden, womit sich der Aussagegehalt der Auswertungen erhöht. Die Ergebnisse der Regressionsanalyse sind im Anhang Tabelle 1 aufgeführt.

rungen nun durchschnittlich länger dauern, verlaufen aber umso zielorientierter hinsichtlich der Gewinnung von verfahrensrelevanten Informationen. Zusätzlich sei zu beobachten, dass die Antragstellenden relevante Dokumente wie Pässe, Atteste und sonstige Unterlagen häufiger zu den Anhörungsterminen mitbrächten.

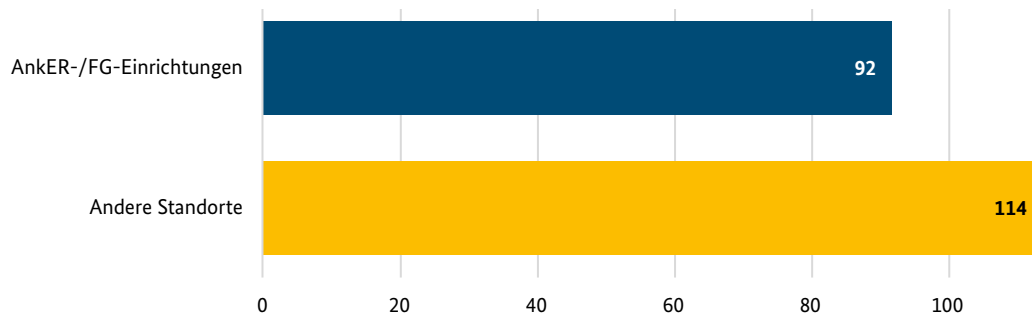
Die befragten Vertreterinnen und Vertreter der in den AnKER-/FG-Einrichtungen tätigen Landesbehörden begrüßen eine schnelle Bearbeitung der Asylverfahren, äußern gleichzeitig einen Bedarf zur besseren Koordination bei der Zustellung schutzgewährender Asylbescheide. Die Landesbehörden erbitten möglichst frühzeitige Hinweise über den Ausgang des Asylverfahrens, um Personen mit schutzgewährendem Asylbescheid schnellstmöglich aus den AnKER-/FG-Einrichtungen in die Kommunen verteilen zu können. Ein engerer Informationsaustausch würde ermöglichen, eine nicht zweckmäßige Belegung der Einrichtungen zu vermeiden. Der Wunsch, eine Regelung für eine behördenübergreifende Kooperation zu etablieren, wurde in diesem Zusammenhang mehrfach genannt.

5.4 Nationale Asylverfahren von Personen ohne Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung

Asylverfahren von Personen, die zwar an einem der AnKER-/FG-Standorte des BAMF entschieden werden, dort jedoch nicht untergebracht sind, werden 22 Tage schneller entschieden als vergleichbare Verfahren an anderen Standorten (vgl. Abbildung 5). Grenzüberschreitende Asylerstanträge von Personen ohne Wohnpflicht werden an AnKER-/FG-Standorten durchschnittlich in 92 Tagen entschieden, während die Gesamtdauer an anderen Standorten 114 Tage beträgt.³² Nach der Anwendung eines statistischen Verfahrens zur Minimierung von Verzerrungen aufgrund einer möglicherweise unterschiedlichen Zusammensetzung der Gruppen von Asylantragstellenden hinsichtlich ihres Herkunftslandes, Alters und Familienstandes bleibt die Effizienzsteigerung in den AnKER-/FG-Einrichtungen von rund 22 Tagen bestehen.³³

³² Diese Berechnungen gelten ausschließlich für Jahresverfahren.

³³ Die Ergebnisse der Regressionsanalyse sind im Anhang in Tabelle 2 aufgeführt.

Abbildung 5: Verfahrensdauer bei Personen ohne Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung (Kalendertage)

Quelle: MARiS, Stand 31. März 2020, eigene Darstellung und Berechnung.

Die aufeinander abgestimmte Terminierung der notwendigen Vorsprachen von Asylantragstellenden bei den Behörden wirkt beispielsweise beschleunigend auf die Verfahrensabläufe von Personen ohne Wohnpflicht an den AnKER-/FG-Standorten des BAMF.

5.5 Folgeverfahren

Im Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 31.03.2020 wurden an allen AnKER-/FG-Einrichtungen 2.873 Folgeverfahren³⁴ entschieden (zur Anzahl der betrachteten Asylverfahren vgl. Kapitel 3.4, Tabelle 1). An allen anderen Standorten wurden im gleichen Zeitraum 15.626 Folgeverfahren entschieden (vgl. Kapitel 3.4, Tabelle 1). Bei den betrachteten Folgeverfahren beträgt die Dauer zwischen Antragstellung und Bescheidzustellung in AnKER-/FG-Einrichtungen durchschnittlich 54 Tage.³⁵ Wird die Zusammensetzung der beiden Untersuchungsgruppen hinsichtlich der Herkunftsländer, des Alters und des Familienstandes der Asylantragstellenden berücksichtigt, zeigt sich ein Zeitersparnis von neun Tagen in den AnKER-/FG-Einrichtungen gegenüber den anderen Standorten³⁶.

Vertreterinnen und Vertreter des BAMF und der beteiligten Landesbehörden betonen, dass es aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu einer raschen Abwicklung von Folgeanträgen komme. In einigen Einrichtungen wird bereits bei der Ankunft geprüft, ob es sich um einen Folgeantrag handelt. Ist dies der Fall, kann sofort der Folgeantrag gestellt und umgehend zur Prüfung an das BAMF weitergeleitet werden.

³⁴ Für die genaue Definition der Folgeverfahren siehe Kapitel 3.3.

³⁵ Diese Berechnungen gelten ausschließlich für Jahresverfahren.

³⁶ Die Ergebnisse der Regressionsanalyse sind im Anhang in Tabelle 3 aufgeführt.

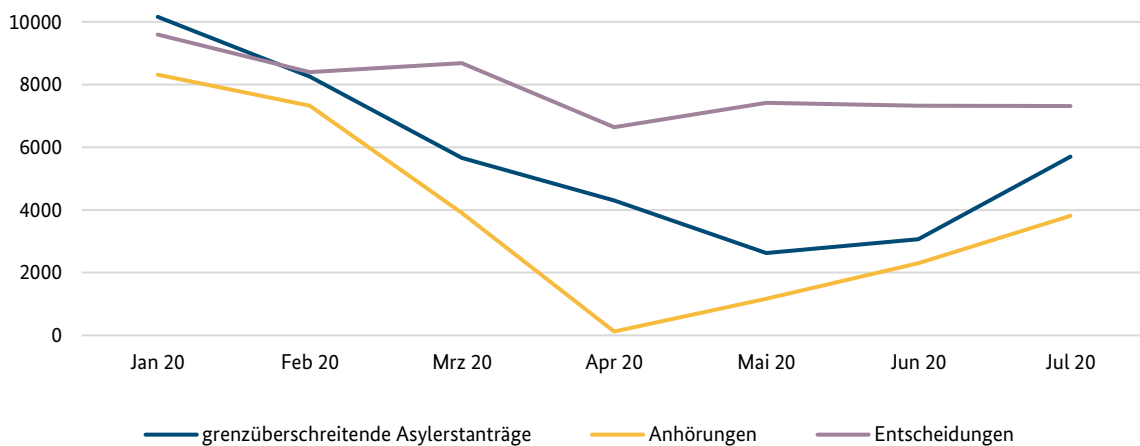
5.6 Nationales Asylverfahren unter Pandemieumständen

Bereits im März 2020 wurden an allen Standorten des BAMF 31 Prozentpunkte weniger grenzüberschreitende Asylerstanträge gestellt als im Vormonat Februar.³⁷ In den Monaten April und Mai reduzierten sich die Antragszahlen im Vergleich zum Februar weiter um 48 bzw. 68 Prozentpunkte und befanden sich nur noch im niedrigen vierstelligen Bereich (vgl. Abbildung 6).

Im Zuge der auf Bundes- und Landesebene ergriffenen Schutzmaßnahmen wurde auch der Parteienverkehr an den Standorten des BAMF weitgehend reduziert. Die Zahl der Anhörungen ging ab März deutlich zurück. So fanden im Monat April bundesweit nur 121 Anhörungen statt (vgl. Abbildung 6). Um die Anhörungen zeitnah wieder aufnehmen zu können, wurden Maßnahmen erarbeitet, um eine möglichst kontaktlose Anhörung (z. B. Hygienemaßnahmen, Einsatz von Video-Konferenztechnik) durchführen zu können. Im Zuge dieser Maßnahmen stieg die Anzahl der durchgeführten Anhörungen ab Mitte Mai 2020 kontinuierlich an.

Ungeachtet des Rückgangs der Asylerstantrags- und Anhörungszahlen blieb die Anzahl an Entscheidungen in den Monaten April bis Ende Juli weitgehend konstant. Dies zeigt, dass noch offene Verfahren unter den Pandemiebedingungen weiterbearbeitet wurden. In den oben genannten Monaten konnten ca. 15.000 der anhängigen Verfahren entschieden werden (vgl. Abbil-

³⁷ Die Analysen zum Asylverfahren unter Umständen der Covid-19-Pandemie unterscheiden nicht zwischen AnKER-/FG-Einrichtungen und den anderen Standorten, sondern beziehen sich auf alle bundesweiten Standorte des BAMF. Aufgrund der unvorhergesehenen Umstände und der flächendeckenden Ergriffung der Schutzmaßnahmen unterliegen alle Standorte den gleichen Herausforderungen.

Abbildung 6: Entwicklung asylverfahrensrelevanter Kennzahlen, Januar – Juli 2020

Quelle: MARiS, Stand 31. Juli 2020, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 6). Aufgrund der Maßnahmen zum Infektionsschutz hat das BAMF die Zustellung ablehnender Bescheide im März und April 2020 stark eingeschränkt. Damit hat das BAMF auf die eingeschränkten Möglichkeiten Rücksicht genommen, im Falle einer Ablehnung eine Rechtsberatung oder anwaltliche Vertretung in Anspruch zu nehmen. Die Zustellung ablehnender Asylbescheide wurde ab Mai 2020 sukzessive wieder aufgenommen. Ab Mai 2020 stieg sowohl die Zahl der grenzüberschreitenden Asylerstanträge als auch der Anhörungen stetig. Das Niveau der Monate Januar und Februar 2020 wurde bis Ende Juli 2020 jedoch noch nicht erreicht.

5.7 Zwischenfazit

Das AnKER-Prinzip „Alles unter einem Dach“ findet im Bereich der Asylverfahrensbearbeitung volle Umsetzung. Nationale Asylerstanträge werden sowohl an AnKER-/FG-Einrichtungen als auch an anderen Standorten durchschnittlich in 2,6 Monaten bearbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr 2019, in dem die durchschnittliche Dauer noch 3,1 Monate betrug, ist eine Einsparung von 0,5 Monaten zu beobachten.³⁸ Somit ergibt sich ein begrenzter Spielraum, um die Verfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen weiter zu beschleunigen.

Die intensive Zusammenarbeit und Optimierung der Abläufe tragen in den AnKER-/FG-Einrichtungen zur Verkürzung der Gesamtdauer bei Verfahren grenzüberschreitender Asylerstanträge bei. Grenzüber-

schreitende Asylerstanträge von Personen, die eine Wohnpflicht in den AnKER-/FG-Einrichtungen haben, werden fünf Kalendertage schneller abgeschlossen als vergleichbare Verfahren an den anderen Standorten. In der Phase zwischen Asylantrag und Anhörung zeigt sich kein zeitlicher Unterschied zwischen AnKER-/FG-Einrichtungen und den anderen Standorten.

Beratungsangebote und intensivierte Behördenzusammenarbeit führen zu Effizienzgewinnen in der Phase zwischen Anhörung und Entscheidung bei Asylverfahren von Personen mit Wohnpflicht in den AnKER-/FG-Einrichtungen.

Ebenfalls zeigen sich deutliche Beschleunigungen der Folgeverfahren sowie Verfahren von Personen ohne Wohnpflicht in einer AnKER-/FG-Einrichtung. Die Ergebnisse deuten auf eine gesteigerte Leistungsfähigkeit in der Asylverfahrensbearbeitung aufgrund einer intensiven Zusammenarbeit der Behörden in den AnKER-/FG-Einrichtungen hin.

³⁸ Siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 49, Plenarprotokoll 19/159.

6

Dublin-Verfahren

Das Dublin-Verfahren ist ein Zuständigkeitsbestimmungsverfahren, das vor der materiellen Prüfung des Asylantrages stattfindet. Es dient der Feststellung, in welchem Mitgliedstaat die Prüfung eines Asylantrages erfolgen muss. Ziel der Dublin III-Verordnung³⁹ ist, dass jeder Asylantrag, der im Hoheitsgebiet der europäischen Mitgliedstaaten (Dublin-Gebiet) gestellt wird, materiell-rechtlich nur durch einen Mitgliedstaat geprüft wird. Zum Dublin-Gebiet gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, die Schweiz sowie Liechtenstein.

Das Dublin-Verfahren verläuft sowohl an den AnKER-/FG-Einrichtungen als auch an den anderen Standorten des BAMF einheitlich. An allen diesen Standorten finden die Aktenanlage, ED- Behandlungen und insbesondere die Anhörungen zur Zulässigkeit des Asylantrags (gem. § 25 AsylG) statt. Wird anhand der vorliegenden Erkenntnisse in Verbindung mit der Anhörung zur Zulässigkeit festgestellt, dass ein anderer Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig sein könnte, wird der Fall anschließend an das zuständige Dublin-Zentrum des BAMF zur weiteren Bearbeitung übergeben. Nach der Entscheidung des zuständigen Dublin-Zentrums stellen die AnKER-/FG-Einrichtungen wie auch die anderen Standorte die Bescheide zu.

Die Asylantragstellenden verbleiben in den AnKER-/FG-Einrichtungen bzw. an den anderen Standorten in den für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtungen bis zur Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat bzw. bis zum Abschluss des Asylverfahrens.

Gemäß den Verwaltungsvereinbarungen, die zwischen Bund und Ländern zur Einrichtung von AnKER-/FG-Einrichtungen getroffen wurden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Bundespolizei um Amtshilfe für Transportdienstleistungen bei Dublin-Überstellungen zu bitten.

Dieses Kapitel betrachtet die Effizienz und die Effektivität der Dublin-Verfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen. Das zentrale Kennzeichen der Effizienz ist die Dauer der Dublin-Verfahren von der Antragstellung bis zur Zustellung der Bescheide. Die Effektivität misst sich an der Frage, wie gut die Überstellungen in die zuständigen Mitgliedstaaten aus den AnKER-/FG-Einrichtungen verglichen mit den anderen Standorten des BAMF gelingen.

6.1 Anzahl und Dauer der Dublin-Verfahren

Für die Analyse der Dublin-Verfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen sowie an den anderen Standorten werden ausschließlich grenzüberschreitende Asylersuchen von Personen betrachtet, die einer Wohnpflicht in den Aufnahmeeinrichtungen unterliegen und deren Verfahren in einem der zuständigen Dublin-Zentren entschieden wurden.⁴⁰ Dies betrifft 87 % (26.646) aller Dublin-Bescheide, die im Zeitraum vom 01.08.2018 bis 31.03.2020 in den Dublin-Zentren er-

³⁹ Die Rechtsgrundlagen des Dublin-Verfahrens sind die Dublin III-VO (EU) Nr. 604/2013 i.V.m. der Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO (EU) Nr. 118/2014 und die EURODAC II-VO (EU) Nr. 603/2013.

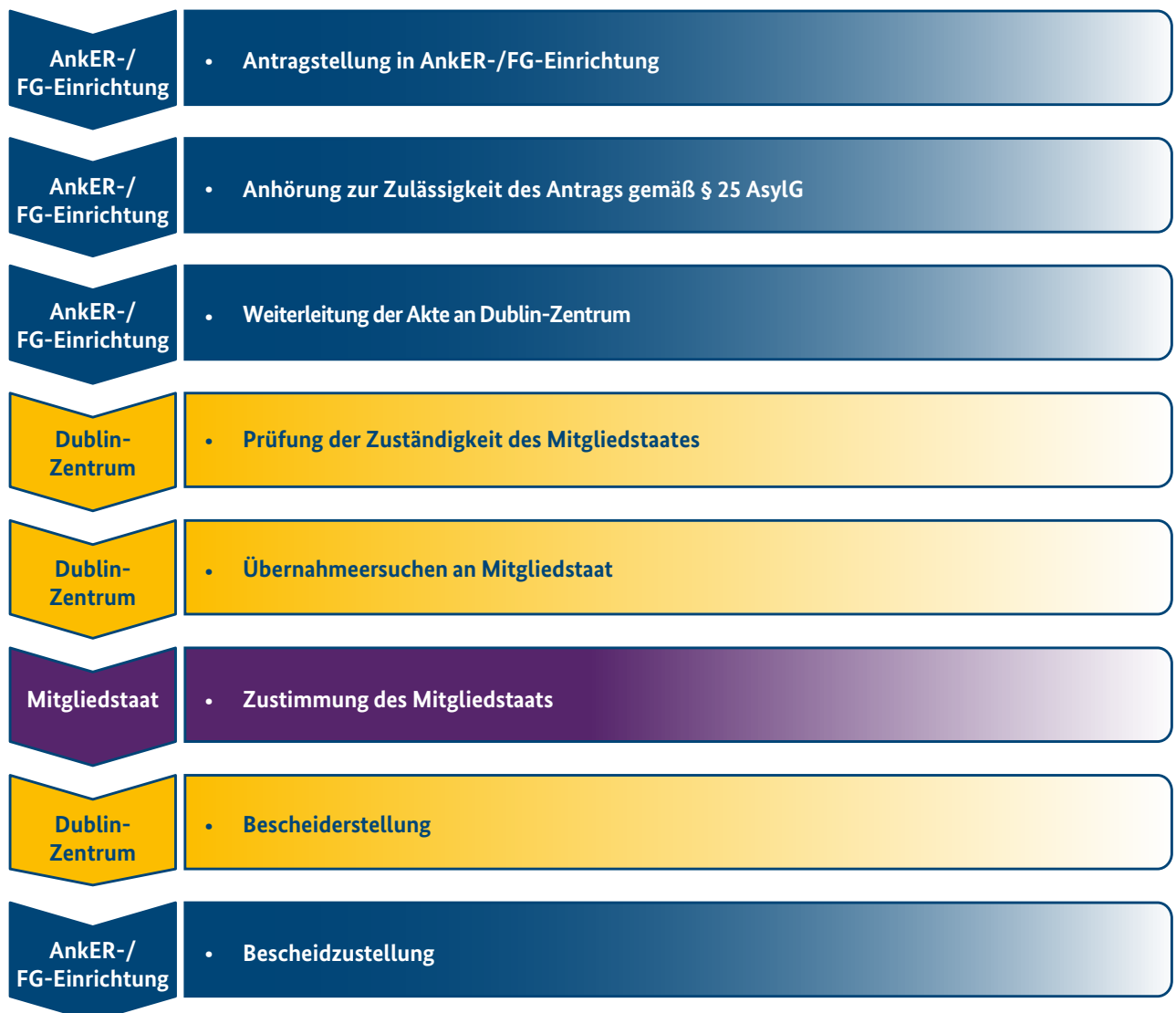
⁴⁰ Für die genaue Definition der untersuchten Verfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen sowie an den anderen Standorten siehe Kapitel 3: Methodik und Definitionen.

stellt wurden. Davon ergingen 6.363 Dublin-Bescheide an Personen, die in den AnKER-/FG-Einrichtungen wohnpflichtig waren, während 20.283 Dublin-Bescheide an Asylsuchende mit einer Wohnpflicht in sonstigen Erstaufnahmeeinrichtungen zugestellt wurden (vgl. Kapitel 3.4, Tabelle 1).

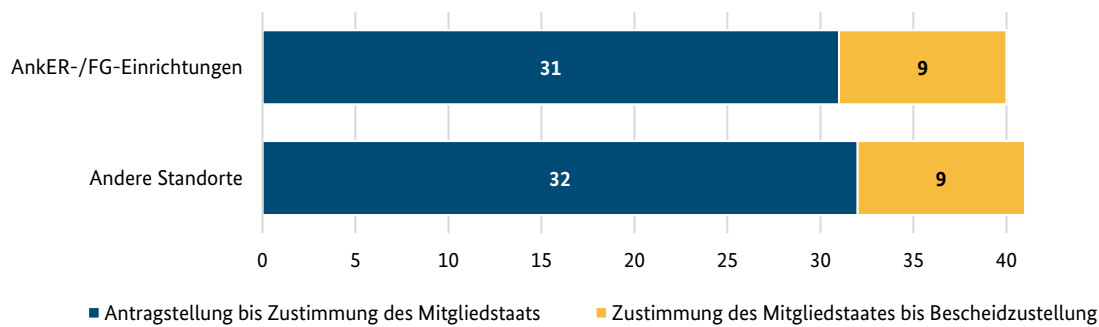
Die Dauer der Dublin-Verfahren hängt auch von externen Faktoren ab, insbesondere vom Antwortverhalten der involvierten Mitgliedstaaten. Deshalb ist eine Beschleunigung des Dublin-Verfahrens lediglich in einzelnen Phasen möglich – in der Phase der Antragstellung, Anhörung zur Zulässigkeit des Antrags und anschließenden Weiterleitung der Akten an das Dublin-Zentrum sowie in der Phase der Bescheidzustellung (vgl. Abbildung 7).

Dublin-Verfahren aus AnKER-/FG-Einrichtungen sowie den anderen Standorten werden durch die zentralisierte Bearbeitung in den Dublin-Zentren schnell bearbeitet. Die behördeninternen Zeitziele von zwei Tagen für das Stellen des Übernahmeersuchens, ab Eingang des Verfahrens im Dublin-Zentrum sowie die Entscheidung innerhalb von vier Tagen, ab Eingang der Zustimmung im Dublin-Zentrum, werden dabei in sehr hohem Maße eingehalten. Die Dublin-Verfahren dauern von der Antragstellung bis zur Zustellung des Bescheides in AnKER-/FG-Einrichtungen durchschnittlich 40 Kalendertage und an anderen Standorten durchschnittlich 41 Kalendertage.

Abbildung 7: Ablauf des Dublin-Verfahrens in AnKER-/FG-Einrichtungen



Quelle: BAMF, eigene Darstellung.

Abbildung 8: Durchschnittliche Dauer von Dublin-Verfahren (Kalendertage)

Quelle: MARIS, Stand 31. März 2020, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 8 zeigt, dass von der Asylantragstellung bis zur Zustimmung eines Mitgliedstaates zur Übernahme der Antragstellenden in Anker-/FG-Einrichtungen 31 Kalendertage vergehen, während bei Dublin-Verfahren an den anderen Standorten für diesen Verfahrensabschnitt 32 Kalendertage benötigt werden. Während dieser Phase prüft der jeweilige Mitgliedsstaat das Ersuchen zur Übernahme der Asylantragstellenden, was im Durchschnitt ca. 20 Kalendertage in Anspruch nimmt und vom BAMF nicht beeinflusst werden kann. Die Zustellung des Bescheides erfolgt sowohl in den Anker-/FG-Einrichtungen als auch an den anderen Standorten innerhalb von neun Kalendertagen.

6.2 Dublin-Überstellungen

Bevor die Vollziehbarkeit eines Dublin-Bescheides eintritt, besteht die Möglichkeit, gegen diesen innerhalb einer Woche nach Zustellung Rechtsbehelfe beim zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. In den Fällen, in denen keine Rechtsbehelfe eingelegt bzw. nur Klage ohne einen Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO eingereicht wurde, tritt die Vollziehbarkeit unmittelbar nach Ablauf der einwöchigen Rechtsmittelfrist ein. In den Fällen, in denen mit der Klage ein Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt wird, besteht die Möglichkeit einer Dublin-Überstellung erst nach der ablehnenden Gerichtsentscheidung über diesen Eilantrag.

Nach Eintritt der rechtlichen Vollziehbarkeit des Dublin-Bescheides wird das sogenannte Modalitätens schreiben erstellt und der jeweils zuständigen Ausländerbehörde übersandt. Es enthält die vom Mitgliedstaat vorgegebenen Rahmenbedingungen der Überstellung mit Vorgaben des BAMF hierzu sowie die Prüfung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse

durch das BAMF. Ab diesem Zeitpunkt kann die Dublin-Überstellung durch die Ausländerbehörden tatsächlich geplant und vollzogen werden.⁴¹

Die Modalitätenschriften sind in den hier vorgelegten Auswertungen die Bezugsgröße für die Berechnung der Dublin-Überstellungsquoten. Bei Dublin-Verfahren, bei denen ein Modalitätens schreiben vorliegt, wird die tatsächliche Vollziehbarkeit einer Dublin-Überstellung angenommen. Die so errechnete Überstellungsquote gibt Auskunft über die tatsächlich stattgefundenen beziehungsweise gescheiterten Überstellungen in allen vollziehbaren Fällen an ausgewählten Standorten. Die Quote misst somit die Effektivität des Vollzugs von Dublin-Überstellungen aus den Anker-/FG-Einrichtungen im Vergleich zu den anderen Einrichtungen.⁴²

Die Überstellungen aus den Anker-/FG-Einrichtungen werden, gemessen an der Zahl der ergangenen Modalitätenschriften, seltener als an den anderen Standorten vollzogen. Die Überstellungsquote beträgt in Anker-/FG-Einrichtungen 36 %, gegenüber 47 % an den anderen Standorten.

Bei ausschließlich bivariaten⁴³ Analysen wie etwa bei der oben durchgeführten Quotenberechnung besteht die Gefahr, dass das Ergebnis durch den Einfluss

41 Die Planung umfasst vielfältige Komponenten wie Terminierung der Überstellung, Bereitstellung des Personals der Ausländerbehörden, Bereitstellung der Sprachmittler bei Chartermaßnahmen, ggf. zusätzlich ärztliche und Flugbegleitung, Abstimmung mit der Landespolizei und ggf. Bundespolizei und Flugbuchung.

42 So errechnete Quoten unterscheiden sich von den Angaben seitens der Bundesregierung (exemplarisch: Deutscher Bundestag 2018a), da diese die Anzahl der erfolgten Überstellungen anteilig an der Gesamtzahl der Zustimmungen der Mitgliedstaaten ausweisen.

43 Bei bivariaten Analysen wird der statistische Zusammenhang zwischen zwei Variablen festgestellt.

von „externen Faktoren“ verzerrt wird. Beispielsweise könnten die geringeren Überstellungsquoten in den AnKER-/FG-Einrichtungen weniger an der mangelnden Effektivität des Überstellungsverfahrens, sondern vielmehr an häufiger vorkommenden Fallkonstellationen liegen, bei denen eine Überstellung schwieriger zu vollziehen ist. Um zu verhindern, dass bei der Berechnung der Überstellungsquoten Verzerrungen auftreten, wurde ein statistisches Kontrollverfahren durchgeführt. Bei diesem Verfahren wird der Einfluss von Merkmalen wie das Herkunftsland der Antragstellenden, der zuständige Mitgliedstaat und zugleich Zielstaat der Überstellung sowie das Alter, die ethnische Zugehörigkeit und der Familienstand der Asylantragstellenden mitberücksichtigt. Anhand dieser bereinigten Überstellungswahrscheinlichkeit können die bisherigen bivariaten Erkenntnisse über die Effizienz der Überstellungspraxis aus AnKER-/FG-Einrichtungen bzw. den anderen Standorten validiert werden.

Kontrolliert in Bezug auf die oben genannten Merkmale zeigt sich, dass niedrigere Überstellungsquoten in den AnKER-/FG-Einrichtungen zum Teil auch daran liegen, dass diese häufiger in Mitgliedstaaten mit eingeschränkten Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Asylsysteme überstellen müssen (z.B. Bulgarien oder Griechenland). Hingegen hemmen Faktoren wie die Zusammensetzung der Antragstellenden nach Herkunftsländern oder nach ethnischen Gruppen die Effektivität der Überstellungen aus den AnKER-/FG-Einrichtungen nicht. Auch der Familienstand der Antragstellenden hat keinen negativen Einfluss auf die Überstellungswahrscheinlichkeit aus den AnKER-/FG-Einrichtungen. Werden alle hier genannten Merkmale und insbesondere die zuständigen Mitgliedstaaten be-

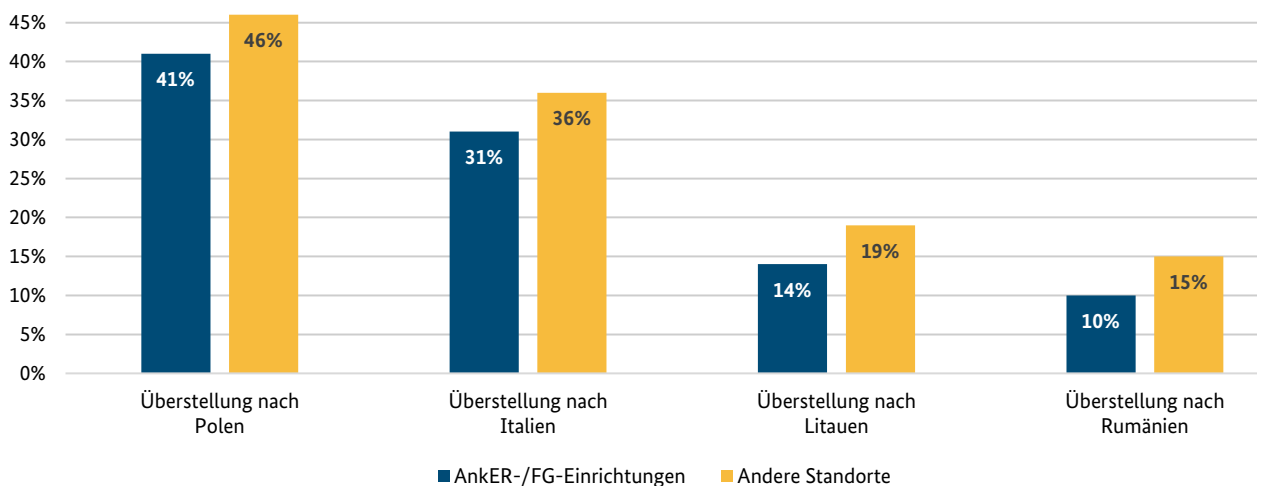
rücksichtigt, reduziert sich die Differenz der Überstellungsquote zwischen AnKER-/FG-Einrichtungen und allen anderen Standorten bezogen auf den Gesamtzeitraum der Untersuchung von elf auf fünf Prozentpunkte⁴⁴.

Die Differenz von fünf Prozentpunkten bei der bereinigten Überstellungswahrscheinlichkeit kann anhand von exemplarischen Fallgruppen veranschaulicht werden (vgl. Abbildung 9). In Abbildung 9 wurde exemplarisch die Überstellungswahrscheinlichkeit für männliche Personen im Alter von 26 Jahren für vier unterschiedliche Mitgliedstaaten, in die sie überstellt werden sollen, errechnet. Da die Merkmale wie das Herkunftsland, die ethnische Zugehörigkeit und der Familienstand keinen signifikanten Einfluss auf die Überstellungswahrscheinlichkeit ausüben, werden sie bei der Darstellung der einzelnen Fallkonstellationen nicht berücksichtigt. Ausgewiesen sind jeweils die Überstellungswahrscheinlichkeiten für die oben genannten Fallkonstellationen in den AnKER-/FG-Einrichtungen und an den anderen Standorten.

Es wird deutlich, dass die Überstellungswahrscheinlichkeiten je nach Mitgliedstaat variieren. Beispielsweise besteht für Personen im Alter von 26 Jahren eine 10-prozentige Wahrscheinlichkeit aus AnKER-/FG-Einrichtungen nach Rumänien überstellt zu werden, während eine Überstellung an den anderen Standorten für dieselbe Personengruppe 15 % beträgt. Eine deutlich bessere Überstellungswahrscheinlichkeit ergibt sich für Personen, die nach Polen überstellt werden

⁴⁴ Die Ergebnisse der Regressionsanalyse sind im Anhang in Tabelle 4 aufgeführt.

Abbildung 9: Wahrscheinlichkeit von Dublin-Überstellungen bei exemplarischen Fallgruppen



Quelle: MARIS, Stand 31. März 2020, eigene Berechnung und Darstellung.

sollen: Die Wahrscheinlichkeit einer funktionierenden Überstellung aus den AnKER-/FG-Einrichtungen beträgt 41 % gegenüber 46 % an den anderen Standorten. Die Betrachtung der Fallkonstellationen verdeutlicht, dass unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat überstellt wird, die Überstellungswahrscheinlichkeit von Personen aus AnKER-/FG-Einrichtungen jeweils um fünf Prozentpunkte geringer ist als aus den anderen Standorten.

6.3 Herausforderungen in der Praxis der Dublin-Überstellungen

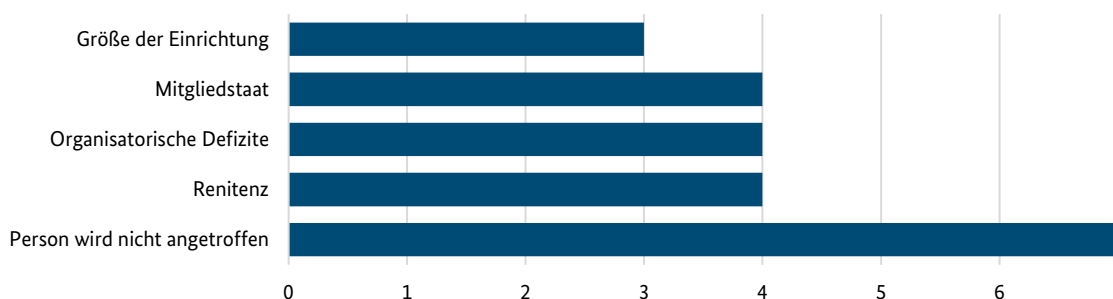
Im Rahmen der Expertengespräche wurden mehrere Herausforderungen für die Überstellungspraxis angesprochen. Vertreterinnen und Vertreter der Ausländerbehörden sowie der Bundespolizei beobachten eine Vernetzung von zu überstellenden Personen untereinander und einen regen Informationsaustausch, insbesondere über die Möglichkeiten, sich einer Überstellung durch das Untertauchen in andere Wohneinheiten oder renitentes Verhalten am Flughafen bei Luftüberstellungen zu entziehen. Diese Phänomene treten auch in anderen Einrichtungen auf, in denen größere Gruppen an zu überstellenden Personen untergebracht sind. Solche Erfahrungen aus der Praxis spiegeln sich in den MARiS-Daten wider. So scheitern die Dublin-Überstellungen aus Aufnahmeeinrichtungen mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 750 Personen 10 % häufiger aufgrund der Tatsache, dass zu überstellende Personen nicht angetroffen werden oder untertauchen.

Die Überstellungsquoten der AnKER-/FG-Einrichtungen spiegeln neben diesen Herausforderungen auch Veränderungen in den Verwaltungsabläufen sowie Zuständigkeitswechsel und eine enge Fristensetzung im Dublin Verfahren wider. Die Auswirkungen dieser Anpassungsprozesse waren besonders zu Beginn der Aufnahme des Wirkbetriebs der jeweiligen AnKER-/FG-Einrichtungen spürbar und haben sich im Zeitverlauf durch die intensivierte Zusammenarbeit aller involvierten Akteure nach Auskunft der befragten Expertinnen und Experten erheblich verbessert. Nach erfolgreicher Etablierung neuer Strukturen konnten anfängliche Effizienzverluste zunehmend reduziert werden. Dies lässt sich, über den gesamten Evaluationszeitraum betrachtet, anhand von MARiS-Daten belegen, da Dublin-Überstellungen aus AnKER-/FG-Einrichtungen zu 7,5 Prozentpunkten seltener als an den anderen Standorten aufgrund von behördeninternen Reibungsverlusten⁴⁵ scheitern.

Die Expertinnen und Experten der Bundespolizei gewinnen Einblicke in die Praxis der Dublin-Überstellungen insofern, als die Bundespolizei in Amtshilfe die Transportleistung der zu überstellenden Personen von einem zuvor vereinbarten Sammelpunkt zum Flughafen oder – im Falle einer Landüberstellung – bis zur Grenze des Mitgliedstaates übernimmt. Dabei kommen jedoch zwei Drittel der geplanten Überstellungen, für die eine Unterstützung durch die Bundespolizei in den AnKER-/FG-Einrichtungen angefragt wird, nicht zustande. Der Vollzugsaufwand für Dublin-Überstellungen in Amtshilfe aus den AnKER-/FG-Einrichtungen beträgt nach Berechnungen der Bundespoli-

⁴⁵ In MARiS werden behördeninterne Reibungsverluste unter dem Merkmal „Untätigkeit der Ausländerbehörden“ zusammengefasst. Gründe für diese Reibungsverluste werden in MARiS nicht erhoben.

Abbildung 10: Einflussfaktoren auf Dublin-Überstellungen in den AnKER-/FG-Einrichtungen



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung.

Lesebeispiel: Auf der y-Achse sind diverse Herausforderungen bei der Praxis der Dublin-Überstellungen abgetragen, während die x-Achse die Häufigkeit der Nennung angibt. Die qualitativen Daten liegen für insgesamt sieben AnKER-/FG-Einrichtungen vor. Pro untersuchte AnKER-/FG-Einrichtung wurde ein genanntes Merkmal nur einmal gezählt, auch wenn der Grund von mehreren Personen angeführt wurde. Nennung unterschiedlicher Gründe innerhalb einer Einrichtung war möglich.

zei für das Jahr 2019 insgesamt 3.325 Arbeitsstunden. Davon wurden 2.697 Arbeitsstunden aufgewendet, ohne dass diese zu einem Erfolg der Dublin-Überstellungen führten.

Abbildung 10 gibt einen Überblick über die von den Expertinnen und Experten angesprochenen Faktoren, die Dublin-Überstellungen aus den AnKER-/FG-Einrichtungen beeinflussen.

6.4 Überstellungsquoten im Zeitverlauf

Um zu analysieren, wie sich die Überstellungspraxis im Beobachtungszeitraum der AnKER-/FG-Einrichtungen entwickelt hat, wurden die Dublin-Überstellungsquoten in AnKER-/FG-Einrichtungen sowie an allen anderen Standorten im Zeitverlauf betrachtet. Dabei wurde zwischen Januar 2018 bis zum März 2020 für jeden Monat ein gleitender Mittelwert der Überstellungsquoten errechnet. Der gleitende Mittelwert bildet den Durchschnitt der jeweils drei zurückliegenden arithmetischen Monatsmittelwerte. Der Vorteil einer solchen Berechnung ist, dass extreme Schwankungen in den Datenreihen geglättet und Trendentwicklungen identifiziert werden können.

Die Berechnungen zeigen zunächst eine deutliche Diskrepanz zwischen den Überstellungsquoten an AnKER-/FG-Einrichtungen und den anderen Standorten. So lagen die Überstellungsquoten der Standorte vor dem Wirkbetrieb als AnKER-/FG-Einrichtung (Januar bis Juli 2018) bei durchschnittlich 44 %, während die Überstellungsquoten der anderen Einrichtungen in demselben Zeitraum bei durchschnittlich 56 % lagen. Bis August 2019 zeigten die AnKER-/FG-Einrichtungen

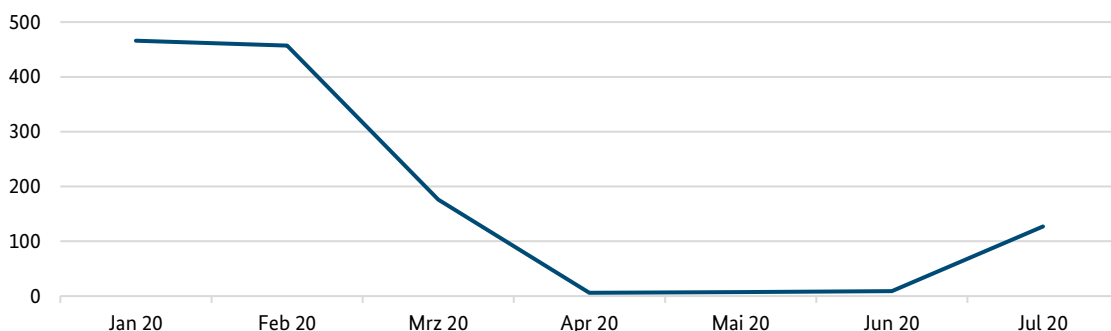
eine durchgängige um etwa 10-15 Prozentpunkte geringere Effektivität bei Dublin-Überstellungen verglichen mit den anderen Standorten. Bereits Juni 2019 konnten sich die AnKER-/FG-Einrichtungen jedoch kontinuierlich verbessern.

Trotz begrenzter personeller Ressourcen bei Bundes- und Landespolizei sowie den angesprochenen Einflussfaktoren auf die Dublin-Überstellungen (vgl. Kapitel 6.3) weisen die AnKER/FG-Einrichtungen ab Oktober 2019 durchschnittlich höhere Überstellungsquoten als die anderen Standorte auf. Dies ist auch die Folge einer eng verzahnten Behördenzusammenarbeit aller involvierten Akteure. Angesichts dieser dynamischen Entwicklung hat sich die anfänglich niedrigere Überstellungsquote im Zeitverlauf deutlich verbessert, so dass aus den AnKER-/FG-Einrichtungen von Oktober 2019 bis Januar 2020 zwischen 50 bis 60 % aller Personen, zu denen ein Modalitätenschreiben vorlag, erfolgreich überstellt werden konnten. Zu diesem Zeitpunkt lagen die Überstellungsquoten an den anderen Standorten bei unter 50 %. In der Gesamtschau lässt sich in den AnKER-/FG-Einrichtungen ab Juni 2019 eine kontinuierliche Steigerung der Dublin-Überstellungsquoten feststellen. Die Nachhaltigkeit dieser Entwicklung kann jedoch aufgrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie nicht abschließend beurteilt werden. Ab Februar sanken die Überstellungsquoten sowohl in den AnKER-/FG-Einrichtungen als auch an den anderen Standorten deutlich (vgl. Kapitel 6.5).

6.5 Dublin-Verfahren unter Pandemieumständen

Aufgrund der pandemiebedingten teilweisen Grenzschließungen in Europa wurden auch die Dublin-Über-

Abbildung 11: Entwicklung der Dublin-Überstellungszahlen, Januar – Juli 2020



Quelle: MARIS, Stand 31. Juli 2020, eigene Berechnung und Darstellung.

stellungen am 18.03.2020 temporär ausgesetzt (Neumann 2020). Der darauffolgende starke Rückgang von Dublin-Überstellungen in europäische Mitgliedstaaten zeigt sich deutlich an der Entwicklung der Überstellungszahlen zwischen März und Juli 2020⁴⁶ (vgl. Abbildung 11). Während in den Monaten Januar und Februar bundesweit mehr als 900 Personen erfolgreich in einen zuständigen Mitgliedstaat überstellt wurden, gingen die Dublin-Überstellungen mit Beginn des Monats März deutlich zurück. Mit Beschluss der schrittweisen Wiederaufnahme der Überstellungen an angrenzende Staaten (vgl. Deutscher Bundestag 2020a) am 15. Juni ist eine langsame Steigerung der Überstellungszahlen für den Monat Juli zu beobachten.

Trotz der genannten Herausforderungen zeigt sich eine graduelle Verbesserung der Effektivität von Dublin-Überstellungen aus den AnKER-/FG-Einrichtungen im Zeitverlauf. Aufgrund der verbesserten Zusammenarbeit beteiligter Akteure stiegen die Überstellungsquoten seit Juni 2019 kontinuierlich an. Zum Ende des Jahres 2019 wurde in AnKER-/FG-Einrichtungen effektiver überstellt als an anderen Standorten. Die Nachhaltigkeit dieser Entwicklung kann aufgrund der Corona-Pandemie und des damit einhergehenden Rückgangs an Überstellungen nicht abschließend beurteilt werden.

6.6 Zwischenfazit

Insgesamt zeigt sich, dass Dublin-Verfahren unter anderem aufgrund einer zentralisierten Bearbeitung in den Dublin-Zentren schnell entschieden werden. Bei der durchschnittlichen Dauer der Dublin-Verfahren ist kein signifikanter Unterschied zwischen AnKER-/FG-Einrichtungen und den anderen Standorten zu beobachten.

Gemessen an den ausgestellten Modalitätenscheiben ist zu beobachten, dass unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale der Personen die Überstellungsquote bezogen auf den Gesamtzeitraum der Betrachtung in AnKER-/FG-Einrichtungen um fünf Prozentpunkte geringer ist als an anderen Standorten.

Zentrale zu beobachtende Einflussfaktoren auf die Dublin-Überstellungen aus AnKER-/FG-Einrichtungen sind: ein hoher Anteil an untergetauchten Personen sowie vermehrt renitentes Verhalten, insbesondere in Zusammenhang mit Luftüberstellungen. Diese Faktoren sind insbesondere auf die Größe der Einrichtungen und die enge Vernetzung der zu überstellenden Personen in AnKER-/FG-Einrichtungen zurückzuführen. Die hier angesprochene Überstellungspraxis kann unabhängig von AnKER/FG-Einrichtungen in allen Aufnahmeeinrichtungen und mit zunehmender Größe der Einrichtung verstärkt auftreten.

⁴⁶ Die Analysen in diesem Unterkapitel unterscheiden nicht zwischen AnKER-/FG-Einrichtungen und den anderen Standorten, sondern beziehen sich auf alle bundesweiten Standorte des BAMF. Aufgrund der unvorhergesehenen Umstände und der flächendeckenden Ergreifung der Schutzmaßnahmen unterliegen alle Standorte den gleichen Herausforderungen.

7

Weitere Module

7.1 Asylverfahrensberatung

Das BAMF bietet in allen AnKER-/FG-Einrichtungen eine Asylverfahrensberatung (AVB) an. Bis zum Beginn des Jahres 2020 bestand dieses Beratungsangebot im Sinne einer Pilotmaßnahme ausschließlich in den AnKER-/FG-Einrichtungen. Durch das sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ wurde § 12a „Asylverfahrensberatung“ (AVB) neu in das Asylgesetz eingefügt (am 21.08.2019 in Kraft getreten) und damit die rechtliche Grundlage für eine flächendeckende unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durch das BAMF geschaffen.

Während der ersten Hälfte des Jahres 2020 haben neben den Angeboten in den AnKER-/FG-Einrichtungen weitere AVB-Stellen bundesweit ihre Arbeit aufgenommen (vgl. Abbildung 12). Für die bundesweite Umsetzung der AVB stehen beim BAMF 120 Vollzeitstellen zur Verfügung. Die AsylverfahrensBeratenden durchlaufen eine einwöchige Schulung und werden fortwährend durch die zentrale Gruppe "Qualität" des BAMF betreut. Zudem sind Asylverfahrens-Beratende organisatorisch und fachlich von dem Asylbereich getrennt. Sie bearbeiten keine laufenden Asylverfahren der von ihnen beratenen Schutzsuchenden (Deutscher Bundestag 2020d).⁴⁷

Die bundesweite Einführung der AVB an allen Standorten des BAMF war bis zum Ende des Auswertungszeitraumes bis zum 31. Juli 2020 noch nicht vollständig abgeschlossen⁴⁸. Zudem weisen die im Jahr 2020 ge-

starteten AVB-Standorte noch eine sehr kurze Laufzeit auf. Daher bieten vor allem die Analysen zur Umsetzung der AVB in den AnKER-/FG-Einrichtungen relevante Erkenntnisse zur Inanspruchnahme der Asylverfahrensberatung, ihrer inhaltlichen Ausrichtung sowie zur Zusammenarbeit der AVB des BAMF mit den anderen in den AnKER-/FG-Einrichtungen tätigen Akteuren.

7.1.1 Allgemeine Asylverfahrensberatung

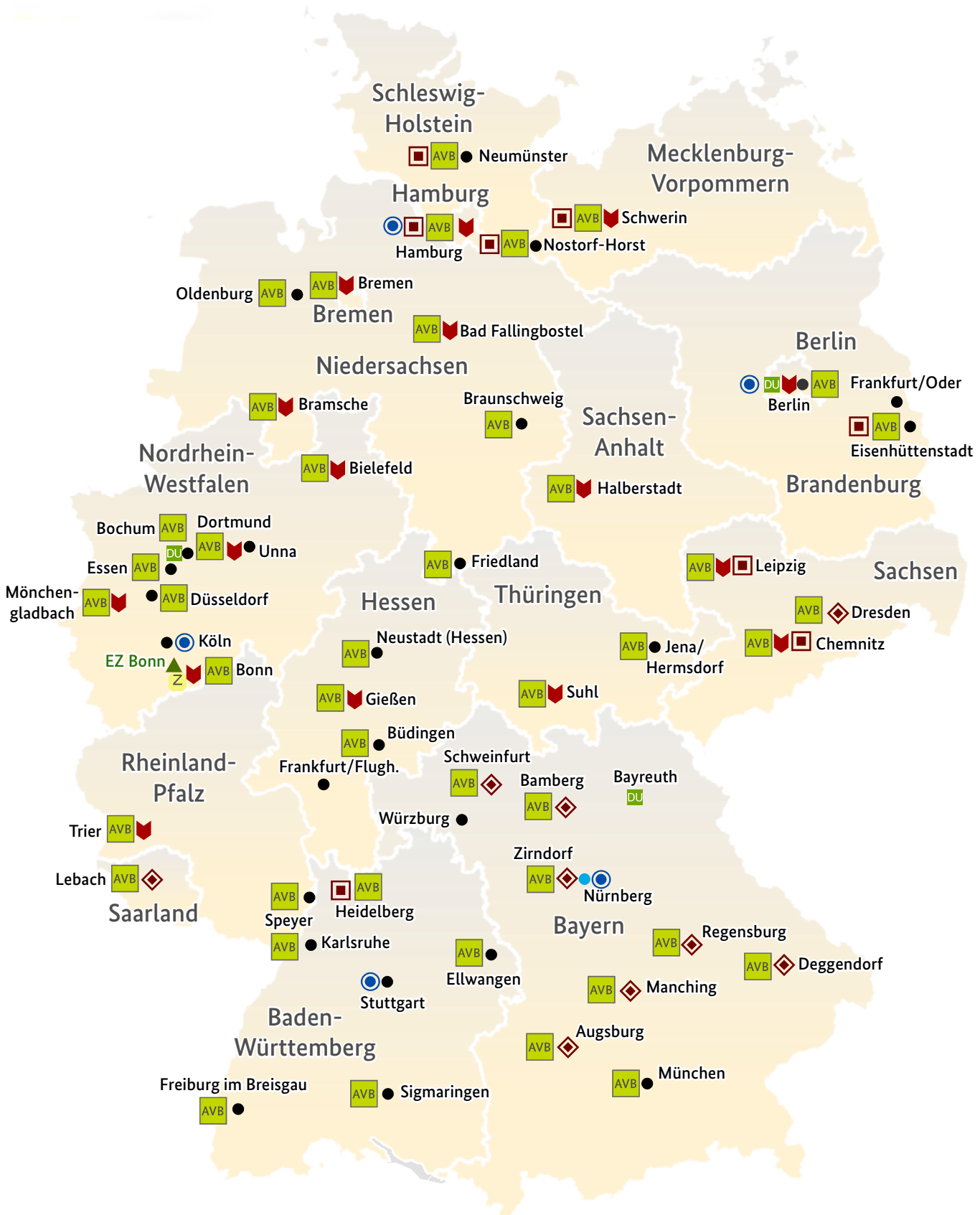
Das Angebot der AVB variiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Verfahrensabschnitt, in dem sich Schutzsuchende befinden. Das zweistufige Beratungsmodell besteht aus einer allgemeinen AVB in Kleingruppen (Stufe 1) und einer individuellen AVB in Einzelgesprächen (Stufe 2). Nach der Registrierung erhalten die Schutzsuchenden ein erstes Terminangebot für die allgemeine AVB, die in Kleingruppen vor der Antragstellung stattfindet. Dieses erste Informationsgespräch wird von rund 86 % aller im Betrachtungszeitraum in den AnKER-/FG-Einrichtungen angekommenen Schutzsuchenden wahrgenommen.⁴⁹

⁴⁷ Siehe Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AVB/avb-node.html> (30.10.2020).

⁴⁸ Die vollständige bundesweite Einführung wurde am 16.11.2020 abgeschlossen.

⁴⁹ Angaben basieren auf Daten der Beratungsstellen zum Stand 31.03.2020. Die Daten der Beratungsstellen verzeichnen im Betrachtungszeitraum 21.071 Personen, die nach der Ankunft in den AnKER-/FG-Einrichtungen auf die Angebote der AVB aufmerksam gemacht worden sind. Davon haben 18.086 Personen dieses Angebot wahrgenommen. Die Auswertung der AVB-Dokumentation liefert einen groben Überblick über das Beratungsgeschehen. Da die AVB-Dokumentation im Projektverlauf kontinuierlich weiterentwickelt wurde und häufige Wechsel der Asylverfahrens-Beratenden stattfanden, wurde diese standortübergreifend nicht immer einheitlich erfasst. Die Fachseite arbeitet weiterhin an der kontinuierlichen Verbesserung der Datenerhebung.

Abbildung 12: Standorte mit Asylverfahrensberatung

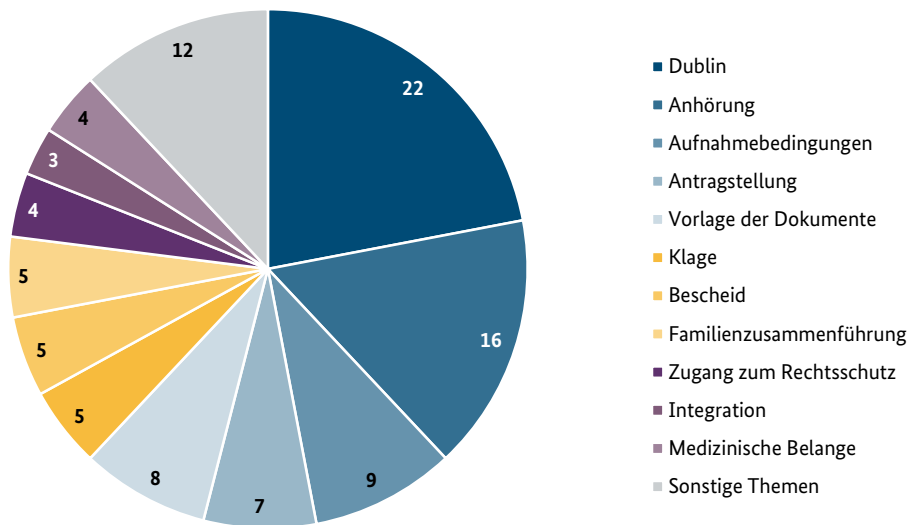


Aktuelle Standorte* des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

* ggf. mehrere Liegenschaften an einem Standort möglich

- Außenstelle/Dienststelle
- Zentrale des Bundesamtes
- ▲ Entscheidungszentrum
- DU Dublinzentrum
- ◆ Außenstelle in AnKER-Einrichtung
- ▣ Funktionsgleiche Einrichtung
- ▼ Außenstelle im Ankunftszentrum
- Z Zustellzentrum
- AVB Asylverfahrensberatung
- ⦿ Operative Umsetzung Berufssprachkurse

Abbildung 13: Fragen in der allgemeinen Asylverfahrensberatung vor Antragstellung, in %



Quelle: AVB-Dokumentation, Stand 01.06.2019 bis 31.05.2020, eigene Berechnung und Darstellung, Anzahl auswertbarer Nennungen 4.196, Anmerkung: Mehrfachantworten möglich.

Das Informationsgespräch beinhaltet unter anderem Erläuterungen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu den Rechten und Pflichten von Schutzsuchenden. Des Weiteren wird auch auf weitere Beratungsangebote, einschließlich der Angebote nichtstaatlicher Akteure, hingewiesen.

Bei dem Informationstermin haben Schutzsuchende die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen. So geäußerte Informationsbedarfe der Schutzsuchenden werden in der AVB-Dokumentation festgehalten und können daher quantifiziert werden. Die Daten zeigen, dass Schutzsuchende sich vor Beginn des Asylverfahrens vor allem zu den Themen Dublin-Verfahren, Ablauf der Anhörung, Aufnahmebedingungen in der Erstaufnahmeeinrichtung und zur Antragstellung informieren (vgl. Abbildung 13).

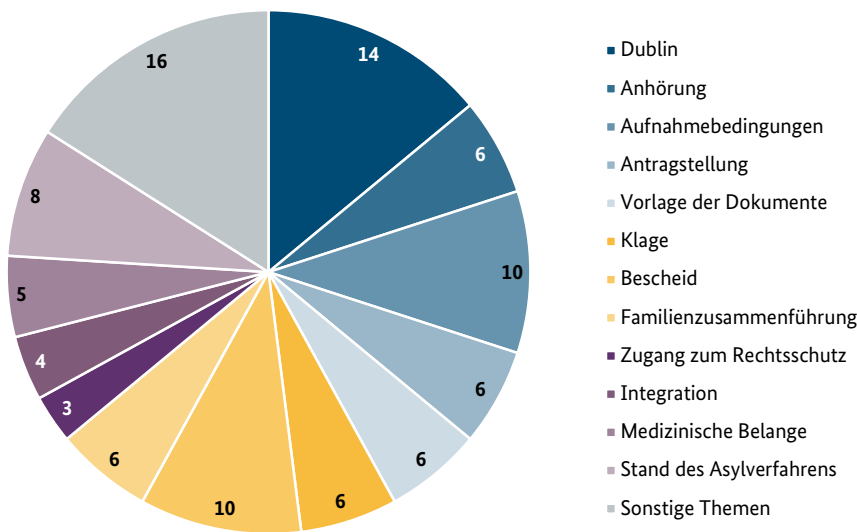
7.1.2 Individuelle Asylverfahrensberatung

Aufbauend auf der allgemeinen AVB können Schutzsuchende bis zum Abschluss des Behördenverfahrens eine individuelle AVB des BAMF in Einzelgesprächen in Anspruch nehmen. Im Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 31.03.2020 haben 3.673 Personen eine individuelle staatliche Asylverfahrensberatung in den AnKER-/FG-Einrichtungen in Anspruch genommen. Dies sind etwa 17 % aller volljährigen Personen, die nach der Ankunft in den AnKER-/FG-Einrichtungen durch die Aufnahmebehörden der Bundesländer sowie ggf. durch das BAMF über die AVB informiert wurden.

Von allen Beratenen suchten 646 Personen die AVB noch vor der Antragstellung auf. Die Mehrheit (82 %, 3.027) kam hingegen nach der Asylantragstellung zum ersten individuellen Beratungstermin.

Die Auswertung der AVB-Dokumentation zu der individuellen Asylverfahrensberatung zeigt, dass Schutzsuchende insbesondere mit Fragen zur Überstellung in einen Mitgliedstaat (Dublin-Verfahren) eine individuelle Beratung aufsuchen (vgl. Abbildung 14). In etwa 10 % aller Beratungsanliegen geht es um die Erläuterung des Asylbescheides. Weitere 10 % aller in den Beratungen aufgekommenen Fragen widmen sich verschiedenen Aspekten der Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung. Dazu gehören beispielsweise Fragen nach der Erteilung von Besuchserlaubnissen oder Wünsche, in eine andere Einrichtung oder in ein anderes Bundesland umverteilt zu werden. Ferner erkundigen sich Schutzsuchende nach dem Stand des Asylverfahrens oder stellen Fragen zum Rechtsschutz und zu Klageoptionen. Bei Anliegen, die Rechtsschutzfragen betreffen, informieren die Asylverfahrens-Beratenden über die rechtlich vorgeschriebenen Fristen und verweisen auf die nichtstaatlichen Beratungsangebote. Zudem weisen die Asylverfahrens-Beratenden auf die Rechtsantragstellen hin, die sich entweder in den AnKER-/FG-Einrichtungen oder in räumlicher Nähe der jeweiligen Einrichtungen befinden.

Abbildung 14: Fragen in der individuellen Asylverfahrensberatung, in %



Quelle: AVB-Dokumentation, Stand 01.06.2019 bis 31.05.2020, eigene Berechnung und Darstellung, Anzahl auswertbarer Nennungen 3.078. Anmerkung: Mehrfachantworten möglich.

7.1.3 Zusammenarbeit mit den involvierten Akteuren

Jeder Mitgliedstaat muss in Übereinstimmung mit europarechtlichen Vorgaben sicherstellen, dass alle Schutzsuchenden für die Dauer des Asylverfahrens die für sie geltenden Rechte in Anspruch nehmen und den sich rechtlich ergebenden Pflichten nachkommen können. Die Asylverfahrensrichtlinie der EU stellt diesbezüglich fest: „Bestimmte Antragstellende benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien, unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung, oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt.“ (RL 2013/32/EU, Erwägungsgrund 29). In dieser Evaluation werden Personengruppen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen⁵⁰, als Personen mit besonderen Bedürfnissen bezeichnet.

Die zeitgerechte Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen ist nicht nur für die Gewährung von besonderen Garantien im Asylverfahren, son-

dern auch für eine bedarfsgerechte Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen von Bedeutung.⁵¹ Die Identifizierung der besonderen Bedürfnisse erfolgt in den Erstaufnahmeeinrichtungen während der Registrierung durch die Landesbehörden (vgl. hierzu die Beiträge der Bundesländer) bzw. bei der Antragstellung durch das BAMF, ist aber auch in jeder anderen Phase des Asylverfahrens möglich. Die AVB des BAMF hat neben dem Informations- und Beratungsauftrag die Aufgabe, bei der Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen unterstützend zu wirken.

Schutzsuchende sprechen insbesondere bei individuellen Beratungsgesprächen Themen an, die auf die besonderen Bedürfnisse hindeuten. So wurden durch die AVB in den AnKER-/FG-Einrichtungen in der Zeit vom 01.08.2018 bis zum 31.05.2020 rund 500 Personen mit besonderen Bedürfnissen identifiziert. Nach einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Schutzsuchenden leiten die Asylverfahrens-Berater die Informationen zu besonderen Bedürfnissen an das BAMF weiter, so dass beispielsweise speziell geschulte Entscheiderinnen und Entscheider – sogenannte Sonderbeauftragte⁵² – für die Bearbeitung der Verfahren eingesetzt werden können. Die auswertbaren Angaben aus den MARIS-Daten deuten darauf hin, dass besondere Bedürfnisse der Schutzsuchenden in Asylverfah-

50 Artikel 2 d) RL 2013/32/EU Begriffsbestimmungen: „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...] ‚Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt,‘ einen Antragsteller, dessen Fähigkeit, die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist; [...]“.

51 Siehe Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

52 Zu Aufgaben der Sonderbeauftragten im BAMF siehe Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2019/20190730-am-welttag-gegen-menschenhandel.html?nn=282658> (2.11.2020).

ren, die in den AnKER-/FG-Einrichtungen bearbeitet werden, häufiger berücksichtigt werden als an anderen Standorten des BAMF.⁵³

Die AVB des BAMF kooperiert in den meisten AnKER-/FG-Einrichtungen mit den dort tätigen Betreuungs- und Beratungsangeboten für Schutzsuchende. In den Expertengesprächen, an denen neben Asylverfahrens-Beratenden Vertreterinnen und Vertreter der nicht-staatlichen Beratungs- und Betreuungsstellen teilgenommen haben, wurde die Zusammenarbeit von beiden Seiten überwiegend positiv bewertet. Die Asylverfahrens-Beratenden finden ergänzende Beratungs- und Beratungsangebote der nichtstaatlichen Akteure wichtig, da sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit nicht alle Anliegen der Schutzsuchenden in vollem Umfang beantworten können. Umgekehrt schätzen die nicht-staatlichen Beratungsstellen, dass sie für asylverfahrensrelevante Fragen ihrer Klientinnen und Klienten direkte Ansprechpersonen beim BAMF haben.

Über die Kooperation in den AnKER-/FG-Einrichtungen hinaus beteiligen sich die Asylverfahrens-Beratenden wenn möglich an regionalen Beratungsnetzwerken für Schutzsuchende. Kenntnisse der regionalen Beratungslandschaft sind für die Asylverfahrens-Beratenden insofern wichtig, als sie Schutzsuchende bei Bedarf an spezialisierte Beratungsstellen wie etwa an Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel oder solche für geflüchtete LSBTIQ-Personen verweisen und bei der Kontaktaufnahme unterstützen.

7.2 Erstorientierungs- und Wegweiskurse

Um Schutzsuchende dabei zu unterstützen, sich zeitnah nach Einreise und Asylantragstellung in Deutschland zurechtzufinden, hat das BAMF im Jahr 2016 in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration das Kurskonzept "Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber" entwickelt und mit der Umsetzung im Freistaat Bayern begonnen. Seit Juli 2017 fördert das BAMF bundesweit ein einheitliches Orientie-

rungs- und Wertevermittlungsangebot, den Erstorientierungskurs (EOK).⁵⁴ Dies geschieht in enger Abstimmung mit den Bundesländern. Die EOK richten sich primär an Schutzsuchende mit unklarer Bleibeperspektive⁵⁵, die keinen Zugang zum Integrationskurs⁵⁶ haben und nicht aus einem sicheren Herkunftsland⁵⁷ stammen. Die Teilnehmenden sollen in ihren speziellen Lebenssituationen unterstützt werden, indem sie die Möglichkeit erhalten, zeitnah landeskundliches Wissen sowie einfache Deutschkenntnisse zu erwerben (Umfang: insgesamt bis zu 300 Unterrichtseinheiten (UE)). Das Modul „Werte und Zusammenleben“ ist obligatorisch. Die Sprachförderung steht hierbei aber nicht im Vordergrund. Seit Herbst 2018 werden EOK sukzessive in allen AnKER-/FG-Einrichtungen angeboten.

Zusätzlich erprobt das BAMF seit August 2018 in den AnKER-/FG-Einrichtungen ein herkunftssprachliches Orientierungsangebot, den Wegweiskurs (WWK).⁵⁸

⁵⁴ Für weitere Informationen siehe Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/ErsteOrientierung/Erstorientierungskurse/erstorientierungskurse-node.html> (11.11.2020).

⁵⁵ Vgl. die 2016 von der Bundesregierung verfasste Meseberger Erklärung zur Integration, die auf Seite 6 festlegt, dass „auch die Asylsuchenden ohne eine gute Bleibeperspektive (...) während ihres Aufenthalts in unserem Land Orientierung erhalten (sollen)“ siehe Online <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/meseberger-erklaerung.html> (1.12.2020). In Ausfluss dieser Erklärung halten die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber vom 1.1.2020 (GMBl 2020 Nr.1, S. 6 (7) fest, dass „Teilnehmenden an den Erstorientierungskursen (...) vorrangig Asylbewerberinnen und Asylbewerber (sind), die keine gute Bleibeperspektive haben, jedoch nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen.“

⁵⁶ Der Integrationskurs ist ein staatliches Grundangebot der sprachlichen und politischen Bildung für Zugewanderte und Schutzberechtigte. Der Kurs soll dazu befähigen, in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig zu kommunizieren, siehe Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Dossiers/DE/Integration/integrationskurse-im-fokus.html?sessionId=F086863AC891A8E092FB39C73221D959.internet561?nn=284228&cms_docId=411136 (17.11.2020).

⁵⁷ Sichere Herkunftsstaaten werden im § 29a AsylG definiert. Es sind Staaten, die ein demokratisches System und eine allgemeine politische Lage aufweisen, bei der generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten wäre. Diese Staaten sollen zudem in der Lage sein, ihre Staatsangehörigen vor nicht-staatlicher Verfolgung schützen zu können. In Deutschland gelten derzeit folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal, Serbien (Stand November 2020). Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichereherkunftsstaaten-node.html> (11.11.2020).

⁵⁸ Für weitere Informationen siehe Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/ErsteOrientierung/Wegweiskurse/wegweiskurse-node.html> (11.11.2020).

⁵³ In den AnKER-/FG-Einrichtungen fanden bei 4 % aller grenzüberschreitenden Asylersuchenden die Erfahrungen als Opfer von Menschenhandel, als geschlechterspezifisch verfolgte Personen, als traumatisierte Personen oder Folterüberlebende Eingang in die Asylentscheidung. Eine solche Berücksichtigung erfolgte an den anderen Standorten bei 2 % der Antragstellenden.

Der Kurs hat das Ziel, Schutzsuchenden unabhängig von ihrer Bleibeperspektive möglichst unmittelbar nach ihrer Ankunft nützliche Informationen für den Alltag und wesentliche Grundlagen des kulturellen Zusammenlebens in Deutschland zu vermitteln (15 UE). Da Schutzsuchende zu Beginn des Aufenthaltes in Deutschland noch nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, erfolgt der Unterricht in den WWK durch sogenannte Kulturmittlerinnen und Kulturmittler in der jeweiligen Herkunftssprache, alternativ auch in einer Brückensprache. Auf diese Weise kann über komplexe Inhalte gesprochen werden, ohne dass die Kursteilnehmenden in ihren Verstehens- und Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt werden. Die WWK stellen somit ein Ergänzungsangebot zu den EOK dar, die in deutscher Sprache durchgeführt werden.

Das Konzept für die WWK wurde Ende 2015 in Sachsen entwickelt und zunächst ausschließlich dort umgesetzt. Die WWK werden seit dem Wirktbetrieb der AnKER-Einrichtungen in Sachsen weiterhin vom Freistaat Sachsen finanziert und realisiert. Gefördert durch das BAMF wurden bisher WWK in Bayern (seit 08/18) und Schleswig-Holstein (seit 01/20) erprobt. Im Saarland, wo die Erprobung 02/20 startete, haben im Berichtszeitraum pandemiebedingt keine Kurse stattgefunden.

Im Zeitraum zwischen August 2018 und März 2020 fanden 519 EOK in AnKER-/FG-Einrichtungen statt. Durch die EOK in den AnKER-/FG-Einrichtungen konnten bisher insgesamt 13.479 Teilnehmende erreicht werden. Teilnehmende aus dem Iran (11 %) und der Türkei (10 %) stellten dabei die größten Teilnehmergruppen dar. Danach folgen Teilnehmende aus Venezuela und dem Irak (je 9 %). Insgesamt waren 65 % der EOK-Teilnehmenden in AnKER-/FG-Einrichtungen männlich und 65 % der Teilnehmenden unter 35 Jahre alt.

Seit Beginn der Erprobung im August 2018 bis 31.03.2020 wurden insgesamt 221 Wegweiskurse in AnKER-/FG-Einrichtungen durchgeführt, die 2.600 Teilnehmende erreichten. Die meisten WWK fanden auf Arabisch (50 Kurse) und Persisch (Farsi) (38 Kurse) statt, gefolgt von Englisch (36 Kurse) und Russisch (36 Kurse). Mit 21 % stellen Teilnehmende aus dem Iran die größte Gruppe dar. Danach folgen Teilnehmende aus der Türkei und Syrien (je 15 %). Insgesamt waren 68 % der WWK-Teilnehmenden männlich und 61 % unter 35 Jahre alt.

Im Rahmen einer Evaluation der EOK und WWK durch das Beratungsunternehmen Syspons GmbH wurden

auch Daten zum Kursort AnKER-/FG-Einrichtung erhoben. Neben dem Monitoring von 80 WWK und 140 EOK (Kurs- und Teilnehmenden-Daten) wurden im Frühjahr 2019 vier Fallstudien, eine Fokusgruppe mit Kulturmittlerinnen und -mittlern, drei Träger-Interviews sowie 16 Telefoninterviews mit ehemaligen Teilnehmenden geführt.

Die Syspons-Evaluierung kommt zu folgenden Erkenntnissen. Die Rahmenbedingungen in AnKER-/FG-Einrichtungen ermöglichen potenziellen Kursteilnehmenden relativ leichten Zugang zu Kursangeboten. Sie können ohne großen eigenen Aufwand an den Kursen teilnehmen. Wie gut die Angebote wahrgenommen werden, zeigt sich daran, dass die maximal empfohlene Teilnehmendenzahl von 20 Personen pro Kurs häufig ausgeschöpft wird und Teilnehmende nicht immer unmittelbar nach ihrer Ankunft in den AnKER-/FG-Einrichtungen einen Platz in einem Kurs erhalten.

Die Auswertungen haben ebenfalls ergeben, dass die Kursangebote positive Auswirkungen auf den Aufenthalt in den Einrichtungen haben. So wurde im Zusammenhang mit den EOK berichtet, dass sie den Teilnehmenden eine Möglichkeit zur sinnvollen Überbrückung und Beschäftigung während Wartezeiten bieten und dabei helfen, den Tag durch die Teilnahme an einem regelmäßigen Lernangebot mit festen Zeiten zu strukturieren. In Kooperation mit dem Betreiber sind die EOK zudem geeignet, die Hausregeln in den AnKER-/FG-Einrichtungen zu vermitteln und den Umgang mit Konfliktsituationen zu behandeln. Durch den Aufbau erster Deutschkenntnisse bei den Teilnehmenden werden zudem die Kommunikation und das gegenseitige Verständnis erleichtert.

Einen wertvollen Beitrag zum Lernerfolg leisten die gemäß EOK-Konzept vorgesehenen Exkursionen. Zudem wird im Rahmen der EOK der Einsatz von Ehrenamtlichen zur Lernbegleitung und Unterstützung der Kleingruppenarbeit im Kurs gefördert, wodurch ebenfalls Sprechkanäle und v.a. soziale Kontakte für die Kursteilnehmenden ermöglicht werden. So werden die für die Teilnehmenden teilweise begrenzten Möglichkeiten zur Anwendung des Gelernten aufgrund weniger Kontakte zu Personen außerhalb der AnKER-/FG-Einrichtung erweitert.

Auch die WWK werden von den Teilnehmenden grundsätzlich gut aufgenommen und als nützlich empfunden. Hier wird außerdem der Vorteil der Umsetzung des Kurses in der Herkunftssprache betont. Die Teilnehmenden berichten von einem gesteigerten Verständnis für die Regeln der Einrichtung.

Als herausfordernd beschreiben Kursleitende eine hohe Teilnehmendenfluktuation z.B. wegen häufigen Transfers oder fehlender Motivation der Teilnehmenden etwa aufgrund ungewissen Ausgangs des Asylverfahrens. Kursleitende wie Teilnehmende wünschen sich zur Verbesserung der AnKER-Einrichtung als Lernort bessere Rückzugsmöglichkeiten für das Selbststudium oder erweiterte Raumkapazitäten, so dass die Teilnehmenden die Lerninhalte noch besser verinnerlichen können.

Verbesserungswürdig erscheint zudem der Austausch zwischen Einrichtungs- und Kursleitungen, der vor Ort zum Zeitpunkt der Studie noch nicht immer ausreichend sichergestellt war. Teilweise hätten die zuständigen Behörden wenig Information über die Kursangebote. Kursverantwortliche wiesen mangelnde Kenntnis relevanter Ansprechpersonen in den AnKER-/FG-Einrichtungen auf. Um die Verbesserung der Zusammenarbeit aller Akteure in den AnKER-FG-Einrichtungen weiter voranzutreiben, wurde frühzeitig, bereits im Rahmen der WWK-Erprobung in Bayern eine Checkliste mit Ansprechstellen vor Ort entwickelt.

7.3 Rückkehrberatung durch das BAMF

Die individuelle Rückkehrberatung in den Aufnahmeeinrichtungen wird meist von Bundesländern gefördert oder in eigener Verantwortung der Länder umgesetzt (vgl. EMN/BAMF 2019). Auf Anfrage der Länder bietet das BAMF die individuelle Rückkehrberatung durch eigene Mitarbeitende in den AnKER-/FG-Einrichtungen an. Das BAMF führt die Rückkehrberatung mithilfe der eigenen erfahrenen Mitarbeitenden durch. Die BAMF-Mitarbeitenden werden im Rahmen einer viertägigen Schulung und einer mehrtägigen Hospitation für ihren Einsatz in der Rückkehrberatung qualifiziert. Die Schulung gestalten neben Fachdozentinnen und -dozenten vom BAMF auch externe Expertinnen und Experten aus dem nichtstaatlichen Projekt zur Förderung der freiwilligen Rückkehr „IntegPlan“, von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ). Die Schulungsinhalte werden regelmäßig aktualisiert und weiterentwickelt und kommen im Rahmen der Rotation des Personals einem zunehmend größeren Pool von Beratenden zugute. Beim Personaleinsatz selbst ist zu vermeiden, dass Mitarbeitende in einer Doppelfunktion – sowohl als Rückkehrberatende als auch Beteiligte am Asylverfahren – auftreten.

Das BAMF führt seit dem 01.01.2019 im Auftrag des Freistaates Sachsen die individuelle Rückkehrberatung in der AnKER-Einrichtung Dresden und den funktionsgleichen Einrichtungen Chemnitz und Leipzig durch. Seit dem 01.09.2019 wird auch die individuelle Rückkehrberatung in der AnKER-Einrichtung Lebach durch das BAMF im Auftrag des Saarlandes durchgeführt. Ab dem 01.09.2020 hat das BAMF die individuelle Rückkehrberatung an den Standorten Nostorf-Horst und Stern Buchholz⁵⁹ im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern übernommen.⁶⁰

Zielgruppe der Rückkehrberatung des BAMF sind primär Personen, die in den Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind. Personen, die bereits in die Kommunen verteilt wurden, können bei Interesse ebenfalls die Rückkehrberatung des BAMF aufsuchen. Die individuelle Rückkehrberatung kann grundsätzlich unabhängig von der Bleibeperspektive und zu jedem Zeitpunkt vor, während und nach dem Asylverfahren freiwillig in Anspruch genommen werden. Auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und das Angebot einer individuellen Rückkehrberatung wird zu verschiedenen Zeitpunkten des Aufenthalts in den AnKER-/FG-Einrichtungen hingewiesen (vgl. Abbildung 15).

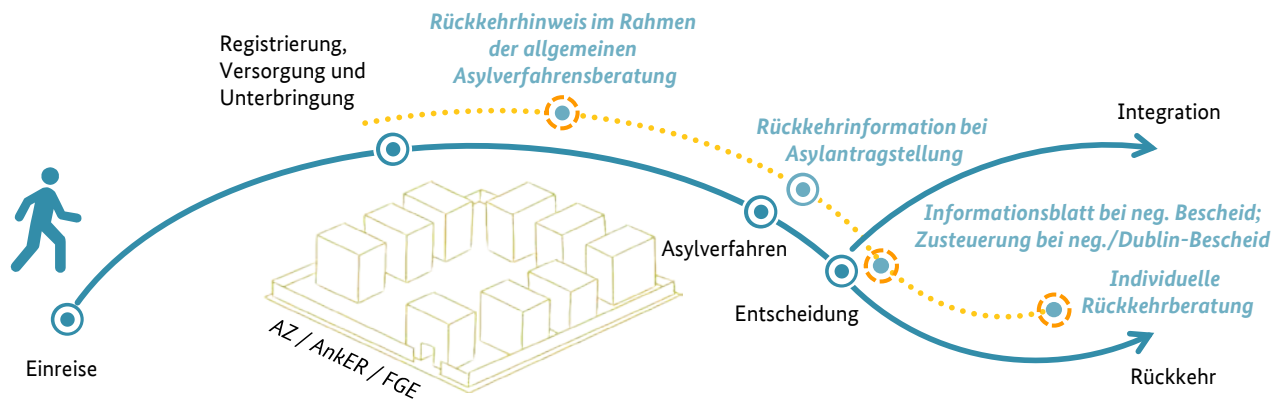
Um insbesondere ausreisepflichtigen Personen den Zugang zu einer individuellen Rückkehrberatung zu erleichtern, werden alle Personen mit einem Dublin-Bescheid oder einem ablehnenden Asylbescheid gezielt in die Rückkehrberatung des BAMF eingeladen. Hierfür wird dem jeweiligen Bescheid eine Einladung zu einem konkreten Beratungstermin mit Datum und Uhrzeit beigefügt bzw. wird bei Dublin-Bescheiden, die über das zuständige Dublin-Zentrum versendet werden, eine Termineinladung separat per Anschreiben an die jeweiligen Personen übersandt. In Sachsen werden die Dublin-Bescheide mit der Einladung zum Beratungsgespräch über die AnKER-/FG-Einrichtungen zugestellt. Die Wahrnehmung des Rückkehrberatungsgesprächs ist freiwillig.

Seit Aufnahme der Rückkehrberatung durch das BAMF an der sächsischen AnKER-Einrichtung Dresden und den funktionsgleichen Einrichtungen Chemnitz und Leipzig im Januar 2019 wurden bis zum 31.03.2020 19 % der mit Bescheid versendeten Einladungen wahrgenommen. An der saarländischen AnKER-Einrichtung Lebach wurden seit der Übernahme der Rückkehrbe-

⁵⁹ Ab dem 15.06.2020 wurde der BAMF Standort „Stern Buchholz“ in „Schwerin“ umbenannt.

⁶⁰ Alle AnKER-/FG-Einrichtungen bieten eine Rückkehrberatung an, entweder durch das BAMF oder gefördert bzw. umgesetzt durch die Länder. Für nähere Informationen vgl. Beiträge der beteiligten Bundesländer.

Abbildung 15: Ineinandergreifendes Informations- und Beratungsangebot durch das BAMF



Frühzeitige Information aller Asylsuchenden bereits vor Abschluss des Asylverfahrens

Systematisches Ineinandergreifen von Rückkehrhinweis, Rückkehrinformation und Rückkehrberatung

Standardisierter Rückkehrhinweis, standardisierte Rückkehrinformation mit individuellem Zuschnitt nach Herkunftsland und individuelle Rückkehrberatung

Besuch der individuellen Rückkehrberatung zu jedem Zeitpunkt vor, während oder nach dem Asylverfahren auf freiwilliger Basis möglich

Quelle: BAMF, eigene Darstellung.

ratung durch das BAMF im September 2019 bis zum 31.03.2020 25 % der Termineinladungen in Anspruch genommen.

Um eine optimale Beratung der Rückkehrinteressierten gewährleisten zu können, werden die Rückkehrberatungsstellen des BAMF bei der Durchführung der Beratung von freiberuflich tätigen Sprachmittlern unterstützt, die durch das BAMF zur Sprachmittlung im Asyl- und Dublin-Verfahren sowie bei der staatlichen Asylverfahrensberatung zugelassen sind. An der sächsischen AnKER-Einrichtung Dresden sowie den funktionsgleichen Einrichtungen Chemnitz und Leipzig wurden seit Aufnahme der Rückkehrberatung durch das BAMF im Januar 2019 bis zum 31.03.2020 standortübergreifend insgesamt 1.447 Beratungsgespräche mit 1.106 Personen geführt. Davon sind 305 Personen mit oder ohne staatliche Förderung freiwillig in ihr Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat ausgereist. An der saarländischen AnKER-Einrichtung Lebach wurden seit der Übernahme der Rückkehrberatung durch das BAMF im September 2019 bis zum 31.03.2020 insgesamt 158 Beratungsgespräche mit 136 Personen geführt. Davon sind 38 Personen freiwillig in ihr Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat ausgereist.

Die Rückkehrberatungsstellen des BAMF arbeiten standortübergreifend insbesondere mit den zuständigen Ausländerbehörden, den Mitarbeitenden der Auf-

nahmeeinrichtungen, den Kolleginnen und Kollegen der AVB sowie den Reintegrationscouts⁶¹ der GIZ, eng zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit bieten die Rückkehrberatungsstellen des BAMF in Sachsen in Absprache mit der Landesdirektion Sachsen (LDS) und den Betreibenden der Aufnahmeeinrichtungen ein regelmäßiges Sprechstundenangebot zur Rückkehrberatung in den Gemeinschaftsunterkünften an. Dieses Angebot erleichtert Ausreisepflichtigen und Rückkehrinteressierten den Zugang zur Rückkehrberatung. Darüber hinaus werden an den sächsischen Standorten Chemnitz und Dresden in Kooperation zwischen BAMF, LDS und GIZ herkunftslandspezifische Informationsveranstaltungen in den Aufnahmeeinrichtungen organisiert und durchgeführt, um gezielt auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und Reintegration sowie auf das individuelle Beratungsangebot aufmerksam zu machen.

Im Zuge der Ausreiseorganisation können die Rückkehrberatungsstellen des BAMF durch eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausländerbehörden die Übernahme von Fahrtkosten der Rückkehrinteressierten zu Botschaften und Konsulaten, die

61 Reintegrationscouts der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) unterstützen Rückkehrberatungsstellen, indem sie Kontakte zu Anlaufstellen in den jeweiligen Herkunftsländern herstellen und Informationen über Beschäftigungsperspektiven und Angebote in den Herkunftsländern bereitstellen. Mehrere Informationen Online unter: www.build-your-future.net (07.09.2020).

Kostenübernahme bei der Beschaffung von Reisedokumenten sowie die Übernahme weiterer ausreiserelevanter Kosten bewerkstelligen. Wird im Rahmen der Rückkehrberatung festgestellt, dass noch weitere Fachberatungsstellen hinzuzuziehen sind, werden die Rückkehrinteressierten an die entsprechenden Stellen auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung oder an Fachberatungsstellen in unmittelbare Nähe verwiesen. Die Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater des BAMF sind an allen Standorten in das regionale und überregionale Rückkehrberatungsnetzwerk integriert und nehmen regelmäßig an Informationsveranstaltungen und Netzwerktreffen teil.

kumenten sowie die Übernahme weiterer ausreiserelevanter Kosten geklärt.

7.4 Zwischenfazit

Insgesamt nehmen 86 % der Schutzsuchenden, die neu in AnKER-/FG-Einrichtungen aufgenommen werden, die allgemeine Asylverfahrensberatung in Anspruch. Die häufigsten Rückfragen in den Gruppenberatungen beziehen sich auf die Themenkomplexe Dublin-Überstellung, Anhörung, Aufnahmebedingungen und Antragstellung. Etwa 17 % der Schutzsuchenden in AnKER-/FG-Einrichtungen nehmen das Angebot einer individuellen Beratung durch das BAMF wahr, davon nur ein geringer Teil vor dem Asylantrag. Die Zusammenarbeit zwischen der Asylverfahrensberatung des BAMF und den nichtstaatlichen Beratungsstellen wird in den Einrichtungen überwiegend positiv bewertet, da sich die Beratungsangebote vor Ort gut ergänzen.

Auch die in den AnKER-/FG-Einrichtungen angebotenen Erstorientierungs- und Wegweiskurse erreichen eine Vielzahl an Teilnehmenden. So besuchten 13.479 Teilnehmende die EOK und 2.600 Teilnehmende die WWK in den AnKER-/FG-Einrichtungen. Die Angebote werden grundsätzlich von den Teilnehmenden als hilfreich angesehen. Die tagesstrukturierende Wirkung sowie die Möglichkeit, etwas Nützliches für den Alltag zu erlernen, wurden dabei besonders herausgestellt.

Die individuelle Rückkehrberatung wird in einigen AnKER-/FG-Einrichtungen auf Anfrage der Länder durch den Bund durchgeführt. Die Bereitschaft zur Teilnahme liegt an den unterschiedlichen Standorten bei etwa 20 % aller Personen, die einen ablehnenden Bescheid erhalten haben. Neben der Beratung werden auch Reisevorbereitungen unterstützt. Beispielsweise werden die Übernahme von Fahrtkosten der Rückkehrinteressierten zu Botschaften und Konsulaten, die Kostenübernahme bei der Beschaffung von Reisedo-

8

Rückkehr

Die Zusammenarbeit der Behörden in den AnKER-/FG-Einrichtungen verfolgt unter anderem das Ziel, die Rückkehr von ausreisepflichtigen Personen zu intensivieren. Im Rahmen der Evaluation der AnKER-/FG-Einrichtungen wird untersucht, ob durch die engere Behördenzusammenarbeit und aufgrund einer umfassenden Rückkehrinformation sowie Beratung zur freiwilligen Rückkehr in den AnKER-/FG-Einrichtungen ausreisepflichtige Personen häufiger freiwillig zurückkehren oder effektiver zwangsweise zurückgeführt werden können.

Die im Folgenden durchgeführten Analysen beziehen sich ausschließlich auf Personen, die unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung im untersuchten Betrachtungszeitraum einer Ausreisepflicht unterliegen. Der Beobachtungszeitraum vom 01.08.2018 bis zum 31.03.2020 – insgesamt 20 Monate – ist für die Analyse der freiwilligen Rückkehr ausreichend, da die Mehrheit der freiwilligen Rückkehrentscheidungen in den ersten drei Monaten nach dem ablehnenden Bescheid getroffen werden (vgl. Kapitel 8.1.1). In Bezug auf die Effektivität der Abschiebungen ist dieser Betrachtungszeitraum hingegen relativ kurz, da zwischen einem ablehnenden Asylbescheid und einer darauffolgenden Abschiebung im Durchschnitt 363 Tage liegen (vgl. Kapitel 8.2). Ein längerer Betrachtungszeitraum ließ sich im Rahmen dieser Studie aufgrund der Umstände der Covid-19-Pandemie nicht realisieren. Auswertungen im Rahmen dieser Evaluation sind trotz des relativ eingeschränkten Beobachtungszeitraums präzise und belastbar, da vor allem die Vergleichbarkeit zwischen AnKER-/FG-Einrichtungen und den anderen Standorten hergestellt ist.

Die Analysen zur Rückkehr ausreisepflichtiger Personen aus den AnKER-/FG-Einrichtungen basieren auf Daten des AZR. Dort sind unter anderem Informatio-

nen über den aufenthaltsrechtlichen Status und den Meldestatus der Personen mit Asylbezug gespeichert. Letztere ermöglichen sowohl eine Identifikation von ausreisepflichtigen Personen in den AnKER-/FG-Einrichtungen⁶² als auch eine Nachverfolgung, ob diese Personen freiwillig ausgereist⁶³ sind oder im Rahmen einer Abschiebung das Bundesgebiet verlassen haben.⁶⁴

Eine Person gilt als ausreisepflichtig, wenn ihr Asylantrag abgelehnt, dies ggf. gerichtlich bestätigt wurde und keine weiteren Gründe für ein Aufenthaltsrecht in

62 Die Identifikation von ausreisepflichtigen Personen in AnKER-/FG-Einrichtungen erfolgte anhand einer zweistufigen Vorgehensweise. Anhand eines datenschutzrechtlich unbedenklichen Abgleiches mit Informationen aus MARiS wurde mittels bestimmter Merkmale (vgl. Kapitel 3.3: Definition der AnKER-/FG-Einrichtungen) eine Personengruppe aus dem AZR gebildet. In einem zweiten Schritt wurden aus dieser Teilgruppe ausreisepflichtige Personen anhand der Behörde, die den aktuellen aufenthaltsrechtlichen Status im AZR eingetragen hat, jeweils den AnKER-/FG-Einrichtungen bzw. anderen Standorten zugeordnet.

63 Zur Auswertung der freiwilligen Ausreise wurde der Speichersachverhalt Meldestatus des AZR herangezogen. Dieser Speichersachverhalt enthält u.a. die Ausprägung „Fortzug ins Ausland“. Im AZR wird ein „Fortzug ins Ausland“ bei Vorliegen eines Ausreisennachweises erfasst und es wird davon ausgegangen, dass die Person freiwillig aus dem Bundesgebiet ausgereist ist und sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhält (vgl. Deutscher Bundestag 2020e, Frage 35). Mit Einführung neuer Speichersachverhalte im AZR zu Förderungen der freiwilligen Ausreisen und Reintegration durch das Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz (2. DAVG) ist erst seit Mai 2020 auch eine Aufschlüsselung zwischen geförderten und nicht geförderten freiwilligen Ausreisen im AZR möglich.

64 Die einzelnen Bundesländer sowie die Bundespolizei verfügen ebenfalls über Informationen zur Rückkehr von ausreisepflichtigen Personen (vgl. die Beiträge der Bundesländer). Da die Daten der Bundesländer sowie der Bundespolizei eigens erhoben bzw. nach eigenen Kriterien ausgewertet werden, weichen sie unter Umständen von den Zahlen im Ausländerzentralregister (AZR) ab. Für das Vorhaben der AnKER-Evaluation erscheint das AZR als eine geeignete Datenquelle, da eine vergleichbare Datenbasis zu allen 16 Bundesländern zur Verfügung steht.

der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Die Ausreisepflicht wird der betreffenden Person anhand eines behördlichen Schreibens mit der Aufforderung mitgeteilt, das Bundesgebiet innerhalb einer bestimmten Frist (meist zwischen sieben und 30 Tagen) zu verlassen.

Für den Fall, dass die ausreisepflichtige Person dieser Aufforderung nicht freiwillig nachkommt, wird eine Abschiebung angedroht (§ 34 AsylG, § 59 AufenthG). Abschiebungen bezeichnen dabei aufenthaltsbeendende Zwangsmaßnahmen, bei denen Personen gegebenenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln außer Landes gebracht werden. Die Zuständigkeit liegt bei den einzelnen Bundesländern und deren Ausländerbehörden. Die Ausländerbehörden vollziehen die Abschiebung, wenn das BAMF zuvor einen Ablehnungsbescheid und eine Abschiebungsandrohung erlassen hat, der Betroffene nicht freiwillig ausgereist ist und keine Duldungsgründe im Sinne der §§ 60a, b, c oder d AufenthG vorliegen.

8.1 Freiwillige Rückkehr ausreisepflichtiger Personen

Vom 01.08.2018 bis zum 31.03.2020 haben bundesweit 54.226 Personen⁶⁵ einen ablehnenden Bescheid im nationalen Asylverfahren in einer AnKER-/FG-Einrichtung oder an den anderen Standorten des BAMF erhalten. Bei den in den AnKER-/FG-Einrichtungen entschiedenen Verfahren konnten im Beobachtungszeitraum 10.671 Personen identifiziert werden, die einen ablehnenden Asylbescheid im nationalen Asylverfahren erhalten haben. Bei Verfahren, die an den anderen Standorten des BAMF entschieden wurden, endeten 43.555 Verfahren mit einem negativen Asylbescheid im nationalen Asylverfahren.

Im Rahmen der Evaluation ist von besonderem Interesse, wie viele der Personen mit einem ablehnenden Asylbescheid freiwillig das Bundesgebiet verlassen haben und so ihrer Ausreisepflicht nachgekommen sind. Eine freiwillige Ausreise wird mittels verschiedener Rückkehrprogramme gefördert und ist zwangsweisen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vorzuziehen.

Bei der Erfassung der freiwilligen Ausreisen im AZR handelt es sich um behördlich bekannt gewordene Ausreisen, die vor allem im Rahmen der Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr stattgefunden haben.⁶⁶ Von den 10.671 Personen mit einem ablehnenden Asylbescheid, deren nationale Asylverfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen entschieden wurden, sind im Beobachtungszeitraum 12 % (1.224 Personen) freiwillig in das Herkunftsland oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat ausgereist. Bei den Personen, die im Evaluationszeitraum an den anderen Standorten des BAMF einen ablehnenden Asylbescheid bekommen haben, reisten 11 % (4.556) freiwillig aus.

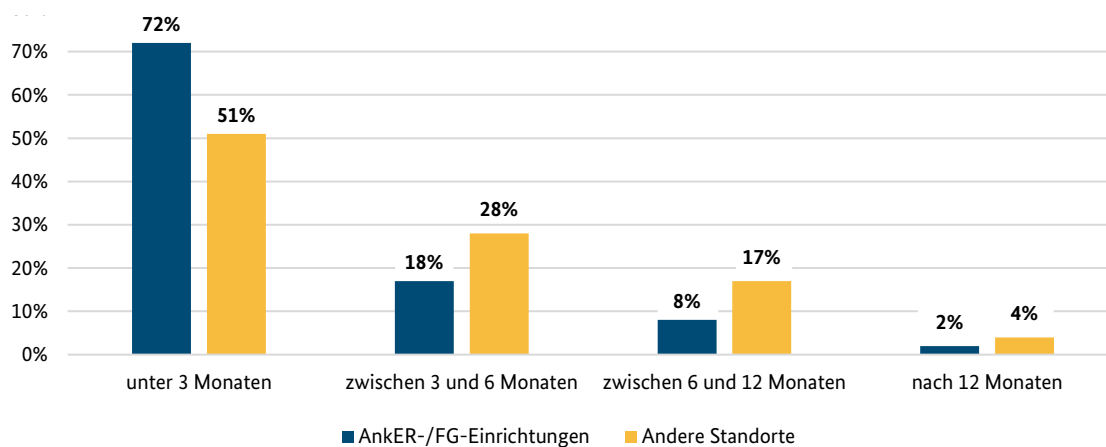
8.1.1 Zeitpunkt der Ausreiseentscheidung

Die behördlich registrierte freiwillige Ausreise erfolgt im bundesweiten Durchschnitt 116 Kalendertage nach Erhalt des Ablehnungsbescheides des BAMF im nationalen Asylverfahren. Personen, die das Asylverfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen durchlaufen haben, treffen eine freiwillige Rückkehrentscheidung jedoch viel schneller: Sie entscheiden sich im Durchschnitt 37 Kalendertage früher zur Ausreise als Personen, deren Verfahren an den anderen Standorten entschieden wurde.

Die Tendenz, dass die behördlich registrierten freiwilligen Ausreisen bei Verfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen früher erfolgen als an den anderen Standorten, zeigt sich ebenfalls anhand der Intervallbetrachtung der Dauer zwischen dem Erhalt des ablehnenden Bescheides und der Ausreise (vgl. Abbildung 16). Von allen freiwillig Ausgereisten, deren Asylverfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen entschieden wurde, haben 72 % innerhalb der ersten drei Monate eine Rückkehrentscheidung getroffen. Im Vergleich hierzu haben sich 51 % der freiwillig Ausgereisten an den anderen Standorten so frühzeitig zur freiwilligen Rückkehr entschlossen. Ein Erklärungsansatz liegt in dem systematischen Ineinandergreifen der verschiedenen Informations- und Beratungsangebote zur Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr in den AnKER-/FG-Einrichtungen (vgl. Kapitel 7.3 sowie die Beiträge der beteiligten Bundesländer).

⁶⁵ Die Zahl unterscheidet sich aufgrund der spezifischen Definition der Untersuchungsgruppe von den offiziellen Asylstatistiken des BAMF, exemplarisch: Das Bundesamt in Zahlen (BAMF 2019a).

⁶⁶ Die Zahlen des AZR unterschätzen die tatsächlichen Ausreisen von Personen mit Asylbezug aus Deutschland. Es ist davon auszugehen, dass einige Rückkehrende sich nicht abmelden bzw. an der Grenzkontrolle keine Grenzübertrittsbescheinigung vorlegen und somit im AZR nicht als Ausgereiste erfasst werden (vgl. Destatis 2020).

Abbildung 16: Zeitpunkt der Ausreiseentscheidung nach dem Ablehnungsbescheid

Quelle: AZR, Stand 31. März 2020, eigene Berechnung und Darstellung.

8.1.2 Freiwillige Ausreisen aus zentralen AnKER-/FG-Einrichtungen und aus den Gemeinschaftsunterkünften

Nach einer Aufenthaltszeit in den AnKER-/FG-Einrichtungen, die je nach Bundesland und spezifischer Fallkonstellation zwischen sechs und 24 Monate betragen kann, werden Asylsuchende in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften⁶⁷ verlegt (vgl. die Beiträge der Bundesländer). Dies trifft auch auf Personen im nationalen Asylverfahren zu, die zwar einen ablehnenden Asylbescheid erhalten haben, diese Entscheidung jedoch (noch) nicht vollzogen worden ist. Im Beobachtungszeitraum wurden 42 % aller Personen mit einem ablehnenden Asylbescheid⁶⁸, deren nationales Asylverfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen entschieden wurde, in die Gemeinschaftsunterkünfte⁶⁹ verlegt (vgl. Abbildung 17).

⁶⁷ Gemäß § 53 AsylG werden Antragstellende, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Im Folgenden wird unter dem Begriff der „Gemeinschaftsunterkunft“ auch die sog. „Anschlussunterbringung“, z.B. in kommunalen Einrichtungen (u.a. Wohnungen) verstanden, da eine Differenzierung, ob es sich um eine Gemeinschaftsunterkunft, Anschlussunterbringung oder sonstige Form handelt, anhand der Daten nicht erfolgen kann.

⁶⁸ Hier wurden ausschließlich Personen erfasst, die anfangs dazu verpflichtet waren, in einer der AnKER-/FG-Einrichtungen zu wohnen und deren Asylantrag zwischen dem 01.08.2018 und dem 31.03.2020 auch dort abgelehnt wurde.

⁶⁹ Dies beschreibt die Verlegung in eine Gemeinschaftsunterkunft in kommunaler Zuständigkeit, nicht in eine Dependence der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung. Anhand von Informationen im AZR zum Meldestatus kann ermittelt werden, ob Personen zum Auswertungszeitpunkt bei einer der Zentralen Ausländerbehörden gemeldet waren/sind oder nach einer Verteilung in eine Gemeinschaftsunterkunft die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde in dem jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt, in der die Unterbringung liegt, überging.

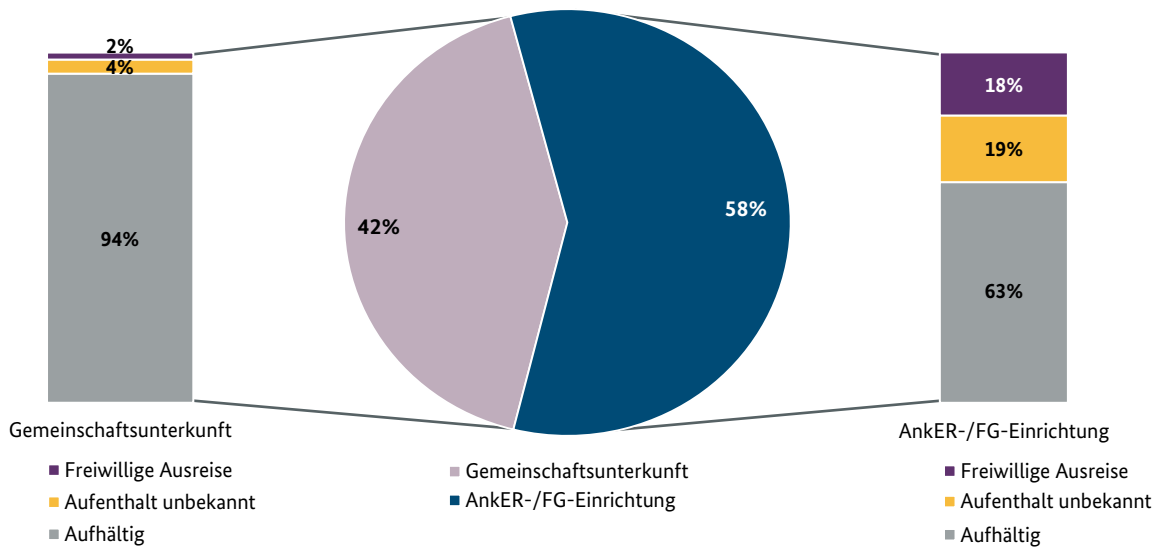
Bei einer differenzierten Betrachtung zeigt sich, dass aus einer Unterkunft in einer der zentralen AnKER-/FG-Einrichtungen etwa 18 % der Personen mit einem ablehnenden Asylbescheid im nationalen Asylverfahren freiwillig ins Herkunftsland oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat ausreisen. Im Vergleich dazu entscheiden sich in einer Gemeinschaftsunterkunft rund 2 % der Personen mit einem ablehnenden Asylbescheid für eine freiwillige Ausreise (vgl. Abbildung 17). Während für die in den AnKER-/FG-Einrichtungen untergebrachten Personen umfassende und leicht zugängliche Rückkehrberatungsangebote⁷⁰ zur Verfügung stehen, werden in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Personen ggf. durch örtliche Ausländerbehörden sowie nichtstaatliche Stellen zur freiwilligen Rückkehr beraten und bei der Ausreise unterstützt.

Um die Unterschiede im Rückkehrverhalten von Personen in den AnKER-/FG-Einrichtungen und in den Gemeinschaftsunterkünften zu analysieren, wurde ein multivariates Kontrollverfahren durchgeführt. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit einer freiwilligen Ausreise aus den AnKER-/FG-Einrichtungen und aus den Gemeinschaftsunterkünften unter Berücksichtigung des Herkunftslandes, des Alters, des Familienstandes und des Geschlechts der ausreisepflichtigen Personen errechnet. Im Ergebnis liegt die Wahrscheinlichkeit einer behördlich registrierten freiwilligen Ausreise aus AnKER-/FG-Einrichtungen um neun Prozentpunkte höher als aus den Gemeinschaftsunterkünften⁷¹.

⁷⁰ Für eine detailliertere Darstellung der Rückkehrberatungsangebote siehe auch Kapitel 7.3 sowie die Länderberichte.

⁷¹ Die Ergebnisse der Regressionsanalyse sind im Anhang in Tabelle 5 aufgeführt.

Abbildung 17: Freiwillige Rückkehr aus zentralen AnKER-/FG-Einrichtungen und aus den Gemeinschaftsunterkünften



Quelle: AZR, Stand 31. März 2020, eigene Berechnung und Darstellung.

Ist eine Person mit Staatsangehörigkeit eines Drittstaates nicht unter ihrer bisherigen Meldeadresse wohnhaft und hat sie ihre Ausreise aus Deutschland nicht mitgeteilt, wird sie im AZR als „nach Unbekannt verzogen“ vermerkt (vgl. Deutscher Bundestag 2019:42f). Diese Personen können in ihre Herkunftsländer, in einen anderen europäischen Staat oder in einen Drittstaat ausgereist sein. Sie können sich aber auch weiterhin im Bundesgebiet aufhalten, ohne dass ein Kontakt zur Ausländerbehörde besteht.

Der Anteil der Personen mit einem ablehnenden Asylbescheid, deren Aufenthaltsort zum Stichtag 31.03.2020 nicht bekannt war, liegt in den AnKER-/FG-Einrichtungen bei 19 %, wohingegen dies bei 4 % der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen der Fall ist. Etwa 63 % der Personen mit einem ablehnenden Asylbescheid, die in den AnKER-/FG-Einrichtungen untergebracht sind, waren zum 31.03.2020 noch in der Einrichtung aufhältig. Der Anteil der noch aufhältigen Personen, die in eine der Gemeinschaftsunterkünfte verlegt wurden, liegt bei 94 % (vgl. Abbildung 17).

8.2 Abschiebungen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen

Um die Effektivität von Abschiebungsmaßnahmen aus den AnKER-/FG-Einrichtungen statistisch ermitteln zu

können, ist es notwendig, eine Durchführbarkeit der Abschiebung vorauszusetzen. Die vorliegende Evaluation nutzt die im AZR eingetragenen Informationen zu Abschiebungsandrohungen als einen statistischen Indikator für die Durchführbarkeit von Abschiebungen. Bei Personen, die im nationalen Asylverfahren einen ablehnenden Bescheid erhalten haben und deren AZR-Angaben innerhalb des Beobachtungszeitraumes mindestens eine Abschiebungsandrohung beinhalten, wird die Durchführbarkeit einer Abschiebung vorausgesetzt. Diese Personen gelten in den folgenden Analysen als ‚vollziehbar ausreisepflichtig‘ (vgl. Kapitel 8.1).⁷² Im Zeitraum zwischen dem 01.08.2018 und 31.03.2020 wurde für 14.558 Personen eine Abschiebungsandrohung ausgesprochen.⁷³ In den AnKER-/FG-Einrichtungen lag bei 3.379 Personen eine Abschiebungsandrohung als Eintrag im AZR vor, an den anderen Standorten konnten 11.179 Personen mit einer Abschiebungsandrohung identifiziert werden.

In den 14 AnKER-/FG-Einrichtungen wurden innerhalb des Beobachtungszeitraumes 31 % der 3.379 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen in ihr Herkunftsland abgeschoben. Im Vergleich dazu erfolgte an den anderen Standorten bei 36 % der 11.179 vollziehbar

⁷² In den Analysen dieses Kapitels werden ausschließlich nationale Asylverfahren berücksichtigt, die im Beobachtungszeitraum in einer der AnKER-/FG-Einrichtung bzw. an einem der Vergleichsstandorte vollziehbar ausreisepflichtig waren. Verfahren, die nicht eindeutig einer der beiden Untersuchungsgruppen zuzuordnen sind, wurden ausgeschlossen. Dies erklärt Abweichungen zu den öffentlich zugänglichen bundesweiten Abschiebungszahlen (exemplarisch: Deutscher Bundestag 2018b; Deutscher Bundestag 2019).

⁷³ Datenquelle: AZR.

ausreisepflichtigen Personen eine Abschiebung. Der Unterschied in den Abschiebungsquoten bleibt bestehen, auch wenn die individuellen Merkmale der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen wie das Herkunftsland, das Alter und der Familienstand in den AnKER-/FG-Einrichtungen und an den anderen Standorten berücksichtigt werden.⁷⁴

Eine Abschiebung erfolgt im bundesweiten Durchschnitt 363 Tage nach Erhalt eines Ablehnungsbescheides im nationalen Asylverfahren. Gründe für diesen zeitlichen Rahmen liegen insbesondere in der gerichtlichen Prüfung des Asylbescheides sowie in der Vorbereitung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, deren Asylverfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen entschieden wurde, erfolgen 30 % der Abschiebungen innerhalb der ersten sechs Monate nach Asylbescheid im nationalen Asylverfahren. Weitere 30 % aller Abschiebungen erfolgen im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erhalt des negativen Asylbescheides an einer AnKER-/FG-Einrichtung. 60 % aller Abschiebungen wurden sowohl bei nationalen Asylverfahren, die an den AnKER-/FG-Einrichtungen entschieden wurden, als auch an anderen Standorten innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erhalt des ablehnenden Asylbescheides im nationalen Asylverfahren vollzogen (vgl. Abbildung 18).

74 Die Ergebnisse der Regressionsanalyse sind im Anhang in Tabelle 6 aufgeführt sowie eine Infobox als Lesehilfe zur Interpretation der einzelnen Ergebnisse (Anhang Infobox).

Der Anteil der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, bei denen ein Fortzug nach Unbekannt vorliegt, liegt bundesweit bei 31 %. Unterschiede zwischen den AnKER-/FG-Einrichtungen und den anderen Standorten bestehen nicht. Bei einer näheren Betrachtung zeigt sich, dass der Großteil der Fortzüge nach Unbekannt innerhalb der ersten drei Monate nach Erhalt des Ablehnungsbescheides im nationalen Asylverfahren erfolgt.

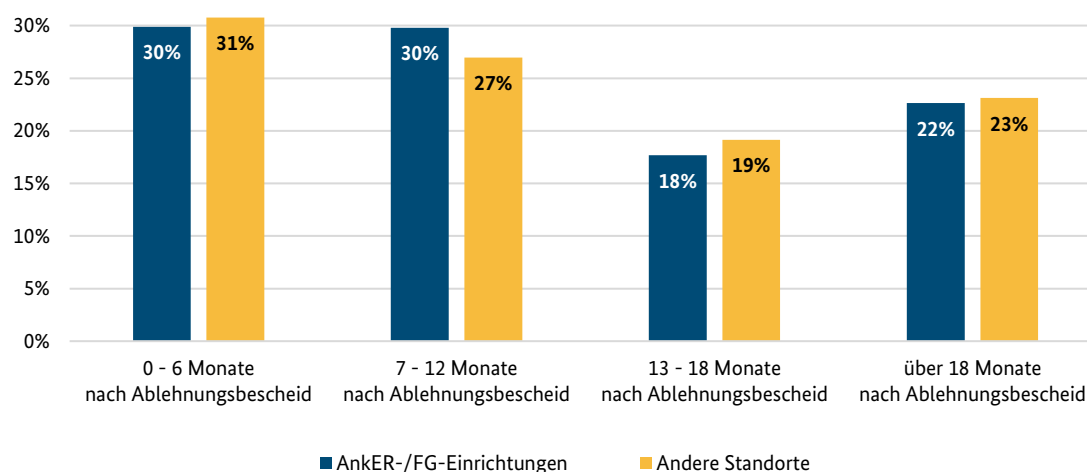
8.2.1 Abschiebungen aus zentralen AnKER-/FG-Einrichtungen und aus den Gemeinschaftsunterkünften

Nach einer Aufenthaltszeit in den AnKER-/FG-Einrichtungen, die je nach Bundesland und Fallkonstellation zwischen sechs und 24 Monate betragen kann, werden Schutzsuchende aus den AnKER-/FG-Einrichtungen in eine Gemeinschaftsunterkunft verlegt (vgl. die Beiträge der Bundesländer). Dies betrifft auch Personen im nationalen Asylverfahren, die einer Ausreisepflicht unterliegen und deren Abschiebung vollziehbar ist. Im Beobachtungszeitraum wurden 23 % aller vollziehbar ausreisepflichtigen Personen⁷⁵, deren Verfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen entschieden wurde, in eine Gemeinschaftsunterkunft⁷⁶ verlegt (vgl. Abbildung 19).

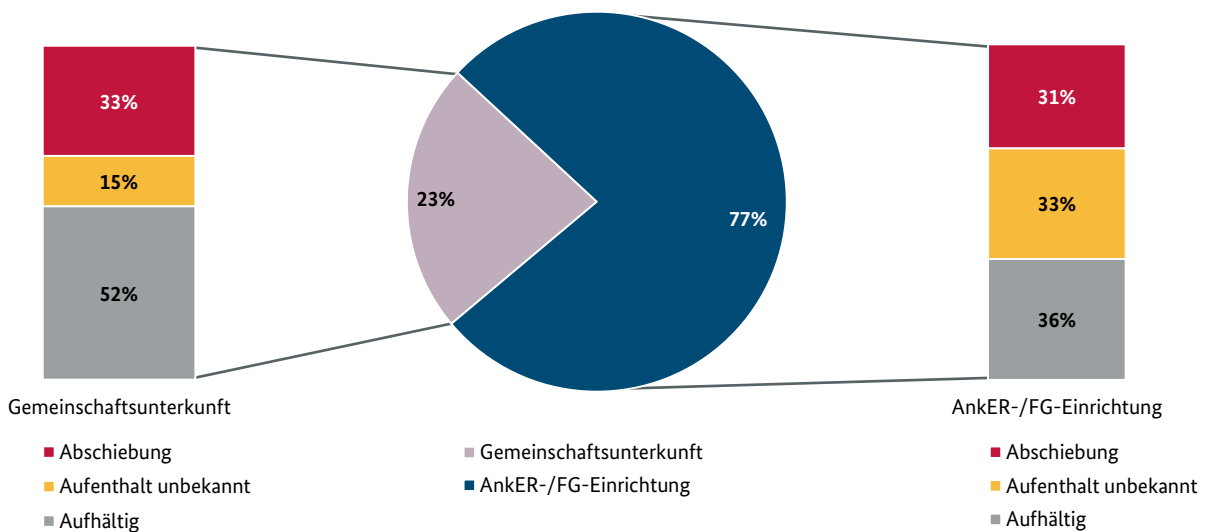
75 Hier wurden ausschließlich Personen erfasst, die anfangs dazu verpflichtet waren, in einer der AnKER-/FG-Einrichtungen zu wohnen und deren Asylantrag zwischen dem 01.08.2018 und dem 31.03.2020 auch dort abgelehnt wurde.

76 Dies beschreibt die Verlegung in eine Gemeinschaftsunterkunft, nicht in eine Dependence der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung. Anhand von Informationen im AZR zum Meldestatus kann ermittelt werden, ob Personen zum Auswertungszeitpunkt bei

Abbildung 18: Zeitpunkt der Abschiebung



Quelle: AZR, Stand 31. März 2020, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 19: Abschiebungen aus zentralen AnKER-/FG-Einrichtungen und aus den Gemeinschaftsunterkünften

Quelle: AZR, Stand 31. März 2020, eigene Berechnung und Darstellung.

Bei einer differenzierten Betrachtung zeigt sich, dass knapp jede dritte Person aus den AnKER-/FG-Einrichtungen abgeschoben wurde (2.602 Personen; 31 %). Die Abschiebungsquote von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, die in eine der Gemeinschaftsunterkünfte verlegt wurden, beträgt 33 % (777 Personen) und zeigt keinen nennenswerten Unterschied zu der Quote der AnKER-/FG-Einrichtungen.

Der Anteil der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, die in einer AnKER-/FG-Einrichtung untergebracht waren, zum Stichtag 31.03.2020 jedoch nach Unbekannt verzogen sind, ist mit 33 % höher als bei Personen, die in eine Gemeinschaftsunterkunft verlegt wurden (15 %). Die höheren Quoten der nach Unbekannt verzogenen Personen in den AnKER-/FG-Einrichtungen können in einer nachhaltigen Erfassung der Anwesenheit von Schutzsuchenden in diesen Einrichtungen und somit einer schnelleren behördlichen Kenntnisnahme des Fortzugs nach Unbekannt begründet liegen.

8.2.2 Erfolgswahrscheinlichkeit von Abschiebungen im Zeitverlauf

Eine Betrachtung der Erfolgswahrscheinlichkeit von Abschiebungen im Zeitverlauf zeigt eine leichte Effektivitätssteigerung bei Abschiebungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen⁷⁷, deren nationale Asylverfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen entschieden worden sind.

In der Abbildung 20 sind die Erfolgswahrscheinlichkeiten einer Abschiebung für die AnKER-/FG-Einrichtungen und für die anderen Standorte abgebildet. Die jeweilige abgebildete Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Abschiebung ergibt sich durch die Betrachtung des Verhältnisses der Anzahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt (hier: innerhalb eines Kalendermonats) einen Ablehnungsbescheid im nationalen Asylverfahren erhalten haben und dem Anteil derer, die innerhalb der folgenden 365 Tage abgeschoben werden konnten. Beispielsweise konnten in den AnKER-/FG-Einrichtungen 21 % der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, die im August 2017 ihren Ablehnungsbescheid erhielten, innerhalb von 365 Tagen, also bis einschließlich August 2018, abgeschoben werden. Im Vergleich dazu konnten an den anderen Standorten 23 % der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, die im August 2017 einen Ablehnungsbe-

einer der Zentralen Ausländerbehörden gemeldet waren/sind oder nach einer Verteilung in eine Gemeinschaftsunterkunft die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde in dem jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt, in der die Unterbringung liegt, übergang.

⁷⁷ Dies umfasst Personen, die im nationalen Asylverfahren einen ablehnenden Bescheid erhalten haben und deren AZR-Angaben innerhalb des Beobachtungszeitraumes mindestens eine Abschiebungsandrohung beinhalten.

scheid erhalten, innerhalb von 365 Tagen abgeschoben werden. Zur Betrachtung der Erfolgswahrscheinlichkeiten einer Abschiebung im Zeitverlauf werden die monatlichen Werte zusammengefügt. Es handelt sich in der Abbildung 20 nicht um monatsweise Erfolgswahrscheinlichkeiten einer Abschiebung, sondern um einen gleitenden Mittelwert.⁷⁸

Die in der Abbildung 20 dargestellten Abschiebungsquoten zeigen einen Ausschnitt aller Abschiebungen in den AnKER-/FG-Einrichtungen und an anderen Standorten. In die Betrachtung einbezogen sind Abschiebungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, die im Zeitraum von Juli 2017 bis September 2019 ihren ablehnenden Asylbescheid im nationalen Verfahren erhalten haben.⁷⁹ Zudem wurden aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit ausschließlich Abschiebungen, die innerhalb von 365 Tagen⁸⁰ nach Erhalt des Ab-

lehnungsbescheides erfolgten, in den Auswertungen berücksichtigt, was einem Anteil von etwa 60 % aller erfolgreichen Abschiebungen entspricht (vgl. Abbildung 18).

Die Abschiebungswahrscheinlichkeit von Personen, die in der zweiten Jahreshälfte 2017 einen Ablehnungsbescheid im nationalen Asylverfahren erhalten haben, lag in allen Einrichtungen zwischen 15 und 25 %. Für Personen mit ablehnenden Bescheiden von Januar 2018 bis August 2018 erhöhte sich die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung sukzessive, unabhängig davon, an welchen Standorten ihre Asylverfahren entschieden worden sind. Während bei Personen, die im Dezember 2017 einen Ablehnungsbescheid erhielten, die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung innerhalb von 365 Tagen sowohl in den AnKER-/FG-Einrichtungen als auch an allen anderen Standorten noch bei 21 % lag, konnten Personen, die im Juli 2018 einen Ablehnungsbescheid erhielten, mit einer Wahrscheinlichkeit von 27 % innerhalb von 365 Tagen abgeschoben werden.

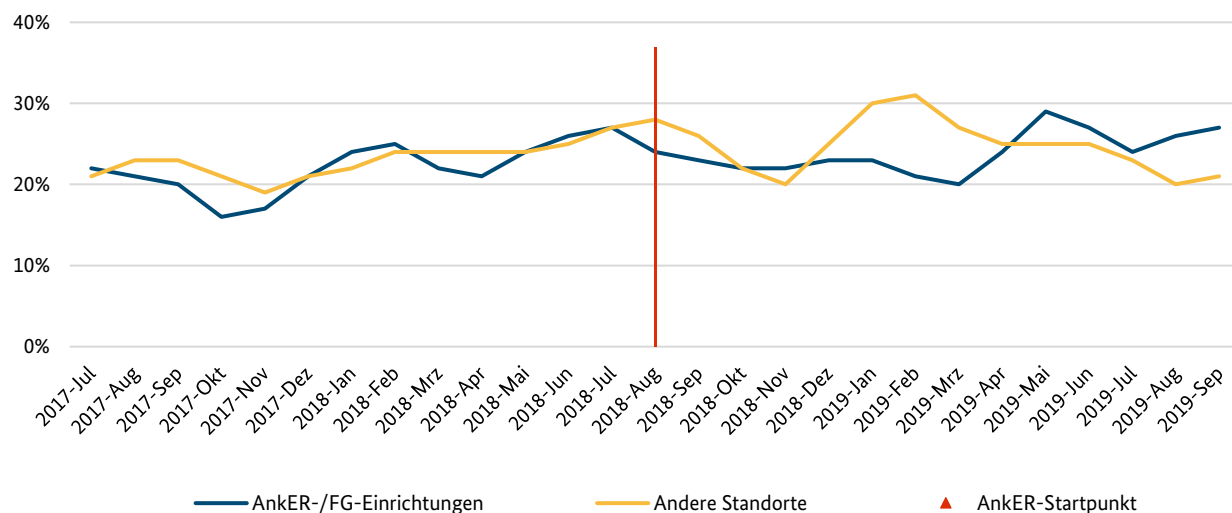
Bei Personen, die mit Beginn der AnKER-Pilotierung im August 2018 einen ablehnenden Bescheid erhalten haben, zeigte sich ein leichter Rückgang der Erfolgswahrscheinlichkeit einer Abschiebung innerhalb eines Jahres. Dies galt sowohl für die AnKER-/FG-Einrichtungen als auch für die anderen Standorte. Im weiteren Zeitverlauf sank die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Abschiebung in den AnKER-/FG-Einrichtungen. So lag sie für Personen, die im März 2019 einen negativen Asylbescheid bekommen haben, bei 20 %. Für negative Entscheidungen ab April 2019 kann man jedoch in den AnKER-/FG-Einrichtungen eine kontinuierliche Erhöhung der Erfolgswahrscheinlichkeit einer

78 Die Erfolgswahrscheinlichkeiten werden anhand gleitender Mittelwerte dargestellt. Dies ermöglicht die Identifikation von Trendentwicklungen, ohne dass extreme Schwankungen in den Datenreihen diese überdecken. Die Werte in der Abbildung 20 bilden den Durchschnitt der jeweils drei zurückliegenden arithmetischen Monatsmittelwerte.

79 Es werden in der Trendanalyse ausschließlich Personen betrachtet, deren Asylantrag nach dem 01.12.2016 gestellt wurde. Dies hat den Vorteil einer besseren Vergleichbarkeit.

80 Die zeitliche Begrenzung auf 365 Tage bei der Berechnung der Erfolgswahrscheinlichkeit einer Abschiebung ermöglicht eine Vergleichbarkeit der Werte zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Ohne diese zeitliche Eingrenzung würde die Erfolgswahrscheinlichkeit von Abschiebungen sukzessive sinken, da sich mit fortschreitender Dauer der zeitliche Rahmen, in der eine Abschiebung erfolgen kann, reduzieren und demzufolge auch die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Abschiebung sinken würde, was weniger das Resultat einer schlechteren Abschiebungspraxis, sondern vielmehr das Ergebnis eines kürzeren Beobachtungsfensters darstellt.

Abbildung 20: Erfolgswahrscheinlichkeit von Abschiebungen im Zeitverlauf



Quelle: AZR, Stand 31. März 2020, eigene Berechnung und Darstellung.

Abschiebung beobachten. So hat sich die Abschiebungswahrscheinlichkeit von Personen, die in den Monaten März bis September 2019 einen negativen Asylbescheid erhalten haben, auf 27 % gesteigert.

Belastbare Aussagen über die Nachhaltigkeit der skizzierten positiven Trendentwicklung in den AnKER-/FG-Einrichtungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getätigt werden.⁸¹ Aufgrund der pandemie-bedingten Veränderungen entstehen erhebliche Verzerrungen, die gegenwärtig noch nicht abzuschätzen sind und belastbare Aussagen über die Abschiebungsmaßnahmen in den AnKER-/FG-Einrichtungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zulassen.

8.3 Rückkehr unter Pandemieumständen

Rückführungen sowie freiwillige Ausreisen sind unter den Umständen der Covid-19-Pandemie stark von Einschränkungen des grenzüberschreitenden Personenverkehrs betroffen. Neben den pandemiebeding-

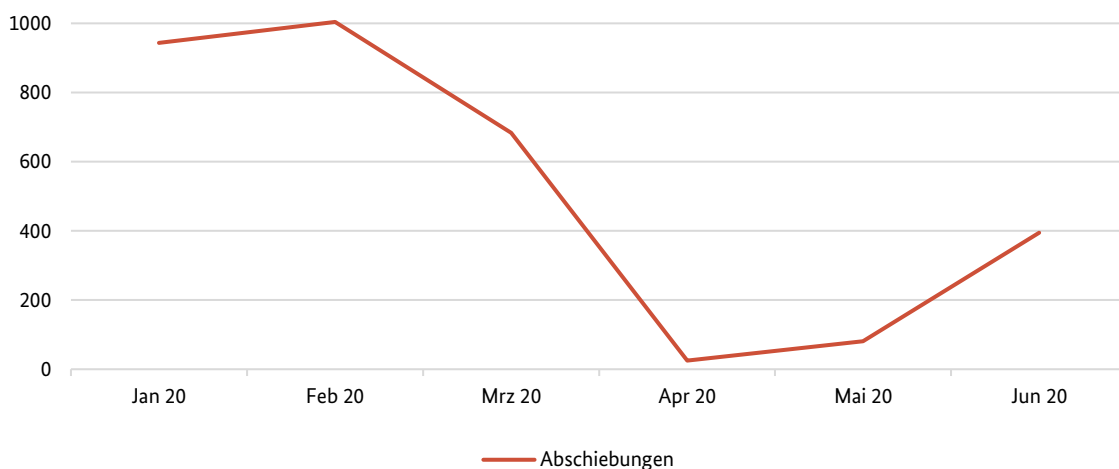
ten Auswirkungen auf die Personenbeförderung kommen bei Abschiebungen weitere Vollzugshürden hinzu. Während die originären Aufgaben der Bundespolizei ohnehin Vorrang vor den Amtshilfeleistungen für die Länder haben, haben Schutzaufgaben zur Verhinderung der regionalen Verbreitung des Corona-Virus bei der Landespolizei Vorrang. Dies führt zu eingeschränkten Kapazitäten, um zwangsweise Rückführungen zu realisieren (vgl. BMI 2020).

Diese Entwicklungen zeigen sich anhand der bundesweiten Abschiebungszahlen im 1. Halbjahr 2020.⁸² Während im Januar und Februar 2020 noch ca. 1.000 Abschiebungen pro Monat realisiert werden konnten, reduzierte sich die Zahl mit Beginn der Pandemie und der damit einhergehenden Einschränkungen deutlich. Im April und Mai 2020 lag die Zahl der bundesweiten Abschiebungen pandemiebedingt im zweistelligen Bereich (vgl. Abbildung 21; April: 27 Abschiebungen, Mai: 81 Abschiebungen). Ab Juni 2020 wurden die Abschiebungsmaßnahmen wiederaufgenommen. Im Juni 2020 erfolgten ca. 400 Abschiebungen (vgl. Abbildung 21). Unter der Annahme, dass es zu keinen weiteren pandemiebedingten Einschränkungen kommt, ist zu erwarten, dass der im Juni beobachtete Aufwärtstrend bei den bundesweiten Abschiebungen in den Folgemonaten weiter anhält.

⁸¹ Dies liegt neben den pandemie-bedingten Einschränkungen an dem methodischen Problem, dass sich mit jedem weiteren Monat gleichzeitig das Zeitfenster für eine erfolgreiche Abschiebung reduziert, da im Rahmen der Evaluation nur Daten bis zum 31.03.2020 ausgewertet werden. Dies hat zur Konsequenz, dass auch die Erfolgswahrscheinlichkeit zurückgeht, was sowohl für die AnKER-/FG-Einrichtungen als auch für die anderen Standorte gilt. Eine Vergleichbarkeit mit den vorherigen Werten ist dadurch nicht mehr gegeben.

⁸² Die Analysen in diesem Unterkapitel unterscheiden nicht zwischen AnKER-/FG-Einrichtungen und den anderen Standorten, sondern beziehen sich auf alle bundesweiten Standorte des BAMF. Aufgrund der unvorhergesehenen Umstände und der flächendeckenden Ergreifung der Schutzmaßnahmen unterliegen alle Standorte den gleichen Herausforderungen.

Abbildung 21: Entwicklung der Abschiebungszahlen, Januar – Juni 2020



Quelle: Deutscher Bundestag (2020c), Stand 03. August 2020, eigene Berechnung und Darstellung.

Aufgrund von zeitlich verzögerten Nachtragungen im AZR sind zum Auswertungszeitpunkt 31.07.2020 keine belastbaren Informationen zur Anzahl an Abschiebungen für Juli 2020 verfügbar; Entwicklung der Dublin-Überstellungszahlen im 1. Halbjahr 2020 werden gesondert ausgewiesen (vgl. Abbildung 12).

8.4 Zwischenfazit

Insgesamt ist festzustellen, dass sich 12 % der Personen mit einem ablehnenden Bescheid in den AnKER-/FG-Einrichtungen dazu entscheiden, freiwillig in das Herkunftsland oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat auszureisen. Bei diesem Anteil handelt es sich um die behördlich bekannt gewordenen Ausreisen, die entweder mit oder ohne Förderung freiwilliger Rückkehr durch Bund oder durch die Bundesländer erfolgen.

Die Entscheidung zu einer freiwilligen Ausreise in den AnKER-/FG-Einrichtungen wird weitaus früher als an den anderen Standorten getroffen. Im Durchschnitt erfolgt die Ausreise in den AnKER-/FG-Einrichtungen 37 Kalendertage früher als an den anderen Standorten. Zudem finden knapp drei von vier behördlich registrierte freiwillige Ausreisen innerhalb der ersten drei Monate nach dem Ablehnungsbescheid statt, während dies an den anderen Standorten nur auf jede zweite behördlich registrierte freiwillige Ausreise zutrifft.

In den AnKER-/FG-Einrichtungen wird ein frühzeitiges und umfassendes Informations- und Beratungsangebot zur Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr unterbreitet. Personen mit einem ablehnenden Asylbescheid, die in den AnKER-/FG-Einrichtungen untergebracht sind, entscheiden sich häufiger für eine freiwillige Ausreise als Personen, die in eine Gemeinschaftsunterkunft verlegt werden.

Im Rahmen des Auswertungszeitraumes konnte bei 31 % der Personen, die als vollziehbar ausreisepflichtig gelten, eine Abschiebung ins Herkunftsland oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat erfolgreich umgesetzt werden. Etwa 60 % der Abschiebungen erfolgten innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erhalt des Ablehnungsbescheides im nationalen Asylverfahren.

Obwohl an den anderen Standorten der Anteil erfolgreicher Abschiebungen um fünf Prozentpunkte höher liegt als an den AnKER-/FG-Einrichtungen, zeigt sich bei einer Betrachtung der Abschiebungen im Zeitverlauf, dass insbesondere gegen Ende der Evaluationsphase die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung innerhalb von 365 Tagen in den AnKER-/FG-Einrichtungen sukzessive gestiegen ist.

9

Zentrale Ergebnisse

Im Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode haben CDU, CSU und SPD die Errichtung sogenannter zentraler Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückkehrinrichtungen (AnKER-Einrichtungen) vereinbart. Bis zum Dezember 2020 haben insgesamt 16 AnKER-/FG-Einrichtungen in acht Ländern ihre Arbeit aufgenommen. Bund und Länder setzen fortlaufend Maßnahmen zur Optimierung der Zusammenarbeit in den AnKER-/FG-Einrichtungen um. Parallel hierzu hat das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) eine Evaluation der AnKER-/FG-Einrichtungen durchgeführt.

Die Evaluation bezieht sich auf den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2020. Aufgrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen kam es ab März 2020 zu erheblichen Auswirkungen auf die Asylyugänge und die Asylverfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen sowie an allen anderen Standorten. Zahlen und Daten, die für den Zeitraum nach März 2020 vorliegen, sind daher wenig aussagekräftig und können für die Evaluation nicht verwendet werden. Demnach beziehen sich die Auswertungen auf den Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 31.03.2020, und nicht wie geplant bis zum 31.07.2020.

Insgesamt werden 14 AnKER-/FG-Einrichtungen mit der Laufzeit von mindestens acht Monaten betrachtet. Hamburg wurde in die Analyse nicht einbezogen, da die Einrichtung zum Ende des Betrachtungszeitraumes erst wenige Monate als funktionsgleiche Einrichtung bestand und somit keine validen Aussagen zum Standort Hamburg generiert werden können. Die Evaluation behandelt vorrangig die Effizienz und Effektivität des nationalen Asylverfahrens, des Dublin-Verfahrens sowie der Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung in den AnKER-/FG-Einrichtungen. Ferner beschreibt sie

die Umsetzung der Asylverfahrensberatung durch das BAMF, der durch das BAMF angebotenen Rückkehrberatung sowie der Erstorientierung- und Wegweiskurse in den AnKER-/FG-Einrichtungen.

An allen betrachteten Standorten wurde die konzeptionelle Idee, alle am Asylverfahren beteiligten Akteure unter einem Dach zu vereinen, umgesetzt. Die Datenauswertungen im Rahmen der Evaluation erlauben folgende Aussagen:

- 1. Es findet eine intensive Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesbehörden in den AnKER-/FG-Einrichtungen in der Ankunftsphase statt**

AnKER-/FG-Einrichtungen setzen intensiver als andere Standorte des BAMF die Maßnahmen einer frühestmöglichen Feststellung der Herkunft sowie der Identität von Schutzsuchenden um. Beispielsweise werden in den AnKER-/FG-Einrichtungen 53 % der mobilen Datenträger frühzeitig, noch vor der Asylantragstellung, ausgelesen (vgl. Kapitel 4.1). Zudem findet in den AnKER-/FG-Einrichtungen ein intensiver Austausch der am Asylverfahren beteiligten Akteure, insbesondere zwischen BAMF-Standorten und Aufnahmebehörden der Länder, zu den Erfordernissen einer effektiven Feststellung der Herkunft sowie der Identität von Schutzsuchenden statt. Eine auf drei Tage verlängerte durchschnittliche Dauer zwischen Ankunft und Antragstellung in den AnKER-/FG-Einrichtungen ist auf eine intensive Zusammenarbeit der Landesbehörden und des BAMF, insbesondere bei Maßnahmen zur frühzeitigen Feststellung der Herkunft und Identität von Schutzsuchenden zurückzuführen.

2. Nationale Asylverfahren werden in AnKER-/FG-Einrichtungen schneller bearbeitet

Die durchschnittliche Dauer des nationalen Asylverfahrens von Personen, die einer Wohnpflicht in den AnKER-/FG-Einrichtungen unterliegen, beträgt 77 Kalendertage und ist damit fünf Tage kürzer als an den anderen Standorten mit 82 Kalendertagen (vgl. Kapitel 5.3). Zu diesen Effizienzgewinnen führen nach Auffassung der Vertreterinnen und Vertreter der involvierten Behörden frühzeitige staatliche Asylverfahrensberatung und intensiviertere Behördenzusammenarbeit.

Asylverfahren von Schutzsuchenden, die keine Verpflichtung zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung der Länder haben – beispielsweise unbegleitete minderjährige Personen – werden in den AnKER-/FG-Einrichtungen im Durchschnitt 22 Kalendertage schneller abgeschlossen als vergleichbare Verfahren an den anderen BAMF-Standorten (vgl. Kapitel 5.4). Ferner werden Folgeverfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen neun Kalendertage schneller als an den anderen Standorten bearbeitet (vgl. Kapitel 5.5).

Nationale Asylverfahren von Personen, die nicht verpflichtet sind, in AnKER-/FG-Einrichtungen zu wohnen, sowie Folgeverfahren weisen grundsätzlich andere Anforderungen auf als Verfahren von Personen, bei denen eine Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung besteht. Die Dauer dieser Verfahrensgruppen kann nicht miteinander verglichen werden. Dennoch wirken in allen drei Verfahrensgruppen Vorteile der intensivierten Behördenzusammenarbeit in den AnKER-/FG-Einrichtungen. So wirkt eine aufeinander abgestimmte Terminierung der Vorgänge und der notwendigen Vorsprachen von Schutzsuchenden in allen drei Verfahrensgruppen effizienzsteigernd.

Das durchschnittliche Alter der anhängigen Verfahren beträgt in den AnKER-/FG-Einrichtungen 148 Tage und ist um 35 % geringer als das durchschnittliche Alter der anhängigen Verfahren an den anderen Standorten (227 Kalendertage, vgl. Kapitel 5.1). Dies bedeutet, dass bei noch nicht entschiedenen Asylverfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen der Anteil an Langzeitverfahren geringer ist als an den anderen Standorten.

3. Die Dublin-Überstellungsquoten aus AnKER-/FG-Einrichtungen steigen im Zeitverlauf kontinuierlich

Dublin-Verfahren werden unter anderem aufgrund einer zentralisierten Bearbeitung in den Dublin-Zentren entsprechend schnell entschieden und die Be-

scheide schnell zugestellt. Dabei ist kein erheblicher Unterschied zwischen AnKER-/FG-Einrichtungen und den anderen Standorten zu beobachten. Die Dublin-Verfahren dauern von der Antragstellung bis zur Zustellung des Bescheides in AnKER-/FG-Einrichtungen durchschnittlich 40 Kalendertage und an allen anderen Standorten 41 Kalendertage (vgl. Kapitel 6.1).

Im Zeitverlauf zeigt sich bei den AnKER-/FG-Einrichtungen eine kontinuierliche Steigerung der Überstellungen von Schutzsuchenden in den für sie zuständigen Mitgliedstaat. Von Oktober 2019 bis Januar 2020 erreichten AnKER-/FG-Einrichtungen höhere Überstellungsquoten als andere Standorte (vgl. Kapitel 6.4). Die Nachhaltigkeit dieser Entwicklung kann aufgrund der Corona-Pandemie und des damit zusammenhängenden Rückgangs an Überstellungen nicht beurteilt werden. Durch anfängliche Reibungsverluste ist bei der Betrachtung des Gesamtzeitverlaufes der Evaluation die Überstellungswahrscheinlichkeit in AnKER-/FG-Einrichtungen um fünf Prozentpunkte geringer als an den anderen Standorten (vgl. Kapitel 6.2).

4. Rückkehrberatung in den AnKER-/FG-Einrichtungen leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung der freiwilligen Rückkehr

Während des Beobachtungszeitraumes haben sich 12 % der Personen, die einen ablehnenden Asylbescheid in einer AnKER-/FG-Einrichtung erhalten haben, dazu entschieden freiwillig in das Herkunftsland oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat auszureisen. Die Quote der freiwilligen Ausreisen an den anderen Standorten beträgt 11 % (vgl. Kapitel 8.1).

Personen, deren Asylverfahren in den AnKER-/FG-Einrichtungen entschieden wurden, treffen weitaus früher eine Entscheidung zur freiwilligen Ausreise als Personen, deren Asylverfahren an den anderen Standorten entschieden wurden. So erfolgt die Ausreise von Personen mit einem Ablehnungsbescheid an den AnKER-/FG-Standorten durchschnittlich 37 Kalendertage früher als an den anderen Standorten (vgl. Kapitel 8.1.1). Dies liegt unter anderem an einer umfassenden Rückkehrinformation und einer niederschweligen Rückkehrberatung in den AnKER-/FG-Einrichtungen.

Werden Personen mit einem ablehnenden Asylbescheid aus den AnKER-/FG-Einrichtungen an die Gemeinschaftsunterkünfte weitergeleitet, entscheiden sie sich seltener für eine freiwillige Rückkehr als diejenigen, die in der zentralen AnKER-/FG-Einrichtung untergebracht sind (vgl. Kapitel 8.1.2).

5. Ab März 2019 zeigt sich in AnKER-/FG-Einrichtungen eine Erhöhung der Erfolgswahrscheinlichkeit von Abschiebungen

Die Wahrscheinlichkeit, dass Abschiebungen scheitern, liegt bei AnKER-/FG-Einrichtungen um fünf Prozentpunkte höher als an den anderen Standorten. So beträgt die Abschiebungsquote in AnKER-/FG-Einrichtungen 31 % gegenüber 36 % an den anderen Standorten. Diese Differenz bleibt bei einer Berücksichtigung der individuellen Merkmale der ausreisepflichtigen Personen bestehen (vgl. Kapitel 8.2).

Im Zeitverlauf zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung innerhalb von 365 Tagen in den AnKER-/FG-Einrichtungen in der zweiten Pilotierungshälfte gestiegen ist (vgl. Kapitel 8.2.2). Belastbare Aussagen über die Nachhaltigkeit dieser positiven Entwicklung in den AnKER-/FG-Einrichtungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der Umstände der Covid-19-Pandemie nicht getroffen werden.

6. AnKER-/FG-Einrichtungen unterbreiten umfassende Beratungs- und Betreuungsangebote

Die allgemeine Asylverfahrensberatung des BAMF in den AnKER-/FG-Einrichtungen suchten bis zum 31.03.2020 21.071 Personen, also 86 % aller im Zeitraum in den AnKER-/FG-Einrichtungen angekommenen Schutzsuchenden auf. 3.673 Personen nahmen eine individuelle Asylverfahrensberatung durch das BAMF in Anspruch. Über 80 % der individuellen Beratungen zum Asylverfahren fanden nach der Antragstellung statt (vgl. Kapitel 7.1).

Die individuelle Rückkehrberatung wird an einigen AnKER-/FG-Standorten auf Anfrage der Länder durch das BAMF durchgeführt. Etwa 20 % aller Personen, die einen ablehnenden Bescheid erhalten hatten, waren bereit, an der Rückkehrberatung des BAMF teilzunehmen (vgl. Kapitel 7.3).

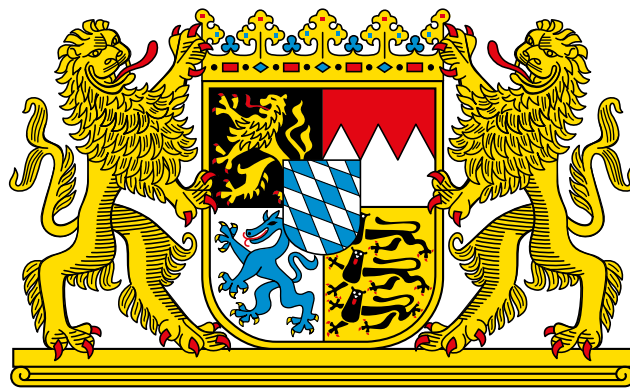
An AnKER-/FG-Einrichtungen nahmen bis zum 31.03.2020 insgesamt 13.479 Personen an Erstorientierungskursen und 2.600 Personen an Wegweiskursen teil. Grundsätzlich werden die Kurse von den Teilnehmenden als nützlich bewertet, da sie den Tagesablauf in AnKER-/FG-Einrichtungen strukturieren, Informationen zu den Regeln in den Einrichtungen sowie erste Sprachkenntnisse vermitteln (vgl. Kapitel 7.2).

Teil II

Länderberichte zur Umsetzung des Konzepts der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen

1

Freistaat Bayern



1.1 Umsetzungsstand der ANKER

1.1.1 Aktueller Sachstand

Im Asylplan vom 5. Juni 2018 hat die Bayerische Staatsregierung die Einrichtung von einem ANKER in jedem Regierungsbezirk beschlossen. Die Vereinbarung des damaligen Staatsministeriums des Innern und für Integration mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vom 8. Oktober 2018 legt dabei die Details fest, mit denen die ANKER betrieben werden (siehe Kapitel 1.7). Zum 1. August 2018 wurden die bisherigen Aufnahmeeinrichtungen in Manching/Ingolstadt (Oberbayern), Deggendorf (Niederbayern), Regensburg (Oberpfalz), Bamberg (Oberfranken), Zirndorf (Mittelfranken), Schweinfurt (Unterfranken) und Donauwörth¹ (Schwaben) in

ANKER umgewandelt. Jeder ANKER besteht aus einer ANKER-Einrichtung (Behördensitz mit Unterkunft) und gegebenenfalls zugeordneten Unterkunfts-Dependancen oder aus einem Behördensitz mit zugeordneten Unterkunfts-Dependancen.

In den ANKERn arbeiten alle maßgeblichen Akteure gebündelt vor Ort Hand in Hand. Hierzu gehören insbesondere die Unterbringungsverwaltung, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Verwaltungsgerichte, die Zentralen Ausländerbehörden und die Bundesagentur für Arbeit. Die Jugendämter sind in den ANKERn noch nicht fest vor Ort.

Bayern ist Vorreiter bei der Umsetzung der ANKER. Die ANKER bauen auf dem Konzept der Bayerischen Transitzentren auf, die bereits seit Mitte 2017 erfolgreich an den Standorten Manching/Ingolstadt, Regensburg und Deggendorf in Betrieb waren. Die Bayerischen Transitzentren und die restlichen Bayerischen Aufnahmeeinrichtungen setzten bereits einen Großteil der Funktionalitäten der ANKER um. In den Bayerischen Transitzentren waren vor allem Ausländer aus sicheren Herkunftsländern untergebracht, insbeson-

¹ Zum 31. Dezember 2019 geschlossen. Funktioneller Nachfolger ist das Behördenzentrum in Augsburg.

dere aus den Westbalkanstaaten. Seit Aufnahme des Wirkbetriebes der Bayerischen Transitzentren konnte eine deutliche Abnahme der Antragstellungen von Personen aus sicheren Herkunftsländern festgestellt werden. In ANKERn werden alle neu ankommenden

Ausländer untergebracht, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive. Ein Augenmerk liegt dabei darauf, eine ausgewogene Belegungsstruktur, insbesondere hinsichtlich der Bleibeperspektive zu erhalten.

1.1.2 Kapazität der Einrichtungen

Kapazitäten in den ANKER-Einrichtungen und Unterkunfts-Dependancen zum 31. Juli 2020:	Ort	Max.-Kapazität (= 100%)
ANKER Niederbayern		
ANKER-Einrichtung Deggendorf	Deggendorf	501
Unterkunfts-DP	Hengersberg	166
Unterkunfts-DP	Osterhofen	205
Unterkunfts-DP	Stephansposching	136
		1.008
ANKER Oberbayern		
ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt	Manching/Ingolstadt	680
Unterkunfts-DP	Fürstenfeldbruck	1.000
Unterkunfts-DP	Garmisch-Partenkirchen	170
Unterkunfts-DP	Ingolstadt	500
Unterkunfts-DP	Ingolstadt	390
Unterkunfts-DP	Ingolstadt	380
Ankunftszentrum München	München	222
Kurzaufnahme	München	460
Unterkunfts-DP	München	300
Unterkunfts-DP	München	370
Unterkunfts-DP	Waldkraiburg	400
		4.872
ANKER Oberfranken		
ANKER-Einrichtung Bamberg	Bamberg	1.500
		1.500
ANKER Mittelfranken		
ANKER-Einrichtung Zirndorf	Zirndorf	500
Unterkunfts-DP	Neuendettelsau	30
Unterkunfts-DP	Nürnberg	700
Unterkunfts-DP	Nürnberg	180
Unterkunfts-DP	Nürnberg	294
		1.704
ANKER Oberpfalz		
ANKER-Einrichtung Regensburg	Regensburg	500
Unterkunfts-DP	Regensburg	285
Unterkunfts-DP	Regensburg	125
Unterkunfts-DP	Schwandorf	200
		1.100



Kapazitäten in den ANKER-Einrichtungen und Unterkunfts-Dependancen zum 31. Juli 2020:	Ort	Max.-Kapazität (= 100%)
ANKER Schwaben		
Behördenzentrum	Augsburg	176
Unterkunfts-DP	Augsburg	90
Unterkunfts-DP	Augsburg	120
Unterkunfts-DP	Augsburg	200
Unterkunfts-DP	Augsburg	110
Unterkunfts-DP	Mering	150
		846
ANKER Unterfranken		
ANKER-Einrichtung Geldersheim/ Niederwerrn	Geldersheim/ Niederwerrn	1.500
		1.500
ANKER in Bayern	Gesamt	12.590

1.1.3 Durchschnittliche Aufenthaltsdauer

Mit der Änderung des Asylgesetzes (AsylG) durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das am 21. August 2019 in Kraft getreten ist, besteht nun eine bundesgesetzliche Wohnverpflichtung in ANKERn grundsätzlich für bis zu 18 Monate. Der Freistaat Bayern hat zudem mit Art. 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) von seiner Regelungsbefugnis aus § 47 Abs. 1b AsylG Gebrauch gemacht und für Ausländer, bei denen noch keine Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vorliegt oder deren Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, eine Wohnverpflichtung für maximal 24 Monate festgelegt. Kommen die betroffenen Ausländer zudem aus sicheren Herkunftsländern oder wurde ihr Asylantrag im beschleunigten Verfahren bearbeitet, so sind sie in der Regel bis zur Ausreise beziehungsweise Abschiebung verpflichtet, in einem ANKER zu wohnen. Ebenfalls bis zur Ausreise verpflichtet im ANKER zu wohnen, sind Mitwirkungsverweigerer und Identitätstäuscher. Familien mit minderjährigen Kindern sind im bayerischen Vollzug in jedem Fall maximal sechs Monate verpflichtet im ANKER zu wohnen. Die Vorschriften des Asylgesetzes wurden damit an die im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbarten Aufenthaltsdauern angepasst.

Die durchschnittliche Verweildauer aller in den bayerischen ANKERn untergebrachten Personen betrug zum Stichtag 31. März 2020 ca. 4,4 Monate, (auch) in Folge

der SARS-CoV-2-Pandemie (geringere Zugänge, geringere Abgänge) ist sie zum Stichtag 31. Juli 2020 auf ca. 6,2 Monate gestiegen.

1.1.4 Besonderheiten der bayerischen ANKER

In Bayern gibt es in jedem Regierungsbezirk einen ANKER, der jeweils aus einer ANKER-Einrichtung oder einem Behördenzentrum und in fünf Regierungsbezirken zusätzlich aus Unterkunfts-Dependancen besteht. Die ANKER-Einrichtung dient als Behördenstandort mit Unterbringungsplätzen, die Unterkunfts-Dependancen dienen vorrangig der Unterbringung.

Jeder ANKER ist eine Aufnahmeeinrichtung im Sinn des § 44 AsylG sowie des § 15a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und als solche in EASY bzw. ViLA hinterlegt. Betreiber der ANKER sind die sieben bayerischen Bezirksregierungen, Träger ist der Freistaat Bayern.

In den bayerischen ANKER-Einrichtungen erfolgen die erkennungsdienstliche Behandlung aller in Bayern ankommenden Asylsuchenden und Registrierung im Ausländerzentralregister (soweit noch nicht direkt beim Aufgriff an der Grenze erfolgt), die Sicherheitsüberprüfung (AsylKon) sowie die Identitätsklärung. Die medizinische Erstuntersuchung nach § 62 AsylG erfolgt während der Unterbringung im zur Unterbringung zuständigen ANKER.

Bei Beendigung der Wohnverpflichtung in einem ANKER werden die Ausländer entsprechend der in-

nerbayerischen Verteilquote der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) auf die Regierungsbezirke verteilt und in die Anschlussunterbringung zugewiesen. Im Bereich der sog. Anschlussunterbringung gibt es dezentrale Unterkünfte sowie Gemeinschaftsunterkünfte. Unabhängig von der Unterkunftsgröße richtet sich die Unterscheidung dabei allein nach dem Betreiber: Gemeinschaftsunterkünfte werden von den Regierungen betrieben, dezentrale Unterkünfte von den Landratsämtern als Staatsbehörden und von den kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis.

Personen, deren Asylantrag bereits im ANKER positiv entschieden ist, haben die ANKER ohne Zuweisung in die Anschlussunterbringung zu verlassen.

Der Freistaat Bayern macht bei der Verteilung von Personen mit Aufenthaltsrecht Gebrauch von der sog. Wohnsitzzuweisung gemäß § 12a Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG. Gem. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 DVAsyl verteilt die/der Landesbeauftragte die Anerkannten/Bleibeberechtigten nach dem Maßstab des § 3 Abs. 1 DVAsyl auf die Regierungsbezirke. Die Bezirksregierung wiederum leitet das Wohnsitzzuweisungsverfahren ein, um eine Verteilung innerhalb der Regierungsbezirke entsprechend der Quoten nach § 3 Abs. 2 DVAsyl zu erreichen.

Im Regelfall des § 12a Abs. 2 S. 1 AufenthG ergeht mit der Anerkennung durch das BAMF ein Anhörungs schreiben zur Wohnsitzzuweisung. Den betroffenen Personen wird mitgeteilt, dass sie nicht mehr verpflichtet und auch nicht mehr berechtigt sind, in einem ANKER zu wohnen. Außerdem werden sie darauf hingewiesen, dass sie sich um eigenen Wohnraum zu bemühen haben. Finden die Bleibeberechtigten keinen „privaten“ Wohnraum, werden diese gemäß § 12a Abs. 2 AufenthG grundsätzlich verpflichtet, ihren Wohnsitz in einem/einer bestimmten Landkreis/kreisfreien Stadt zu nehmen. Gleichzeitig wird ihnen angeboten, vorläufig in einer Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft unterzukommen, bis sie eigenen Wohnraum gefunden haben. Andernfalls erfolgt grundsätzlich eine Zuweisung nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG in die Kommune, in der die Bleibeberechtigten privat unterkommen können. In jedem Fall soll darauf geachtet werden, dass die Zuweisung in der Regel in einen/einer anderen als den mit der ANKER Unterkunft betroffenen Landkreis/kreisfreien Stadt erfolgt, um eine Verteilung innerhalb Bayerns entsprechend der Quoten nach § 3 Abs. 2 DVAsyl zu erreichen. Dieses Verfahren kann einige Wochen dauern. Bis zur

Verteilung auf die Landkreise oder kreisfreien Städte können die Anerkannten noch im ANKER bleiben.

Mit Stand 31. Juli 2020 sind in den bayerischen ANKERn insgesamt 233 Fehlbeleger untergebracht. Dies dürfte zumindest auch eine Folge der SARS-CoV-2-Pandemie sein. Stand 31. März 2020 waren es 140 Fehlbeleger in bayerischen ANKERn.

1.2 Coronapandemie

Während der Evaluierung musste den Auswirkungen der Severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2 (SARS-CoV-2) Pandemie begegnet werden.

Der Freistaat Bayern hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Die Staatsregierung steht in ständigem und engem Kontakt mit den für die Asylunterbringung zuständigen Bezirksregierungen, um eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus und einer Infektion der untergebrachten Personen bestmöglich vorzubeugen. Für den Schutz und die Aufklärung der untergebrachten Asylbewerber wurden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- In Bayern werden seit 27. Februar 2020 alle Neuzugänge und Asylsuchende, die seit 30. Januar 2020 angekommen sind, verdachtsunabhängig auf SARS-CoV-2 getestet. Der Test erfolgt direkt nach Ankunft im ANKER. Bis zum Ergebnis werden die Neuankommenden separiert untergebracht.
- Verdachtsunabhängige Tests erfolgen weiterhin bei jedem Aufsuchen der auf dem Gelände der ANKER befindlichen Ärztezentren sowie bei Verteilentscheidungen
- Zeigen früher zugegangene Asylbewerber einschlägige Symptome, werden sie umgehend einem Arzt zur Abklärung zugeführt. In den ANKERn erfolgt dies durch die dort kurativ tätigen Ärzte in den auf dem Gelände der ANKER befindlichen Ärztezentren.
- Die Regierungen haben Maßnahmen getroffen, um die Belegung in den Unterkünften zu entzerren. Dies gilt sowohl für die Unterkunftsgebäude, als auch für einzelne Zimmer.
- Zugangsbeschränkungen für nicht in Unterkünften untergebrachte Personen oder dort fest eingesetztes Personal wurden erlassen, um weitere Infektionsquellen auszuschließen. Bei Vorlage eines ausreichenden Schutzkonzepts sollen die Regierungen

aber zum Beispiel Flüchtlings- und Integrationsberatern oder Ehrenamtlichen wieder Zugang gewähren. Den Bewohnerinnen und Bewohnern steht es zudem jederzeit frei, die Einrichtungen zu verlassen, um sich zum Beispiel in den Beratungsstellen Rat zu holen.

- Eine gesonderte Unterbringung besonders gefährdeter Personen aufgrund von Alter, Vorerkrankungen oder sonstiger Aspekte wird auf freiwilliger Basis umgesetzt, sprich, wenn die Betroffenen dies wünschen. Schwerpunktmäßig in den ANKERn, aber auch in sonstigen Einrichtungen werden Bewohner mittels Aushängen, Flyern und auch mittels persönlicher Ansprachen durch das Unterkunftspersonal für das Infektionsrisiko sensibilisiert und über die Möglichkeit einer freiwilligen separierten Unterbringung informiert. Bei Bedarf werden diese teilweise in getrennte Gebäude oder in abtrennbare Bereiche bzw. Einzelzimmer innerhalb der jeweiligen Unterkunft verlegt und entsprechend versorgt.
- Soweit die Essensversorgung in Kantinen erfolgt, wird durch eine lockere Bestuhlung die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter sichergestellt. Zudem erfolgt eine Ausweitung der Öffnungszeiten. Gleichzeitig besteht in vielen Einrichtungen die Möglichkeit die Speisen mitzunehmen und auf dem eigenen Zimmer zu essen.
- Bei jedem Positiv-Fall werden alle Bewohner sowie Beschäftigte der betroffenen Unterkunft umgehend getestet. Die gesamte Einrichtung wird unter Quarantäne gestellt. Unter Einbindung des örtlichen Gesundheitsamtes erfolgt die Feststellung von Kontaktpersonen und die Nachverfolgung von Infektionsketten. Die Dauer der Quarantäne beträgt grundsätzlich 14 Tage, am Tag 12 oder 13 erfolgt ein weiterer Reihentest auf SARS-CoV-2. Soweit aufgrund der Ergebnisse des ersten Reihentestes sowie der Ermittlung der Kontaktpersonen sowie Nachverfolgung ein klar begrenztes Ausbruchsgeschehen angenommen werden kann, liegt es im Ermessen der örtlichen Gesundheitsämter die Gesamtquarantäne aufzuheben oder zu beschränken. In der Regel erfolgt in diesem Zusammenhang eine vorgezogene zweite Reihentestung.
- Positiv getestete Bewohner sowie Kontaktpersonen und Verdachtsfälle werden in jedem Fall entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) isoliert.

Zudem haben die Bezirksregierungen zum Schutz der Mitarbeitenden in der Unterkunftsverwaltung Gefährdungsbeurteilungen und konkrete Handlungsanweisungen erstellt. In den bayerischen Asylunterkünften werden zur Eindämmung des Infektionsrisikos ver-

stärkt Hygienemaßnahmen ergriffen und den Mitarbeitenden Desinfektionsmittel, Schutzanzüge und Masken zur Verfügung gestellt.

Die Regierungen prüfen die getroffenen Vorkehrungen fortlaufend und passen sie bei Bedarf an neue Entwicklungen an.

Dennoch wirkten sich die geänderten Rahmenbedingungen auf die ANKER aus. So stiegen etwa die durchschnittlichen Verweildauern der ANKER-Bewohner, da Bewohner aus den ANKERn insbesondere während des Lockdowns nicht in die Anschlussunterbringung zugewiesen wurden und gleichzeitig sinkende Zugänge das Ergebnis verzerrten. Ebenso wurden Wohnsitzzuweisungen aus Infektionsschutzgründen ausgesetzt, so dass die Zahl der Fehlbeleger stieg. Dublin-Rücküberstellungen wurden zunächst eingestellt und werden erst seit 15. Juni 2020 unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen und der besonderen Prüfung vor der Überstellung von Risikogruppen wieder durchgeführt, wobei die Bestimmungen jedes Ziellandes – soweit diese zur Rückübernahme bereit sind – berücksichtigt werden müssen.

Auch in dieser besonderen Situation zeigte sich, wie gut das ANKER-Konzept gegriffen hat, so konnten in enger Abstimmung aller Beteiligten passgenaue Lösungen erarbeitet werden. Aufgrund von Infektionsfällen mussten einzelne bayerische ANKER zeitweilig vom Netz genommen werden. Zusammen mit dem BAMF gelang es der Unterbringungsverwaltung, jeweils unmittelbar zu reagieren und die Zugänge auf andere ANKER zu verteilen, Bearbeitungszuständigkeiten des BAMFs entsprechend anzupassen. Das BAMF hatte zum Schutz der eigenen Mitarbeiter zeitweilig nur noch schriftliche Antragstellungen entgegengenommen. In den einzelnen ANKERn konnten individuelle Wege der Umsetzung, etwa der Ausgabe der Antragsformulare durch Mitarbeitende des Freistaats, gefunden werden.

1.3 Unterbringung

In den ANKERn werden alle neu ankommenden Personen untergebracht, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive. Zur Gewährleistung einer ausgewogenen Belegungsstruktur werden in allen ANKERn sowohl Personen mit guter als auch solche mit weniger guter Bleibeperspektive aus verschiedenen Herkunftsländern untergebracht.

Welcher ANKER zuständig ist, wird durch das EASY System des BAMFs ermittelt, hierbei ist auch entscheidend, welche Herkunftsländer in der BAMF Außenstelle bearbeitet werden, der der jeweilige ANKER zugeordnet ist.

Nationalitäten in absteigender Reihenfolge der Anzahl der zehn jeweils meisten untergebrachten Personen, Stand 31. Juli 2020.

ANKER Mittelfranken: Syrien, Nigeria, Weißrussland, Kasachstan, Irak, Tadschikistan, Iran, Türkei, Kuba, Ungeklärte

ANKER Niederbayern: Syrien, Ukraine, Aserbaidschan, Nigeria, Senegal, Eritrea, Sierra Leone, Ungeklärte, Ungarn, Moldawien (Moldau)

ANKER Oberbayern: Afghanistan, Moldawien (Moldau), Ukraine, Myanmar (Burma), Jemen, Nigeria, Demokratische Republik Kongo, Sierra Leona, Türkei, Jordanien

ANKER Oberfranken: Irak, Georgien, Iran, Russland, Syrien, Nigeria, Albanien, Ghana, Marokko, Bosnien-Herzegowina

ANKER Oberpfalz: Syrien, Irak, Äthiopien, Nigeria, Moldawien (Moldau), Somalia, Ukraine, Sudan (ohne Südsudan), Deutschland, Iran

ANKER Schwaben: Irak, Syrien, Gambia, Türkei, Nigeria, Pakistan, Afghanistan, Äthiopien, Mali, Vietnam

ANKER Unterfranken: Somalia, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), Nigeria, Algerien, Armenien, Afghanistan, Ghana, Syrien, Äthiopien, Marokko

Darüber hinaus wird in bayerischen ANKERn zur Gewährleistung und Einhaltung hoher Unterbringungsstandards insbesondere auf folgende Aspekte besonderes Augenmerk gerichtet.

1.3.1 Geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sowie Unterbringung für vulnerable Gruppen

Die Mitarbeiter der Unterbringungsverwaltung sind entsprechend sensibilisiert, im täglichen Kontakt mit den untergebrachten Personen besondere Bedarfe zu erkennen. Ist ein solcher Bedarf individuell festgestellt, werden die erforderlichen Schritte ergriffen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Wahl der

Unterbringungsform (Barrierefreiheit, separate Unterbringung, abschließbare Räume etc.) auf besondere Bedarfe zu reagieren.

Aufgrund der gestiegenen Zahl an Familien sowie alleinreisender Frauen mit und ohne Kinder, erfolgte insbesondere der weitere Ausbau spezieller Unterkünfte für diese Personengruppen.

So wurden einzelne bayerische Unterkunfts-Dependancen (München-Moosfeld und München-Funkkaserne in Oberbayern, Neuendettelsau in Mittelfranken, Hengersberg in Niederbayern und Mering in Schwaben) vollständig der Unterbringung dieses Personenkreises gewidmet. Aber auch in allen anderen bayerischen ANKERn bestehen abgetrennte Bereiche oder spezielle Gebäude zum Schutz von alleinreisenden Frauen mit und ohne Kinder. Diese Gebäude sind Zugangsgesichert mit Sicherheitspersonal bzw. die Zimmer in diesem Bereich größtenteils bereits abschließbar.

In den Regierungsbezirken Oberbayern und Mittelfranken existieren im Rahmen der Anschlussunterbringung separate Unterkünfte speziell für LGBTIQ*-Personen. Eine weitere entsprechende Unterbringungsmöglichkeit ist im Regierungsbezirk Unterfranken geplant.

1.3.2 Schutz des Kindeswohls, frühkindliche Bildung, Beschulung

Die bayerische Asylunterbringung berücksichtigt seit jeher die Grundsätze der EU-Flüchtlingsaufnahmerichtlinie sowie der UN-Kinderrechtskonvention. Neben einer humanitären Unterbringung und dem Schutz und der Sicherheit aller Bewohner, hat die Sicherstellung des Kindeswohls in Bayern Priorität bei der Ausgestaltung der Unterbringungssituation. Die für die Asylunterbringung zuständigen Regierungen sind hierfür besonders sensibilisiert.

Der besonderen Situation von Familien und Kindern in den ANKERn wird auch durch umfangreiche Angebote (Beschulung, Fortbildung, medizinische Versorgung, Beratungs- und Betreuungsangebote, Rückzugsmöglichkeiten, (kreative) Freizeitaktivitäten, Sportmöglichkeiten, etc.) Rechnung getragen.

Zusätzlich engagieren sich in Abstimmung mit der jeweiligen Einrichtungsleitung auch Ehrenamtliche für die Kinder in den ANKER-Einrichtungen.

1.3.2.1 Frühkindliche Bildung

Kinder in den ANKER-Einrichtungen haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz (BayKiBiG). Erst mit dem gewöhnlichen Aufent-halt in Deutschland können Leistungen nach dem So-zialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) beansprucht werden, § 6 Abs. 2 SGB VIII. Damit ist der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung und in Kin-dertagespflege gemäß § 24 SGB VIII in den ANKERn nicht gegeben.

Jedoch ermöglicht die Bayerische Staatsregierung durch die Bereitstellung von Mitteln für die jewei-lige Regierung die Umsetzung von Kinderbetreuungs-angeboten entsprechend der UN-Kinderrechtskon-vention. Für die Weiterentwicklung von Angeboten der frühkindlichen Bildung und Betreuung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in Asylunterkünften hat der Freistaat Bayern auch für die Haushaltsjahre 2019/2020 jeweils drei Mio. Euro eingestellt. Darüber hinaus wurden Stellen für pädagogisches Betreuungspersonal in den ANKER-Einrichtungen und Unter-kunfts-Dependancen geschaffen und besetzt. Auch für die Beauftragung externer Dienstleister mit der Kin-derbetreuung sowie den Ausbau von Spielmöglichkei-ten werden Mittel zur Verfügung gestellt.

Ziel ist eine gute kindliche Entwicklung und Förderung der Kinder im vorschulischen Alter. In den ANKERn werden daher niedrigschwellige Spiel- und Betreu-ungsangebote angeboten.

1.3.2.2 Beschulung

Gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 2 letzter Hs. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) beginnt die Schulpflicht für Asylbewerber drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.

Schulpflichtige, die zum Wohnen in einer ANKER-Einrichtung untergebracht sind, unterliegen grundsätzlich keinen rechtlichen Beschränkungen, sondern werden wie Inländer behandelt. Dies schließt auch die Mög-lichkeit des Besuchs einer Regelklasse an einer Schule ein. Für die in ANKERn untergebrachten schulpflich-tigen Kinder und Jugendlichen wurden gleichwohl Deutschklassen der Grund- und Mittelschule bzw. der Berufsschule eingerichtet. Bei den Deutschklassen handelt es sich um Außenklassen staatlicher Grund-, Mittel- oder Berufsschulen. Der Umfang der Beschu-lung erfolgt gemäß den jeweils gültigen Stundentafeln bzw. bei den Deutschklassen an Berufsschulen gemäß dem hier einschlägigen kultusministeriellen Schrei-ben. Da die genannte Personengruppe in der über-wiegenden Zahl keine oder nur geringfügige Deutsch-kenntnisse vorweisen kann, ist die Deutschklasse für sie zunächst der nach pädagogischen Gesichtspunkten richtige Lernort.

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, dass in den ANKER-Einrichtungen die Beschulung grundsätzlich auf deren Gelände stattfindet, insbesondere, weil die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Regelung des § 47 Abs. 1b AsylG i. d. R. nur drei Monate in einem Klassenverband bleiben.

Tabelle 1-1: Anzahl der Schulpflichtigen und der Klassen zum Stand 31. Juli 2020

ANKER Oberbayern

	Anzahl Schulklassen im ANKER	Anzahl Schülerinnen und Schüler
Grund- und Mittelschule	4	intern: 104 extern: 87
Berufsschule	3	intern: 137 extern: 45
Gesamt	7	373

ANKER-Niederbayern

	Anzahl Schulklassen im ANKER	Anzahl Schülerinnen und Schüler
Grund- und Mittelschule	2*	intern: 42 extern: -
Berufsschule	3*	intern: 42 extern: -
Gesamt	5	84

ANKER Oberpfalz

	Anzahl Schulklassen im ANKER	Anzahl Schülerinnen und Schüler
Grund- und Mittelschule	-	intern: - extern: 8
Berufsschule	2	intern: 51 extern: -
Gesamt	2	59

ANKER Oberfranken

	Anzahl Schulklassen im ANKER	Anzahl Schülerinnen und Schüler
Grund- und Mittelschule	6	intern: 34 extern: -
Berufsschule	1	intern: 44 extern: 6
Gesamt	7	84

ANKER Mittelfranken

	Anzahl Schulklassen im ANKER	Anzahl Schülerinnen und Schüler
Grund- und Mittelschule	-	intern: - extern: 35
Berufsschule	-	intern: - extern: 39
Gesamt	-	74

ANKER Unterfranken

	Anzahl Schulklassen im ANKER	Anzahl Schülerinnen und Schüler
Grund- und Mittelschule	2	intern: 21 extern: -
Berufsschule	3	intern: 60 extern: -
Gesamt	5	81

ANKER Schwaben

	Anzahl Schulklassen im ANKER	Anzahl Schülerinnen und Schüler
Grund- und Mittelschule	-	intern: - extern: 9
Berufsschule	-	intern: - extern: 5
Gesamt*	-	14

* zusätzlich gibt es noch ein subsidiäres Schulangebot (1 Schulklasse extern, 9 Schüler).

1.3.3 Tagesstrukturierende Maßnahmen

§ 5 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht **Arbeitsgelegenheiten** in ANKERn und bei staatlichen, bei kommunalen sowie bei gemeinnützigen Trägern vor.

Leistungsberechtigten wird es ermöglicht, eine sinnstiftende Tätigkeit wahrzunehmen, die zudem tagesstrukturierend ist. Zugleich erhöht sich durch die Ausübung gemeinwohlorientierter Tätigkeiten deren Akzeptanz in der Bevölkerung. Asylbewerber kommen je nach Einsatzart auch mit der Bevölkerung in Kontakt, was im Umgang miteinander auch dem Abbau von möglichen Barrieren in den Köpfen der Bevölkerung dient. Da die Arbeitsgelegenheiten auch Personen offenstehen, denen ein Arbeitsmarktzugang noch nicht oder dauerhaft nicht eröffnet ist, stellen sie ein Instrument dar, um die negativen Auswirkungen von Beschäftigungslosigkeit zu vermeiden. Gleichzeitig können Leistungsberechtigte so einen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Wo möglich werden in Bayern Arbeitsgelegenheiten einerseits in ANKERn, in Gemeinschaftsunterkünften und in dezentralen Unterkünften und andererseits bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern geschaffen, beispielsweise bei Landkreisen und Gemeinden, Kirchen, kirchlichen Verbänden, Hilfsorganisationen, Tafeln, Sportvereinen, Nachbarschaftshilfen oder Tierschutzvereinen. Die Tätigkeiten umfassen unter anderem Reinigungstätigkeiten, Mithilfe in der Wäscherei der Unterkunft, Müllsammeln, Einsatz als Sprachmittler z. B. in den Ärztezentren, Hilfe bei der Pflege von Spielplätzen oder Unterstützung in Pflegeheimen.

Daneben bestehen Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms **Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen** nach § 5a AsylbLG. Hieran können insbesondere Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat nicht teilnehmen.

Weitere tagesstrukturierende Maßnahmen werden durch die Betreiber der Unterkünfte, die Dienstleister in den Unterkünften, die Flüchtlings- und Integrationsberatung, gemeinnützige Vereine oder von Ehrenamtlichen angeboten. Die Maßnahmen helfen den untergebrachten Personen weiterhin, sich im Alltag besser zurecht zu finden und Kontakte innerhalb und außerhalb der ANKER zu knüpfen. Diese sind in Art und Umfang in den jeweiligen Einrichtungen unterschiedlich und umfassen zum Beispiel folgende Angebote:

Für Kinder und Jugendliche:

Kinder- und Jugendtreff, Kunstprojekte, Sport- und Spielangebote (Spielmobil, Spielzimmer etc.), Musik, Tanz- und Theatergruppe, Sprachförderung, Eltern- und Kind-Gruppe, Schulvorbereitung, Hausaufgabenbetreuung

Für Erwachsene:

Berufs- und Rückkehrkurse (bfz), Beratung Arbeitsmarktintegration, Willkommens- bzw. Frauen-Cafés, (Fahrrad-)Werkstatt, Strick-, Häkel- und Nähkurse, Hygieneschulungen, Sport, Schach, Discoabende, Seelsorge, Gartenbaukurse, Holzbearbeitungskurse, Sprachförderung, Internetcafé, Teestunde, Refugee Law Clinic, Gesundheitsprojekte, Computerkurs, Gebetsräume, betreute Ausflüge (Kino, Theater, Sport)

1.3.4 Medizinische Versorgung

Der Freistaat Bayern hat in den ANKERn sog. Ärztezentren eingerichtet, um dort untergebrachte Asylbewerberinnen und Asylbewerber niederschwellig kurativ versorgen zu können. Die Ausstattung dieser Ärztezentren orientiert sich am Bedarf und umfasst neben der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Regel auch die Bereiche Gynäkologie, Pädiatrie und Psychiatrie bzw. Psychotherapie. Auch die Versorgung Schwangerer steht bedarfsabhängig im Fokus; teilweise können in den ANKERn auch Hebammensprechstunden angeboten werden. Die Versorgung Neugeborener und von (Klein-)Kindern ist in den ANKERn sichergestellt.

Die Ärztezentren stellen zusätzliche Angebote der medizinischen Versorgung dar.

Im Übrigen stehen Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Behandlungsschein des zuständigen Sozialamts die allgemeinen medizinischen Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

1.3.5 Gewaltschutzkonzepte / Gewaltprävention

Die Bayerische Staatsregierung nimmt den Schutz aller in bayerischen Asylunterkünften untergebrachten Personen – insbesondere vulnerabler Personen – sehr ernst. Diskriminierung und Gewalt in jeglicher Form werden in den bayerischen Asylunterkünften nicht toleriert, entsprechenden Hinweisen wird umgehend nachgegangen.

Zur Prävention von Gewalt in Asylunterkünften und zum Schutz aller untergebrachten Personen wurde daher das Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung entwickelt.

Darüber hinaus setzt der Freistaat sog. Gewaltschutzkoordinatoren im Bereich der ANKER und der Anschlussunterbringung ein, die in enger Zusammenarbeit mit den untergebrachten Personen sowie den dort eingesetzten Mitarbeitern für die praktische Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes zuständig sind. Die Gewaltschutzkoordinatoren sind speziell geschultes Personal, sensibilisieren die Mitarbeiter der jeweiligen Unterkunftsverwaltung für das Thema Gewaltschutz, stehen mit lokalen Fachstellen in Kontakt und beraten die jeweiligen Bezirksregierungen hinsichtlich der Entwicklung des Gewaltschutzkonzeptes, Herausforderungen und Erfordernissen. Hierzu finden derzeit spezielle Schulungen für die neuangestellten Gewaltschutzkoordinatoren und Unterkunftsleitungen statt. In Bayern wurden seit dem Jahr 2019 16 staatliche Stellen für Gewaltschutzkoordinatoren an den Regierungen ausgebracht. Bayern ist insoweit Vorreiter.

Ergänzend werden Organisationen, die auf die Identifizierung und Betreuung von Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution spezialisiert sind, eingebunden, insbesondere SOLWODI (Solidarity with Women in Distress, eine internationale Menschenrechts- und Hilfsorganisation zur Beratung und Betreuung von Opfern von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Beziehungsgewalt) und JADWIGA (Fachberatungsstelle für die Rechte der Opfer von Frauenhandel).

Weiterhin wird die Möglichkeit zur separaten Unterbringung von Frauen in bayerischen Asylunterkünften noch weiter ausgebaut. Es existieren in den ANKERn bereits spezielle nur mittels eines Chipkarten-Zugangssystems betretbare Gebäude ausschließlich für alleinreisende Frauen mit und ohne Kinder.

Die Sicherheit in und im Umfeld von Asylunterkünften, insbesondere der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, ist der Bayerischen Staatsregierung ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund werden in allen ANKERn personell ausreichend ausgestattete und qualitativ hochwertige private Sicherheitsdienste eingesetzt, welche durch ihre Präsenz für die Bewohnerinnen und Bewohner ein sicheres Umfeld schaffen. Der konkrete Einsatz des Sicherheitspersonals wird individuell auf das jeweilige Objekt zugeschnitten und hängt von verschiedenen Faktoren – wie der Lage des Objekts, der Form der Unterbringung oder auch der Belegungsdichte – ab. In allen bayerischen ANKERn

sind Stand 1. Januar 2020 bis zu 549 Sicherheitskräfte im Dienst.

1.4 Beratung und Betreuung

1.4.1 Asylverfahrensberatung

Das BAMF führt eine für die Asylsuchenden freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung in zwei Stufen durch. Auf der ersten Stufe werden allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Auf der zweiten Stufe erhalten alle Asylsuchenden in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung, die in Bayern durch das BAMF durchgeführt wird.

1.4.2 Landesgeförderte Flüchtlings- und Integrationsberatung

Die durch die Zusammenlegung von Landes-Migrationsberatung und der Asylsozialberatung 2018 neu geschaffene Flüchtlings- und Integrationsberatung steht sowohl Asylbewerbern als auch dauerhaft Bleibeberechtigten mit Migrationshintergrund offen und stellt damit erstmals eine Beratungsstruktur „aus einem Guss“ dar. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der 2018 in Kraft getretenen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR). Jeder Gebietskulissee wird dabei ein angemessener Stellenanteil für die Beratung zugeteilt. In ganz Bayern stehen gut 600 Stellenanteile zur Verfügung. Die Stellenanteile können bei mehreren Akteuren vor Ort untereinander aufgeteilt werden, wobei die Verteilung der Berater innerhalb der Gebietskulissee – und damit auch die Stellenanteile, welche auf ANKER-Einrichtungen oder Unterkunfts-Dependancen entfallen – allein den aktiven Trägern obliegt.

Zur Verfügung stehen folgende Stellenanteile für Flüchtlings- und Integrationsberatung:

ANKER Oberbayern:	21,25
ANKER Niederbayern:	3,00
ANKER Oberpfalz:	3,00
ANKER Oberfranken:	6,50
ANKER Mittelfranken:	12,38

ANKER Unterfranken:	6,00
ANKER Schwaben:	3,74

Die Flüchtlings- und Integrationsberatung nimmt als professionelle und flächendeckende Beratung eine zentrale Rolle für die gelingende Integration in unsere Gesellschaft ein. Sie ermöglicht neu zugewanderten, bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund sowie Asylbewerberinnen und -bewerbern mit guter Bleibeperspektive grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise ein bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot. Asylbewerberinnen und Asylbewerber ohne gute Bleibeperspektive werden ebenfalls zielgruppenspezifisch beraten.

1.4.3 Brücke in den Beruf

Die Bundesagentur für Arbeit ist in allen ANKERn vor Ort, die Zusammenarbeit der Beteiligten funktioniert gut. Die Beratungsangebote der Agentur für Arbeit in den ANKERn, die sich an dort untergebrachte Ausländer mit guter Bleibeperspektive richten, werden von diesen gut angenommen. Der Umfang der Angebote orientiert sich an der Nachfrage, also insbesondere an der Zahl der Ausländer mit guter Bleibeperspektive.

1.5 Rückkehr

1.5.1 Freiwillige Rückkehr

1.5.1.1 Rückkehrberatung

Rückkehrberatung findet in Bayern bereits seit 2003 bzw. 2004 mit der Einrichtung Zentraler Rückkehrberatungsstellen (ZRB) in Nürnberg (ZRB Nord), Würzburg (ZRB West) und Augsburg (ZRB Süd) statt, die unter der Trägerschaft verschiedener Wohlfahrtsverbände stehen und vom Freistaat Bayern und der EU finanziell gefördert werden. Als Vorbild diente dabei die bereits 1996 von der Landeshauptstadt München eingerichtete Rückkehrberatungsstelle „Coming Home“.

Im Jahr 2015 wurde in jedem Regierungsbezirk eine Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) ins Leben gerufen, denen neben der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auch der gesetzliche Auftrag der Rückkehrberatung obliegt. Seitdem verfügt Bayern über ein flächendeckendes Rückkehrberatungsnetz

mit insgesamt elf Rückkehrberatungsstellen, davon sieben staatlich organisierte in den ZAB und drei Zentrale Rückkehrberatungsstellen (ZRB) der Wohlfahrtsverbände sowie Coming Home der Landeshauptstadt München. Um einen einheitlichen Standard bei der Rückkehrberatung zu gewährleisten, findet unter Federführung des Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführungen (LfAR) ein regelmäßiger Austausch zwischen allen Rückkehrberatungsstellen statt.

Mit der Integration der Zentralen Ausländerbehörden in die ANKER zum 1. August 2018 wurde daher gleichzeitig die Rückkehrberatung in den ANKERn in Bayern implementiert. Den Bewohnern der ANKER steht dadurch ein Rückkehrberatungsnetz zur Verfügung, das bereits auf eine langjährige Erfahrung zurückgreifen kann. Daneben beraten die Zentralen Ausländerbehörden in den ANKERn auch sonstige, nicht dort untergebrachte Ausreiseinteressierte. Wichtig ist dabei, dass es den Bewohnern der ANKER freisteht, welche Rückkehrberatungsstelle innerhalb des Regierungsbezirks sie in Anspruch nehmen wollen.

Diese Struktur hat sich bewährt, da den Ausreisewilligen so ein flächendeckendes, qualitativ gleichwertiges Beratungssystem, das über die ANKER hinausreicht, zur Verfügung steht. Da eine gesonderte Erfassung der Beratenen nach dem jeweiligen Wohnsitz nicht stattfindet, ist eine zahlenmäßige Evaluierung speziell der Rückkehrberatung in den ANKER untergebrachter Personen in Bayern nur schwer darstellbar.

1.5.1.2 Länderprogramme zur Förderung freiwilliger Rückkehr

Im Zusammenhang mit der Schaffung der ANKER sowie des Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführungen (LfAR) zum 1. August 2018 wurde nach erfolgreicher Durchführung der Erprobungsphase zum 1. September 2019 die Richtlinie zur Förderung der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland (Bayerisches Rückkehrprogramm) erlassen.

Im Gegensatz zum bundesweit nach einheitlichen Kriterien durchgeführten REAG/GARP-Programm, lässt das Bayerische Rückkehrprogramm den Rückkehrberatungsstellen durch die verschiedenen Förderbausteine mehr Spielraum, um auf die individuellen Bedürfnisse der Rückkehrer zu reagieren.

So können z. B. zu dem REAG/GARP-Programm ergänzende Rückkehrhilfen gewährt werden. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit in Fällen in denen derzeit keine Förderung nach dem REAG/GARP-Programm erfolgen kann, die freiwillige Rück-

kehr zu finanzieren und zu organisieren. Gerade diese individuelle Förderung hat in vielen Fällen dazu geführt, dass sich die beratenen Personen auch tatsächlich für eine Ausreise entschieden haben. Die Erfahrung hat allerdings auch gezeigt, dass Geld allein oft nicht ausreicht, sondern auch das Aufzeigen von Perspektiven im Herkunftsland sinnvoll ist. Zu diesem Zweck hat das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR), das in Bayern federführend für die Rückkehrförderung zuständig ist, die Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) intensiviert. Durch den Einsatz von Reintegrationsscouts der GIZ erhalten die bayerischen Rückkehrberatungsstellen Unterstützung bei der Vermittlung der Ausreisenden in Reintegrationsmaßnahmen im Rückkehrland.

In diesem Zusammenhang wurde auch ein eigenes Rückkehrprogramm für Afrika geschaffen. Das Sonderprogramm Afrika wird zunächst bis zum 31. Dezember 2020 fortgeführt und soll dann erneut evaluiert werden.

1.5.2 Zwangsweise Rückführungen

Wie bereits dargelegt, gibt es in Bayern bereits seit 2015 in jedem Regierungsbezirk eine Zentrale Ausländerbehörde (ZAB), die bereits in den Vorläufereinrichtungen der ANKER präsent waren und dann in die ANKER integriert worden sind. Deren Zuständigkeitsbereich und Aufgabengebiet haben sich dadurch nicht geändert.

Mit der Einrichtung der ANKER zum 1. August 2018 in Bayern wurde gleichzeitig auch das LfAR als bayerisches Kompetenzzentrum für Rückführungen geschaffen. Es fungiert dabei als zentraler Ansprechpartner und Dienstleister für die Ausländerbehörden, die Bayerische Polizei und die Justiz.

Eine Evaluierung der ANKER kann daher nicht ohne Berücksichtigung der Tätigkeit des LfAR erfolgen. Das Zusammenspiel beider Einrichtungen hat sich bewährt. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die konzeptionelle Überlegung, alle Asylbewerber, denen kein Bleiberecht gewährt werden kann, unmittelbar aus den ANKERn in die Herkunftsstaaten wieder zurückzuführen aufgrund der Vorgaben des § 47 AsylG nicht verwirklicht werden kann, insbesondere dann nicht, wenn die Klärung der Identität der Betroffenen längere Zeit in Anspruch nimmt und/oder die Herkunftsstaaten bei der Rückführung nur unzureichend kooperieren. Hier erweisen sich die in § 47 AsylG vor-

gegebenen Fristen als zu kurz gegriffen. In Bayern hat dies zur Folge, dass die Zentralen Ausländerbehörden in den ANKERn zwar grundsätzlich für die Aufenthaltsbeendigung auch nach Auszug der Betroffenen aus den ANKERn weiterhin zuständig sind, diese aber vielfach aufgrund des § 47 AsylG eben nicht mehr unmittelbar aus den ANKERn heraus erfolgen kann.

Durch die Coronakrise ist es sowohl bei der freiwilligen Rückkehr als auch bei der zwangsweisen Rückführung zu erheblichen Beeinträchtigungen gekommen. So wurde zum einen der Flugverkehr erheblich eingeschränkt und zum anderen konnten und können Rückführungen vielfach nicht mehr stattfinden, weil viele Zielstaaten nicht mehr bereit waren und sind Abschiebungen ihrer Staatsangehörigen zuzustimmen oder diese nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zuzulassen. Zu einer Normalisierung ist es bisher nicht gekommen

1.6 Zusammenfassung und Vorschläge zur Weiterentwicklung

Der von Bayern mit den Transitzentren und deren Umwandlung zu ANKERn eingeschlagene Weg hat sich bewährt.

Durch die Schaffung von Behördenzentren sind kurze Wege entstanden. Dadurch konnte die behördliche Zusammenarbeit intensiviert und nicht nur die Verfahren beschleunigt werden, sondern auch Vulnerabilitäten besser erkannt werden. Dabei nimmt Bayern eine Vorreiterrolle ein. Durch die Schaffung von bislang 16 staatlichen Stellen für Gewaltschutzkoordinatoren an den sieben bayerischen Regierungen und die enge Zusammenarbeit der Koordinatoren mit Unterbringungsverwaltung sowie den untergebrachten Personen wird das Bayerische Gewaltschutzkonzept effektiv umgesetzt und signalisiert, dass jede Form von Gewalt in den Asylunterkünften nicht toleriert und der Schutz aller untergebrachten Personen, insbesondere Vulnerabler, sehr ernst genommen wird. Schließlich wird in den ANKERn durch ein umfassendes Beratungsangebot auch schon ein erster Schritt in Richtung umfassende Integration von Personen mit guter Bleibeperspektive gelegt.

Es bestehen aber noch Weiterentwicklungsmöglichkeiten und insbesondere gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Unbegleitete minderjährige Ausländer

(Gesetzgeberischer) Handlungsbedarf besteht weiterhin hinsichtlich der Altersfeststellung bei (vermeintlichen) unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA). Laut Koalitionsvertrag soll die umfassende Identitätsfeststellung in den ANKERn stattfinden. Nach der Altersfeststellung sollen unbegleitete Minderjährige durch Jugendbehörden in Obhut genommen werden und Erwachsene in den ANKERn bleiben. Steht in Zweifel, ob es sich um Jugendliche oder um Erwachsene handelt, soll die Altersfeststellung durch das zuständige Jugendamt unter Beteiligung des BAMF in den ANKERn erfolgen. Diese Vorgaben können derzeit nicht umgesetzt werden. Umfangreiche Änderungen insbesondere des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) wären hier erforderlich. Der Freistaat Bayern befindet sich im Austausch mit dem BMI und dem BAMF, in wie weit ein stärkerer Einbezug des BAMFs bei der Altersfeststellung zumindest in den Fällen möglich ist, in denen der (vermeintliche) UMA damit einverstanden ist.

Dublin-Rücküberstellungen und Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedsstaaten

Durch die Schaffung von ANKERn sollten auch Verbesserungen bei der Rücküberstellung von Dublin-Fällen und bei der Identitätsklärung der Asylbewerber erreicht werden.

Bei den Dublin-Fällen konnte zwar im nationalen Zuständigkeitsbereich insgesamt eine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden. Nach wie vor schwierig gestaltet sich jedoch die Zusammenarbeit mit wichtigen Mitgliedstaaten der EU, in die Rücküberstellungen erfolgen sollen. Hier führen weiterhin bürokratische Vorgaben im Zusammenhang mit der Rücküberstellung zu Verzögerungen bei oder auch zur Vereitelung der Rücküberstellung (z. B. Rücküberstellung nur an bestimmten Grenzübergängen an vorgegebenen Tagen und Uhrzeiten, keinen Sammelcharter etc.). Hier besteht noch immer Verbesserungsbedarf. Durch die Coronakrise wurden Rücküberstellungen in andere Schengen-Staaten vorübergehend eingestellt. Seit 15.06.2020 erfolgt die Wiederaufnahme der Rücküberstellungen, allerdings nach wie vor unter coronabedingten Einschränkungen und unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben der Zielländer.

Dublin-Rücküberstellungen und Einsatz der Bundespolizei

Positiv wurde das Angebot des Bundesministers des Innern gegenüber den Ländern aufgenommen, diese durch eine Unterstützung der Bundespolizei bei der Durchführung der Dublin-Rücküberstellungen zu entlasten. In diesem Zusammenhang wird derzeit auch für Bayern eine stärkere Unterstützung durch die Bundespolizei bei Rücküberstellungen von Dublin-Fällen aus den ANKERn geprüft, um eine Verbesserung der Rücküberstellungssituation zu erreichen. Ein zunächst auf sechs Monate befristeter Probebetrieb soll in Absprache mit der Bundespolizei und der bayerischen Polizei in der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt stattfinden. Die entsprechenden Vorbereitungen laufen. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bund ist in Vorbereitung.

Identitätsklärung

Durch die ANKER soll auch die Identitätsklärung verbessert werden. Durch die Vorverlagerung der IDMS-Tools durch das BAMF konnte hier bereits eine Verbesserung erreicht werden, allerdings nur für den Personenkreis, dessen Fingerabdrücke bereits in den entsprechenden Systemen erfasst sind und registriert werden. Nach wie vor nicht zufriedenstellend gelöst ist die Klärung der Identität derjenigen, die keinerlei Identitätsnachweise vorlegen und deren Fingerabdrücke in keinem, den mit der Durchführung des Asyl- und ausländerrechtlichen Verfahrens befassten Stellen zugänglichen Systemen erfasst sind. In diesen Fällen kann die Identität oder Hinweise darauf nur durch intensive Einzelbefragungen zum frühest möglichen Zeitpunkt festgestellt werden. Darüber hinaus ist ein durchgängiger Informationsaustausch aller mit der Identitätsklärung in den ANKERn betrauten Stellen notwendig. Durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens dieser Stellen, d. h. insbesondere der Unterbringungsverwaltung, der Zentralen Ausländerbehörde und vor allem auch der jeweiligen Außenstelle des BAMF, soll hier eine Verbesserung der Ergebnisse erreicht werden.

1.7 Anlage: Verwaltungsvereinbarung



Bayerisches Staatsministerium
des Innern und für Integration



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Vereinbarung

zwischen

**dem Bayerischen Staatsministerium des Innern
und für Integration**

und

dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Präambel

In den Bayerischen Transitzentren und den übrigen Bayerischen Erstaufnahmeeinrichtungen werden ANKER-Einrichtungen (Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen) eingerichtet. Dort werden die Asylverfahren der neu ankommenden Personen schnell, umfassend und rechtssicher bearbeitet, indem alle maßgeblichen Akteure (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesagentur für Arbeit, Jugendämter, Gerichte, Ausländerbehörden) vor Ort Hand in Hand eng zusammen arbeiten. In den ANKER-Einrichtungen sollen Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung bzw. Rückführung stattfinden.

Die bestehende und ggfs. künftige Vereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bund zur Funktionalität der ANKER-Einrichtungen als besondere Aufnahmeeinrichtungen nach § 5 Abs. 5 AsylG i.V.m. § 30a AsylG bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Der Bund und der Freistaat Bayern verfolgen gemeinsam das klare Ziel, die Asylverfahren effizient zu gestalten und weiter zu beschleunigen, um insbesondere

- für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat in EURODAC registriert wurden und im Inland angetroffen werden, die Zuständigkeitsprüfung nach der Dublin-Verordnung schnellstmöglich abzuschließen.
- sicherzustellen, dass Flüchtlinge nach Anerkennung so rasch wie möglich Integrationsmaßnahmen beginnen.
- für abgelehnte Asylbewerber und für die Asylbewerber, für die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Staat, mit dem die Europäische Union ein Assoziationsabkommen (CH, FL, IS, NO) geschlossen hat, zuständig ist, so rasch wie möglich die Rückkehr/Rückführung durchzusetzen.

Auf dieser Grundlage schließen das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat folgende Vereinbarung:

1. Standorte

Die bisherigen drei Bayerischen Transitzentren in Ingolstadt/Manching, Deggendorf und Regensburg sowie die vier regulären Erstaufnahmeeinrichtungen in Bamberg, Zirndorf, Schweinfurt und Donauwörth werden als ANKER-Einrichtungen vom Freistaat betrieben.

Eine Höchstkapazität der ANKER-Einrichtungen von bis zu 1.500 Plätzen pro konkreten Standort wird im Rahmen eines Zugangs von bis zu 220.000 Zuwanderern bundesweit pro Jahr vereinbart.

Der Bund und der Freistaat Bayern schaffen die Voraussetzungen, dass die ANKER-Einrichtungen ab 01.08.2018 vom Freistaat Bayern betrieben werden können.

2. Steuerung der Verteilung

In den ANKER-Einrichtungen (und ihren Unterkunfts-Dependancen) werden alle Personen, für welche der Freistaat Bayern eine Aufnahmeverpflichtung nach § 45 AsylG hat, zunächst unabhängig von ihrer Bleibeperspektive untergebracht und durchlaufen dort ihr BAMF-Verfahren. Um hier eine ausgewogene

Belegungsstruktur gewährleisten zu können, sind insbesondere folgende Cluster zu bilden und zwischen den ANKER-Einrichtungen im Freistaat Bayern gleichmäßig unter Berücksichtigung von Zugang und Kapazitäten zu verteilen:

- Personen mit EUODAC Treffern aus anderen Mitgliedstaaten
- gute Bleibeperspektive
- geringe Bleibeperspektive

Bei dem Cluster „geringe Bleibeperspektive“ sind die Erfolgchancen bei der Rückführbarkeit einzubeziehen, da es sonst zu einer Überlastung der Unterbringungskapazitäten mangels Abgang kommt.

Die Details der Steuerung der Verteilung in die einzelnen ANKER-Einrichtungen wird der Freistaat Bayern mit den beteiligten Stellen abstimmen.

Bei einer wesentlichen Änderung des Zugangsgeschehens oder anderen unvorhergesehenen Entwicklungen wird eine kurzfristige Anpassung der Herkunftslandverteilung zwischen dem Freistaat Bayern und dem BAMF erfolgen.

3. Der Freistaat Bayern betreibt die ANKER-Einrichtungen

Von Seiten des Freistaates Bayern werden folgende Dienst- oder Außenstellen der folgenden öffentlichen Einrichtungen in den ANKER-Einrichtungen vorgehalten und mit ausreichend Personal ausgestattet:

- Unterkunftsverwaltung. Diese gewährleistet im Rahmen der gebäudlichen Möglichkeiten an den einzelnen Standorten eine geschlechter- und jugendgerechte Unterbringung.
- Zentrale Ausländerbehörde, die auch die Beratung zur freiwilligen Rückkehr anbietet
- Rechtsantragsstellen der Verwaltungsgerichte

Zudem wird seitens des Freistaates Bayern

- der Einsatz von Flüchtlings- und Integrationsberatern wie bisher gefördert,
- bedarfsgerecht der Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten veranlasst,

- die medizinische Versorgung zusätzlich zur freien Arztwahl bedarfsgerecht über medizinische Sprechstunden vor Ort und
- sichergestellt, dass Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) soweit rechtlich und tatsächlich möglich nach dem Sachleistungsprinzip erfolgen.

4. Der **Bund** betreibt in den ANKER-Einrichtungen jeweils

- eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Parteien sind sich einig, dass für alle in den ANKER-Einrichtungen untergebrachten Personen zügige Asylverfahren durchgeführt werden. Hierfür wird durch das BAMF sichergestellt, dass ausreichend Personal vorgehalten wird. Neben der Außenstelle des BAMF in Ingolstadt/Manching ist zudem weiterhin eine Zweigstelle des BAMF in München angesiedelt.
- Neben der Durchführung der Asylverfahren führt das BAMF im Rahmen der Pilotierung auch eine Asylverfahrensberatung in den ANKER-Einrichtungen ein. Diese soll u.a. Informationen und allgemeine Beratung zum Dublin- und Asylverfahren, Alternativen zum Asylverfahren, zu Rechtschutzmöglichkeiten und Rechtsanwälten sowie Verweis auf andere Beratungsangebote umfassen.
- Zudem konzipiert und finanziert das BAMF Maßnahmen der (kulturellen) Erstorientierung in ANKER-Einrichtungen.
- Durch die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit und ihre nachgelagerten Organisationseinheiten sollen bei Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive bedarfsorientiert so früh wie möglich
 - orientierende Informationen zum sehr ausdifferenzierten deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt geboten, sowie
 - erste Berufskompetenzfeststellungen vorgenommen, sowie
 - Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten (wie z. B. Beratungs- und Anerkennungsstellen) gegeben werden.

um den Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erleichtern. Damit wird ein positiver Beitrag zur erfolgreichen Integration von Geflüchteten in die Gesellschaft geleistet.

Bei Bedarf unterstützt der Bund den Freistaat Bayern bei der Angebotsgestaltung der Rückkehrberatung. Die Erweiterung der Angebote der Rückkehrinformation wird geprüft. Zudem soll - auf Kosten des Bundes für die Phase der Pilotierung der ANKER-Einrichtungen - gemeinsam mit dem BMZ auf die Durchführung von vorbereitenden und beratenden Maßnahmen hingewirkt werden, die die Reintegration im Heimatland fördern

Soweit es seitens der Bayerischen Polizei als notwendig erachtet wird, kann nach Absprache Amtshilfe durch die Bundespolizei geleistet werden, dies berührt jedoch nicht den Charakter als Landeseinrichtung. Der Bund sichert wohlwollende Prüfung einer Unterstützung zu.

Die liegenschaftsbezogene Unterstützung der Länder und Kommunen im Rahmen der Asylbegehrenden- und Flüchtlingsunterbringung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wird nach Maßgabe des Haushaltsvermerks Nr. 3,6 zu Kapitel 6004 Titel 121 01 des Bundeshaushaltsplans unter Berücksichtigung der rückläufigen Entwicklung des Zustroms von Asylbegehrenden und Flüchtlingen grundsätzlich fortgesetzt. Die Einzelheiten der Umsetzung erfolgen durch Vereinbarungen zwischen der BImA und dem jeweiligen Bedarfsträger.

5. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Im Rahmen der Pilotierung wird der gesetzliche Regelungsbedarf geprüft.

6. Aufenthaltsdauer in den ANKER-Einrichtungen

Soweit noch keine bundesgesetzlichen Anpassungen der zulässigen Höchstverweildauern (Regelaufenthaltszeit von 18 Monaten) in den ANKER-Einrichtungen durch den Bund erfolgt sind, gelten die im Asylgesetz in § 47 I, I a und I b AsylG normierten bzw. in Landesrecht umgesetzten Höchstverweildauern.

Bei Überschreiten der Höchstverweildauern erfolgt eine Abverlegung aus den ANKER-Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Der Bund und der Freistaat Bayern prüfen gemeinsam im Rahmen der Pilotierung wie die Prozesse zur Identitätsklärung weiter verbessert und die Umsetzung von Rückführungen weiter optimiert werden können.

7. Evaluierungsphase

Der Bund und der Freistaat Bayern werden die praktische Umsetzung der Aufgaben der ANKER-Einrichtungen gemeinsam evaluieren. Hierzu finden regelmäßige Austauschgespräche/Telefonschaltkonferenzen zwischen dem Freistaat Bayern, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlingen, der Regionaldirektion Bayern und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit sowie den zuständigen Bundesministerien statt.

Über die Ausgestaltung der Evaluierung der bayerischen ANKER-Einrichtungen entscheidet der Freistaat Bayern in Abstimmung mit den beteiligten Institutionen und im Benehmen mit dem Bund.

8. Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen jeweils einen zuständigen Ansprechpartner nebst Vertreter für die schnelle Bearbeitung auftretender Abstimmungsbedarfe. Hierzu wird ein E-Mail-Verteiler festgelegt, an den eine sofortige Meldung erfolgt.

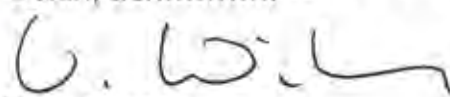
Beide Parteien sind sich darüber einig, dass eine Anpassung dieser Vereinbarung im Fall wesentlicher Änderungen, insbesondere im Zugangsgeschehen, kurzfristig bei beiderseitigem Einverständnis erfolgen kann. Beide Parteien vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

München, den 07.10.2018



Dr. Jung
Ministerialdirigentin
Bayerisches Staatsministerium
des Innern und für Integration

Berlin, den 28.9.2018



Weinbrenner
Ministerialdirigent
Bundesministerium des Innern. für
Bau und Heimat

2

Freistaat Sachsen



2.1 AnKER- und funktionsgleiche Einrichtungen in Sachsen

- AnKER-Einrichtung Dresden
- Funktionsgleiche Einrichtung Chemnitz
- Funktionsgleiche Einrichtung Leipzig

2.2 Sächsische Ausgestaltung der AnKER-Einrichtung Dresden bzw. der FG-Einrichtungen in Chemnitz und Leipzig

Die AnKER-Einrichtung Dresden umfasst die Optimierung des Aufnahme- und Beratungsprozesses durch Bündelung verschiedener Behörden an einem Standort und Anwendung verschiedener Module (aktuell IDMS-Tools, Asylverfahrensberatung, Rückkehrberatung). Entsprechendes gilt für die FG-Einrichtungen.

Begrifflich umfassen weder die AnKER-Einrichtung in Dresden noch die FG-Einrichtungen in Chemnitz und Leipzig auch die Aufnahme- bzw. Unterbringungseinrichtungen. Den AnKER- und FG-Einrichtungen sind jedoch Aufnahmeeinrichtungen (AE), z.T. am selben Standort und mitunter in räumlicher Nähe, zugeordnet:

Der AnKER-Einrichtung **Dresden** räumlich zugeordnet sind aktuell:

- **Hamburger Straße 19, 01067 Dresden (HH-Str.)**
(einschließlich Außenstelle Hammerweg)
Betreiber: European Homecare GmbH
- **Bremer Straße 25, 01067 Dresden**
Betreiber: European Homecare GmbH
- **Stauffenbergallee 2 b, 01099 Dresden (Stand-by)**
Betreiber: European Homecare GmbH

Der FG-Einrichtung **Chemnitz** räumlich zugeordnet sind aktuell:

- **Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz (ASW)**
Betreiber: Malteser Werke gGmbH
- **Thüringer Weg 5, 09126 Chemnitz**
Betreiber: Malteser Werke gGmbH
- **Alte Hohe Straße 1, 08289 Schneeberg**
Betreiber: Malteser Werke gGmbH

Der FG-Einrichtung **Leipzig** räumlich zugeordnet sind aktuell:

- **Max-Liebermann-Straße 36 b/c, 04159 Leipzig (MAX)**
Betreiber: Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
- **Westringstraße 55, 04435 Schkeuditz OT Dölzig**
Betreiber: Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH
- **Am Alten Flughafen 6, 04356 Leipzig – Mockau III**
(bisher Stand-by, aktiviert seit 6. April 2020)
Betreiber: Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Personen, die in der AnKER-Einrichtung Dresden bzw. einer FG-Einrichtung registriert werden, werden in der Regel mindestens für die Dauer des Asylverfahrens in der dem jeweiligen Standort räumlich zugeordneten AE untergebracht.

Aufgrund der zentralen Steuerung aller AE durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) ist bei entsprechendem Erfordernis jedoch auch eine Verlegung/Unterbringung unabhängig vom Erstregistrierungsort möglich. Im Sinne der mit der AnKER-Konzeption verbundenen Zielstellung effizienter Asylverfahren wird von einer solchen internen Verlegung regelmäßig nur in Ausnahmefällen (Kapazitätssteuerung, Konfliktvermeidung) und nach Abschluss des Verfahrens beim BAMF Gebrauch gemacht. Die räumliche Nähe zwischen untergebrachten Personen und insbesondere der Verwaltung des BAMF wird damit möglichst bis zur abschließenden Entscheidung des BAMF aufrechterhalten.

Eine Verlegung untergebrachter Personen nach Abschluss des Verfahrens beim BAMF hat keine Auswirkungen mehr auf die weitere Dauer des Rückführungsverfahrens. Da die Verwaltung der Unterbringung in den AE und die Vorbereitung und Organisation der Abschiebung – einschließlich des Betriebs Abschiebungshaft/Ausreisegewahrsam – zentral bei der LDS angesiedelt sind, laufen die zur Vorbereitung einer Abschiebung erforderlichen Informationen stets an einer Stelle zusammen – unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort der untergebrachten Personen.

Neben den benannten AE gibt es für besonders schutzbedürftige bzw. vulnerable Personen gesonderte Einrichtungen. Die Zielgruppen dieser Einrichtungen werden hier landesweit gebündelt.

2.3 Umsetzungsstand AnKER-Einrichtung Dresden, FG-Einrichtungen Chemnitz und Leipzig

2.3.1 Aktueller Sachstand

Die AnKER-Einrichtung Dresden ging zum 1. August 2018 in Betrieb, zum 1. Juni 2019 und 1. Juli 2019 folgten die FG-Einrichtungen in Chemnitz und Leipzig. Unter dem Dach der AnKER- bzw. FG-Einrichtungen in der unter Abschnitt 2.2 beschriebenen sächsischen Ausgestaltung folgende Akteure eingebunden:

AnKER-Einrichtung Dresden:	BAMF, LDS, Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden
FG-Einrichtung Chemnitz:	BAMF, LDS, Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz, Ermittlungsgruppe (EG-ZAB) der Bundespolizei
FG-Einrichtung Leipzig:	BAMF, LDS, Gesundheitsamt der Stadt Leipzig, Landespolizei

Über die den AnKER- und FG-Einrichtung zugeordneten Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen sind zudem die jeweiligen Betreiber mit verschiedenen Angeboten, u.a. auch durch ehrenamtliche Dritte eingebunden.

In den AnKER- und FG-Einrichtungen haben sich LDS und BAMF v.a. im Bereich des Registrierungsprozesses enger verzahnt. Dies betrifft insbesondere die Vorschaltung von Modulen des BAMF (IDMS-Tools und frühzeitigen Dolmetschereinsatz). Auf die Ergebnisse dieser Module kann die LDS in dem Registrierungsprozess aufsetzen und so davon profitieren, was sich als großer Vorteil erweist. Ebenso trägt die räumliche Nähe und direkte Klärungsmöglichkeit etwa zum Ver-

fahrensstand (z.B. Zulässigkeit der Folgeantragstellung) deutlich zu einem effektiveren Verfahren bei.

Aktuell ist keine Implementierung zusätzlicher Module geplant. Allerdings laufen kontinuierliche Aktivitäten zur Optimierung vorhandener Module, insb. im Bereich IT und Rückkehrberatung. Aufgrund der bestehenden räumlichen Nähe zwischen den Einrichtungen und der Justiz wurde von einer Rechtsantragsstelle unmittelbar in den AnKER- und FG-Einrichtungen bislang abgesehen.

2.3.2 Kapazitäten und Belegung der den AnKER- und FG-Einrichtungen zugeordneten AE

Den AnKER- und FG-Einrichtungen sind jeweils mehrere AE bzw. Außenstellen räumlich zugeordnet. Deren Kapazitäten und Belegung ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Als Stichtag wurde der 31. März 2020 gewählt, da die sich weltweit ausbreitenden Covid-19 Erkrankungen sowohl das Migrationsgeschehen, als auch die Prozesse massiv beeinträchtigt haben und daher ein Stichtag bzw. Zeitraum nach März 2020 als Evaluationsgrundlage für die Regelprozesse untauglich wäre.

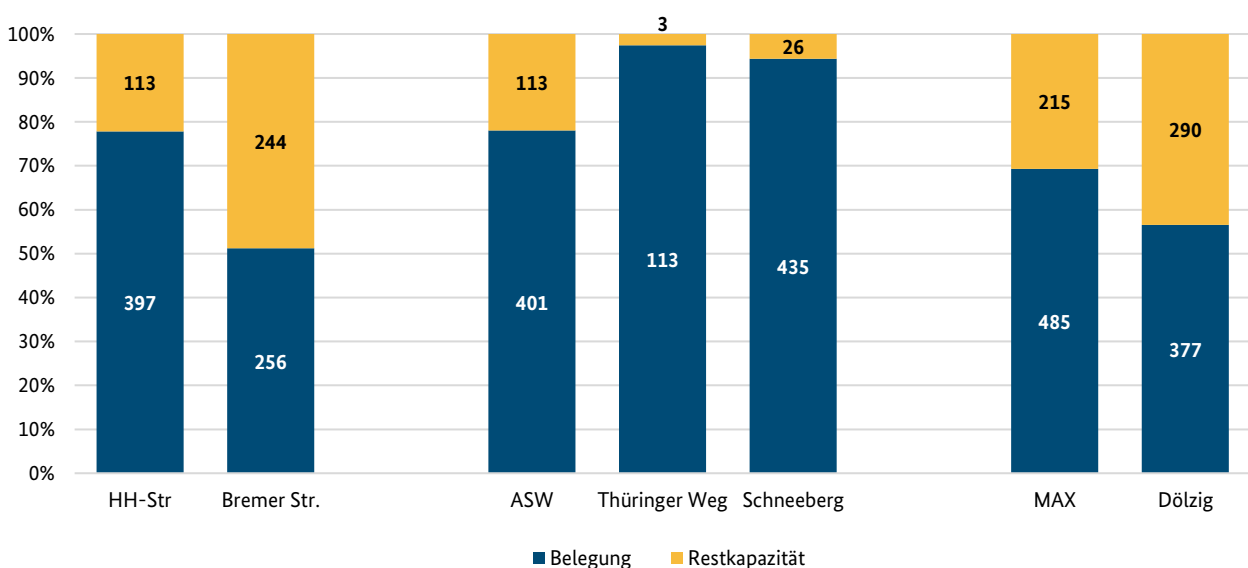
Tabelle 2-1: Kapazitäten und Belegung der den AnKER- und FG-Einrichtungen zugeordneten AE zum Stichtag 31.03.2020

Zuordnung	AE	Soll-Kapazität	Belegung	Restkapazität ¹⁾	Auslastungsquote
AnKER Dresden	HH-Str.	875 ²⁾	397	113	78%
	Bremer Str.	500	256	244	51%
FG-Einrichtung Chemnitz	ASW	520	401	113	78%
	Thüringer Weg	120	113	3	97%
	Schneeberg	560	435	26	94%
FG-Einrichtung Leipzig	MAX	700	485	215	69%
	Dölzig	700 ³⁾	377	290	56%

¹⁾ nach Abzug nicht belegbarer Plätze (s. nachfolgende Fußnoten); Stand 31. März 2020

²⁾ Aufgrund Baumaßnahmen stand diese Sollkapazität jedoch nicht zur Verfügung.

³⁾ Aufgrund Baumaßnahmen stand diese Sollkapazität jedoch nicht zur Verfügung.



Näher untersucht wurde die Zahl der Bewohner aus den sicheren Herkunftsländern zu dem o.g. Stichtag (siehe Tabelle 2-2).

Die LDS verfügt hinsichtlich der Aufenthaltsdauer der einzelnen Bewohner oder Bewohnergruppen über keine Statistik. Um gleichwohl einen Überblick über die durchschnittliche Aufenthaltsdauer zu erhalten, wurde die Datenbank der LDS für die Personen aus den sicheren Herkunftsländern nach den für die Ermittlung der Aufenthaltsdauer relevanten Kennzahlen ausgewertet mit folgendem Ergebnis¹ (siehe Tabelle 2-2)

2.3.3 Unterbringung in den der AnkER-Einrichtung Dresden bzw. den FG-Einrichtungen räumlich zugeordneten AE

2.3.3.1 Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personengruppen

Die Unterbringungskonzeption der LDS sieht für besondere Bewohnergruppen (u.a. erkrankte, behinderte und sonst besonders schutzbedürftige Bewohner) eine

gestaffelte Reihenfolge verschiedener Schutzmaßnahmen vor:

- So werden alleinreisende Männer und Frauen/Familien innerhalb einer Einrichtung voneinander getrennt untergebracht – im Regelfall in getrennten Gebäuden, mindestens aber in getrennten Bereichen eines Gebäudes. Bei Familien erfolgt die Belegung regelmäßig im Familienverband, wobei grundsätzlich nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht wird.
- Für besonders vulnerable Personen und Personengruppen stehen außerhalb der großen Unterbringungseinrichtungen gelegene Spezialunterkünfte zur Verfügung. So wurde eine gesonderte Einrichtung für alleinreisende bzw. von Gewalt betroffene Frauen im Großraum Dresden sowie für in medizinischer Hinsicht besonders behandlungs-, betreuungs- bzw. schutzbedürftige Personen in Chemnitz (SFZ CoWerk) geschaffen. Die letztgenannte Einrichtung kann auch als Schutz- und Rückzugsraum für LSBTIQ* (soweit konkret gefährdet) herangezogen werden.

Die genannten besonderen Unterbringungseinrichtungen sind in Tabelle 3-3 zusammengefasst.

2.3.3.2 Frühkindliche Betreuung und Bildungsmaßnahmen

Nach sächsischer Rechtslage besteht während des Aufenthaltes **in einer Aufnahmeeinrichtung keine Schulpflicht**. Eine Regelbeschulung findet in den Aufnahmeeinrichtungen daher nicht statt. Vielmehr besteht das politisch verankerte Ziel, Familien mit schulpflichtigen Kindern möglichst nach drei Monaten den

¹ In die Berechnung wurden alle Personen einbezogen, die sich im Zeitraum zwischen 1. Juli 2019 und 31. März 2020 in der AE für mindestens einen Tag aufhielten, deren Aufenthalt in der AE inzwischen beendet ist und die über nur ein Asylverfahren verfügten, um Verzerrungen durch Folgeanträge auszuschließen. Soweit je HKL und Standort weniger als 5 Personen ermittelt wurden, ist der hieraus gebildete Durchschnittswert kursiv dargestellt.

Tabelle 2-2: Anzahl der Bewohner aus sicheren Herkunftsländern in den AE zum Stichtag 31.03.2020

sichere Herkunftsländer	AE Chemnitz Schneeberg	AE Dresden	AE Leipzig, Dölzig
Albanien	3	4	4
Bosnien und Herzegowina	6	0	0
Ghana	1	0	9
Kosovo	2	1	0
Montenegro	0	0	0
Nordmazedonien	23	11	0
Senegal	0	0	3
Serbien	6	0	0
SUMME	41	16	16

Tabelle 2-3: Kennzahlen zu den besonderen Unterbringungseinrichtungen

AE	Kapazität	Belegung*	Fallgruppen
Chemnitz, SFZ CoWerk	90	89	medizinisch indizierte Vulnerabilität
Spezialeinrichtung Dresden	90	90	allein reisende bzw. besonders schutzbedürftige Frauen

* Stand 31. März 2020

Kommunen zuzuweisen, damit eine kurzfristige Beschulung außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen erfolgen kann.

Um Kinder möglichst frühzeitig auf die Beschulung vorzubereiten, wurde zunächst als Pilotprojekt in den der FG-Einrichtung Chemnitz zugeordneten Aufnahmeeinrichtungen und inzwischen in allen Unterbringungseinrichtungen das Projekt „**Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche in den staatlichen Aufnahmeeinrichtungen**“ gestartet. Diese freiwilligen Angebote beinhalten die Module Mathematik, Englisch, Bewegung und Kunst und sind mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus abgestimmt. Es erfolgte eine Unterteilung in zwei Gruppen (6 – 11 Jahre und 12 – 18 Jahre) und mehreren Leistungsstufen. Das Modell wird aktuell in allen der AnkER-Einrichtung Dresden und den den FG-Einrichtungen zugeordneten AE umgesetzt.

Die Teilnahme am Bildungsangebot (seit Übergang von der Pilotphase in den Regelbetrieb und Ausweitung

auf alle AE² bis zum Stichtag 31. März 2020³) ist in Tabelle 3-4 anhand bestimmter Kennzahlen dargestellt. (Stand 31.08.2020):

Die Regelungen in den Betreiberverträgen sehen zudem weitere Betreuungsangebote für Kinder unterschiedlicher Altersstufen vor, die auch Bildungszwecke abdecken.

2.3.3.3 Tagesstrukturierende Maßnahmen in den Unterkünften

Die aktuellen Betreiberverträge sehen vor, dass der Betreiber im Unterbringungsobjekt eine Vielzahl betreuter und selbstständiger Sport- und Freizeitangebote für Erwachsene und Kinder anbietet, wie z. B. Tischkicker, Billard, Ballsport, Mal- und Zeichenkurse. Zu den

- 2 Der Übergang erfolgt zum 1. September 2019; die Ausweitung auf alle AE in den folgenden zwei Monaten.
- 3 Da pandemiebedingt das Bildungsangebot je nach örtlichen Gegebenheiten eingeschränkt werden musste, wurde wiederum nur der Zeitraum bis 31. März 2020 gewählt. Hierbei wurden jeweils die Durchschnittswerte angegeben.

Tabelle 2-4: Kennzahlen über die Teilnahme am Bildungsangebot in den einzelnen AE

AE	Teilnahmeberechtigte ø	Teilnehmer ø	Teilnahmequote
Chemnitz, ASW	82	50	61%
Chemnitz, Thüringer Weg	11	4	36%
Schneeberg	31	26	84%
SFZ CoWerk	41	35	85%
Zwischensumme Bereich Chemnitz	165	115	70%
Dresden, HH-Str.	41	24	59%
Dresden, Bremer Str.	31	17	55%
Spezialeinrichtung Dresden	6	5	83%
Zwischensumme Bereich Dresden	78	46	59%
MAX	75	35	47%
Dölzig	30	19	63%
Zwischensumme Bereich Leipzig	105	54	51%
Gesamtsumme	348	215	62%

wechselnden Freizeitangeboten ist wöchentlich ein Angebotsplan zu erstellen.

Darüber hinaus stehen den Bewohnern verschiedene, z.T. individuelle Gemeinschaftsräume für gemeinsame Gespräche, Spiele und Veranstaltungen (Kinderspieltube, Fernsehraum, Cafeteria, Frauentreff, Männertreff usw.) zur Verfügung. Religionsausübung ist in den in jeder Einrichtung vorhandenen Gebetsräumen möglich.

Die aktuellen Betreiberverträge sehen weiter vor, dass den untergebrachten Asylbewerbern Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 und § 5a AsylbLG zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Vertrag nennt eine Vielzahl möglicher Arbeitsgelegenheiten. Den Betreiber steht es nach Abstimmung mit der LDS frei, auch weitere Tätigkeiten im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit anzubieten.

2.3.3.4 Medizinische Betreuung und Sprechstunden

In Sachsen ist zu unterscheiden zwischen der medizinischen Betreuung in den AE und der weitergehenden ärztlichen Behandlung.

Für die medizinische Betreuung in den AE haben die Betreiber eine Gesundheitsstation, sog. MedPoints, vor allem zum Zwecke der Erstbehandlungen bzw. bei leichten Erkrankungen, einzurichten. Die wahrzunehmenden Aufgaben sowie die Qualifikation des Behandlungspersonals werden vertraglich vorgegeben.

Parallel hierzu bestehen in den Städten Dresden und Chemnitz Flüchtlingsambulanzen. Diese werden durch den Freistaat Sachsen und die kooperierenden Städte gemeinsam finanziert. Bewohner der AE können diese zur Behandlung aufsuchen. Die Flüchtlingsambulanzen sind in besonderer Weise auf die Behandlung von Asylbewerbern und Flüchtlingen sowohl mit Blick auf sprachliche Barrieren als auch auf kulturelle Besonderheiten spezialisiert. Die Abrechnung der Behandlungen erfolgt über die allgemeine Krankenkostenerstattung.

In Leipzig besteht keine Flüchtlingsambulanz mehr, so dass Ärzte individualvertraglich zur Durchführung von Sprechstunden in den AE am Standort Leipzig gebunden wurden.

2.3.3.5 Gewaltschutzkonzepte / Gewaltprävention

Im Dezember 2016 wurde das „Konzept zu Prävention, Schutz und Hilfe vor Gewalt gegen Frauen sowie andere besonders schutzbedürftige Personen in Erst-

aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen - Gewaltschutzkonzept“ beschlossen. In Ergänzung des „Sicherheitsrahmenkonzeptes für Erstaufnahmeeinrichtungen“ vom 2. Dezember 2015 soll es besonders schutzbedürftige Personengruppen wie Frauen, Kinder und Jugendliche, aber auch andere Personen in den AE vor Gewalt schützen bzw. die Verfahrensweise nach gewalttätigen Vorfällen regeln. Das Konzept ist über https://www.asylinfo.sachsen.de/download/asyl/161202_Gewaltschutzkonzept.pdf abrufbar und soll in Kürze evaluiert und ggf. überarbeitet werden.

Das Konzept richtet sich vorrangig an die LDS. Es wurde auf die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen AE heruntergebrochen. Durch die LDS wurde ein Qualitätssicherungskonzept erarbeitet. Die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes durch die beauftragten Betreiber und Wachschutzunternehmen wird im Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig in einem mehrstufigen Prüfungssystem (kursorische Prüfungen, Regel- und Tiefenprüfungen) durch die LDS kontrolliert und bei Abweichungen die Einhaltung der Vorgaben des Gewaltschutzkonzeptes eingefordert.

2.3.4 Beratung und Betreuung

2.3.4.1 Betreuung durch die Betreiber

Der Betreiber nimmt die Aufgaben der sozialen Betreuung der untergebrachten Personen wahr. Inhaltlich orientiert sich die Ausgestaltung am jeweiligen Betreuungskonzept. Diese Betreuungskonzepte waren Gegenstand der Entscheidungsfindung im Vergabeverfahren (qualitatives Kriterium).

Vertraglich gefordert werden u. a.:

- grundsätzlich (außer bei sehr kleinen Einrichtungen oder Außenstellen) eine Teamleitung „Soziale Betreuung“ als Koordinator/-in für sämtliche Projekte und Veranstaltungen im sozialen Bereich,
- die Einhaltung eines Betreuungsschlüssels in Abhängigkeit von der Kapazität der AE,
- Qualifikationsanforderungen an das Betreuungspersonal,
- das Angebot von Beratungs- und Unterstützungsleistungen, bspw. bei der Organisation des täglichen Lebens der untergebrachten Personen, bei Schwangerschaften oder nach der Geburt.

2.3.4.2 Sprechstunden der LDS

Zusätzlich hält die LDS eigenes Personal als Schnittstelle zwischen Behörde und Bewohner der AE vor. Zu dessen Aufgabe zählen neben der Taschengeldberechnung und –ausgabe, ggf. Zustellungen und die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden.

2.3.4.3 Beratungsangebote zum Verfahren

Es bestehen folgende Beratungsangebote:

- **allgemeine Verfahrensberatung** (BAMF)
- **ergänzende Verfahrensberatung** durch DRK, Landesverband Sachsen e.V.

Ergänzend zur Beratung des BAMF bot der DRK Landesverband Sachsen e.V. im Rahmen eines Projektes vom 1. Februar 2019 bis 30. Juni 2020 unabhängige, individuelle und unentgeltliche Asylverfahrensberatung in den AE an. Dieses Angebot richtete sich an Asylsuchende und bot weiterführende Beratung und ggf. Unterstützung an, jedoch keine Rechtsberatung.

Die Beratungsangebote wurden im Rahmen einer EU-Zuwendung durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) gefördert und durch den Freistaat Sachsen kofinanziert.

Nach Angaben des DRK wurden im Projektzeitraum insgesamt 927 Personen aus den Aufnahmeeinrichtungen zu Asyl- und Dublinverfahren beraten.

- **Rückkehrberatung** durch das BAMF
Obgleich die Rückkehrberatung in der Verantwortung des BAMF liegt, arbeiten BAMF und LDS auch hier eng zusammen, um kontinuierlich Möglichkeiten zur Optimierung zu finden, so bspw. das ge-

zielte/verbesserte Erreichen bestimmter Personen (Angehörige bestimmter Nationalitäten – sHKL, Georgien, Russland) durch förmliche Einladung der LDS zu einem ersten Rückkehrberatungsgespräch des BAMF.

2.3.5 Rückführung, insbesondere Kennziffern zur Rückführung

Da der LDS eigene, detaillierte Daten zu freiwilligen Ausreisen nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, konzentriert sich die nachfolgende Darstellung (Tabelle 3-5) auf Auswertungen zur zwangsweisen Rückführung. Ein erhebliches Problem bei der zwangsweisen Rückführung ist die hohe Quote gescheiterter Abschiebungen. Hauptgrund ist hierbei der fehlende Zugriff. Um dies näher zu untersuchen und die möglichen Auswirkungen des AnKER-Konzeptes auf die Rückführung bewerten zu können, wurden die Daten des Zeitraumes 1. Juli 2019 bis 31. März 2020 näher ausgewertet.

Hierbei wurden zunächst die geplanten Rückführungen des o.g. Zeitraumes hinsichtlich ihres Erfolges danach differenziert ausgewertet, ob die Rückführung aus der AE, aus der kommunalen Unterbringung oder aus einer Haft erfolgte:

Das Ergebnis zeigt eine geringfügig erfolgreichere Rückführung aus der AE gegenüber der Rückführung aus kommunaler Unterbringung. Aufgrund des relativ kurzen Betrachtungszeitraumes und der Dauer des komplexen Rückführungsprozesses lässt sich hier jedoch noch kein verlässliches Ergebnis gewinnen.

Die zum Vergleich angeführten Daten der Rückführung aus der Haft zeigen allerdings auch, dass selbst dann noch eine nicht unerhebliche Scheiternsquote besteht. D.h., dass selbst bei ausgeschlossenem Unter-

Tabelle 2-5: Kennzahlen zur zwangsweisen Rückführung zwischen Juli 2019 – März 2020

Unterbringung	geplant	erfolgreich	Erfolgsquote
AE	479	151	31,5%
kommunal	1459	440	30,2%
JVA / Jugendstrafvollzugsanstalt	161	142	88,1%
Abschiebungshaft-/Ausreisegewahrsamseinrichtung (nur sächsische Fälle)	62	50	80,6%

tauchen die Rückführung noch aus einer Reihe weiterer Gründe scheitern kann und in einer nicht unerheblichen Zahl der Fälle scheitert.

2.3.6 Folgen und Erfahrungen der Corona-Pandemie für das AnKER-Konzept

Die Pandemielage hatte in vielfacher Hinsicht massive Auswirkungen auf die Flüchtlingsunterbringung und die Prozesse im AnKER und den FG-Einrichtungen. Wesentliche Auswirkungen waren:

1. reduzierte Zugangszahlen durch deutlich eingeschränkte Einreisen
2. eingeschränkte Funktion des EASY-Systems, da auf Weiterleitungen zwischen den Bundesländern weitgehend verzichtet werden sollte
3. schwierige Vereinbarkeit der Hygieneregeln (v.a. Abstandsgebot) mit der gesetzlich vorgesehenen Form der Aufnahmeeinrichtungen als Sammelunterkünfte
4. seitens des BAMF starke Einschränkung wesentlicher Prozessschritte innerhalb des AnKER-Konzeptes, soweit diese mit direktem Asylbewerberkontakt verbunden sind
5. zeitweise starke Einschränkungen des Flugverkehrs und damit der Ausreise- und Rückführungsmöglichkeiten

Hiervon sollen nachfolgend die Punkte 3 und 4 näher erläutert werden:

2.3.6.1 Einhaltung der Hygieneregeln in Sammelunterkünften

Wesentlicher Teil der Corona-Schutzregelungen ist die Einhaltung von Mindestabständen. Innerhalb der AE ist dies jedoch teilweise schwierig umzusetzen. Häufig kollidierten dabei auch infektionsmedizinische Ziele mit dem gesetzlichen Bild einer Aufnahmeeinrichtung. Dies führte in Sachsen zu einer Vielzahl von Eilrechtsverfahren auf Entlassung aus der AE gemäß § 49 Abs. 2 AsylG. Zwar wurde in mehreren Beschlüssen sächsischer Verwaltungsgerichte festgehalten, dass die Bewohner eines Zimmers in den AE als ein Hausstand anzusehen sind, so dass innerhalb eines Zimmers das Abstandsgebot nicht zwingend eingehalten werden muss. Als problematisch erwiesen sich jedoch die gemeinschaftlich genutzten Räume (z.B. Essensausgabe/

Speisesäle, gemeinschaftliche Sanitäreinrichtungen). Dabei stellten die sächsischen Verwaltungsgerichte hohe Anforderungen an die LDS und die Betreiber der AE, was die Vermittlung und Kontrolle der bestehenden Regeln betraf. So genügte allein der mehrsprachige Aushang der geltenden Vorschriften und Hygieneregeln nicht, da nicht davon auszugehen sei, dass alle Bewohner lesen oder die Rechtssprache verstehen könnten. Es sei auch damit zu rechnen und deshalb vorzusorgen, dass sich Bewohner mit Krankheitssymptomen aus Angst vor Konsequenzen für die weitere Unterbringung (Isolation, kein Transfer) möglicherweise nicht beim MedPoint melden würden.

Erst durch eine Vielzahl immer weiter verfeinerter Maßnahmen verbunden mit der gleichzeitigen Reduzierung der Belegung gelang es der LDS, die Gerichte von einer rechtskonformen Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen zu überzeugen. Die wichtigsten dabei getroffenen Maßnahmen waren:

- getrennte Aufnahme von Neuzugängen und Rückkehrern nach mehrtägiger Abwesenheit in einer hierfür eigens geschaffenen separaten AE (einschließlich dortiger Corona-Test und Separation für 14 Tage, bevor eine Weiterverteilung erfolgen konnte)
- konsequente Abstandsmarkierungen mit lückenloser Kontrolle
- umfangreiche Aushänge, Vermittlung der gelten Regelungen auch mittels Piktogrammen und durch Informationsveranstaltungen
- Ausgabe von Mund-Nasen-Bedeckungen für alle Bewohner
- konsequente Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, lediglich mit Ausnahme des eigenen Zimmers
- lückenlose Temperaturkontrolle bei jedem Betreten der AE und stark eingeschränkter Zugang für Dritte zu den AE
- Sperrungen, dort wo Abstände nicht eingehalten werden können.

Aus Sicht der LDS sollte im Rahmen einer Evaluation der Erfahrungen aus der Pandemie § 49 Abs. 2 AsylG klarer gefasst werden, um Auslegungsschwierigkeiten über den Zweck und die Reichweite des § 49 Abs. 2 AsylG zukünftig auszuschließen (auch Individualschutzrecht des Einzelnen vor Ansteckung oder nur Schutz der Funktionsfähigkeit der AE als öffentliche Einrichtung?).

Insbesondere erscheint die vorfristige Verteilung von Bewohnern auf die Kommunen außerhalb der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nicht geig-

net, in einem Pandemiefall ein geeignetes Mittel von Schutz vor Ansteckung darzustellen, und bedingt erhebliche Komplikationen im weiteren Asylverfahrensprozess.

2.3.6.2 Prozessschritte mit unmittelbarem Asylbewerberkontakt

Mit der Pandemie hat das BAMF aus Arbeitsschutz-/ Gesundheitsschutzgründen die mit dem unmittelbaren Asylbewerberkontakt verbundenen Prozessschritte zunächst eingestellt bzw. stark abgewandelt. Hierdurch konnten erfolgreich etablierte Module (z.B. IDMS-Tools) nicht mehr genutzt werden. Vor allem aber wurden selbst klassische Prozessschritte wie die persönliche Asylantragstellung ausgesetzt und auf schriftliche Antragstellung umgestellt. Demgegenüber arbeiteten die Registrierungsstellen der LDS gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag – unter zusätzlicher persönlicher Schutzausrüstung – weiter im persönlichen Kontakt mit den Asylsuchenden und hatten dabei die Formulare des BAMF zur schriftlichen Antragstellung zusätzlich noch auszugeben und ggf. zu erläutern. Diese Handhabung durch das BAMF sollte aus Sicht der LDS im Rahmen einer kritischen Rückschau auf die Pandemie eingehender ausgewertet werden.

- nach den bisherigen Daten die **Erfolgsquote der zwangsweisen Rückkehr** aus den den AnKER- und FG-Einrichtungen zugeordneten AEn **nur geringfügig über der Quote bei der Abschiebung aus der Fläche** liegt.

Verbesserungsbedarf für ein noch erfolgreicherer AnKER-Konzept wird v.a. bei der Bereitstellung von Charterflügen in Länder mit einer hohen Zahl vollziehbar Ausreisepflichtiger – in SN beispielsweise Marokko gesehen.

Für den Pandemiebetrieb sollte eine eingehende Rückschau nach Abschluss der Pandemie erfolgen. Hierbei sollte aus Sicht der LDS die weitgehende Einstellung der mit unmittelbarem Asylbewerberkontakt verbundenen Prozesse seitens des BAMF kritisch beleuchtet werden. Auch die gesetzlichen Regelungen zur Unterbringung und Entlassung aus der AE sollten im Hinblick auf die praktischen Erfahrungen während der Pandemie kritisch betrachtet werden.

2.4 Zusammenfassung und Vorschläge zur Weiterentwicklung

Aus Sicht des Freistaates Sachsen lässt sich als Fazit **für den „Normalbetrieb“** außerhalb der Pandemie zum Konzept der AnKER- und FG-Einrichtungen festhalten, dass:

- sich die **engere Verzahnung innerhalb des Aufnahmeprozesses** einschließlich der erfolgreich etablierten **neuen Module** und die **räumliche Nähe von BAMF und ZAB bewährt** hat;
- eine **Verbesserung der Kommunikation im Bereich DÜ-Verfahren** eingetreten ist,
- sich die konsequente **Rückkehrberatung** innerhalb des AnKER-Konzepts **bewährt** hat und die enge Zusammenarbeit im Rahmen der AnKER und der FG-Einrichtungen die Durchführung von **Pilotprojekten** oder ein unbürokratisches **Testen von Optimierungsmöglichkeiten** (z.B. Testen verschiedener Zuführungsvarianten zur Rückkehrberatung des BAMF durch die LDS) erheblich erleichtert,

3

Saarland



Vorbemerkung: Corona-Pandemie

Im Rahmen der Umsetzung von AnKER sind, wie auch in vielen anderen Bereichen, die Auswirkungen des weltweiten Pandemiegeschehens im Zusammenhang mit dem Erreger Sars-CoV2 und der durch ihn ausgelösten Erkrankung Covid-19 („Corona-Pandemie“) deutlich spürbar. Die in der AnKER-Konzeptionierung beschriebenen Maßnahmen konnten aufgrund des Pandemiegeschehens nicht, wie vorgesehen, unverändert weitergeführt werden, sondern wurden ab März 2020 stark eingeschränkt bzw. kamen teils sogar zum Erliegen.

Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie vorgenommene Schließung der Grenzen hatte einerseits Auswirkungen auf die monatlichen Zugangszahlen, aber umgekehrt auch auf den globalen Personenverkehr und in der Folge auf eine Rückführung der Betroffenen. So mussten hierdurch Ausreisen, unabhängig, ob freiwillige Rückkehr oder Abschiebungen,

über mehrere Monate zurückgestellt werden. Bereits eingeleitete Abschiebungen mussten sogar abgebrochen und Personen aus der Abschiebungshaft entlassen werden.

Auch mussten Gruppenangebote in den Bereichen der Beratung und Betreuung abgesagt werden, um den geltenden Kontaktbeschränkungen auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsverordnung zu entsprechen.

Zudem hat sich die Umstellung von Verwaltungsabläufen verzögert, da das Augenmerk zwischenzeitlich auf der Krisenbewältigung lag. Eine Darstellung der im AnKER Lebach durchgeführten Corona-Maßnahmen findet sich unter Ziffer 3.2.5 dieses Berichtes.

Diese unvorhergesehene Entwicklung ist bei den im Folgenden dargelegten Ergebnissen als limitierender Faktor zu berücksichtigen.

3.1 Ausgangslage

Das Saarland verfügte mit der Landesaufnahmestelle (LAsT) in Lebach auf Grund der dort vorherrschenden Strukturen schon vor der offiziellen Implementierung als „AnkER“ über eine mit AnkER vergleichbare Einrichtung. Dort befinden sich u. a. die Erstaufnahmeeinrichtung, die Zentrale Ausländerbehörde sowie die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Ferner findet man hier eine Arztpraxis für die Eingangsuntersuchungen, ein Büro der Agentur für Arbeit sowie eine Außenstelle des Einwohnermeldeamtes der Stadt Lebach; darüber hinaus ist – nicht zuletzt zur Sicherheit der Bewohner – die lokale Polizeiinspektion vor Ort präsent. Auch sind die Wohlfahrtsverbände auf dem Gelände angesiedelt. Eine vom Land bezuschusste Kindertageseinrichtung der Caritas, die je zur Hälfte von Kindern aus der Stadt und Kindern aus der Einrichtung besucht wird, befindet sich unmittelbar neben der Einrichtung.

Die LAsT umfasst ein offenes Areal von rund 89.000 m² mit rund 50 Wohngebäuden und 18 Verwaltungs- und Funktionsgebäuden. Es handelt sich bei der Landesaufnahmestelle von jeher um eine offene Einrichtung, die ohne Umzäunung oder räumliche Trennung zur Stadt Lebach konzipiert ist.

Organisatorisch ist die LAsT ein Sachgebiet der Zentralen Ausländerbehörde des Saarlandes (ZAB), welche wiederum eine Abteilung des Landesverwaltungsamtes (LaVA) ist. Das LaVA ist eine dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (MIBS) nachgeordnete Behörde.

Wie bereits erwähnt, war aufgrund der vorherrschenden Strukturen bereits eine AnkER vergleichbare Einrichtung vorhanden. Darüber hinaus verblieben auf Grund der schnellen Asylverfahren im Saarland die Asylbewerber mit positiver Bleibeperspektive bisher schon meist bis zu einer evtl. Anerkennung noch in der Erstaufnahmeeinrichtung, bevor sie auf die Kommunen verteilt werden. Personen ohne Bleibeperspektive wurden grundsätzlich nicht auf die Kommunen verteilt, sondern verblieben im Regelfall bis zu einer Aufenthaltsbeendigung in der Einrichtung. Auch wird die Versorgung der Bewohner konsequent durch das Sachleistungsprinzip nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sichergestellt. Letztendlich alles Faktoren, die auch AnkER immanent sind.

Vor diesem Hintergrund hatte das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (MIBS) am 11.05.2018 gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und

Heimat (BMI) Interesse an einer Teilnahme am AnkER-Pilotprojekt bekundet. Schließlich hatte das MIBS mit dem BMI für den Aufbau und Betrieb einer AnkER-Einrichtung in Lebach als Pilotstandort am 28.09.2018 eine Vereinbarung geschlossen, in der Details festgelegt wurden, wie die AnkER-Einrichtung im Saarland betrieben werden soll.

Zwischen dem Bund und dem Saarland wurden folgende Kernelemente vereinbart:

- Übernahme Passersatzpapierbeschaffung durch den Bund.
- Übernahme der Durchführung der Dublin-Fälle einschließlich der Überstellung aus der AnkER-Einrichtung durch den Bund.
- Unterstützung des Bundes bei der Durchführung der Rückführung insbesondere durch Charter-Maßnahmen sowie Begleitung durch die Bundespolizei.

Zudem wurden weitere wichtige Punkte vereinbart, und zwar die Einführung eines flächendeckenden Chip-Systems zur Sicherung der Wohnungseingangstüren und zum besseren Schutz der Bewohner sowie die Schaffung von tagesstrukturierenden Betreuungsangeboten.

Neben der bisher schon vorgehaltenen Infrastruktur (u.a. Zurverfügungstellung von Räumen für BAMF und Bundesagentur für Arbeit), werden vom Saarland im Rahmen von AnkER folgende weitere Maßnahmen umgesetzt:

- Erweiterung der Eingangsuntersuchung auf weitergeleitete Personen.
- Durchführung von Abstimmungsprozessen mit dem Bund zur Verbesserung des Austausches (z.B. in Form eines Workshops).
- Erarbeitung von Konzepten für die Umsetzung der Betreuungsprojekte gemeinsam mit dem Bund und den Verbänden.

Zum 01.10.2018 wurde die bisherige Erstaufnahmeeinrichtung innerhalb der Landesaufnahmestelle in eine AnkER-Einrichtung umgewandelt.

3.2 Umsetzung

3.2.1 Unterbringung

3.2.1.1 Kapazität der Einrichtungen

Die Landesaufnahmestelle hat eine Basiskapazität von 1.200 Plätzen. Bei Dichtbelegung ist eine Unterbringung von bis zu 2.000 Personen in der Landesaufnahmestelle möglich.

Die Belegung der Landesaufnahmestelle schwankte zwischen 1.116 Personen am 01.10.2018 und 1.260 Personen am 31.01.2020. Zum Ende des betrachteten Zeitraums am 31.07.2020 befanden sich 1.032 Personen in der Einrichtung. 75 % der Bewohner kommen aus Syrien, Iran, Irak, Afghanistan, Türkei und Nigeria.

3.2.1.2 Geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sowie Unterbringung für vulnerable Gruppen/ Familienunterbringung

Die Privatsphäre von allein reisenden Frauen - mit und ohne Kinder - wird innerhalb der LAST dadurch gewährleistet, dass ihnen separate Wohnbereiche zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit, diese Zimmer abzuschließen, ist durch individuell programmierbare Chipsysteme als Schließsystem gewährleistet. Der Bund bezuschusste die Anschaffung des Chipsystems, nicht zuletzt mit Blick auf das in der Einrichtung umgesetzte Gewaltschutzkonzept (s. auch Ziff. 3.2.1.6).

Im Bewusstsein, dass bauliche Bedingungen Gewalt verhindern oder verstärken können, wurden und werden im Zuge der infrastrukturellen Weiterentwicklung der LAST weitere bauliche Maßnahmen umgesetzt, die vor Ort Gewalt minimierend wirken können (Sanitäreinrichtungen in den Wohneinheiten, öffentliche Sanitäreinrichtungen/Gemeinschaftsbad und Wege dorthin verstärkt ausleuchten und, soweit wie möglich, verkürzen, Rückzugsräume für Frauen, Kinder oder andere Gruppen, Räume für geschützte Gespräche u.a.m.). Personen, die dem Kreis der LSBTI zuzurechnen sind, werden in abgetrennten Wohneinheiten untergebracht, falls eine gesonderte Unterbringung gewünscht bzw. von der Einrichtungsleitung als erforderlich angesehen wird. Eine Anbindung an entsprechende Beratungszentren wird angestrebt. Transsexuelle und intersexuelle Personen erhalten auf Wunsch eigene Duschen.

Familien werden grundsätzlich im Familienverband gemeinsam untergebracht.

Um mit Blick auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Betroffenen eine größtmögliche Flexibilität zu erreichen, gibt es jedoch keine starren Regeln. Die Unterbringung erfolgt auf Grund der konkreten Situation vor Ort unter Gesamtabwägung verschiedener weiterer Faktoren (z.B. Familieneinheit, Religion, Ethnie, Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand usw.).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder Asylsuchende werden nicht in der AnkER-Einrichtung untergebracht. In der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MSGFF) wird ein Vorclearingverfahren zentral durchgeführt und die UmA nach Mädchen und Jungen getrennt in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht.

3.2.1.3 Schutz des Kindeswohls, frühkindliche Bildung, Beschulung

Eine Kindertagesstätte und ein Kinderhort der Caritas befinden sich unmittelbar neben der Einrichtung. Diese integrativen Einrichtungen werden paritätisch belegt, d. h. Kinder aus der Landesaufnahmestelle und der Stadt Lebach werden dort schon seit Jahren gemeinsam betreut. Sie lernen einen gemeinsamen, multikulturellen Umgang miteinander und erhalten außerdem Hilfestellungen beim schulischen Lernen. Diese Kinderbetreuungseinrichtungen sind beispielhaft für ein gelungenes Miteinander der Kulturen und ermöglichen den Kindern in der Landesaufnahmestelle darüber hinaus, einen leichteren Zugang in unsere Gesellschaft zu finden. Gerade auch die Öffnung für Kinder aus der Stadt Lebach hat einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass die Landesaufnahmestelle in der Lebacher Bevölkerung akzeptiert ist. Für das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport und nicht zuletzt das Landesverwaltungsamt sind diese Einrichtungen der Caritas daher zentrale Bausteine für das Funktionieren der Landesaufnahmestelle und auch Aushängeschilder der AnkER-Einrichtung Lebach. Die genutzten Gebäude gehören zu den Liegenschaften des Landes und werden der Caritas unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Innerhalb der Einrichtung sind altersgerechte Spielplätze vorhanden. Ebenso gibt es einen Multifunktionsplatz, auf dem Ballspiele aller Art ausgeübt werden können. Durch die vor Ort tätigen Wohlfahrtsverbände werden zusätzliche vom Land geförderte Angebote wie z.B. Sozialberatung, Jugendbetreuung etc. angeboten. Dabei befasst sich beispielsweise schwerpunktmäßig die Caritaseinrichtung in der Landesaufnahmestelle

richtung mit der sozialpädagogischen Begleitung von Kindern und Jugendlichen vor Ort. Seit vielen Jahren gibt es eine Hausaufgabenhilfe, die rege angenommen wird. Darüber hinaus gibt es weitere wechselnde zahlreiche Angebote (z.B. Tanzworkshops, Ausflüge ins Theater, Kino, Zoo und Freizeitpark, Kinderfeste, Mädchentreffs, Hirtenfeuer an Weihnachten). Da es sich bei der Landesaufnahmestelle nicht um eine geschlossene Einrichtung handelt, stehen den Bewohnern darüber hinaus alle Freizeitangebote in Lebach und Umgebung offen.

Eine weitere Besonderheit ist, dass für die Kinder und Jugendlichen in der Landesaufnahmestelle die für saarländische Kinder bestehende Schulpflicht entsprechend gilt.

3.2.1.4 Medizinische Versorgung

Alle neu ankommenden Personen werden in der AnKER-Einrichtung durch einen Arzt untersucht und bei Bedarf geimpft. Dies betrifft auch diejenigen, die nach Entscheidung des EASY-Verfahrens nicht im Saarland verbleiben. Denn im Zuge des AnKER-Projekts wurde die Erstuntersuchung nach § 62 AsylG auch auf Personen, die in andere Bundesländer optioniert werden, ausgeweitet, d. h. alle vom Saarland in andere Bundesländer weitergeleiteten Personen sind bei Ankunft in der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung nicht nur im AZR und Maris erfasst und ASYLKON-überprüft, sondern auch bereits eingangsuntersucht und geimpft. Auch steht eine medizinische Fachangestellte allen Bewohnern als erste Ansprechpartnerin für medizinische Fragestellungen und darüber hinaus als Kontaktperson für das Gesundheitsamt zur Verfügung. Weiterhin kann bei Bedarf auch die fußläufig erreichbare kinder- und jugendärztliche Regel- und Akutversorgung in der unmittelbaren Umgebung aufgesucht werden.

Darüber hinaus ist eine Versorgung bei psychologischen Problemen gesichert. Wenn auch Traumatisierungen grundsätzlich nicht durch bloße Inaugenscheinnahme erkennbar sind, gibt es doch für die Bewohner innerhalb der Landesaufnahmestelle in diesen besonderen Lebenslagen mehrere Möglichkeiten zur Hilfe. Bereits unmittelbar nach der Meldung in der Landesaufnahmestelle werden alle Personen eingehend ärztlich untersucht. Werden hierbei bereits erste Feststellungen getroffen, werden entsprechende medizinische Schritte eingeleitet. Selbstverständlich können sich auch die Betroffenen selbst bzw. die Eltern/Sorgeberechtigten von Kindern an die Mitarbeiter der Verwaltung wenden und auf einen speziellen Hilfebedarf hinweisen. Zusätzlich besteht jederzeit die

Möglichkeit, die vor Ort tätigen Wohlfahrtsverbände aufzusuchen. Diese tauschen sich regelmäßig mit der Verwaltung über die besonderen Bedarfe und Situationen der Bewohner (ggf. auch Auffälligkeiten) aus, so dass rasch Lösungswege aufgezeigt werden können.

Traumatisierte Kinder und Jugendliche können im Rahmen der Regelversorgung behandelt werden. Im Akutfall besteht jederzeit die Möglichkeit, kinder- und jugendtherapeutische Zentren außerhalb der Einrichtung in Anspruch zu nehmen.

3.2.1.5 Bauliche Veränderungen durch das Saarland

Parallel zur Durchführung der AnKER-Pilotierung werden durch das Land schon zuvor begonnene Bau- und Sanierungsmaßnahmen fortgesetzt. Hierdurch wird die Unterbringungssituation weiter verbessert.

Die bauliche Erneuerung der LAsT hat mit einem im Jahre 2018 fertiggestellten Gebäude begonnen und sie wird in den nächsten Jahren konsequent weiterbetrieben. Schrittweise werden dabei die Bestandsbauten aus den 1950er Jahren ersetzt.

Die neuen Wohngebäude sehen u.a. kleinere Wohneinheiten vor. Die Wohnungen sind mit 2 Schlafräumen, einer Wohn-/Essküche sowie einem Sanitärbereich ausgestattet. Ein Teil der Wohnungen ist barrierefrei und behindertengerecht ausgebaut. Die Vorreiterrolle des Landes wird auch in der Umsetzung von Klimaschutzziele deutlich. Alle Ersatzneubauten sind energetisch auf dem neuesten Stand. Je nach Ausrichtung der Dachflächen werden bei den Neubauten entweder Photovoltaik-Anlagen installiert oder es wird eine Dachbegrünung vorgenommen, was dem Mikroklima der gesamten Wohnsiedlung zu Gute kommt. Neben weiteren vier Wohngebäuden kommen der Neubau des Kinderhorts, die Sanierung des Duschbades und die Sanierung von Verwaltungsgebäuden in naher Zukunft hinzu. Insgesamt wird das Land bis 2023 rund 20 Millionen Euro in die bauliche Entwicklung der Landesaufnahmestelle investieren.

Der Ersatzneubau für den Kinderhort, fertiggestellt voraussichtlich bis 2023, wird eine Erhöhung der Kitaplätze von derzeit 60 auf 80 Plätze ermöglichen. Diese Plätze werden weiterhin je zur Hälfte mit Kindern aus Lebach und mit Kindern aus der LAsT belegt werden. Somit fördert das Land maßgeblich die Integration der Bewohner der Landesaufnahmestelle in die städtische Gemeinschaft von Lebach und verbessert gleichzeitig die Betreuungssituation der nachwachsenden Generation.

3.2.1.6 Gewaltschutzkonzept / Gewaltprävention

Innerhalb der Landesaufnahmestelle besteht ein umfangreiches Sicherheits- und Gewaltschutzkonzept, das ständig evaluiert und fortentwickelt wird.

Das Gewaltschutzkonzept umfasst den Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner, wobei auch ein besonderes Augenmerk auf den Interessen vulnerabler Personen (z.B. allein reisende Frauen, Kinder, Behinderte, LSBTI) liegt. Das Gewaltschutzkonzept enthält hierzu eine ganze Reihe von Maßnahmen, wie z.B. die Berücksichtigung der persönlichen Bedarfe sowie einer möglichen Vulnerabilität bei der Belegung (Familie, Geschlecht, Religion, Herkunft, sexuelle Identität, Behinderung...), um Konflikte zu vermeiden, die Verringerung von Konfliktpotentialen durch präventive Maßnahmen, aber auch Ansprechpartner und Abläufe zum Schutz der Opfer auch im Falle eines Gewaltvorfalls. Das Konzept verpflichtet Bewohner, eigenes Personal, aber auch externe Anbieter, die in der Einrichtung eingesetzt sind.

Auch wird das Thema Gewaltschutz im Rahmen von Besprechungen mit den vor Ort tätigen Wohlfahrtsverbänden thematisiert. Regelmäßig findet ein sog. „Runder Tisch“ auf Führungsebene mit den Vertretern der Wohlfahrtsverbände statt, bei dem grundsätzliche Fragen der Projektierung sowie weitere Themen erörtert werden. Alle vier Wochen gibt es die sog. „Montags-Runde“, in welcher Maßnahmen im Detail in der Landesaufnahmestelle mit den Verbänden erörtert werden.

Ein intensiver, regelmäßiger Austausch mit den Wohlfahrtsverbänden ist – neben anlassbezogenen Konsultationen – damit gewährleistet. Schließlich wurde im Rahmen der AnKER-Pilotierung eine Beschwerde- und Beratungsstelle „Gewaltschutz“ eingerichtet. Hierbei geht es sowohl um Prävention als auch um die angemessene Reaktion im Beschwerdefall. Diese Stelle wird derzeit durch Wohlfahrtsverbände mit staatlicher Förderung und in enger Abstimmung mit der Einrichtung betrieben.

Bei Beschwerden wird grundsätzlich im Einzelfall aufgrund der individuellen Gefährdungslage entschieden, welche Maßnahmen ergriffen werden und welche Institutionen (z. B. Polizei, Jugendamt, Beratungsstellen, Wohlfahrtsverbände, etc.) eingebunden werden müssen.

Darüber hinaus können sich die Bewohner der Landesaufnahmestelle an die Verwaltung, die Polizei -

innerhalb der Einrichtung ist ein eigener Polizeiposten eingerichtet -, den rund um die Uhr tätigen Sicherheitsdienst und die vor Ort tätigen Wohlfahrtsverbände wenden.

Auch im Rahmen der baulichen Änderungen spielen Überlegungen zum Gewaltschutz eine Rolle, da bei der Planung der Neubauten entsprechende Aspekte (z.B. keine nicht einsehbaren Flure, entsprechende Beleuchtung) mitberücksichtigt werden.

3.2.2 Beratung und Betreuung

3.2.2.1 Asylverfahrensberatung

Die staatliche unabhängige Verfahrensberatung durch das BAMF wurde in Lebach zwischenzeitlich implementiert. Das Bundesamt führt eine unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durch, die in zwei Stufen erfolgt und die für die Asylsuchenden freiwillig ist. Auf der ersten Stufe werden allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Darauf aufbauend können alle Asylsuchenden auf der zweiten Stufe in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung ab dem Zeitpunkt „vor Antragstellung“ bis zum „Abschluss des Behördenverfahrens“ erhalten. Diese unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung bietet den Asylantragstellern die Möglichkeit, sich frühzeitig über alle Verfahrensschritte, aber auch über die realistische Aussicht ihres Asylverfahrens zu informieren

3.2.2.2 Flüchtlings- und Integrationsberatung

Erhält ein Asylsuchender Schutz und darf in Deutschland bleiben, beginnt die bundesgeförderte Integrationsarbeit noch in der AnKER-Einrichtung. Hier werden zunächst die Sprachkenntnisse der Schutzberechtigten getestet, um sie einem passenden Integrationskurs zuzuweisen. Der erste Kontakt mit der Bundesagentur für Arbeit wird ebenfalls bereits hier geknüpft.

Eine Wertevermittlung und sogenannte Erstorientierungskurse in der AnKER-Einrichtung werden durch die Wohlfahrtsverbände durchgeführt (300 Unterrichtseinheiten mit Informationen, die helfen sollen, sich im Alltag zurechtzufinden). Hierzu wird auf die entsprechende Darstellung des Bundes verwiesen.

3.2.2.3 Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Bewohnern der LAsT werden Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG angeboten. U.a. werden sie in folgenden Bereichen eingesetzt:

- Badaufsicht im Gemeinschaftsbad,
- Pflege der Außenbereiche (z.B. Grünschnitt, Mähen der Rasenflächen, Kehrarbeiten),
- Winterdienst,
- Reinigen von Treppenhäusern und Fluren,
- Mithilfe bei Um- und Auszügen,
- Unterstützung bei der Sachleistungsausgabe

In der Regel (vor der Corona-Pandemie) sind zwischen 20 und 50 Bewohner gemeinnützig beschäftigt (coronabedingt aktuell in reduziertem Umfang), im Regelfall auf freiwilliger Basis.

3.2.2.4 Tagesstrukturierende Maßnahmen durch die Wohlfahrtsverbände

Mit finanzieller Unterstützung des Bundes zur Schaffung weiterer Betreuungsangebote durch die Wohlfahrtsverbände konnten weitere tagesstrukturierende Maßnahmen inkl. Reintegrationsmaßnahmen angeboten werden.

In Kooperation mit den Wohlfahrtsverbänden wurden die tagesstrukturierenden Maßnahmen für Bewohner der LAsT durch Intensivierung gemeinnütziger Arbeitsgelegenheiten und Beschäftigungsangebote erweitert. Entsprechende Projektanträge durch die Wohlfahrtsverbände wurden gestellt, Projektkonzeptionen vorgelegt und die Projekte schließlich genehmigt.

Die Projekte wurden gut angenommen. So besteht z.B. für das Projekt Arbeitsgelegenheiten ein sehr starker Zulauf sowohl in der Näherei als auch in der Fahrradwerkstatt. Die Nähwerkstatt hat sich im Rahmen der Corona-Lage verstärkt mit dem Anfertigen von Mund-Nasen-Schutzmasken befasst.

Im Einzelnen stellen sich die Projekte in der AnKER-Einrichtung wie folgt dar:

Verband	Projektname	Kurzbeschreibung
Caritas Lebach	Kinder- und Jugendbetreuung / Reintegration und Entlastung sowie Integration	Ergänzung der bestehenden Angebote zur Betreuung für Kinder und Jugendliche, insbesondere für Jugendliche ohne Bleibeperspektive bis zur Rückkehr. Tagesstruktur über Schule hinaus schaffen, Entlastung und Hilfe mit ihren Problemen durch Sportangebote zusammen mit den Vereinen (z.B. Schwimmkurse, Fahrradkurse).
Caritas Lebach	Außerschulische Betreuung / Reintegration und Entlastung	Ergänzend zu einem bestehenden landesfinanzierten Projekt („BISS“) weitere Maßnahme „Bildungscoaching“. Coach als Ansprechpartner für Schüler im Kontakt mit der Schule, Arbeiten in Lerngruppe, Ferienangebote zum Aufarbeiten von schulischen Defiziten und Verbesserung der Voraussetzung für spätere schulische und berufliche Ausbildung auch nach der Rückkehr. Mittel auch durch Landkreis.
Diakonie Saar	Arbeitsgelegenheit / Reintegration (NAVIS)	Zielsetzung sind Schaffung einer Tagesstruktur, berufliche, allgemeinbildende und sprachliche Ausbildung, Erwerb von Kompetenzen für den Arbeitsmarkt (soft skills), insbesondere auch im Hinblick auf eine spätere Reintegration im Heimatland.
Diakonie Saar	Frauen- und Kreativtreff / Reintegration und Entlastung (AENDAH)	Zweimal wöchentlich dreistündige Veranstaltung, Rückzugsraum für Frauen, Gesundheitsberatung und kreatives Arbeiten. Tagesstrukturierung, Reintegrationsvorbereitung, Vermittlung von Fähigkeiten, die nach der Rückkehr genutzt werden können und Entlastung in der Situation nach der Ablehnung.
Diakonie Saar/DRK Landesverband Saarland	Beratungsstelle Gewalt(schutz)	Im Rahmen des durch das Land unter Beteiligung aller Akteure erstellten Gewaltschutzkonzepts soll eine Beratungsstelle innerhalb der Landesaufnahmestelle installiert werden. Insbesondere Ansprechpartner in Konfliktsituationen, Prävention.
DRK Landesverband Saarland	Musik-Treff für Kinder und Jugendliche	Musizieren mit verschiedenen Instrumenten, Kommunikation fördern
DRK Landesverband Saarland	Malkurse für Kinder und Jugendliche	Erlebnisse auf der Flucht verarbeiten, Konzentration verbessern
DRK Landesverband Saarland	Malkurse für Frauen	Entlastung von Frauen insbesondere bei Traumatisierung



DRK Landesverband Saarland	Entspannungstechniken	Gruppenangebot für das Anwenden von Entspannungstechniken, niedrigschwellig, Ziel: Erhaltung des sozialen Friedens und Hilfe in Stresssituationen.
Diakonie Saar und Caritas Lebach	Erstorientierungskurse	Erweiterung der Erstorientierungskurse durch Vermittlung von landeskundlichem Wissen und einfachen Deutschkenntnissen, ergänzendes Angebot (u.a. sog. Wegweiser-Kurse).

3.2.3 Rückkehr

3.2.3.1 Freiwillige Rückkehr

Unter freiwilliger Rückkehr werden diejenigen Fälle subsumiert, in denen Personen mit oder ohne finanzielle Förderung zurück in ihr Heimatland oder in ein aufnahmeberechtigtes Drittland ausgereist sind. Hierbei ist auch in nicht geförderten Fällen ein Nachweis der Ausreise in geeigneter Weise (z.B. durch Grenzübertrittsbescheinigung) zu erbringen. Bei untergetauchten oder nicht nachweislich ausgereisten Personen wird nicht von einer freiwilligen Rückkehr ausgegangen.

Rückkehrberatung

Nachdem die Rückkehrberatung zuvor jahrelang mit relativ niedrigen Zahlen durchgeführt worden war (damals noch durch die Wohlfahrtsverbände), wurde diese ab November 2016 verstärkt. Im Rahmen eines Pilotprojektes „Integriertes Rückkehrmanagement Lebach/Saarland“ wurde erstmals eine staatliche Rückkehrberatung implementiert, die in der Folge bereits zu einer gesteigerten Zahl an freiwilligen Ausreisen führte. Das BAMF war in den Prozess zum damaligen Zeitpunkt mit beratender Funktion eingebunden. Das Projekt wurde nach dem Ende des Pilotzeitraums am 31.12.2017 dauerhaft implementiert.

Im Rahmen des AnKER-Projektes wurde mit dem Bund eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit erreicht. Im Zuge des Pilotprojektes AnKER übernahm die Außenstelle des BAMF in Lebach ab September 2019 in Kooperation mit der ZAB die Rückkehrberatungsgespräche und die Beantragung der REAG/GARP-Maßnahmen. Eine enge Abstimmung mit der ZAB ist gegeben, insbesondere zu Fördermaßnahmen, PEP-Beschaffung, Flugbuchungen usw. Diese Kooperation ist sehr gut angelaufen.

Durch diese Zusammenarbeit konnte die staatliche Rückkehrberatung des Saarlandes nicht nur personell verstärkt werden, vielmehr konnte durch den Rückgriff auf das Wissen und die Erfahrung der geschulten Rückkehrberater des Bundes eine weitere qualitative Verbesserung erreicht werden. Im Rahmen eines ge-

genseitigen Wissensaustauschs (saarländische Erfahrungswerte, aber auch best practice des Bundes aus anderen Ländern) konnte so von beiden Seiten profitiert werden. Ebenfalls ist von Vorteil, dass der Bund z.B. bei der Verhandlung mit Herkunftsländern eine „starke Stimme“ hat, die über das hinausgeht, was das Saarland ggf. erreichen könnte.

Alle Asylsuchenden werden durch die Rückkehrberatung über mögliche Rückkehroptionen und ggf. über Chancen im Heimatland (z.B. Arbeitsmöglichkeiten) informiert.

Durch eine frühzeitige, intensive und individuelle Beratung schon während des Asylverfahrens wird eine zeitnahe und geplante Rückkehr mit dem Ziel einer nachhaltigen Reintegration der Menschen in ihre Heimat unterstützt.

3.2.3.2 Abschiebungen

Chartermaßnahmen

Im Jahr 2019 konnten zwei Chartermaßnahmen mit Unterstützung des Bundes erfolgreich durchgeführt werden. Zielländer der Maßnahmen waren Dschibuti und Lettland.

Passersatzpapierbeschaffung durch den Bund

Die vereinbarte Unterstützung des Bundes bei der PEP-Beschaffung ist im April 2019 angelaufen. Seitdem sind rund 154 Passbeschaffungsfälle bei der Bundespolizei /BAMF eingereicht worden. Hiervon sind 48 Beschaffungsfälle positiv verlaufen.

Transportleistung für Überstellung der Dublin-Fälle mit Hilfe der Bundespolizei

Gestartet wurde Ende Februar 2019 mit der Übernahme rückzuführender Personen aus der AnKER-Einrichtung an einem hierfür bestimmten Übergabepunkt und Verbringung zum Flughafen oder Grenzübergang durch die Bundespolizei. Die Maßnahmen wurden im Laufe der Zeit sukzessive gesteigert.

Aus Sicht der ZAB und nach den hier vorliegenden Infos durch die Landespolizei/Bundespolizei läuft das Verfahren bisher sehr gut und hat sich bewährt. Die Zusammenarbeit sollte daher weiterhin fortgesetzt werden.

Bei fast allen Dublin-Fällen wurden und werden von der Bundespolizei entsprechend dem abgestimmten Verfahren die Transportleistungen übernommen.

So wurden seit Februar 2019 bis Februar 2020 in Zusammenarbeit mit Landespolizei/Bundespolizei die Überstellungen bei insgesamt 212 Personen eingeleitet, davon bei 69 Personen durchgeführt, bei 143 Personen musste die Abschiebung storniert werden.

Die häufigsten Ursachen für Stornierungen im Zeitraum 01.01.2019 bis 01.03.2020 waren: Nichtantreffen in der Wohnung, organisatorische Gründe (kurzfristiges Erfordernis nach Sicherheits-/Arztbegleitung, nachträgliche Änderungen der Modalitäten, Flugausfälle, usw.), medizinische Gründe, Kind/Kinder fehlten oder Widerstand der Betroffenen.

Übernahme der Flugbuchungen durch den Bund

Flugbuchungen erfolgten seit März 2019 durch die Bundespolizei. Aus Effizienz- und Effektivitätsgründen verständigt man sich darauf, dass die ZAB über das Reisebüro der Bundespolizei selbst Buchungen vornehmen kann. Nach Abklärung der Verfahrensabläufe mit allen Beteiligten erfolgte die erste Buchung am 13.06.2019 (und ab diesem Zeitpunkt alle Flugbuchungen: bis jetzt 84 Personen gebucht mit Durchführung (36 freiwillige Rückkehrer, 48 Rückgeführte) und zusätzlich 84 Stornofälle).

3.3 Zusammenfassung und Vorschläge zur Weiterentwicklung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Projekt „AnKER“ sich bewährt hat. Auch wenn die Strukturen im Saarland schon vor AnKER weitgehend vorhanden waren, konnten hierauf aufbauend durch die in der AnKER-Vereinbarung festgelegten Maßnahmen weitere Optimierungen erreicht werden.

Dennoch lässt sich schon jetzt weiterer Bedarf für die Fortentwicklung erkennen:

Überstellung mit Hilfe der Bundespolizei

Auf Arbeitsebene der Landespolizei und Bundespolizei wurde unter Beteiligung der ZAB ein Jour Fixe „AnKER“ eingerichtet, in welchem die Maßnahmen vorbesprochen werden und die Arbeitsabläufe beleuchtet und ggf. verbessert werden.

Bei der Überstellung der Dublin-Fälle mit Hilfe der Bundespolizei wäre es aus saarländischer Sicht wünschenswert, wenn bereits eine Unterstützung durch die Bundespolizei beim Zugriff in der Wohnung erfolgen könnte. Aufgrund von bundesseits geäußerten rechtlichen Bedenken besteht aus hiesiger Sicht gesetzgeberischer Handlungsbedarf (u. U. Änderung des Bundespolizeigesetzes/Aufenthaltsgesetzes).

Aus saarländischer Sicht wird eine stärkere Einbindung der Bundespolizei im Bereich von Abschiebungen – nicht nur beschränkt auf Dublin-Verfahren – unterstützt. Die bisherige positive Zusammenarbeit bei den Transportleistungen zeigt, dass eine engere Zusammenarbeit Verbesserungen bei der Effizienz der Rückführungen erzielt und somit zur konsequenten Durchsetzung der Aufenthaltsbeendigung beiträgt. Entsprechende Gesetzesänderungen wären für eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zuvor erforderlich (Bundespolizeigesetz, Aufenthaltsgesetz).

Abschiebungen

Hier besteht dringender praktischer Handlungsbedarf wegen der hohen Anzahl gescheiterter Abschiebungen (vgl. Ziffer 3.2.3.2). Im Rahmen der weiteren AnKER-Fortentwicklung sollte verstärkt nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

Installierung eines festen Ansprechpartners bei der Außenstelle des BAMF für das Landesverwaltungsamt („Verbindungsbeamter AnKER“).

Dem AnKER-Prinzip der engen Vernetzung der handelnden Akteure und der weiteren Optimierung des Verfahrens angemessen, würde aus Sicht der Arbeitsebene begrüßt, wenn für Schnittstellenfragen ein fester Ansprechpartner des BAMF als sog. „Verbindungsbeamter AnKER“ insbesondere mit Blick auf Rückführungen zur Verfügung stünde.

3.4 Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

Wie in der Vorbemerkung bereits dargelegt, hatte die Corona-Pandemie insbesondere zum Ende des AnKER-Pilotzeitraums einen großen Einfluss auf die Abläufe im AnKER Lebach. Von Seiten des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport und dem Landesverwaltungsamt wurde jedoch frühzeitig eine Vielzahl präventiver Maßnahmen zum bestmöglichen Schutz der Asylsuchenden in der Landesaufnahmestelle, der Mitarbeiter und auch der umliegenden Bevölkerung in Lebach ergriffen.

So hat Herr Minister Bouillon bereits Anfang März eine Testung aller neu ankommenden Personen angewiesen. Hierzu wurde die ärztliche Präsenz und die medizinische Schutzausstattung in der Einrichtung erhöht, die Testung erfolgt täglich. Anschließend werden die Getesteten bis Eingang des Testergebnisses separat untergebracht. Die Testung bei Neuankommenden in der Landesaufnahmestelle wurde zwischenzeitlich auch in die Teststrategie der Landesregierung aufgenommen.

Separierungs- und Quarantänemöglichkeiten wurden geschaffen. Hierzu wurden entsprechende Umbelegungen vorgenommen, sodass geeignete Gebäude mit getrennten Wohneinheiten und Einzelbädern für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wurde vorübergehend eine Dependance angemietet.

In dauerhafter und enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und weiteren Akteuren (Gesundheitsamt, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Kassenärztliche Vereinigung Saarland, Ärzte ohne Grenzen, vor Ort tätige Wohlfahrtsverbände) sowie durch Austausch auf Bund-Länder-Ebene wurden und werden alle notwendigen Maßnahmen getroffen. Hieraus resultiert beispielsweise eine situationsbedingte Anpassung des Desinfektions- und Hygienekonzeptes. Auch erfolgte eine umfangreiche Aufklärung der Bewohner über Informations- und Hinweisschilder sowie Handzettel in verschiedenen Sprachen.

Besondere Schutzmaßnahmen im Kontakt mit den Behörden wurden ebenfalls umgesetzt, so etwa durch die Schließung der Ausländerbehörde (Erreichbarkeit per Telefon oder per Mail, erneute Öffnung ab dem 01.07.2020). Auch bei der Landesaufnahmestelle, der Lebensmittelausgabe und der Hauptauszahlung gab es entsprechende Vorgaben (Abstandsregelungen

mit Kontrolle durch den Sicherheitsdienst, Leitgitter etc.). Das eingesetzte Personal des Sicherheitsdienstes wurde sensibilisiert und situativ erhöht.

Schließlich wurden zur Kontaktminimierung der Kindergärten sowie der Kinderhort in der Einrichtung sowie die nachmittägliche außerschulische Aufgabenbetreuung geschlossen. Die Gruppenangebote im Rahmen der Betreuungsprojekte wurden ebenfalls ausgesetzt (allerdings erfolgen soweit möglich Einzelangebote, telefonische oder virtuelle Beratung). Zwischenzeitlich kann in kleinen Gruppen teilweise wieder mit den ausgesetzten Maßnahmen begonnen werden.

Durch die vorgenannten Maßnahmen konnte bislang vermieden werden, dass es zu einem Ausbruch innerhalb der AnKER-Einrichtung und einer Unterquarantänestellung der Einrichtung kam.

Stand: 31.07.2020 sind insgesamt lediglich 8 Corona-Infektionen in der Landesaufnahmestelle Lebach aufgetreten, die Ansteckung erfolgte jedoch in allen Fällen nachvollziehbar außerhalb der Einrichtung. Alle infizierten Personen sind zwischenzeitlich wieder genesen, es kam nicht zu schweren Krankheitsverläufen.

Im Übrigen wurde vor dem Hintergrund der hohen anderweitigen Belastung der Kommunen durch die Bewältigung der Corona-Krise ein moderates Verfahren zur Verteilung der Flüchtlinge mit dem Landkreistag und dem SSGT abgestimmt. Konkret wurde auf eine Verteilung der Flüchtlinge auf die Kommunen - bis auf bereits zugewiesene und besonders schutzbedürftige Personen (hier vor allem Ältere und Vorerkrankte) - verzichtet.

Die letztere Gruppe wurde aufgrund der Annahme einer höheren Gefährdung in die Dependance bzw. in die Kommunen überstellt. Zwischenzeitlich wurde die reguläre Verteilung wiederaufgenommen. Vor der Überstellung in die Gemeinden werden alle zu verteilenden Personen von Ärzten auf Corona getestet und nur nach negativem Befund verteilt.

3.5 Anlage: Verwaltungsvereinbarung



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Vereinbarung

zwischen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

und

dem Saarland

vertreten durch

den Minister für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes

Präambel

Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Verfahren, die schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher Klarheit über ihre Bleibeberechtigung schaffen. Hierzu sollen im Rahmen eines Pilotprojektes in einer zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtung (AnkER) im Saarland (Landesaufnahmestelle Lebach) Kompetenzen gebündelt werden, um das gesamte Asylverfahren der neu ankommenden Personen schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher bearbeiten zu können. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Asylanträge und die Einleitung erster integrationsvorbereitender Maßnahmen für Personen mit positiver Bleibeperspektive als auch für die freiwillige Rückkehr bzw. konsequente Rückführung von nicht bleibeberechtigten Personen.

§ 1

Ziel und Gegenstand

(1) Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung ist der Aufbau und Betrieb einer AnKER-Einrichtung im Saarland (Landesaufnahmestelle Lebach) zur Optimierung der bestehenden Strukturen und Abläufe. Hierzu arbeiten Bund und Land eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) Eine Höchstkapazität der AnKER-Einrichtung von bis zu 1.500 Plätzen soll im Rahmen eines Zugangs von bis zu 220.000 Zuwanderern bundesweit pro Jahr nicht überschritten werden.

(3) Der Bund und das Saarland verfolgen gemeinsam das klare Ziel, die Asylverfahren effizient zu gestalten und zu beschleunigen, um

- für Personen, die in einem anderem Mitgliedstaat in EURODAC registriert wurden und im Inland aufgegriffen werden oder ein Asylgesuch stellen, die Zuständigkeitsprüfung nach Dublin in einem beschleunigten Verfahren abzuschließen,
- sicherzustellen, dass Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive so rasch wie möglich Integrationsmaßnahmen beginnen und aus der AnKER-Einrichtung heraus verteilt werden und
- für abgelehnte Asylbewerber und für die Asylbewerber, für die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Staat, mit dem die Europäische Union ein Assoziationsabkommen (CH, FL, IS, NO) geschlossen hat, zuständig ist, so rasch wie möglich die Rückkehr/Überstellung durchzusetzen.

(4) Die Landesaufnahmestelle in Lebach ist eine offene Einrichtung und hat sich bewährt. Daher werden auch künftig die Bewegungsfreiheit der Bewohner und die Offenheit der Einrichtung nach außen nicht durch Zäune eingeschränkt. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Pilotierung verbesserter Verfahrensabläufe zwischen der Landesaufnahmestelle und dem BAMF wird sukzessive ein Chip-System zur Sicherung der Wohnungseingangstüren installiert. Der Bund finanziert diese Maßnahme bis zu einer Höhe von 200.000 Euro.

§ 2

Maßnahmen des Landes

(1) Die in der Landesaufnahmestelle Lebach bestehenden Strukturen umfassen im Wesentlichen bereits die im Koalitionsvertrag des Bundes geforderten Inhalte einer AnKER-Einrichtung. Das Saarland betreibt bereits zentral eine Erstaufnahmeeinrichtung sowie eine zentrale Ausländerbehörde. Gemeinsam mit dem BAMF wurde ein Ankunftscenter installiert. Das Saarland stellt dem Bund für das Betreiben der Außenstelle des BAMF Gebäude innerhalb der Landesaufnahmestelle zur Verfügung. Auf dem Gelände der Landesaufnahmestelle hat das Saarland einen Polizeiposten eingerichtet. Es stellt dort auch Räume für eine Außenstelle des örtlichen Meldeamtes sowie für Ansprechpartner der Agentur für Arbeit zur Verfügung.

(2) Eingangsuntersuchungen finden regelmäßig auf dem Gelände der Landesaufnahmestelle statt. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit erfolgen diese künftig auch für Personen, die nicht im Saarland verbleiben, sondern nach einer EASY-Verteilentscheidung in andere Länder weitergeleitet werden. Der Bund wird sich in diesen Fällen finanziell beteiligen.

(3) Das Verwaltungsgericht befindet sich für die Bewohner der AnKER-Einrichtung in ausreichender Nähe der Landesaufnahmestelle.

(4) Eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in der AnKER-Einrichtung erfolgt nicht. Die Feststellung der Minderjährigkeit erfolgt durch die in der Nähe der Landesaufnahmestelle eingerichtete Vorclearingstelle „Schaumberger Hof“ in der Zuständigkeit des Saarlandes. Dort werden unbegleitete minderjährige Ausländer außerhalb der AnKER-Einrichtung vorläufig in Obhut genommen. In der Folge werden die unbegleiteten minderjährigen Ausländer außerhalb der AnKER-Einrichtung nach den landes- und bundesrechtlichen Vorschriften verteilt.

(5) Unmittelbar angrenzend an die Landesaufnahmestelle befindet sich ein/e vom Saarland geförderte/r Kindergarten/KiTA mit einem Aufnahmekontingent für Kinder aus der Landesaufnahmestelle von 50 v.H. der Plätze.

(6) Für alle Kinder, auch die der Landesaufnahmestelle, besteht im Saarland Schulpflicht. Diese kann unmittelbar in Lebach wahrgenommen werden.

(7) Das Saarland gewährleistet eine geschlechter- und jugendgerechte Unterbringung.

(8) Die Bewohner der Landesaufnahmestelle werden durch Wohlfahrtsverbände betreut. Um den Tagesablauf für die Bewohner innerhalb der Landesaufnahmestelle besser zu gestalten und soziale Spannungen zu vermeiden bzw. zu verringern, werden unterstützende und tagesstrukturierende Maßnahmen durchgeführt. Die in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgelisteten Maßnahmen werden gemeinsam durch den Bund, das Saarland und die betreffenden Wohlfahrtsverbände konzipiert und je nach den rechtlichen Möglichkeiten, auch unter Ausschöpfung von EU-Fördermitteln, von Bund und Saarland finanziert. Die Anlage kann nach Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen inhaltlich angepasst werden.

(9) Innerhalb der Landesaufnahmestelle erfolgen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), soweit rechtlich und tatsächlich möglich konsequent nach dem Sachleistungsprinzip.

(10) Personen ohne Bleibeperspektive werden grundsätzlich nicht in die Kommunen verteilt, es sei denn, eine Verteilung ist im Ausnahmefall geboten. § 5 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

(11) Das Saarland verfügt über ein integriertes Rückkehrmanagement. Zur Vermeidung einer zwangsweisen Rückführung berät die Rückkehrberatungsstelle des Landes die Betroffenen frühzeitig und stetig über die Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise. Der Bund unterstützt das Saarland hierbei.

(12) Es liegt ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept, das den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften entspricht, vor. Es besteht eine Gewaltschutzkoordinierung, die das Schutzkonzept kontinuierlich weiterentwickelt und gemeinsam mit der Einrichtungsleitung umsetzt.

§ 3

Maßnahmen des Bundes

(1) Der Bund führt eine Identitätsprüfung mittels integrierten Identitätsmanagements (IDM-S) durch. Das daran anschließende Asylverfahren soll schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher bearbeitet werden. Durch fortlaufende Verfahrensoptimierungen soll das Asylverfahren weiter beschleunigt werden.

(2) Das BAMF bearbeitet die Asylverfahren innerhalb der Landesaufnahmestelle prioritär. Die Parteien sind sich einig, dass für alle in der AnKER-Einrichtung untergebrachten Personen zügige Asylverfahren durchgeführt werden.

- Hierfür wird durch das BAMF sichergestellt, dass ausreichend Personal vorgehalten wird. Im Rahmen der Pilotierung von AnKER verstärkt das Bundesamt die Außenstelle Lebach zum 01.09.2018 mit 4 Mitarbeitern und bis zum Jahreswechsel 2018 / 2019 mit weiteren 8 Mitarbeitern. Diese Mitarbeiter verbleiben unter der Voraussetzung gleichbleibender Zugänge für den gesamten Zeitraum der AnKER-Pilotierung am Standort Lebach.
- Das BAMF führt im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Verfahrensschritte „Übernahmeersuchen und Bescheiderstellung“ sowie die zentrale Überstellungskoordination im Rahmen seiner Zuständigkeit (Dublin Zentren oder Gruppe DU) durch.
- Neben der Durchführung der Asylverfahren führt das BAMF im Rahmen der Pilotierung auch eine unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung in der AnKER-Einrichtung ein. Diese soll u.a. Informationen und allgemeine Beratung zum Dublin- und Asylverfahren, Alternativen zum Asylverfahren, zu Rechtshilfsmöglichkeiten sowie Verweise auf andere Beratungsangebote umfassen.
- Zudem konzipiert und finanziert das BAMF Maßnahmen der (kulturellen) Erstorientierung in der AnKER-Einrichtung. Im AnKER-Zentrum werden zwei

Orientierungsmaßnahmen (Basiskurs und Aufbaukurs) angeboten. Der Basiskurs vermittelt das wichtigste Orientierungswissen für den Alltag, das Verhalten im AnKER-Zentrum, grundlegende Werte und wichtige Informationen über Kultur und Eigenheiten in Deutschland. Er umfasst 15 Unterrichtseinheiten und wird durch sog. Kulturmittler in der jeweiligen Herkunftssprache angeboten. Im Aufbaukurs werden in sechs Modulen á 50 Unterrichtseinheiten landeskundliches Wissen und Deutschkenntnisse vermittelt, die die Teilnehmenden für ihren Alltag benötigen.

(3) Die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit (BA) und ihre nachgelagerten Organisationseinheiten werden im Rahmen des geltenden Rechts bei Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive bedarfsorientiert so früh wie möglich insbesondere

- orientierende Informationen zum deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt anbieten,
- erste Berufskompetenzfeststellungen vornehmen und
- Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten geben (wie z. B. Beratungs- und Anerkennungsstellen),

um den Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erleichtern. Damit wird ein positiver Beitrag zur erfolgreichen Integration von Geflüchteten in die Gesellschaft geleistet.

(4) Zur Steigerung der Effizienz und zur Beschleunigung der Abläufe wird der Bund künftig die Passersatzpapierbeschaffung übernehmen. Das Land leistet hierzu weiterhin Unterstützung.

(5) Der Bund unterstützt das Saarland bei der Durchführung der Rückführung, insbesondere durch Chartermaßnahmen sowie Begleitung durch die Bundespolizei.

(6) Der Bund räumt dem Land die Nutzung seines Dolmetscherdienstes während der laufenden Asylverfahren ein. Die Beauftragung erfolgt durch das Saarland. Darüber hinaus prüfen der Bund und das Saarland die weitergehende Nutzung des Dolmetscherdienstes im Rahmen der Pilotphase.

§ 4

Aufenthaltsdauer in den AnKER-Einrichtungen

Soweit noch keine bundesgesetzlichen Anpassungen der zulässigen Höchstverweildauern in den AnKER-Einrichtungen durch den Bund erfolgt sind, gelten die im Asylgesetz in § 47 I, I a und I b AsylG normierten bzw. in Landesrecht umgesetzten Höchstverweildauern. Bei Überschreiten der Höchstverweildauern erfolgt eine Umverteilung aus der AnKER-Einrichtung entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

§ 5

Freiwillige Rückkehr und Rückführung

(1) In den Fällen geringer Bleibeperspektive wird die Rückkehrberatung in der AnKER-Einrichtung mit dem Ziel verstärkt, Perspektiven für die freiwillige Rückkehr aufzuzeigen. Hierzu gehören auch Maßnahmen der Reintegration im Heimatland. Bei Bedarf unterstützt der Bund das Saarland bei der Angebotsgestaltung der Rückkehrberatung. Die Erweiterung der Angebote der Rückkehrinformation wird geprüft. Zudem soll gemeinsam mit dem BMZ auf die Durchführung von Maßnahmen hingewirkt werden, die die Reintegration in das Heimatland fördern.

(2) In den Fällen, in denen abgelehnte Asylbewerber die freiwillige Rückkehr ins Zielland ablehnen, erfolgt die Rückführung unmittelbar aus der AnKER-Einrichtung mit Vollziehbarkeit der Asylentscheidung. Der Bund und das Saarland intensivieren zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit in der AnKER-Einrichtung. Dabei soll insbesondere eine Optimierung im Bereich der Identitätsfeststellung und -klärung, der Beschaffung erforderlicher Reisedokumente sowie der Durchführung von zwangsweisen Rückführungen erzielt werden. Der Bund und das Saarland prüfen zu diesem Zweck gemeinsam alle Verfahrensschritte. Im Einvernehmen mit dem Saarland übernimmt der Bund die Durchführung der Dublin-Fälle einschließlich der Überstellungen aus der AnKER-Einrichtung. Hierzu wird ein Ablaufplan erstellt.

(3) Vor der ersten Zwischenevaluation können Bund und Land weitere, noch im Planungsstadium befindliche Bausteine testen, um so noch weitere Verfahrensverbesserungen zu erreichen.

§ 6

Evaluierungsphase

(1) Etwaige Anpassungsbedarfe, auch eventuell gesetzgeberischer Handlungsbedarf, werden vom Bund und dem Saarland fortlaufend ermittelt. Soweit ohne Rechtsänderung möglich, werden die ermittelten Optimierungsmaßnahmen im Benehmen zwischen Bund und Saarland unmittelbar umgesetzt. Hierzu finden regelmäßige Austauschgespräche/Telefonschaltkonferenzen zwischen dem Saarland dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Regionaldirektion und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit sowie den zuständigen Ministerien statt.

(2) Der Bund und das Saarland evaluieren die praktische Umsetzung der AnKER-Prozesse gemeinsam. Eine Zwischenevaluierung erfolgt im März 2019. Eine abschließende Evaluierung ist nach 18 Monaten vorgesehen. Über die Ausgestaltung der Evaluierung der AnKER-Einrichtung entscheidet das Saarland unter Beteiligung der betroffenen Institutionen und im Benehmen mit dem Bund.

§ 7

Ansprechpartner / Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien benennen jeweils einen zuständigen Ansprechpartner nebst Vertreter für die schnelle Bearbeitung auftretender Abstimmungsbedarfe. Hierzu wird ein E-Mail-Verteiler festgelegt.

(2) Beide Parteien sind sich darüber einig, dass eine Anpassung dieser Vereinbarung im Fall wesentlicher Änderungen, insbesondere im Zugangsgeschehen, kurzfristig bei beiderseitigem Einvernehmen erfolgen kann. Beide Parteien vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

§ 9
Finanzierung

Soweit zur Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen Drittmittel zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig in Anspruch genommen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Saarbrücken / Berlin, den 28.09.2018

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' followed by a horizontal line and a cursive 'Seehofer'.

Horst Seehofer

Für das Saarland

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

A handwritten signature in blue ink, consisting of a cursive 'Klaus' followed by a cursive 'Bouillon'.

Klaus Bouillon

Anlage		Stand: 28.09.18	
Vorschläge der Verbände zu möglichen Projekten im künftigen Anker-Zentrum in Lebach.		geschätzte Kosten	
Verband Caritas Lebach	Projekttitels Kurs- und Jugendbetreuung / Reinigungsraum und Entlastung	L. Durch den Bund zu finanzierende Maßnahmen Kurzschreibung Ergänzung der bestehenden Angebote zur Betreuung für Kinder und Jugendliche, insbesondere für Jugendliche ohne Berufsperspektive bis zur Rückkehr. Tagesstruktur über Schule hinaus schaffen, Entlastung und Hilfe bei Problemen mit der Situation durch Sportangebote zusammen mit den Vereinen (z.B. Schwimmkurs, Fasnachtskurse). Ein ergänzendes Angebot für Personen mit Berufsperspektive wird durch das Land finanziert.	50.000,00 €
	Caritas Lebach	Aufwändereiche Betreuung / Reinigungsraum und Entlastung	111.000,00 €
Dakonie Saar	Arbeitsgehilfen / Reinigungsraum	Zusatzleistung und Schaffung einer Tagesstruktur, berufliche, allgemeinbildende und sprachliche Ausbildung, Erwerb von Kompetenzen für den Arbeitsmarkt (soft skills), insbesondere auch im Hinblick auf eine spätere Reintegration im Heimatland.	108.000,00 €
Dakonie Saar	Ergänzungskurs Grundlagen EDV / Reinigungsraum	Grundkenntnis der EDV/IT-Technik, u.a. PC-Grundwissen, Word, Excel, als Vorbereitung für spätere Reintegration in Schule/Ausbildung/Arbeitsmarkt nach der Rückkehr. Computerraum wird zusätzlich zu Kosten benötigt.	3.200,00 €
Dakonie Saar	Frauen- und Kreativität / Reinigungsraum und Entlastung	Zweimal wöchentlich dreistündige Vorkursleistung, Rückzugraum für Frauen, Gesundheitsberatung und kreatives Arbeiten. Tagesstrukturierung, Reintegrationsvorbereitung, Vermittlung von Fähigkeiten, die nach der Rückkehr genutzt werden können und Entlastung in der Situation nach der Abkehrung.	6.600,00 €
Dakonie Saar/DRK Landesverband Saarland (Gedächtnis wird nachgereicht)	Berufshilfsstelle (Geweiltschütz)	Im Rahmen des derzeit in der Erstellung befindlichen Gewerkschaftsprojekts sollte eine Berufshilfsstelle innerhalb der Landesfachverfahren installiert werden. Insbesondere Konfliktverfahren nach Ablehnung und im Vorfeld der Rückkehr führen zu Gesundheitschancen, entsprechende Betreuung kann zur Prävention beitragen.	100.000,00 €
Caritas Lebach		II. Durch das Land zu finanzierende Maßnahmen Ergänzendes Angebot zu o. Sportangeboten zur Betreuung für Kinder und Jugendliche mit guter Berufsperspektive. Tagesstruktur über Schule hinaus schaffen, Sportangebote zusammen mit den Vereinen (z.B. Schwimmkurs, Fasnachtskurse). Auch zusammen mit Vereinen vor Ort.	25.000,00 €
DRK Landesverband Saarland	Musik-Treff für Kinder und Jugendliche	Ausbreiten mit verschiedenen Instrumenten, Kommunikation fördern	94.100,00 €
DRK Landesverband Saarland	Malkurse für Kinder und Jugendliche	Erlebnisse auf der Flucht verarbeiten, Konzentration verbessern	
DRK Landesverband Saarland	Malkurse für Frauen	Entlastung von Frauen insbesondere bei Traumatisierung	119.100,00 €
DRK Landesverband Saarland	Entspannungsübungen	Gruppenangebot für das Anwenden von Entspannungstechniken, niedrigschwellig, Ziel: Erhaltung des sozialen Friedens und Hilfe in Stresssituationen	
		Summe Land	455.830,00 €
		Summe Bund und Land	455.830,00 €
Dakonie Saar und Caritas Lebach	Erstorientierungskurse	Erweiterung der Erstorientierungskurse durch Vermittlung von beruflich-wissenschaftlichen und praktischen Deutschkenntnissen, ergänzendes Angebot (Thesen-Kurse?)	175.000,00 €
Dakonie Saar und Caritas Lebach	Erweiterte Sprachförderung	Vermittlung von linguistischem Wissen und einfachen Deutschkenntnissen, ergänzendes Angebot zu den EDK. Volkshilfe (z. Themen, die Personen betreffen, wie z.B. Regeln des Zusammenlebens, medizinische Versorgung... Auch eine (Teil-) Finanzierung des ergänzenden Angebotes durch das Land kommt in Frage	
Dakonie Saar	Alphabetisierung - Vorschlag SL	Ergänzendes Kursangebot zu Sprachkursen und EDK, um erstes Erlernen der Schriftsprache zu ermöglichen. Besonders auch in Frauen gemeint. Auch eine (Teil-) Finanzierung des ergänzenden Angebotes durch das Land kommt in Frage	84.000,00 €

4

Mecklenburg-Vorpommern



4.1 Sachstand in Mecklenburg-Vorpommern

4.1.1 Ausgangssituation

Für die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern lässt sich feststellen, dass dieser konzeptionelle Grundgedanke der in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und SPD vom 12. März 2018 beschriebenen Einrichtungen für Ankunft, Entscheidung und Rückkehr - sogenannte AnKER-Einrichtungen - in funktioneller (Beschleunigung der Asylverfahren) wie struktureller Hinsicht (Synergien aus der Konzentration verschiedener am Asylverfahren beteiligter Akteure) zum Teil bereits seit einigen Jahren umgesetzt werden. Nachfolgend soll daher zunächst in Kürze dargestellt werden, auf welchen operativen Grundstrukturen aufgebaut werden konnte.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) des Landes an den Standorten Nostorf-Horst sowie Stern Buchholz (derzeit als Außenstelle) errichtet und wird durch die Malteser Werke gGmbH betrieben.

- Der Standort Nostorf-Horst befindet sich auf einer Liegenschaft im Südwesten Mecklenburg-Vorpommerns direkt an den Landesgrenzen zu Schleswig-

Holstein und Niedersachsen, in 19258 Nostorf/OT Horst, in der Nostorfer Straße 1.

- Die Außenstelle Stern Buchholz liegt südlich der Landeshauptstadt Schwerin, in 19061 Schwerin/OT Stern Buchholz, Stern Buchholz 16.

Während es sich beim Standort in Nostorf-Horst um eine landeseigene Liegenschaft handelt, besteht für die Nutzung der Liegenschaft in Stern Buchholz gegenwärtig eine Mietvereinbarung bis zum 31. Dezember 2029.

An beiden Standorten ist eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Sinne von § 5 Abs. 3 Asylgesetz vertreten. Zudem befindet sich auch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Bürozeiten für den Beratungsbedarf vor Ort. Die personelle Absicherung von operativen Schwerpunktaufgaben in ausländerbehördlicher als auch sozialfachlicher Hinsicht findet ebenfalls an beiden Standorten der Erstaufnahme durch Mitarbeiter des Landesamtes für innere Verwaltung (LAIv) statt. Für die Durchführung der behördlichen Schwerpunktaufgaben beim LAiV werden innerhalb der Aufnahmeeinrichtung 45 Dienstposten vorgehalten, wobei an beiden Standorten die Aufgabenwahrnehmung in vergleichbarem Umfang stattfindet. Seit September 2018 bis einschließlich August 2020 wird zudem die Rückkehrberatung an den Standorten durch nichtstaatliche Träger als sogenannte „Perspektivberatung“ verstärkt.

4.1.2 **Verwaltungsvereinbarung zwischen Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern und Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur effektiveren Gestaltung der Asylverfahren vom 9. April 2019**

Nach einem Gespräch der Staatssekretäre Dr. Teichmann und Lenz am 14. November 2018 wurde zwischen Bund und Land Mecklenburg-Vorpommern eine Verwaltungsvereinbarung vorbereitet. Die hierbei zusammenarbeitende Projektgruppe bestand aus Vertretern des BMI, des IM, des LAiV sowie des BAMF.

Die Verwaltungsvereinbarung wurde am 9. April 2019 durch die Minister Seehofer und Caffier unterzeichnet.

4.1.3 **Ausgestaltung und Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung**

Mit der Pilotierung einer zu Anker-Einrichtungen funktionsäquivalenten Einrichtung ab dem 9. April 2019 wurden an beiden Standorten die Instrumente bzw. „Tools“ des integrierten Identitätsmanagements (IDM-S) in die Aufnahme-/Ankunftsstrecken implementiert. Angesichts der moderaten Zugänge sind kaum Probleme bei der Koordinierung der erforderlichen Dolmetscherleistungen aufgefallen. Das BAMF nutzte im Zuge der Identitätsfeststellung mittels IDM-S die vertraglich eingebundenen Dolmetscher vor Ort oder bediente sich gegebenenfalls aus dem Pool der Videodolmetscher. Ebenfalls wird nunmehr durch das BAMF eine dem förmlichen Asylverfahren vorgelegte staatliche Asylverfahrensberatung angeboten, welche an den Standorten durch jeweils zwei BAMF-Mitarbeiter realisiert wird. Des Weiteren erstreckt sich die Kooperation ebenso auf die Erarbeitung von ergänzenden Erstorientierungsangeboten im Zusammenspiel mit dem Betreiber der Erstaufnahmestandorte.

Eine weitere wesentliche Neuerung sind die Unterstützungsleistungen der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt bei der Rücküberstellung von Dublin-Fällen aus der Einrichtung. Hierzu wurde in enger Zusammenarbeit zwischen der Bundes- sowie Landespolizei, dem Rückkehrmanagement des LAiV und dem Fachreferat des Ministeriums für Inneres und Europa M-V ein Prozessplan für einen gemeinsamen Geschäftsablauf abgestimmt, welcher bereits seit 1. Juli 2019 umgesetzt wird. Auch hinsichtlich der Passersatzbeschaffung besteht die Absicht, für ausgewählte Her-

kunftsländer Unterstützungsangebote des Bundes im Rahmen der geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zu bemühen. Darüber hinaus wird zum 1. September 2020 eine Übernahme der Rückkehrberatung durch das BAMF stattfinden.

Entgegen der ursprünglichen Musterkonzeption des Bundesministeriums für Inneres, für Bau und Heimat zu den Anker-Einrichtungen sind das Jugendamt und die Justiz nicht direkt vor Ort vertreten. Im erstgenannten Falle besteht ein eingespieltes Verfahren zwischen dem LAiV und dem örtlich zuständigen Jugendamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim und dem Jugendamt der Landeshauptstadt Schwerin. In der Folge werden die tatsächlich unbegleitet minderjährigen Ausländer außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung vorläufig in Obhut genommen und gemäß der landes- und bundesrechtlichen Vorschriften verteilt. Hinsichtlich der justiziellen Präsenz wird gleichfalls keine unmittelbare Verknüpfung mit den Standorten verfolgt. Für die in Stern Buchholz aufhältigen Personen besteht die Möglichkeit, das in räumlicher Nähe befindliche Verwaltungsgericht in Schwerin aufzusuchen. Gleichwohl ist auch jederzeit der wirksame Rechtsschutz durch eine entsprechende anwaltliche Mandatierung der in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen sowie eine (rechtliche) Beratung durch nichtstaatliche Organisationen sichergestellt.

4.1.4 **Belegungsübersicht**

Nach Beendigung der Verwaltungsvereinbarung über die Unterbringung von bis zu 200 Asylbegehrenden der Freien und Hansestadt Hamburg verfügt die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum 31. März 2020 über Unterbringungskapazitäten in Höhe von 1.600 Plätzen.

- **Belegung „Soll“:** Erfasst werden Personen, welche weniger als sechs Wochen unbekanntem Aufenthalts sind und daher noch nicht im AZR abgemeldet wurden. In diesem Zeitraum gilt der Platz als belegt.
- **Belegung „Ist“:** Erfasst werden die tatsächlich anwesenden Personen.

Üblicherweise gilt für die Einrichtung eine Auslastung von 75% unter Berücksichtigung vorhandener Zimmer, regelmäßig kleinteiliger Familienstrukturen und unter Bezugnahme auf Gewaltschutz bzw. die jeweils vorherrschende Sicherheitssituation als Vollbelegung. Im Zuge der mit der Covid-19-Pandemie vorherrschenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen, welche

Tabelle 4-1: Gesamtüberblick zur Kapazität und Auslastung (Stand: 31.03.2020)

Standort	Belegung Ist	Belegung Soll	Restkapazität	Reservekapazität	Gesamtkapazität	Auslastungsquote in %	
						Ist	Soll
Nostorf-Horst	200	284	216	-	500	40	56,8
Stern Buchholz	554	595	505	-	1.100	50,4	54,1
MV-Gesamt	754	879	721	-	1.600	47,1	54,9

Tabelle 4-2: Belegung nach Haupt- und sicheren Herkunftsländer (Stand: 31.03.2020)

Acht Hauptherkunftsländer	Nostorf-Horst	Stern Buchholz	Gesamt
Ukraine	37	30	67
Syrien	1	43	44
Afghanistan	8	105	113
Iran	32	16	48
Russische Föderation	35	37	72
Somalia	1	28	29
Irak	-	67	67
Armenien	-	4	4
Weitere Herkunftsländer	86	224	310
Alle 35 in MV bearbeiteten Herkunftsländer	200	554	754
davon acht sichere Herkunftsländer	Nostorf-Horst	Stern Buchholz	Gesamt
Albanien	4	35	39
Bosnien-Herzegowina	-	3	3
Ghana	4	13	17
Kosovo	4	8	12
Nordmazedonien	1	11	12
Montenegro	-	-	-
Senegal	-	2	2
Serbien	2	6	8
Sichere Herkunftsländer insgesamt	15	78	93

eine Entzerrung der Unterbringungssituation erforderlich machen, kann eine volle Auslastung ggf. auch schon bei 50 bis 60% der bestehenden Kapazitäten angenommen werden.

Die aufgeschlüsselten Aufenthaltszeiten können der **Anlage 1** entnommen werden.

4.2 Unterbringung

4.2.1 Aufnahmeverfahren

Neuzugänge, welche vor der Aufnahme noch nicht medizinisch untersucht und registriert sind, werden vorerst in einer vorgelagerten Unterkunftseinheit (VUE) außerhalb des jeweiligen Einrichtungsgeländes untergebracht. Die Idee zur Vorhaltung wurde durch das LAiV noch vor dem Höhepunkt der Flüchtlingskrise 2015 in Nostorf-Horst etabliert und hat sich entsprechend bewährt. Für Stern Buchholz wird vorerst noch eine provisorische VUE genutzt, bis die Herrichtung des geplanten Gebäudes abgeschlossen ist.

Zur Registrierung der Asylbewerber verfügt die Erstaufnahmeeinrichtung über insgesamt sieben PIK-Stationen (Personalisierungs-Infrastruktur-Komponenten). Vier davon entfallen auf Stern Buchholz, drei befinden sich in Nostorf-Horst.

4.2.2 Allgemeines

Es findet grundsätzlich eine geschlechtergetrennte Unterbringung allein reisender Frauen und Männer statt. In Abgrenzung dazu werden Familienverbände nach Möglichkeit gemeinsam untergebracht. Soweit die Platzkapazitäten der Unterkünfte es zulassen, finden zudem Nationalitäten, Religionen sowie Altersstrukturen Berücksichtigung.

Die Betreuung wird dabei am Standort Nostorf-Horst durch 44 Mitarbeiter des Betreibers wahrgenommen. In Stern Buchholz sind 90 Betreuer tätig (jeweils 24/7-Dienst).

4.2.3 Unterbringung vulnerabler Personengruppen

An beiden Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern existiert ein mehrschichtiges informelles Verfahren zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen. So sind Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den Aufnahmebereichen, die Ärztinnen und Ärzte im Zuge der Erstuntersuchung, die Betreuerinnen und Betreuer des Betreuungsverbandes, aber auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der zentralen Ausländerbehörde, im Sozialdienst und in der Rückkehrberatung gehalten,

Beobachtungen und Feststellungen, welche auf eine besondere Schutzbedürftigkeit schließen lassen, aufzugreifen und zunächst an den Betreuungsverband der Einrichtung weiterzuleiten. Selbiges gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF, die in den Anhörungen zum Asylverfahren zusätzliche Informationen erhalten können.

Im Ergebnis erfolgt dann die Entscheidung, die vulnerablen Personen möglichst zeitnah am Standort Stern Buchholz und dort im sogenannten „Schutzhaus“ unterzubringen, in dem durch besondere organisatorische (z.B. beschränkte Zugangsregelung) und bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass den spezifischen Bedarfen Rechnung getragen wird. Für besonders gelagerte Einzelfälle oder nach Vorkommnissen finden regelmäßig Einzelfallkonferenzen statt (u.a. Malteser, Objektschutz, LAiV), aus denen sich zusätzliche Maßnahmen ergeben können. Dazu zählt insbesondere auch eine schnelle Verteilung auf die Kommunen mit besonderen Schutzbereichen wie Frauenhäuser oder auf LSBTI-spezialisierte Unterkünfte.

In jedem Falle wird bei hochgradiger Pflegebedürftigkeit prinzipiell eine Unterbringung außerhalb der EAE angestrebt, da die Standorte zwar behindertengerechte Räume sowie Krankenzimmer bereithalten, jedoch kein Pflegepersonal beschäftigt wird. Innerhalb des „Schutzhauses“ stehen 17 behindertengerechte Räume (mit je zwei bis sechs Betten) sowie zwei Krankenzimmer zur Verfügung. Nominell ist damit eine Belegkapazität von 88 Betten vorhanden. Unter Berücksichtigung der konkreten Bedarfe ist tatsächlich jedoch nach Bedarfsfall mit einer Maximalbelegung von 45 bis 50 Personen zu rechnen.

Eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird nicht vorgenommen, sondern die vorläufige Inobhutnahme sowie die Feststellung der Minderjährigkeit erfolgt nach den Vorschriften des SGB VIII durch die zuständigen kommunalen Jugendämter außerhalb der Einrichtung.

4.2.4 Gewaltschutz

Für die Standorte der Erstaufnahme muss nach Maßgabe der Ausschreibungskriterien durch den beauftragten Einrichtungsbetreiber ein Gewaltschutzkonzept erstellt und vorgehalten werden. Ziel des jeweils standortspezifischen Schutzkonzeptes ist die Sicherstellung von Schutz und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Frauen vor körperlicher, sexueller oder seelischer Gewalt während ihres Aufenthalts in der Flüchtlings-

unterkunft. Der entsprechenden Schutzkonzeption gehen Risikoanalysen am jeweiligen Standort voraus und sie orientiert sich zudem in der konzeptionellen Ausrichtung an den vom Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend sowie von UNICEF im Jahr 2016 veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“. Die Umsetzung sowie Fortschreibung des Schutzkonzeptes wird hierbei durch einen bei den Maltesern eingerichteten Gewaltschutzkoordinator wahrgenommen.

Enthalten sind insbesondere Aspekte wie Personal und Personalmanagement, interne Strukturen und externe Kooperation, Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement, menschenwürdige und fördernde Rahmenbedingungen sowie Monitoring und Umsetzung des Schutzkonzeptes. Der Adressatenkreis der Konzeptionierung umfasst neben Frauen, Kindern und Jugendlichen ebenfalls folgende laut EU-Aufnahmerichtlinie als besonders schutzbedürftig definierte Personengruppen (EU-RL 2013/33, vgl. Kapitel 4.4, § 12):

- (unbegleitete) Minderjährige,
- Behinderte,
- ältere Menschen und Schwangere,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer von Menschenhandel,
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen sowie Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben,
- darüber hinaus auch religiöse Minderheiten und die Gruppe der LSBTI.

Folgende Maßnahmen werden u.a. an den Standorten zur Umsetzung der Gewaltschutzkonzeption realisiert:

- Einrichtung des „Schutzhauses“ für die vorgenannten Personengruppen,
- Nutzung verschiedener Unterkunftsgebäude für bestimmte Herkunftsländer,
- regelmäßige Schulungsmaßnahmen (Deeskalationstrainings, Prävention sexualisierter Gewalt, Sensibilisierung LSBTI u.v.m.),
- Einführung eines Koordinators für Gewaltschutz (Gewaltschutzkoordinator wird durch die Malteser gestellt),
- Erstellung von Ablauf- und Notfallplänen bei Verdacht auf Gewalt und Übergriffe,
- Einführung eines Beschwerdemanagements für die untergebrachten Personen,

- Bereitstellung von Informationsmaterialien zum Beratungs- und Hilfenetzwerk der Standortregion,
- Dokumentation und Monitoring.

Zudem wird am Standort Stern Buchholz bis Ende 2020 ergänzend das Projekt „Monitoring zum Schutz von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften“ durchgeführt. Das Projekt findet im Rahmen der Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften als Initiative des BMFSFJ und UNICEF statt und zielt darauf ab, das Monitoring-System in der Aufnahmeeinrichtung zu stärken. Hierbei sollen insbesondere verbesserte Schutzdaten generiert, analysiert und visualisiert werden.

Hinsichtlich der psychosozialen Versorgung besteht zwischen den Maltesern und der „International Psychosocial Organisation“ (Ipso gGmbH) ein weiteres Kooperationsprojekt (seit November 2018 bis einschließlich August 2021). Bei diesem werden Personen mit Migrationshintergrund zu „Psychosozialen Counselern“ gemäß des von Ipso entwickelten Beratungsansatzes für eine muttersprachliche, niedrighschwellige psychosoziale Beraterfunktion qualifiziert. Es wird darauf abgezielt, die vorhandenen Versorgungslücken im Bereich der präventiven psychosozialen Versorgung von Menschen mit Migrationshintergrund zu verringern sowie die Angebote der Malteser zu ergänzen. Kernpunkt sind dabei Fähigkeiten, Expertise als auch Erfahrungswerte von migrierten Personen nach einem „peer-to-peer“ Ansatz zur bedarfsgerechten Hilfe in den Unterkünften.

4.2.5 Bildungsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Schulpflicht an den gewöhnlichen Aufenthalt nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorgaben in § 41 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz M-V gebunden.

Da durch die Verpflichtung zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird, besteht für Kinder im schulpflichtigen Alter in den Landeseinrichtungen Mecklenburg-Vorpommerns keine gesetzliche Schulpflicht im Sinne der vorgenannten Regelung. Gleichwohl wurde über den Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtung in den letzten zwei Jahren ein schulähnliches Angebot als Projekt in Form einer „interkulturellen Lernwerkstatt“ mit ehrenamtlichen Lehrkräften aufgebaut. Die Struktur, die Formen und Inhalte des Projektes sind mit dem Land

abgestimmt und haben sich bewährt. Seit 2019 wird dieses Projekt als vertragliche Regelaufgabe definiert - vom Bildungsministerium M-V begleitet und auch finanziell getragen. Lernmittel und Unterrichtsmaterialien werden als Sachleistungen bereitgestellt. Das Projekt der „interkulturellen Lernwerkstatt“ steht den Kindern im schulpflichtigen Alter von Beginn des Aufenthaltes in der Aufnahmeeinrichtung an zur Verfügung und erreicht einen hohen Prozentsatz der Kinder. Eltern, die ihre Kinder nicht oder nur unregelmäßig am Unterricht teilnehmen lassen, werden zeitnah angesprochen um festzustellen, welche Gründe vorliegen bzw. um ihnen den Sinn und Zweck der Angebote zu erläutern. Konsequenzen hat eine Verweigerung jedoch nicht.

Zum Stichtag am 31. März 2020 befanden sich insgesamt 194 Minderjährige in der Erstaufnahmeeinrichtung (136 in Stern Buchholz; 58 in Nostorf-Horst). Von diesen sind 99 im schulpflichtigen Alter (67 in Stern Buchholz; 32 in Nostorf-Horst).

Für eine beispielhafte Darstellung des Unterrichtsangebotes wird auf **Anlage 2** verwiesen.

4.2.6 Tagesstrukturierende Maßnahmen und Erstorientierung

Zu den essentiellen Aufgaben des Erstaufnahmebetriebs zählt die tägliche soziale Betreuung der Asylbewerber. Dies umfasst ebenfalls die Entwicklung und Vorhaltung von bedürfnisorientierten Beratungs- und Betreuungsangeboten in Form von alltagsstrukturierenden Maßnahmen sowie niedrigschwelligen Erstorientierungsgelegenheiten. Im Rahmen des Betreibervertrages von 2016 übernehmen die Malteser die für das Zusammenleben in einer Gemeinschaftsunterkunft erforderlichen Betreuungsleistungen als vertraglich definierte Regelaufgabe. Dabei werden u.a. die nachfolgenden Schwerpunkte durch die Malteser wahrgenommen:

- Allgemeine Orientierungshilfe (z.B. bei alltäglichen Problemen, Fragen zum Tagesablauf in der Aufnahmeeinrichtung),
- Information der Flüchtlinge über behördliche Beratungsangebote,
- Vermittlung von Informationen über das Leben in der Bundesrepublik Deutschland, die Gesetzgebung, die Volksvertretung, den administrativen Aufbau, Rolle der Sicherheitskräfte, Normen und Werte der Zivilgesellschaft etc.,

- Vermittlung von Grundkenntnissen in der deutschen Sprache (Verständigungshilfe) in Form regelmäßiger Veranstaltungen, wobei Umfang und Inhalt zu beschreiben und wiederkehrend anzubieten sind,
- regelmäßige Durchführung spezieller Angebote für Frauen,
- Angebot und Durchführung von besonderen Maßnahmen der Freizeitgestaltung in Form von Sportwettkämpfen, Spielen, Teilnahme an karitativen Projekten des Auftragnehmers u.ä.,
- täglicher Betrieb einer allgemeinen Begegnungsstätte („Welt Café“) mit Bereitstellung von internationaler Presse, Brettspielen und ggf. mit Fernsehangebot.

Eine Vielzahl der vorbezeichneten Angebote wird monatlich geplant. Die Planung enthält sowohl regelmäßige, wiederkehrende sowie gesonderte Veranstaltungen.

Eine exemplarische Monatsplanung des Veranstaltungsangebotes kann **Anlage 3** entnommen werden.

4.2.7 Medizinische Versorgung

Die Erstuntersuchung nach § 62 Asylgesetz i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz wird durch Ärzte sowie Krankenschwestern der für die Erstaufnahmeeinrichtung tätigen Trägerkliniken erbracht. Weiterhin erfolgen durch diese ebenfalls Folge- und Nachbehandlungen, eine ambulante Grundversorgung und die Überweisung an Fachärzte. Die medizinischen Einrichtungen an den Standorten der Erstaufnahme werden durch Kliniken in Standortnähe auf der Basis von Dienstleistungsverträgen betrieben. Das Land beschäftigt eigenständig kein ärztliches Personal in der Erstaufnahmeeinrichtung. Die Transporte für ambulante Behandlungen sowie die medizinischen (Vor)Untersuchungen außerhalb der Einrichtung werden mittels Transfertexten organisiert.

Im Hinblick auf die grundsätzliche medizinische Versorgung/Betreuung am Standort Nostorf-Horst werden durch die KMG Klinik Boizenburg zweimal wöchentlich ambulante Sprechstunden in den Räumen des Klinikums angeboten. In der Erstaufnahmeeinrichtung koordinieren drei Mitarbeiterinnen des Klinikums den Sprechstundenbedarf vor Ort und sorgen für die Inanspruchnahme der gewährten Sprech- und Behandlungszeiten. Sie kümmern sich zudem um die ärztliche Versorgung bei akutem Behandlungsbedarf und vermitteln die erforderliche Behandlung bei Fach-

ärzten auch über Landesgrenzen hinweg. Die ambulante Grundversorgung in Stern Buchholz erfolgt durch einen Arzt und Krankenpflegerinnen vor Ort.

4.3 Rückkehr/Rückführung

4.3.1 Freiwillige Rückkehr - Perspektivberatung

Zur Intensivierung von Angeboten bzgl. der Rückkehrberatung bestehen mit nichtstaatlichen Auftragnehmern vertragliche Vereinbarungen über die Durchführung von Beratungsleistungen bis Ende August 2020. Am Standort Stern Buchholz übernimmt dies aktuell der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. und für den Standort Nostorf-Horst das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.. Für das Beratungsangebot werden Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung zur Verfügung gestellt und in einem mehrstufigen Verfahren sowohl für neu aufgenommene Asylbewerber als auch Ausländer nach § 15a Aufenthaltsgesetz erbracht. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit ist insbesondere die Information und Beratung über Rückkehrprogramme des Bundes sowie der Länder und der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Unter diese fallen das Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany (REAG), das Government Assisted Repatriation Programme (GARP) sowie Starthilfe Plus. Darüber hinaus übernehmen die Beratungsdienstleister im Falle der freiwilligen Ausreisebereitschaft vorbereitende und organisatorische Maßnahmen im Kontext der freiwilligen Rückkehr. Dazu zählen neben der Beantragung von Rückkehrbeihilfen, auch die Ausreiseplanung oder die Beschaffung der erforderlichen Reisunterlagen. Für die Standorte stehen jeweils zwei Berater der Diakonie bzw. Caritas sowie eine Geschäftsstelle mit jeweils einem Mitarbeiter zur Verfügung. Ein darüber hinausreichendes eigenes Landesprogramm besteht indes nicht.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. März 2020 liegen dabei die folgenden Informationen zur Perspektivberatung vor:

Gesamtanzahl geführter Beratungsgespräche:	2.020
Gesamtanzahl beratener Personen:	2.354
Freiwillige Ausreisen:	182

Basierend auf der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund wurde zum 1. September 2020 die Übernahme der Beratungsleistungen durch das BAMF vereinbart. Sowohl der Umfang dieser Leistungen als auch die personelle Ausstattung entspricht dabei in Gänze den zuvor dargestellten Ausführungen.

4.3.2 Rückführung

In der Erstaufnahmeeinrichtung befindet sich inzwischen ein nicht unerheblicher Teil an geflüchteten Personen, welche keinen Schutzstatus erhalten. Vornehmlich betrifft dies Personen aus sicheren Herkunftsstaaten sowie Dublin-Fälle, welche zusammen einen Anteil von rund 70% der in der Einrichtung untergebrachten Personen abbilden. Vor diesem Hintergrund entfällt ein gewichtiger Anteil der operativen Arbeit auf das vor Ort tätige Rückkehrmanagement, welches für die Aufnahmeeinrichtung zentral durch das Dezernat 53 (Zentrale Ausländerbehörde/Zentrales Rückkehrmanagement) des LAiV organisiert wird.

Speziell für den Bereich der Dublin-Rücküberstellungen kristallisiert sich hierbei ein Mehrwert durch die mit dem Bund geschlossene Verwaltungsvereinbarung heraus. Infolge der Unterstützungsleistungen durch die Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt ist eine Entlastung des Rückkehrmanagements (LAIv) und vor allem der landespolizeilichen Einsatzkräfte wahrzunehmen. Die formelle Ausgestaltung der in der Verwaltungsvereinbarung bundesseitig angebotenen Beteiligung bei Dublin-Überstellungen erfolgte durch die Bundespolizei via Rahmenbefehl und landesseitig im Wege einer Verwaltungsvorschrift, welche das Verfahren zwischen der Landespolizei (tätig wird die 1. Bereitschaftspolizeihundertschaft des Landesbereitschaftspolizeiamtes MV - LBPA MV) und dem LAiV beschreibt.

Eine vereinfachte Gesamtdarstellung des Verfahrens befindet sich in **Anlage 4**.

Die erste interne Auswertung der mit der Bundes- sowie Landespolizei abgestimmten Verfahrensgänge bei der Durchführung der Dublin-Überstellungen im November 2019 zeigte ein positives Bild mit einem konstruktiven Zusammenwirken auf operativer Ebene sowie einer weitestgehend reibungslosen Kooperation innerhalb der abgestimmten Geschäftsabläufe. Dennoch lässt sich dieser Mehrwert bis dato noch nicht in eine erhöhte Überstellungsquote übersetzen. Die Hauptgründe sind einer der nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle 4-3: Darstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vom 01.04.2019 - 31.03.2020

Insgesamt geplant	Davon Dublin	Erfolgreich		Gescheitert		Erfolgsquote	
		insgesamt	davon Dublin	insgesamt	davon Dublin	insgesamt	davon Dublin
567	450	137	99	430	351	24,16%	17,46%

Tabelle 4-4: Hauptgründe für das Scheitern von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

2019	Anzahl	Hauptgründe für das Scheitern von Maßnahmen				
		Renitenz	Rechtsmittel	Untergetaucht	Kirchenasyl	Sonstige*
April	17	4	1	11	-	1
Mai	67	9	1	30	1	26
Juni	38	9	-	23	1	5
Juli	30	11	-	12	-	7
August	28	7	-	7	-	14
September	46	23	-	11	-	12
Oktober	54	20	-	19	-	15
November	58	24	-	17	-	17
Dezember	18	6	-	8	1	3
Insgesamt	356	113	2	138	3	100
Quote		31,7%	0,56%	38,8%	0,84%	28,1%
2020	Anzahl	Hauptgründe für das Scheitern von Maßnahmen				
		Renitenz	Rechtsmittel	Untergetaucht	Kirchenasyl	Sonstige*
Januar	31	14	-	8	5	4
Februar	28	1	-	12	-	15
März	15	-	-	3	1	11
Insgesamt	74	15	0	23	6	30
Quote		20,3%	-	31,1%	8,1%	40,5%
Gesamtzeitraum	430	128	2	161	9	130
Quote		29,77%	0,46%	37,44%	2,10%	30,23%

* Als sonstige Gründe werden exemplarisch aufgezählt:

- Das Vorbringen medizinischer Gründe,
- Unvollständigkeit des Familienverbandes,
- Flugausfälle,
- verspätete Ankunft am Flughafen oder
- restriktive Handhabung von Überstellungsregelungen durch EU-Mitgliedsstaaten,
- die Corona-Pandemie.

4.4 Aktuelle Herausforderungen

4.4.1 Konfliktschwerpunkte

Die Erwartungen des Gesetzgebers, bleibeberechtigten Asylbewerbern zeitnah nach der positiven Verfahrensentscheidung die Anschlussunterbringung in den Kommunen zu ermöglichen und ausreisepflichtige Personengruppen konsequent aus den Einrichtungen heraus in die Herkunftsländer zurückzuführen bzw. in die nach der Dublin-III-Verordnung für das Verfahren zuständigen EU-Mitgliedsstaaten zu überstellen, lassen sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht immer umsetzen. Die aufgrund vielfacher Faktoren bestehenden Vollzugsdefizite (z.B. fehlende Rückführungsmöglichkeiten in die Herkunftsländer, keine Passersatzpapierausstellung, nicht ausreichende Kapazität von Abschiebungshaftplätzen) sowie lange Verwaltungsstreitverfahren führen zu gestiegenen Aufenthaltszeiten in der Einrichtung.

Die Asylbewerber sind zudem entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 47 Abs. 1 Asylgesetz verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über ihren Asylantrag sowie im Falle einer Ablehnung, bis zur Ausreise oder dem Vollzug der Ausreiseandrohung/-anordnung, längstens jedoch bis zu einem Zeitraum von 18 Monaten, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben. Für Familien mit minderjährigen Kindern ist diese Wohnverpflichtung auf maximal 6 Monate beschränkt, unabhängig davon, ob es sich um Fälle im Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung oder Personen aus sicheren Herkunftsländern handelt. Ohne Betreuung minderjähriger Angehöriger besteht für die letztgenannten Personengruppen nach § 47 Abs. 1a AsylG die Wohnverpflichtung bis zur Ausreise bzw. dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

Nicht zuletzt führen die mit den rechtlichen Vorgaben verbundenen Verweildauern am Beispiel der Asylbewerber sicherer Herkunftsländer dazu, dass sich diese dauerhaft oder zumindest temporär dem behördlichen Zugriff durch Untertauchen entziehen.

Die lange Verweildauer in der Einrichtung und die teils vorherrschende Perspektivlosigkeit (u.a. aufgrund lang andauernder Asylverfahren oder ausbleibender Weiterverteilung auf die kommunale Ebene) fördert darüber hinaus bei Teilgruppen untergebrachter Personen - wie auch bei Einzelpersonen - aggressive Verhaltensweisen sowie rapide eskalierende Konfliktsituatio-

nen, auch bei geringfügigen Alltagsproblemen. Dieses Phänomen belastet dabei nicht nur das Verhältnis der Bewohner untereinander, sondern erschwert auch zunehmend die Aufgabenwahrnehmung durch die in der Einrichtung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Funktionsbereichen.

Ein geeignetes Instrument zur Bewältigung ist sicherlich die Schaffung einer Wohnraumsituation, die neben der gemeinschaftlichen Nutzung auch individuelle Rückzugsräume bietet. Eine derartige Entzerrung wird im Zuge der künftigen Standortentwicklung u.a. durch die Herrichtung von Mehrzweckgebäuden in der Einrichtung berücksichtigt. Wesentliche Funktionsräume sollen so aus den Unterkunftsbereichen herausgelöst werden, um konfliktgeneigte Situationen in den Wohnbereichen zu reduzieren.

4.4.2 Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung

Mit dem Aufkommen des Pandemiegeschehens Ende Februar bzw. Anfang März 2020 und bereits vor der ersten festgestellten Infektion eines Asylbewerbers wurde initiativ ein Maßnahmenkatalog zwischen der Fachaufsicht und dem LAiV erarbeitet, welcher die grundlegenden organisatorischen sowie verfahrenstechnischen Abläufe skizzierte. Mit der Verstetigung des Corona-Geschehens ist dieser fortentwickelt bzw. situativ angepasst worden.

Die nachfolgende systematische Überblicksdarstellung soll Auskunft darüber geben, welche operativen Schwerpunktmaßnahmen ergriffen worden sind, um den Anforderungen an die Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen innerhalb der Standorte der Erstaufnahme Rechnung zu tragen (siehe Tabelle 4-5).

Mit Blick auf die Entwicklung der Infektionszahlen im Rahmen der letzten fünf Monate (siehe Tabelle 4-6) zeigen sich die genannten Maßnahmen gemessen an der Gesamtzahl der untergebrachten Personen als zuverlässig, um dem Infektionsgeschehen sowie der weiteren Ansteckungsgefahr wirksam zu begegnen. Weiterhin ist festzustellen, dass mit den bereits etablierten Abläufen überwiegend die „Empfehlungen für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von Covid-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende im Sinne von §§ 44, 53 AsylG“ des Robert-Koch-Institutes

Tabelle 4-5: Operative Schwerpunktmaßnahmen

Aufnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich werden alle Neuzugänge in die Einrichtung verdachtsunabhängig auf eine entsprechende Infektion getestet. Dies gilt auch für Personen, welche mehrtägig abwesend sind. Bereits in der Einrichtung untergebrachte Personen werden ggf. verdachtsabhängig nach Maßgabe der Hinweise des Robert-Koch-Institutes auf Covid-19 geprüft. • Kontaktpersonen mit unbekanntem Infektionsstatus wurden zunächst in gesondert ausgewiesenen Bereichen innerhalb der Einrichtung häuslich isoliert. Ab dem 27.04.2020 konnte vertraglich eine isolierte Unterbringung von Kontaktpersonen in Gebäudeteilen der AWO-SANO Rehaklinik in Rerik vereinbart werden. Seit dem 01.07.2020 wurde die Vereinbarung dahingehend ausgestaltet, dass die Asylbewerber die Quarantänezeit in einem zur Rehaklinik gehörenden externen Gebäudekomplex in Zarfzow verbringen (37 Plätze). Da sich die Vorhaltung von Funktionsunterkünften zur Isolation als langfristig erforderlich erwiesen hat, wird derzeit als Anschlusslösung in der Nähe der Erstaufnahme ein geeignetes Gebäude dauerhaft angemietet und entsprechend hergerichtet. • Eine häusliche Quarantäne erfolgt auf der Grundlage von § 1 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V ebenfalls für Personen, welche aus einem durch das Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet kommen. • Positiv getestete Personen werden in einer außerhalb der Einrichtung gelegenen Ausweichunterkunft in Parchim untergebracht (mit einer Kapazität von 100 Plätzen).
Unterbringung und Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auslastung der genutzten Mehrbettzimmer wurde zur Einhaltung der Mindestabstände stark reduziert. Ausgenommen sind lediglich Kern(Familien) und Lebensgemeinschaften, welche von den vorherrschenden Abstandsregelungen ausgenommen sind. • Die Räume für Gruppenaktivitäten wurden zunächst geschlossen. • Die Kantinenzeiten wurden angepasst, um eine Personenhäufung bei der Essensausgabe zu vermeiden. Zusätzlich wurde ein Großzelt als zweiter Speisesaal zur Verfügung gestellt. Für verschiedene, besonders schutzbedürftige, Personen wurde das Essen auf den Unterkunftsziimmern bereitgestellt. • In allen Fluren der Einrichtung und in den Räumlichkeiten der Essensversorgung befinden sich Desinfektionssponder. Zudem werden alle Zimmer standardmäßig mit Reinigungsmaterial ausgestattet.
Informationsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hygieneempfehlungen und Infektionsschutzhinweise sind für die Asylbewerber in verschiedenen Sprachen schriftlich verfügbar und darüber hinaus bekannt gemacht worden. Zusätzlich wurde durch den Betreiber der Einrichtung eine Applikation für Mobiltelefone zur Verfügung gestellt, welche neben asylbezogenen Informationen auch Hinweise zur Vorbeugung einer Infektion in den jeweiligen Landessprachen beinhaltet. Zudem erfolgen Informationen über die Infektionsprävention via Aushang, durch Piktogramme und im persönlichen Gespräch mit dem Betreuungspersonal der Einrichtung. • Es besteht ein enges Abstimmungsverhältnis (insbesondere bei Entlassung von Personen aus der Quarantäne) zwischen dem LAiV, dem Betreiber der Einrichtung sowie der standortabhängig zuständigen Gesundheitsbehörde.
Sonstige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle Mitarbeiter ist Schutzausrüstung vorhanden, welche vom Betreiber der Einrichtung verwaltet wird. • Obwohl keine gesetzliche Maskenpflicht für die Einrichtung besteht, haben Bewohner Schutzmasken für den Eigengebrauch hergestellt. • Nach Möglichkeit wurden besonders vulnerable Personengruppen (bei Vorlage negativer Testergebnisse) auf die kommunale Ebene verteilt. Generell werden nur Personen mit einem vorliegenden negativen Testergebnis in die Landkreise und kreisfreien Städte umverteilt.

vom 08.07.2020 umgesetzt werden oder sich zumindest an diesen orientieren.

tiv konstantem Niveau im mittleren bis niedrigen einstelligen Bereich.

Tabelle 4-6: Infektionszahlen vom 12.03.2020 bis zum 31.08.2020:

Standort	Anzahl positiver Testungen
Nostorf-Horst	13
Stern Buchholz	41
insgesamt	54

Für die Bewertung der künftigen Unterbringungsbedarfe ist abschließend festzuhalten, dass die mit der Corona-Pandemie notwendig gewordenen Anforderungen an die Erstaufnahmeeinrichtung, wie beispielsweise die Entflechtung der Wohnraumsituation oder die Vorhaltung von Gebäuden mit Isolationsmöglichkeiten, auch über das Pandemiegeschehen hinaus als neuer Standard berücksichtigt werden müssen.

Hinsichtlich der Kontaktpersonen zeichnet sich ebenfalls ein stabiles Bild ab. Bis auf vereinzelte Anstiege verbleibt die Anzahl der in häuslicher Quarantäne untergebrachten Kontaktpersonen gegenwärtig auf rela-

Anlage 1:Aufenthaltszeiträume

Dargestellt sind die Aufenthaltszeiten von Personen, welche sich zum Stichtag 31.03.2020: **<6 Wochen; <6 Monaten; >6 Monate; >8 Monate; >12 Monate** in der Erstaufnahmeeinrichtung aufhielten.

Anhang Tabelle 4-1: Aufenthalt bis zu 6 Wochen

HKL	SB	NH	HKL	SB	NH	HKL	SB	NH
Albanien	-	4	Sierra Leone	1	-	Vietnam	-	1
Mazedonien	1	1	Somalia	3	-	Irak	4	-
Russische Föderation	-	11	Togo	-	1	Iran	-	2
Türkei	1	4	Tunesien	1	-	Libanon	1	-
Ukraine	3	6	Chile	-	1	Palästinensische Gebiete	3	-
Serbien	4	1	Honduras	-	4	Tadschikistan	3	-
Nigeria	1	1	Mexiko	-	2	Syrien	6	-
Ghana	-	1	Afghanistan	7	-	Thailand	-	1
Mauretanien	-	4	Aserbaidshjan	-	1			
Gesamt:							39	46
							85	

Anhang Tabelle 4-2: Aufenthalt bis zu 6 Monate

HKL	SB	NH	HKL	SB	NH	HKL	SB	NH
Albanien	23	-	Ghana	5	1	Afghanistan	52	7
Bosnien und Herzegowina	3	-	Mauretanien	3	13	Aserbaidshjan	-	-
Mazedonien	6	-	Marokko	1	-	Georgien	28	1
Moldau	-	2	Senegal	2	-	Vietnam	-	1
Kosovo	3	1	Sierra Leone	2	-	Irak	24	-
Russische Föderation	36	-	Somalia	13	-	Iran	3	21
Türkei	24	-	Togo	-	-	Libanon	-	-
Ukraine	24	29	Tunesien	3	-	Palästinensische Gebiete	-	-
Serbien	2	1	Ägypten	1	3	Tadschikistan	20	-
Algerien	1	-	Chile	-	1	Syrien	27	-
Eritrea	2	-	Honduras	-	10	Thailand	-	6
Benin	1	2	Mexiko	-	1	Ungeklärt	1	1
Nigeria	2	2	Armenien	2	-			
Gesamt							314	103
							417	

Anhang Tabelle 4-3: Aufenthalt länger als 6 Monate

HKL	SB	NH	HKL	SB	NH	HKL	SB	NH
Albanien	12	-	Ghana	3	1	Afghanistan	26	-
Mazedonien	4	-	Mauretanien	1	1	Georgien	2	-
Kosovo	-	7	Marokko	1	-	Irak	18	-
Russische Föderation	-	6	Sierra Leone	1	-	Iran	6	3
Türkei	6	-	Somalia	4	-	Tadschikistan	3	-
Ukraine	2	2	Togo	1	-	Syrien	4	-
Eritrea	1	-	Tunesien	2	-	Ungeklärt	-	-
Benin	1	-	Ägypten	-	-	Gesamt	102	20
Nigeria	3	-	Armenien	1	-			
							122	

Anhang Tabelle 4-4: Aufenthalt länger als 8 Monate

HKL	SB	NH	HKL	SB	NH	HKL	SB	NH
Kosovo	-	-	Mauretanien	3	-	Afghanistan	12	-
Russische Föderation	-	-	Marokko	-	-	Irak	15	-
Türkei	2	-	Sierra Leone	3	1	Iran	3	2
Ukraine	-	-	Somalia	5	-	Tadschikistan	1	-
Eritrea	-	-	Togo	-	1	Syrien	2	1
Benin	1	1	Tunesien	2	-	Ungeklärt	3	-
Nigeria	-	1	Ägypten	-	-	Gesamt:	53	7
Ghana	1	-	Armenien	-	-			
							60	

Anhang Tabelle 4-5: Aufenthalt länger als 12 Monate

HKL	SB	NH	HKL	SB	NH	HKL	SB	NH
Kosovo	1	-	Mauretanien	4	-	Afghanistan	8	1
Russische Föderation	1	7	Marokko	1	-	Irak	6	-
Ukraine	1	-	Sierra Leone	2	2	Iran	4	6
Eritrea	2	-	Somalia	3	1	Tadschikistan	2	-
Benin	1	2	Tunesien	1	-	Syrien	1	-
Nigeria	1	3	Ägypten	1	-	Ungeklärt	1	1
Ghana	4	1	Armenien	1	-	Gesamt:	46	24
							70	

Die durchschnittliche Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung Mecklenburg-Vorpommern beträgt hiernach 4,75 Monate.

Anlage 2: Exemplarischer Stundenplan der „Interkulturellen Lernwerkstatt“

Malteser Betreuung Nostorf-Horst Nostorfer Str. 1 19258 Nostorf-Horst			Stundenplan				Stand: 07/2019			
Montag			Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
Altersklasse	6 - 9	10 - 17	6 - 9	10 - 17	6 - 9	10 - 17	6 - 9	10 - 17	6 - 9	10 - 17
Uhrzeit										
09:00 - 12:00	Deutsch	Werken Basteln Nähen	Mathe	Kochen Sport	Mathe	Musik	Sach- kunde	Kunst	Deutsch	Werken Basteln Nähen
Mittag										
13:00 - 15:00	Werken Basteln Nähen	Deutsch	Sport Kochen	Mathe	Musik	Mathe	Kunst	Sach- kunde	Werken Basteln Nähen	Deutsch

Betreuung*:

Hr. V


Hr. X

Fr. Y

Fr. Z

*Hier nur beispielhaft dargestellt

Anlage 3: Auszug aus dem Betreuungsangebot

Malteser Betreuung Nostorf-Horst Nostorfer Str. 1, 19258 Nostorf-Horst	Betreuungsschwerpunkt August 2019	 Malteser <i>...weil Nähe zählt.</i>
---	--	---

Wiederkehrende Betreuung

Thema	Datum /Zeit	Verantwortliche Mitarbeiter
Weltcafé <u>für Erwachsene</u>	täglich 19 – 22 Uhr	Hausbetreuer Haus 2, Asylbewerber
Frauencafé <u>für Frauen</u>	Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr	
Spielzimmer <u>für Kinder von 3 bis 6 Jahren</u>	Dienstag und Donnerstag 9 – 12 Uhr Montag, Mittwoch, Freitag 9 – 12 Uhr Montag bis Freitag 13 – 15 Uhr	
Projekt „Wertvoller Raum“ <u>für Erwachsene</u>	01.08.2019, 16:00 – 17:30 Uhr 08.08.2019, 16:00 – 17:30 Uhr 12.08.2019, 16:00 – 17:30 Uhr 21.08.2019, 16:00 – 17:30 Uhr 24.08.2019, 16:00 – 17:30 Uhr	
First Steps – Jobscreening <u>für Erwachsene</u>	Nach Absprache	
Erstorientierungs-Kurs (Deutschkurs) <u>für Erwachsene</u>	Montag bis Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr	
Deutsch von Anfang an <u>für Kinder und Erwachsene ab 12 Jahren</u>	Montag bis Freitag 08:30 – 15:30 Uhr	

Malteser Betreuung Nostorf-Horst Nostorfer Str. 1, 19258 Nostorf-Horst	Betreuungsschwerpunkt August 2019	 Malteser <i>...weil Nähe zählt.</i>
---	---	---

Globus – Unterricht <u>für Kinder von 6 bis 17 Jahren</u>	Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr Dienstag 09:00 – 11:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr	Mathe, Deutsch, Sachkunde 6-9 Jahre Mathe, Deutsch, Sachkunde 10-17 Jahre Werken, Basteln, Nähen, Kochen, Musik, Kunst 10 – 17 Jahre 6 – 9 Jahre Kochen und Sport im Wechsel 10-17 Jahre
Fahrradwerkstatt	Montag, Mittwoch, Donnerstag 09:00 – 11:00 Uhr	
Fußballtraining mit FC St. Pauli e.V.	Dienstag 11:00 – 12:00 Uhr	Schulkinder 10 – 17 Jahre



Wechselnde Betreuung – Erwachsene

Woche 1

01.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Kinder basteln Armbänder
02.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Frauentreff - Nähkurs

Woche 2

05.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Frauengymnastik
06.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Krugstemmen
07.08.2019	Taschengeldauszahlung	
08.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Kuchenbacken mit Frauen
09.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Infoveranstaltung „Wie halte ich die Umwelt sauber“ und anschließend Müll sammeln an der Elbe (Grillplätze)

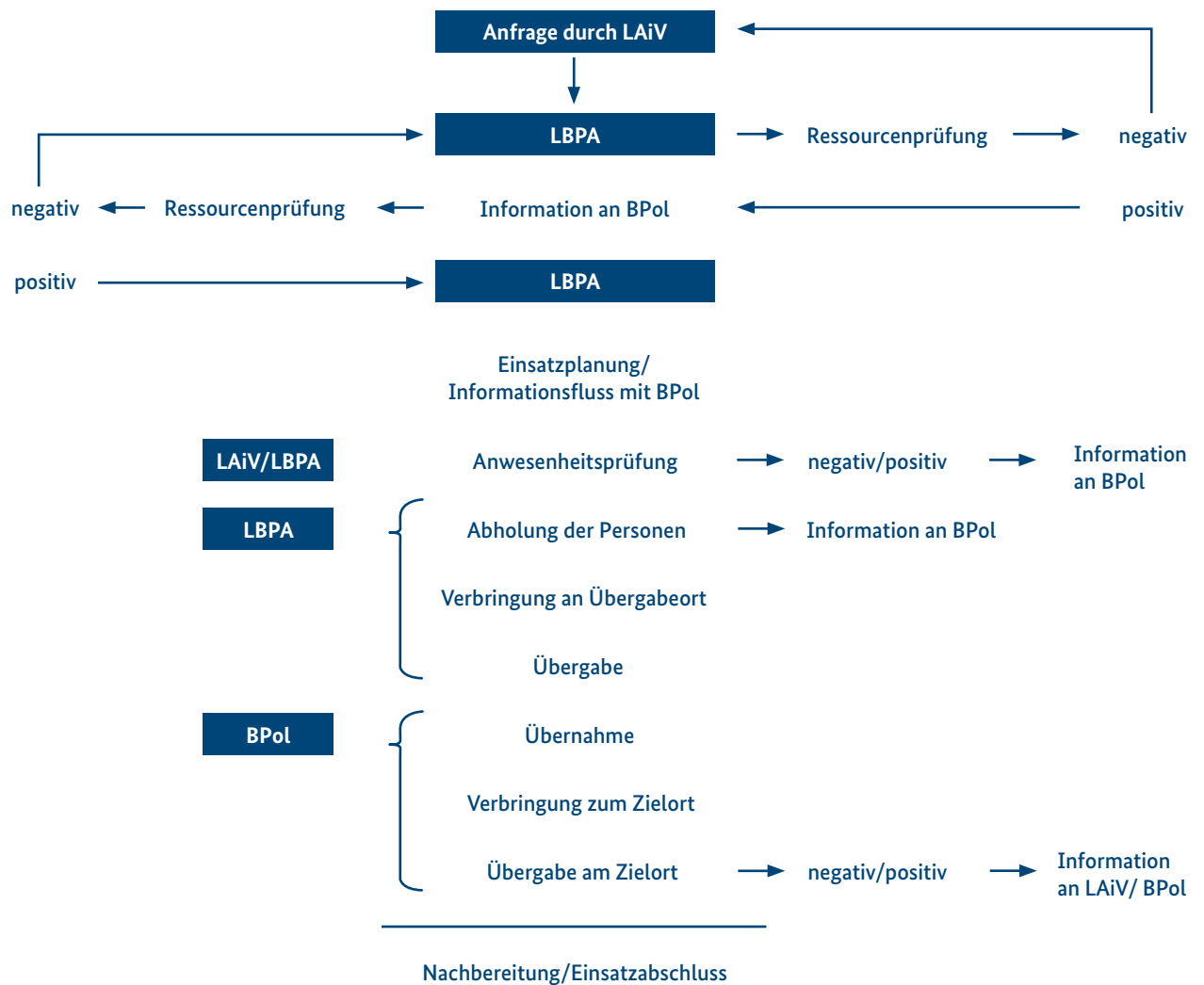
Woche 3

12.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Yoga
13.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Frauentreff – Spiele
14.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Schach outdoor
15.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Tischtennis outdoor
16.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Fahrradparcour mit Verkehrserziehung für Erwachsene

Woche 4

19.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Frauensport
20.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Infoveranstaltung „Wie halte ich die Umwelt sauber“ und anschließend Müll sammeln an der Elbe (Grillplätze)
21.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Volleyball
22.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Blumengestecke fertigen
23.08.2019	13:30 bis 15:30 Uhr	Frauentreff - Gesellschaftsspiele

Anlage 4: Schematische Darstellung der Prozessabläufe bei Dublin-Überstellungen



4.5 Anlage: Verwaltungsvereinbarung



**Vereinbarung
zur effektiveren Gestaltung der Asylverfahren
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau
und Heimat
und
dem Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Minister für Inneres und Europa des
Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Präambel

Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Verfahren, die schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher Klarheit über ihre Bleibeberechtigung schaffen. Hierzu sollen im Rahmen eines gemeinsamen Pilotprojektes in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (als funktionsgleiche Einrichtung) Kompetenzen gebündelt werden, indem alle maßgeblichen Akteure vor Ort (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Ausländerbehörden (ABH), Bundesagentur für Arbeit (BA), Jugendämter, Gerichte sowie Bundes- und Landespolizei) eng zusammenwirken, um das gesamte Asylverfahren der neu ankommenden Personen schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher bearbeiten zu können. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Asylanträge und die Einleitung erster integrationsvorbereitender Maßnahmen für Personen mit guter Bleibeperspektive sowie die kommunale Verteilung, als auch für die freiwillige Rückkehr bzw. konsequente Rückführung von nicht bleibeberechtigten Personen.

§ 1

Ziel und Gegenstand

(1) Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern verfolgen im Wege intensiver Zusammenarbeit gemeinsam das klare Ziel, die Asylverfahren effizient zu gestalten und zu beschleunigen.

(2) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Optimierung der bestehenden Strukturen und Abläufe in Bezug auf die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hierzu arbeiten Bund und Land im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig, um

- für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat in EURODAC registriert wurden und im Inland aufgegriffen werden oder ein Asylgesuch stellen, die Zuständigkeitsprüfung nach Dublin in einem beschleunigten Verfahren abzuschließen;
- sicherzustellen, dass Personen mit guter Bleibeperspektive so rasch wie möglich integrationsvorbereitende Maßnahmen beginnen und aus der funktionsgleichen Einrichtung heraus verteilt werden und
- für abgelehnte Asylbewerber und für die Asylbewerber, für die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Staat, mit dem die Europäische Union ein Assoziationsabkommen (CH, FL, IS, NO) geschlossen hat, zuständig ist, so schnell wie möglich die Rückkehr/Überstellung durchzusetzen.

(3) Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern schaffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Voraussetzungen für den mit dieser Vereinbarung optimierten Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst mit der Außenstelle in Stern-Buchholz ab 01.04.2019. Eine Höchstkapazität der Erstaufnahmeeinrichtung von bis zu 1.500 Plätzen sollte im Rahmen eines Zugangs von bis zu 220.000 Zuwanderern bundesweit pro Jahr nicht überschritten werden. Es handelt sich bei den Standorten in Nostorf-Horst sowie der Außenstelle Stern Buchholz um eine offene Einrichtung mit Zugangskontrolle (Wachdienst 24 Stunden, 7 Tage/Woche). Der Zugang ehrenamtlicher Initiativen und die Vernetzung mit örtlichen Strukturen werden wie bisher gewährleistet.

§ 2

Grundsätze der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung als funktionsgleiche Einrichtung

(1) In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden zunächst grundsätzlich unabhängig von ihrer Bleibeperspektive alle Personen untergebracht, für die das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 45 AsylG eine Aufnahmeverpflichtung trifft. Eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sowie eine bedarfsgerechte Unterbringung für vulnerable Gruppen wird vom Land Mecklenburg-Vorpommern sichergestellt. Hierzu erfolgt zunächst eine Identifizierung der besonders schutzbedürftigen Personengruppen.

(2) Eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt nicht. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe bleibt erhalten. Die Feststellung der Minderjährigkeit erfolgt nach den Vorschriften des SGB VIII durch das Jugendamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowie das Jugendamt der Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeiten. Dort werden unbegleitete minderjährige Ausländer außerhalb der Einrichtung vorläufig in Obhut genommen. In der Folge werden die tatsächlich unbegleiteten minderjährigen Ausländer außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung nach den landes- und bundesrechtlichen Vorschriften verteilt.

(3) Es liegt ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept vor, das den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften entspricht. Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt eine Gewaltschutzkoordinierung sicher, die das Schutzkonzept kontinuierlich weiterentwickelt und gemeinsam mit dem Betreiber umsetzt.

(4) Um eine ausgewogene Unterbringungssituation gewährleisten zu können, werden Personen mit EURODAC Treffern nach Mitgliedstaaten, im Übrigen nach guter oder geringer Bleibeperspektive in Gruppen zusammengefasst und gleichmäßig unter Beachtung von § 1 Abs.3 Satz 2 dieser Vereinbarung verteilt. Damit die Höchstkapazität der Einrichtung nicht überschritten wird, sind bei der Gruppe mit dem Kriterium „geringe Bleibeperspektive“ im Hinblick auf die Auslastung der Einrichtung die Erfolgchancen der Rückführbarkeit einzubeziehen.

(5) Die Details der Steuerung der Verteilung an den Standorten Nostorf-Horst und Stern Buchholz stimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern mit den beteiligten Stellen ab. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Zugangsgeschehens oder anderen unvorhergesehenen Entwicklungen erfolgt eine möglichst kurzfristige Anpassung der Herkunftslandverteilung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem BAMF.

(6) Personen ohne Bleibeperspektive werden grundsätzlich nicht in die Kommunen verteilt, es sei denn, eine Verteilung ist im Ausnahmefall geboten. § 6 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 3

Maßnahmen des Landes

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterhält die Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst mit der Außenstelle in Stern Buchholz.

(2) Von Seiten des Landes werden folgende Dienststellen in der Erstaufnahmeeinrichtung betrieben:

- Unterkunftsverwaltung. Diese gewährleistet an den einzelnen Standorten eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung und Betreuung; dies gilt auch für die spezifischen Bedürfnisse anderer vulnerabler Gruppen
- Zentrale Ausländerbehörde (mit Rückkehrberatung)
- Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ein Rückkehrmanagement. Zur Vermeidung einer zwangsweisen Rückführung werden die Betroffenen frühzeitig und stetig über die Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise beraten.

Zudem wird seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- der Einsatz von Flüchtlings- und Integrationsberatern wie bisher gefördert,
- bedarfsgerecht der Einsatz von geeigneten Sicherheitsdiensten veranlasst,
- die medizinische Versorgung zusätzlich zur freien Arztwahl bedarfsgerecht über medizinische Sprechstunden vor Ort garantiert. Einganguntersuchungen finden regelmäßig auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. in einer medizinischen Einrichtung in unmittelbarer Nähe statt. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird das gemeinsame Ziel weiter verfolgt bundeseinheitlich diese künftig auch für Personen, die nicht im Land Mecklenburg-Vorpommern verbleiben, sondern nach einer EASY Verteilentscheidung in andere Länder weitergeleitet werden, durchzuführen.
- perspektivisch die Einrichtung einer Rechtsantragsstelle der Verwaltungsgerichtsbarkeit an den Standorten der Erstaufnahme geprüft, sofern hierdurch die Beschleunigung der Asylverfahren zu erwarten ist. Bereits jetzt befindet sich das Verwaltungsgericht Schwerin am Ort der Außenstelle der EAE Stern Buchholz (Stadtgebiet Schwerin). Für die am Standort Stern Buchholz aufhältigen Personen wird eine Fahrkarte für den ÖPNV zur Verfügung gestellt (Sachleistung).

(3) Für alle in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Kinder bestehen Bildungsangebote in Form einer regelmäßig stattfindenden Lernwerkstatt. Im Übrigen gilt § 41 Schulgesetz MV.

(4) Die Personen in der Erstaufnahmeeinrichtung werden durch den vertraglich mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gebundenen Betreiber der Einrichtung betreut. Um den Tagesablauf für die Bewohner innerhalb der Einrichtung besser zu gestalten und soziale Spannungen zu vermeiden bzw. zu verringern, werden unterstützende und tagesstrukturierende Maßnahmen durchgeführt.

(5) Innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), soweit rechtlich und tatsächlich möglich nach dem Sachleistungsprinzip.

§ 4

Maßnahmen des Bundes

(1) Das BAMF führt eine Identitätsprüfung mittels integrierten Identitätsmanagements (IDM-S) durch. Zwischen Bund und Land Mecklenburg-Vorpommern besteht Einvernehmen, das sich daran anschließende Asylverfahren schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher zu bearbeiten. Durch fortlaufende Verfahrensoptimierungen soll das Asylverfahren weiter beschleunigt werden.

(2) Das BAMF stellt für die zügige Bearbeitung der Asylverfahren innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen sicher, dass sich für die Aufgabenerledigung genügend Personal vor Ort im Einsatz befindet:

- Im Rahmen der vereinbarten Pilotierung werden die hierfür notwendigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort eingesetzt. Diese Mitarbeiter verbleiben unter der Voraussetzung gleichbleibender Zugänge für den gesamten Zeitraum der Pilotierung an den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf-Horst bzw. Stern Buchholz und
- das BAMF führt im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Verfahrensschritte „Übernahmeersuchen und Bescheiderstellung“ sowie die zentrale Überstellungscoordination im Rahmen seiner Zuständigkeit (Gruppe 32) durch.
- Neben der Durchführung der Asylverfahren führt das BAMF im Rahmen der Pilotierung auch eine unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung ein. Diese erfolgt in zwei Stufen und besteht aus einer allgemeinen Information über das Asylverfahren einschließlich eines Verweises auf bestehende Angebote der Rückkehrberatung in Gruppengesprächen für alle Asylsuchenden vor Antragstellung und, darauf aufbauend, einer freiwilligen, individuellen Asylverfahrensberatung in Einzelgesprächen für alle Asylsuchenden/Asylantragsteller ab dem Zeitpunkt „vor Antragstellung“ bis „Abschluss des Behördenverfahrens“. Die vor Ort bestehende Beratungsstruktur wird im Rahmen einer engen Kooperation zwischen BAMF und den Wohlfahrtsverbänden einbezogen werden. Beratungsstandards werden ausgetauscht und gemeinsam weiterentwickelt.
- Zudem konzipiert und finanziert das BAMF Maßnahmen der Erstororientierung in der Erstaufnahmeeinrichtung. Dort werden zwei Orientierungsmaßnahmen (Wegweiser- und Erstorientierungskurs) angeboten. Der Wegweiserkurs vermittelt das wichtigste Orientierungswissen für den Alltag, für das Verhalten in der Erstaufnahmeeinrichtung sowie grundlegende Werte und wichtige Informationen über Kultur und Eigenheiten in Deutschland. Er umfasst 15 Unterrichtseinheiten und wird durch sog. Kulturmittler in der jeweiligen Herkunftssprache unterrichtet. Im Erstorientierungskurs, der sich nicht an Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern richtet, werden in sechs Modulen á 50 Unterrichtseinheiten (insgesamt 300 UE) landeskundliches Wissen und Deutschkenntnisse vermittelt, die die Teilnehmenden für ihren Alltag benötigen. Eine

systematische sprachliche Progression ist im Erstorientierungskurs nicht vorgesehen.

(3) Die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit (BA) und ihre nachgelagerten Organisationseinheiten werden im Rahmen des geltenden Rechts bei Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive bedarfsorientiert so früh wie möglich insbesondere

- orientierende Informationen zum deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt anbieten,
- erste Berufskompetenzfeststellungen vornehmen und
- Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten geben (wie z. B. Beratungs- und Anerkennungsstellen), um den Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erleichtern. Damit wird ein positiver Beitrag zur erfolgreichen Integration von Geflüchteten in die Gesellschaft geleistet.

(4) Zur Steigerung der Effizienz und zur Beschleunigung der Abläufe unterstützt der Bund das Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Passersatzpapierbeschaffung im Hinblick auf die Herkunftsländer Iran, Irak, Ghana und Libanon im Wege der Amtshilfe.

(5) Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit bei der Durchführung der Rückführung gegenseitig, insbesondere durch Chartermaßnahmen sowie Begleitung durch die Bundespolizei. § 6 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 5

Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung

Soweit noch keine bundesgesetzlichen Anpassungen der zulässigen Höchstverweildauern in den Erstaufnahmeeinrichtung durch den Bund erfolgt sind, gelten die im Asylgesetz in § 47 Abs.1, 1a und 1b AsylG normierten Höchstverweildauern. Bei Überschreiten der Höchstverweildauern erfolgt eine Umverteilung aus der Erstaufnahmeeinrichtung entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

§ 6

Freiwillige Rückkehr und Rückführung

(1) In den Fällen geringer Bleibeperspektive wird die Rückkehrberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung mit dem Ziel verstärkt, Perspektiven für die freiwillige Rückkehr aufzuzeigen. Hierzu gehören auch Maßnahmen der Reintegration im Heimatland. Die Erweiterung der Angebote der Rückkehrinformation wird geprüft. Zudem soll gemeinsam mit dem BMZ auf die Durchführung von Maßnahmen hingewirkt werden, die die Reintegration in das Heimatland fördern.

(2) In den Fällen, in denen abgelehnte Asylbewerber die freiwillige Rückkehr ins Ziel-land ablehnen, erfolgt die Rückführung unmittelbar aus der Erstaufnahmeeinrichtung ab Vollziehbarkeit der Asylentscheidung. Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern intensivieren zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit in Bezug auf die Erstaufnahmeeinrichtung. Dabei soll insbesondere eine Optimierung im Bereich der Identitätsfeststellung und -klärung, der Beschaffung erforderlicher Reisedokumente sowie der Durchführung von zwangsweisen Rückführungen erzielt werden. Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern prüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu diesem Zweck gemeinsam alle Verfahrensschritte. In enger Abstimmung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt der Bund die Rückführungen der Dublin-Fälle aus der Erstaufnahmeeinrichtung. Hierzu wird eine Prozessbeschreibung erstellt.

(3) Vor der ersten Zwischenevaluation können Bund und Land weitere, noch im Planungsstadium befindliche Bausteine testen, um so weitere Verfahrensverbesserungen zu erreichen.

§ 7

Evaluierungsphase

(1) Etwaige Anpassungsbedarfe, auch eventuell gesetzgeberischer Handlungsbedarf, werden vom Bund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern fortlaufend ermittelt. Soweit ohne Rechtsänderung möglich, werden die ermittelten Optimierungsmaßnahmen im Benehmen zwischen Bund und Land unmittelbar umgesetzt. Hierzu finden regelmäßige Austauschgespräche/Telefonschaltkonferenzen zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Regionaldirektion Nord und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit sowie den zuständigen Ministerien statt.

(2) Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern evaluieren die praktische Umsetzung der vereinbarten Prozesse gemeinsam, ggf. unter Beteiligung der vor Ort tätigen Vertragspartner des Landes. Eine Zwischenevaluierung erfolgt im Juli 2019. Eine abschließende Evaluierung ist nach 18 Monaten vorgesehen. Über die Ausgestaltung der Evaluierung der Erstaufnahmeeinrichtung entscheidet das Land Mecklenburg-Vorpommern unter Einbeziehung der beteiligten Stellen und im Benehmen mit dem Bund.

§ 8

Ansprechpartner / Schlussbestimmungen

(1) Beide Seiten benennen jeweils einen zuständigen Ansprechpartner nebst Vertreter für die schnelle Bearbeitung auftretender Abstimmungsbedarfe. Hierzu wird ein E-Mail-Verteiler festgelegt. Beide Seiten informieren sich gegenseitig schriftlich unverzüglich über Änderungen dieser Ansprechpersonen oder ihrer Kontaktdaten.

(2) Beide Seiten sind sich darüber einig, dass eine Anpassung dieser Vereinbarung im Fall wesentlicher Änderungen, insbesondere im Zugangsgeschehen, kurzfristig bei beiderseitigem Einvernehmen erfolgen kann. Beide Seiten vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

§ 9

Finanzierung

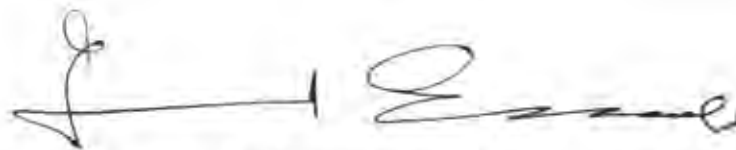
Soweit zur Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen Drittmittel zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig in Anspruch genommen. Die Behörden von Bund und Ländern tragen die ihnen nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen selbst.

§ 10

Anwendungszeitpunkt

Die Verwaltungsvereinbarung wird ab dem Tag ihrer Unterzeichnung angewendet.

Berlin, den 9. April 2019



Horst Seehofer

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat



Lorenz Caffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Inneres und Europa

5

Schleswig-Holstein



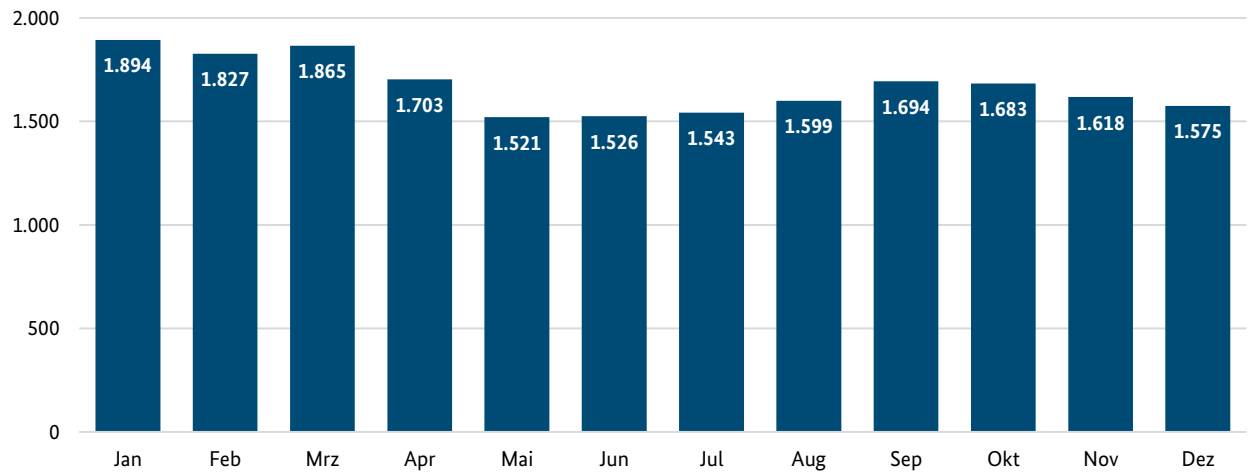
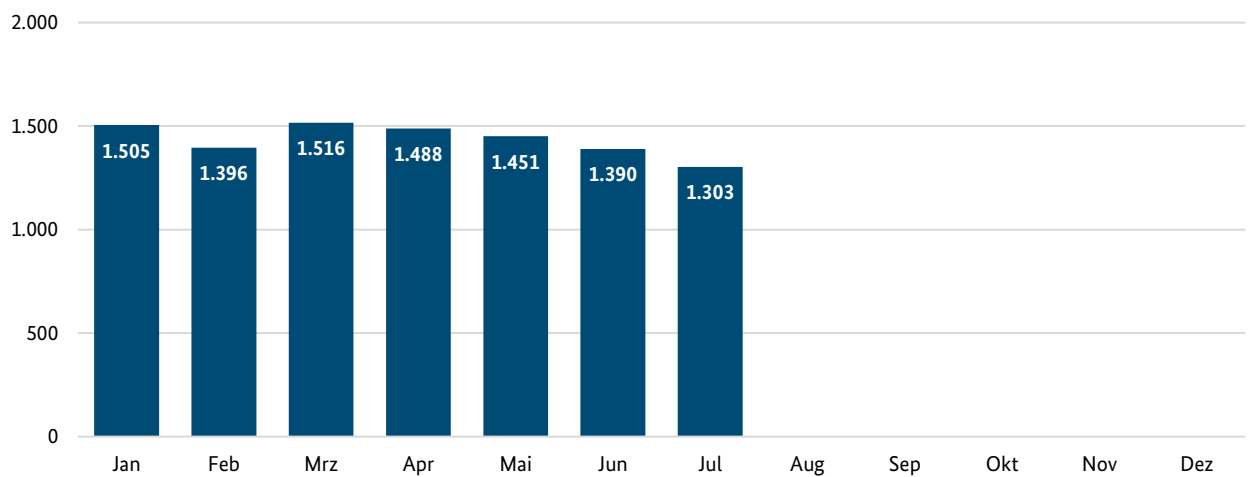
5.1 Kompetenzzentrum Neumünster und Außenstellen

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) haben sich darauf geeinigt, das bisherige Ankunftszentrum in Neumünster fortan als Kompetenzzentrum für Ankunft, Verteilung und Rückkehr weiter zu betreiben. Die bisher zum Ankunftszentrum Neumünster zugehörige Landesunterkunft in Boostedt sowie die Landesunterkunft in Rendsburg bilden Außenstellen des Kompetenzzentrums Neumünster.

Für die Einrichtungen ist eine Regelkapazität von 1.500 Plätzen vereinbart, die im Fall steigender Zugänge auf – mindestens – 1.900 Personen erweitert werden kann (700 in Neumünster, 700 in Boostedt, 500 in Rendsburg und seit Juni 2020 weitere 600 Plätze in Bad Segeberg). Die Kapazitäten variieren je nach Belegungsstruktur, Herrichtungszustand und bedingt durch (Um)Baumaßnahmen leicht. Derzeit werden in Neumünster Plätze zur Unterbringung von 650 Personen, in Rendsburg für 600, in Boostedt für 500 (+200) und in Bad Segeberg für 600 Personen vorgehalten. Die Kapazitäten können erweitert werden. Die Vorgaben der Verein-

barung zwischen BMI und MILIG werden damit nicht nur eingehalten, sondern deutlich übertroffen.

Schleswig-Holstein setzt damit die auf den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zurückgehende Forderung des Bundes zur Errichtung von Zentren zur Ankunft, Entscheidung, kommunaler Verteilung oder Rückführung (AnkER) um. Die Belegung des Kompetenzzentrums Neumünster und seiner Außenstellen im Jahr 2019 kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Daten beziehen sich jeweils über die Gruppe der Asylsuchenden hinaus auf alle in der Zuständigkeit des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) aufgenommene Personengruppen. Eine nachträgliche Aufschlüsselung der einzelnen Gruppen ist nicht möglich. Die Belegung war zu Jahresbeginn 2019 deutlich höher als am Jahresende. Die Belegung unterstreicht, dass die Möglichkeit einer Erweiterung auf 1.900 Plätze tatsächlich notwendig ist.

Abbildung 5-1: Belegungsentwicklung im Jahresverlauf 2019**Abbildung 5-2: Belegungsentwicklung im Jahresverlauf 2020**

Die monatlichen Zugangszahlen waren im Jahr 2019 relativ stabil und bewegten sich im Bereich zwischen rund 500 und ca. 800.

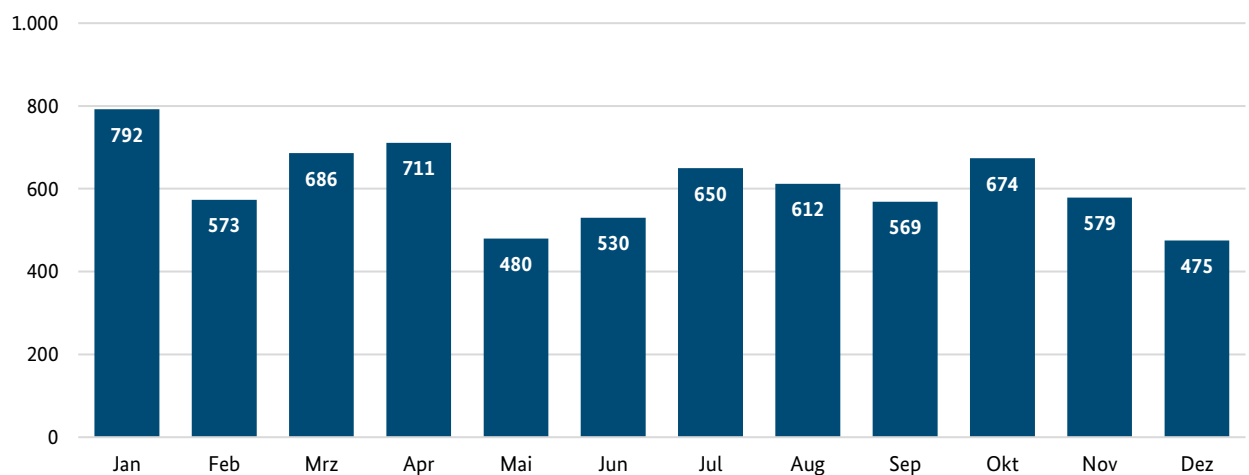
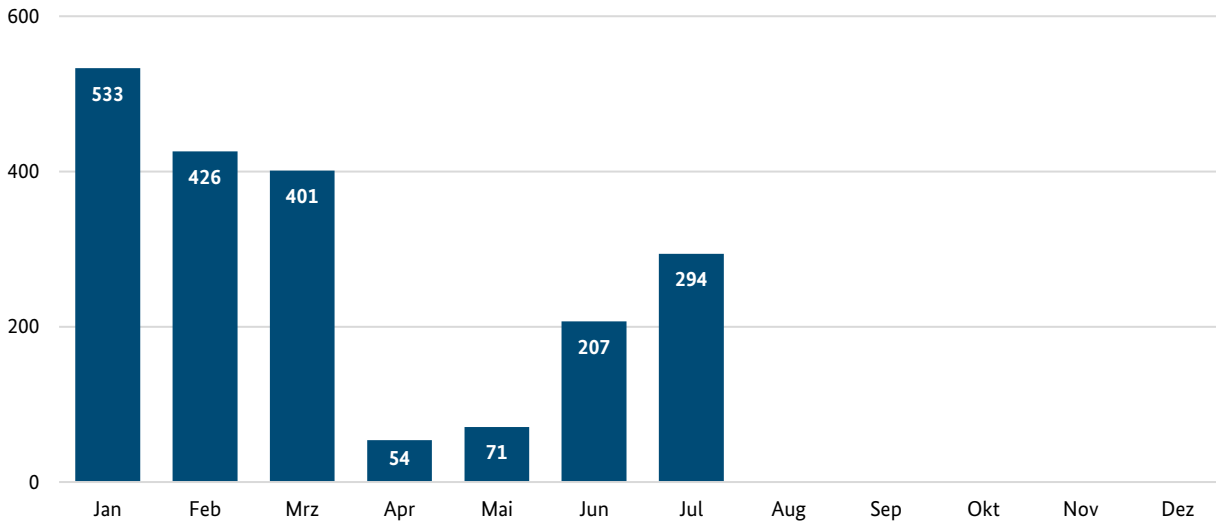
Abbildung 5-3: Zugangsentwicklung im Jahresverlauf 2019

Abbildung 5-4: Zugangsentwicklung im Jahresverlauf 2020



5.2 Umsetzungsstand der AnkER- und FG-Einrichtungen aus der Länderperspektive; Aktueller Sachstand

Im Kompetenzzentrum Neumünster sowie in den Außenstellen sind verschiedene Institutionen und Dienstleister tätig. Neben dem LaZuF, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Landespolizei und dem Gebäudemanagement Schleswig-Holstein a.ö.R. (GMSH) sind folgende weitere Akteure vor Ort tätig, bzw. werden folgende weitere Dienstleistungen angeboten:

- Betreuungsverband
- Ärztlicher Dienst
- Wachdienst
- Schule
- Psychiatrische Sprechstunde
- Caterer
- Volkshochschule

Abstimmungsgespräche finden nahezu täglich statt.

5.2.1 Registrierstraße (IDM-S Tools)

LaZuF und BAMF haben gemeinsam eine Registrierstraße entwickelt, die im Oktober 2019 den Betrieb aufgenommen hat. Das bedeutet: Für alle Asylsuchenden gibt es einen festen Ablaufplan der ersten Tage ihrer Anwesenheit:

Tag 1: Ankunft bei Wache

Tag 2: Registrierung beim LaZuF und direkt im Anschluss Termin im Büro des BAMF mit IDM-S (Integriertes Identitätsmanagement = ggf. Auslesen von mobilen Datenträgern, Sprachbiometrie und Namenstranskription) und PTU (physikalisch-technische Untersuchung von Dokumenten)

Tag 3: Erstuntersuchung Teil 1 ohne Röntgen

Tag 4: Erstuntersuchung Teil 2 Röntgen

Tag 5: Asylverfahrensberatung durch das BAMF

Tag 6: Asylantragstellung (Aktenanlage)

Ggf. entfällt Tag 4, da die Person bereits am Tag 3 geröntgt wird.

Nach ersten technischen Schwierigkeiten wurde eine bessere Identifizierung der Asylsuchenden und somit ein schnelleres Asylverfahren erreicht. Die beiden Büros des BAMF mit den Tools befinden sich räumlich in unmittelbarer Nähe zur EASY-Registrierung.

Die Asylsuchenden werden nach vollständig abgeschlossener EASY-Registrierung durch das LaZuF dorthin geschickt. Die Einrichtung und der Betrieb der Registrierstraße erhöhen den Personalaufwand des LaZuF derzeit noch leicht, da die für die EASY-Aufnahme zuständigen Kolleginnen und Kollegen nun auch die Termine für die Asylverfahrensberatung vergeben und dafür Sorge tragen müssen, dass die Personen sich im Büro des BAMF mit den IDM-S Tools einfinden. Da jedoch die Identität von Personen durch dieses Verfahren besser geklärt wird, reduziert sich später Arbeitsaufwand bei der Passersatzbeschaffung durch die Mitarbeiter des LaZuF.

Aufgrund des Registrierstraßenverfahrens müssen die Wohnverpflichteten zwei Tage länger versorgt werden als bisher, da der Asylantrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden kann. Eine Verkürzung des Asylverfahrens durch die Nutzung der Registrierstraße gleicht diese Verzögerung allerdings wieder aus.

Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der IDM-S Tools sind im Bundesnetz allerdings weiterhin limitiert.

5.2.2 Asylverfahrensberatung

Schleswig-Holstein begrüßt, dass das BAMF eine Asylverfahrensberatung im Sinne des § 12a AsylG durchführt. Doppelstrukturen werden so vermieden. Die freiwillige Asylverfahrensberatung des BAMF, die als Pilot bereits seit Beginn des vierten Quartals 2019 stattfindet, erfolgt grundsätzlich in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe erfolgt eine Gruppenberatung. Es werden Hinweise auf den Ablauf des Asylverfahrens gegeben, insbesondere auch bezogen auf besonders vulnerable Personengruppen. Im Mittelpunkt stehen Bedeutung und Ablauf des Anhörungstermins („großes Interview“). Dieses Beratungsangebot wird sehr gut angenommen. Auf der zweiten Stufe findet auf Nachfrage eine nochmalige Beratung mit Hinweisen auf den Ablauf des Asylverfahrens statt. Diese Beratung wird bislang kaum angenommen. Beide Beratungsangebote umfassen weder eine individuelle Sozialberatung noch eine Rechtsberatung.

Es wird in der Gruppenberatung auf der ersten Stufe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es erweiterte – auch konkret individuelle – Beratungsangebote gibt die alle Bewohner wahrnehmen können.

Das zusätzliche Beratungsangebot des BAMF ist positiv zu bewerten.

5.2.3 Übernahme der Dublin-Überstellungen durch den Bund

Seit Oktober 2019 haben umfangreiche Abstimmungsgespräche zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein (MILIG), dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein (LaZuF), der Landespolizei Schleswig-Holstein, dem Bundespolizeipräsidium und der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt stattgefunden.

Die Einzelheiten der Unterstützung wurden in einem gemeinsamen Ablaufplan festgelegt.

Mit der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt ist vereinbart, dass Personen, die gemäß der Dublin-III-Verordnung zu überstellen sind, in der Landesunterkunft Boosted übernommen und zum jeweils bestimmten Grenzübergang verbracht werden. Für die ersten drei Monate ist weiterhin vereinbart, dass ab dem 6. Januar 2020 täglich an Arbeitstagen von Montag bis Donnerstag eine Maßnahme durch die Bundespolizei übernommen wird. Eine Maßnahme kann entweder eine Einzelperson, ein Ehepaar oder eine Familie betreffen. Die Überstellungsmodalitäten richten sich nach dem vom BAMF ausgestellten Modalitätenblatt.

Die Erfahrung der ersten Monate hat gezeigt, dass die Durchführung von Einzelmaßnahmen nicht von Erfolg gekrönt war. Zwar wurden nahezu alle Vollzugshilfefanfragen des LaZuF durch die BPol Bad Bramstedt angenommen. Der Großteil der Einzelmaßnahmen ist jedoch aus verschiedenen Gründen gescheitert. Anders hingegen ist die Lage bei der Durchführung von Sammelüberstellungen. Hier konnten in enger Zusammenarbeit zwischen LaZuF und der BPol sowohl im Februar 2020 als auch im März 2020 große Erfolge erzielt werden. Dieser Teil entspricht etwa einem Drittel der mithilfe der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt durchgeführten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Es werden derzeit bereits Gespräche zwischen LaZuF und BPol bzgl. einer Effizienzsteigerung geführt. Gleichzeitig werden perspektivisch Maßnahmen besprochen und konkrete Überlegungen angestellt.

5.2.4 Zusammenarbeit bei der Passersatzpapierbeschaffung

Seit dem 27. November 2019 läuft die zentralisierte PE-Beschaffung einiger Herkunftsländer mit dem BAMF und der BPol. Anfang Januar 2020 hat der Bund die entsprechende Infrastruktur beim BAMF implementiert.

Durch die Koordinierungsstelle des BAMF und der BPol werden die folgenden Herkunftsländer bearbeitet: Ägypten, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Jordanien, Kenia, Libanon, Liberia, Libyen, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Pakistan, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tadschikistan, Togo und Vietnam sowie die Zentralafrikanische Republik.

Die Zusammenarbeit des LaZuF mit der Koordinierungsstelle gestaltet sich bislang gut. Es wird stets auf die Anfragen der Mitarbeiter aus dem LaZuF eingegangen und eine möglichst schnelle Auskunft erteilt. Durch die Organisation der Koordinierungsstelle und den Weg der eingehenden Amtshilfeersuchen benötigen diese jedoch einige Zeit bis zum Eingang beim zuständigen Sachbearbeiter der Koordinierungsstelle.

Die erforderlichen Sammelvorführungen, deren Termine durch die Koordinierungsstelle anberaumt werden, finden zum Teil nur in recht weiten Abständen von bis zu etwa sechs Monaten statt. Je nach Eingang des Amtshilfeersuchens birgt dies aufgrund der kurzfristigen Planung Probleme hinsichtlich der Organisation der Botschaftsfahrten in Konkurrenz zur Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

5.2.5 Gespräche mit der BA zur Information und Beratung zum Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

An der Umsetzung einer Beratung zum Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wird aufgrund der Expertise der Dezernatsleitung 42 derzeit insbesondere in der LUK Rendsburg verstärkt gearbeitet.

Anfang Dezember 2019 hat das LaZuF begonnen, Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit (Leitung des Geschäftsfeldes Ar-

beitsmarkt, Regionales Einkaufszentrum Nord (REZ Nord/ Bundesagentur für Arbeit) zu ermitteln und Kontakt zu weiteren Ansprechpartnern aufzubauen.

Die aus dieser Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse und etablierten Verfahrensweisen sollen zeitnah dazu dienen, die Umsetzung auch an den anderen Standorten des LaZuF voranzubringen.

Am 15.01.2020 startete in der Landesunterkunft Rendsburg (LUK RD) die Informationsveranstaltung des Projekts „Vermittlung und Begleitung von Menschen mit Fluchthintergrund in Ausbildung und Qualifizierung im Bereich der Logistik“. Im Rahmen des Projektes vermittelt und begleitet das Mobile Integrationsteam (MiT) der DRK Betreuungsdienste Region Kiel gGmbH in enger Zusammenarbeit mit dem Unternehmensverband Logistik (ULV) Menschen mit Fluchthintergrund S-H weit in Ausbildung und Qualifizierung. Gefördert wird das Projekt durch Gelder des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus bis zum 31.08.2021. Die Informationsveranstaltungen fanden in der LUK RD im Zeitabstand von 14 Tagen mit Personen, die kurz vor der Kreisverteilung standen, statt.

Inhalte der Veranstaltung sind:

- Informationen zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland (Warum ist eine Ausbildung besser als eine Hilfsarbeitertätigkeit?)
- Darstellung des Ausbildungs- und Arbeitsbereichs Lageristik
- Profiling der Bewohner (Welche beruflichen Qualifikationen oder Erfahrungen gibt es schon?)
- Bei Erfüllung der Voraussetzung bzgl. der Bleibe- und Arbeitsperspektive und Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde kann ein ein- bis zweiwöchiges Praktikum bei einem Arbeitgeber gemacht werden. Verläuft das Praktikum positiv, kann eine Ausbildungszusage des Arbeitgebers erfolgen.
- Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten geben (wie z. B. Beratungs- und Anerkennungsstellen (u. a. Ausländerbehörde, BA, Jobcenter, IQ-Netzwerk, Migrations- und Jugendmigrationsdienst, Alle an Bord, Mehr Land in Sicht, Sprachkursträger; Maßnahmen: ausbildungsbegleitenden Hilfen, DeuFöV B1, berufsbezogener DeuFöV B2 etc.).

Seit Februar 2020 besteht seitens der BA Neumünster Kontakt zu Bewohnern der LUK Neumünster (NMS). Sie können sich über Berufe, Arbeit- und Ausbildungs-

möglichkeiten informieren. Die Personen erscheinen direkt bei der BA in NMS zu vereinbarten Terminen.

Mit der BA wurde vereinbart, dass Plakate der BA in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt werden, damit sich die Bewohner der LUK RD bei der Bundesagentur direkt über Berufe, Arbeit- und Ausbildungsmöglichkeiten informieren können. Ebenfalls hat die BA angeboten, eine einmalige Informationsveranstaltung für die Mitarbeiter des LaZuF durchzuführen, um eine Sensibilisierung für die Unterscheidung zwischen BA und Jobcenter zu vermitteln.

Seit Juni 2019 hat der UTS e. V. wöchentlich eine Veranstaltung für die Bewohner der LUK RD zum Thema „Arbeit, Behörden und Werte in Deutschland“ durchgeführt. Im Januar 2020 wurde die Zusammenarbeit vertieft und neben dem Projekt „Vermittlung und Begleitung von Menschen mit Fluchthintergrund in Ausbildung und Qualifizierung im Bereich der Logistik“ optimiert.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden alle Informationsveranstaltungen vom 16.03.2020 an gestoppt. Vom 01.09.2020 an soll in der LUK RD der UTS e. V. wieder mit einer wöchentlichen Informationsveranstaltung starten. Zielgruppe sind die Personen, die zur Kreisverteilung angemeldet sind. Sie sollen auf folgende Bereiche vorbereitet werden: Arbeitsmarktzugang und Arbeitserlaubnis, Identitätsklärung, Delikte, Entlohnung, faire Arbeit usw., Spracherwerb, kurzer Abriss über Visum und Perspektiven, Beratungszuständigkeiten in den Landkreisen (Arbeit, Anerkennung, Sprache, Soziales, BA+JC).

Die Informationsveranstaltung des Projekts „Vermittlung und Begleitung von Menschen mit Fluchthintergrund in Ausbildung und Qualifizierung im Bereich der Logistik“ können frühestens im Oktober 2020 in der LUK RD wieder starten.

Die aus dieser Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse und etablierte Verfahrensweisen sollen zeitnah dazu dienen, die Umsetzung auch an den anderen Standorten des LaZuF voranzubringen. Aktuell ist geplant, die Informationsveranstaltungen des UTS e. V. zeitnah in den anderen Landesunterkünften zu installieren.

Für das LaZuF relevant ist hierbei die Kenntnis, dass sich der Zugang zu den qualifizierenden Sprachkursen für Asylsuchende mit und ohne Bleibeperspektive, die in die Kreise und die kreisfreien Städte gehen, schwierig gestaltet. Bei Asylsuchenden müssen für einen

Sprachkurs Nachweise wie einen Schulabschluss, Ausbildung, Arbeit erfragt und – wenn vorhanden – vorgelegt werden, damit der passende Sprachkurs genutzt werden kann. Wenn diese Informationen noch erarbeitet werden müssen, geht viel Zeit verloren. Ein Lösungsansatz könnte sein, dass diese Informationen bereits im LaZuF zusammengestellt und den aufnehmenden Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Die zeitlichen Kapazitäten dafür sind im LaZuF allerdings limitiert. Die deutsche Sprache ist der Schlüssel zum (qualifizierten) Arbeitsmarkt.

5.3 Unterbringung; Geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sowie Unterbringung für vulnerable Gruppen

In allen Liegenschaften stehen geschützte Frauenbereiche zur Verfügung. Sie werden dauerhaft durch angestelltes Wachpersonal bewacht, Männer erhalten dort keinen Zutritt. Frauen, die besonders schutzbedürftig sind, werden dort gemeinsam mit ihren Kindern (männliche Kinder lediglich bis zum Alter von 12 Jahren) untergebracht. Aufgrund der hohen Auslastung dieser Bereiche in allen Landesunterkünften wurde in Boostedt ein weiteres Gebäude als geschützter Frauenbereich freigegeben und wird nunmehr als solcher genutzt.

In Bad Segeberg wird ein Unterkunftsgebäude mit einem ausschließlichen Frauenbereich, einem Familienbereich für Kleinfamilien bis max. 4 Personen und ein behindertengerechter Bereich für bis zu 3 Wohneinheiten genutzt. Die einzelnen Etagen sind voneinander getrennt, nur die jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner haben Zutritt. Das Gebäude ist mit einem Schutzzaun versehen und dauerhaft bewacht, um ungehinderte Freizeitaktivitäten – auch im Freien – und gleichzeitig eine Zutrittskontrolle zu gewährleisten.

Ein Containerfeld mit Großcontainern ist für größere Familien geschaffen worden, auch hier ist ein Sichtschutzzaun vorhanden, das Gelände wird dauerhaft bewacht und der Zutritt kontrolliert. Für Freizeitaktivitäten sind großzügige Flächen, Teestube und Fernsehräume vorhanden.

Die Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster verfügt über verschiedene Gebäude, die nahezu barrierefrei sind. Hier werden Menschen untergebracht, die in ihrer Bewegungsmöglichkeit eingeschränkt und auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Es handelt sich um insgesamt 8 Zimmer mit jeweils 4 Betten in zwei Häusern. Darüber hinaus existieren Isolationszimmer sowie Isolationscontainer, die ebenfalls barrierearm sind und genutzt werden, wenn auf Grund von Infektionsrisiken eine Isolation erforderlich wird. Personen mit anderen körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen werden – soweit es möglich ist – wie Personen ohne Einschränkungen mit ihren Familien in den ganz normalen Häusern untergebracht. Personen, die nicht unterkunftsfähig sind, werden extern in einer Pflegeeinrichtung untergebracht. Isolationszimmer stehen ebenso wie in Neumünster auch in Boostedt, Rendsburg und Bad Segeberg zur Verfügung.

An allen Standorten des Kompetenzzentrums gibt es eine Kinderspielstube, in der Kinder in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr durch mehrere Erzieher betreut werden. Die Teilnehmerzahl variiert je nach Belegung der Unterkünfte. Es werden grundsätzlich keine Kinder abgewiesen.

Für die schulpflichtigen Kinder im Alter von sechs bis 15 Jahren erfolgt eine Regelbeschulung. Sie besuchen die Schule auf dem jeweiligen Unternehmungsge- lände. In Neumünster bestehen drei Klassen (29 Schüler / 23 Schüler / 21 Schüler). Insgesamt handelt es sich derzeit um etwa 70 Schülerinnen und Schüler, die in zwei Schichten (eine vormittags und eine nachmit- tags) durch insgesamt fünf Lehrer unterrichtet wer- den. In Boostedt werden derzeit 54 Kinder, verteilt auf sieben Klassen, davon vier Klassen in der Primarstufe und drei Klassen in der Sekundarstufe 1 beschult. Die Klassen weisen jeweils eine Stärke von fünf bis zehn Kindern auf. Es sind 13 Lehrkräfte in Voll- und Teilzeit tätig, davon sind sechs Lehrer Vertretungslehrkräfte. In RD werden derzeit insgesamt etwa 75 Kinder be- schult, etwa 16 bis 18 Schüler pro Klasse. Es sind fünf Lehrkräfte fest in der LUK RD tätig und eine Lehr- kraft ist als Differenzierungslehrkraft lediglich an zwei bis drei Tagen in der Woche anwesend. Es besteht ein Schlüssel von zehn bis 15 Schülern pro Lehrkraft. Die Beschulung in Bad Segeberg wird ab den Herbstferien 2020 aufgenommen, das Schulamt stellt aktuell die Voraussetzungen für einen Schulbetrieb her. In Neu- münster, Bad Segeberg und Boostedt besteht zudem die Möglichkeit, dass Jugendliche im Alter von 16 bis 21 Jahren die berufsbildenden Schulen besuchen. Für die Beschulung sind die Schulämter der jeweiligen Kreise oder kreisfreien Städte zuständig.

Im August 2019 haben Vertreterinnen von UNHCR und UNICEF die Landesunterkunft Boostedt besucht und sich im Rahmen einer bundesweiten Studie über die Beschulung der Kinder informiert. Sie haben der Arbeit der Schule in der Landesunterkunft Boostedt mit ihrem Netzwerk aus Landesamt und Betreuungs- verband anschließend eine außergewöhnlich hohe Qualität bescheinigt.

5.3.1 Tagesstrukturierende Maßnahmen

5.3.1.1 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Das LaZuF hat den Vertrag für das Arbeitsmarktpro- gramm „FIM“ im Spätsommer 2019 verlängert und er- weitert. Inzwischen stehen 20 Plätze zur Verfügung, die auch intensiv genutzt werden. Die Menschen sind u. a. als Übersetzer, Hausarbeiter, in der Kleiderkam- mer, der Küche und im Waschcenter tätig. Die Plätze sind begehrt, da sie den Menschen Aufgaben und Ta- gesstruktur geben.

5.3.1.2 Reintegrationsvorbereitende Maßnahmen

In Kooperation mit den Betreuungsverbänden sowie ggf. in Zusammenarbeit mit externen Projektträgern wie der GIZ und der Social Impact GmbH werden re- integrationsvorbereitende Maßnahmen durchgeführt und sollen weiter ausgebaut werden. Die GIZ bietet sie in Zusammenarbeit mit verschiedenen Projektträgern für 13 verschiedene Herkunftsländer, darunter Afgha- nistan, Albanien und Irak, an. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass die Menschen nach ihrer Rück- kehr in das jeweilige Herkunftsland eine berufliche Perspektive sowie ein wirtschaftliches Auskommen aufbauen können. Zudem hat das LaZuF einen AMIF- Antrag für die Förderung von reintegrationsvorberei- tenden Maßnahmen gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um rückkehrvorbereitende Maßnahmen und Qualifizierungen zur Existenzgründung und Arbeits- suche im Herkunftsland. Das LaZuF plant dazu in Pro- jektpartnerschaft mit Social Impact, Menschen aus Ar- menien und Russland auf die Selbständigkeit oder den Arbeitsmarkt in ihren Heimatländern vorzubereiten. Die Teilnehmer sollen durch Gruppenworkshops und Einzeltraining auf den beruflichen Wiedereinstieg vor- bereitet werden.

5.3.1.3 Deutschkurse

In allen Unterkünften werden über die Volkshoch- schule Deutschkurse angeboten, die sog. Erstorientie-

rungskurse (EOK) und Wegweiskurse. Projektträger für beide Projekte ist der Landesverband der Volkshochschulen.

Die EOK werden seit Mitte 2017 landesweit von den Volkshochschulen und weiteren Kursträgern angeboten. Zum Jahreswechsel 2019/2020 wurde das Projekt WiSH – Willkommen in Schleswig-Holstein in den Unterkünften in die Erstorientierungskurse überführt.

Zeitgleich startete zum Jahreswechsel 2019/2020 das Projekt Wegweiskurse in den Liegenschaften. Das Projekt Wegweiskurse wird vollständig aus Mitteln des BAMF/BMI gefördert. Das Projekt EOK wird in allen maßgeblichen Punkten vom Bund gefördert.

5.3.1.4 Sonstige Angebote

Über die Betreuungsverbände werden den Bewohnern in allen Unterkünften verschiedene Angebote zur Tagesstrukturierung gemacht. Es gibt z. B. eine Nähstube, eine Holzwerkstatt und ein Kunstatelier, in dem die Bewohner allein oder unter Anleitungen Bilder malen oder Skulpturen gestalten können.

5.3.2 Medizinische Sprechstunden

Der ärztliche Dienst im Kompetenzzentrum bietet werktäglich acht Sprechstunden für die Asylsuchenden an und berät das LaZuF in gesundheitlichen Fragen. Zudem ist der ärztliche Dienst für die Hygiene in den Unterkünften verantwortlich. Im Jahr 2019 waren 12 Ärzte und 16 medizinische Fachkräfte im Kompetenzzentrum tätig. Folgende Fachrichtungen waren vertreten:

- Allgemeinmedizin

- Innere Medizin
- Pädiatrie
- Anästhesie
- Chirurgie

Im Jahr 2019 wurden bis zum 17. Dezember 39.233 Untersuchungen an Patienten durchgeführt. Hierin waren 193 Notfälle außerhalb der Praxis und 47 Besuche bei bettlägerigen Patienten enthalten. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 7.320 Patienten behandelt.

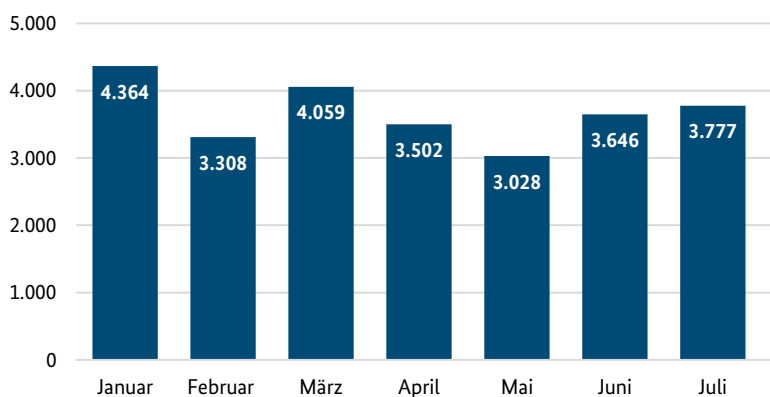
Zwischen März und August 2020 wurden im LaZuF 4.629 Coronatests durchgeführt.

5.3.2.1 Gewaltschutzkonzepte / Gewaltprävention

Ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept wurde bereits 2017 erstellt und wird jährlich zu verschiedenen Schwerpunktthemen evaluiert und fortgeschrieben. Hierzu ist von Seiten des Landesamtes eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe gegründet worden, an der sich verschiedene Institutionen beteiligen, die alltäglich mit vulnerablen Personengruppen arbeiten.

Die Ergebnisse des Projektes Kinderschutzstandards, das gemeinsam mit den Projektträgern Save the Children und PLAN International durchgeführt wird, werden demnächst Eingang in das Schutzkonzept finden. Im Rahmen dieses Projektes bestehen drei Arbeitsgruppen, die sich mit den Betreiberverträgen und Leistungsbeschreibungen (1), mit einem Handlungsleitfaden für Fälle der Kindeswohlgefährdung (2) sowie mit Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen für Kinder und Sorgeberechtigte (3) befassen. In den Arbeitsgruppen arbeiten Mitarbeiter des Landesamtes, des Betreuungsverbandes und sowie weitere Träger in Koordination des MILIG und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Abbildung 5-5: Untersuchungen pro Monat 2020



Schleswig-Holstein (MSGJFS) zusammen. Ein erster Entwurf der diesjährigen Evaluation des Schutzkonzeptes soll zum 31. Oktober 2020 fertig gestellt werden.

5.3.3 LaZuF und Covid-19

Die Corona-Pandemie hat zu einigen Änderungen im Alltag in den Landesunterkünften geführt. Alle vier Landesunterkünfte verfügen mittlerweile über Quarantäne- und Isolationsbereiche. Die Quarantäne-Bereiche werden für Infizierte und deren Angehörige bzw. Mitbewohner vorgehalten. Alle bisher positiv getesteten Fälle betrafen Bewohner der Landesunterkunft Neumünster. In den Isolationsbereichen werden – voneinander getrennt – drei Gruppen untergebracht:

- **Mutmaßliche Kontaktpersonen zu Infizierten und deren Angehörige**
Insbesondere nach der Infektion einer Bewohnerin, die schon mehrere Monate in der Landesunterkunft Neumünster lebte und aufgrund ihres gemeinnützigen Engagements viele Kontakte in der Gemeinschaftsunterkunft hatte, wurden diese Kontaktpersonen mit ihren Familien für zwei Wochen in einem Isolationshaus untergebracht. Inzwischen wurden unter Einbeziehung mehrerer Isolationscontainer vier Kohorten gebildet. Im Fall neu festgestellter Infektionen würde die notwendige Verlängerung der Isolation nicht mehr alle Kontaktpersonen, sondern nur die der jeweiligen Kohorte betreffen.
- **Neu ankommende Zufluchtsuchende**
Menschen, die auf der Suche nach Zuflucht nach Schleswig-Holstein kommen, werden im Zuge der Aufnahme sofort getestet und anschließend für zwei Wochen isoliert. Erst danach werden sie im offenen Bereich einer Landesunterkunft untergebracht.
- **Menschen, die auf die Verteilung in die Kreise und kreisfreien Städte vorbereitet werden.**
Das Land Schleswig-Holstein hat die Argumente einiger Bürgermeister und Landräte aufgegriffen, die sich um ein zusätzliches Infektionsrisiko in ihren Kommunen durch die Aufnahme von Flüchtlingen sorgten. Seither werden Menschen, die in die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden sollen, vorher 14 Tage isoliert und zum Abschluss getestet. So stellt das Landesamt sicher, dass diese Menschen ohne Infektionen in den Kommunen aufgenommen werden.

Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge steht seit Beginn der Krise in engem Austausch mit den Gesundheitsbehörden. Es hat Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um das Risiko einer Verbreitung in und um die LUKs zu minimieren. Das MILIG hat weitreichende Schritte zur Reduzierung des durch den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung und der Landesunterkünfte entstehenden Infektionsrisikos unternommen. Von diesen Maßnahmen profitieren nicht nur die in den Landesunterkünften lebenden Bewohnerinnen und Bewohner und die dort arbeitenden Menschen, sondern nicht zuletzt auch die Bevölkerung insgesamt.

Seit dem 27. Februar 2020 werden alle neu ankommenden Schutzsuchenden auf Sars-CoV-2 getestet. Darüber hinaus testet der ärztliche Dienst in allen drei Landesunterkünften alle dort bereits untergebrachten Bewohnerinnen und Bewohner mit Erkältungssymptomen auf Sars-CoV-2.

Die Weiterleitungen Asylsuchender von Neumünster an Aufnahmeeinrichtungen anderer Bundesländer nach dem bundesweiten System zur Erstverteilung von Asylbegehrenden wurden bis auf weiteres ausgesetzt. Das EASY-Verteilsystem war seit März bundesweit größtenteils gestoppt. Es kamen also auch keine weitergeleiteten Asylbegehrenden mehr in Schleswig-Holstein an. Unnötiger Reiseverkehr wurde damit vermieden. Bundesweite Weiterleitungen werden derzeit sehr behutsam wiederaufgenommen.

Die Bewohner der Landesunterkünfte werden laufend in ihren Sprachen über die Entwicklungen und besondere Verhaltensregeln informiert. Das Landesamt nutzt dafür Aushänge in den Landesunterkünften. Darüber hinaus sprechen die Hausbetreuer des DRK und der Johanniter täglich mit den Bewohnern, um sie für die besondere Situation zu sensibilisieren.

Mit Zutrittsbeschränkungen sorgt das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge dafür, dass keine Besucher das Infektionsrisiko in den Landesunterkünften erhöhen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner werden laufend über die üblichen Verhaltensregeln zur Vorbeugung informiert.

Das LaZuF hat schon zu Beginn der Corona-Pandemie eine Sonderrubrik auf seiner Webseite eingerichtet, in der es die Öffentlichkeit sehr transparent und aktuell über alle Präventionsmaßnahmen in Zusammenhang mit Covid-19 informiert.

5.4 Beratung und Betreuung

5.4.1 Betreuung der Asylbewerberinnen und -bewerber

Die Betreuung der auf dem Gelände der Landesunterkünfte wohnverpflichteten Personen erfolgt durch die jeweils dort tätigen Betreuungsverbände. In den einzelnen bewohnten Häusern ist von Montag bis Freitag von morgens bis in die Abendstunden jeweils ein Hausbetreuer anwesend. Dieser Hausbetreuer ist erster Ansprechpartner für die Bewohner. In allen Liegenschaften ist mindestens ein Mitarbeiter des Betreuungsverbandes auch am Wochenende bzw. in den Abend- und Nachtstunden – also 24/7 – anwesend. Darüber hinaus werden Sozialberatung und -betreuung, Konfliktmanagement, Kinderbetreuung (s. o.) sowie Freizeitangebote für Kinder und Erwachsene angeboten. Für Frauen stehen spezielle Angebote zur Verfügung. Weitergehend besteht beim Betreuungsverband eine Verfahrensberatung, die die Bewohner parallel zur Beratung des LaZuF auf freiwilliger Basis über den Ablauf des Verfahrens sowie die Rechte und Pflichten des Einzelnen, bezogen auf das Asylverfahren, aber auch nach dessen Beendigung und Rückkehr ins Herkunftsland, berät. Von Seiten des Landesamtes erfolgt eine asyl- und aufenthaltsrechtliche Betreuung und entsprechende Beratung. Die Bewohner erhalten laufend Informationen über

- ihren Rechtsstatus während des gesamten Aufenthalts in den Einrichtungen (auch über die Dauer des Asylverfahrens hinaus)
- ihre Rechte und Möglichkeiten (z. B. Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, Verlassensereaubnisse, Kreisverteilung unter Berücksichtigung individueller Verteilungswünsche und Vulnerabilität, freiwillige Rückkehr)
- ihre Pflichten (z. B. räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage)
- Mitwirkungspflichten und die Folgen von Verstößen (Folgen und Konsequenzen bei Untertauchen, bei Straffälligkeit etc.).

Darüber hinaus erfolgt auch eine Beratung und Hilfestellung betreffend weiterer persönlicher und behördlicher Fragestellungen, beispielsweise bzgl. der Bestellung eines Betreuers, bei Todesfall oder Fragen, die das Jugendamt oder weitere Stellen, betrifft.

5.4.1.1 Beratungsangebote

Es erfolgt sowohl eine Beratung durch den Betreuungsverband als auch durch die asyl- und aufenthaltsrechtliche Betreuung des Landesamtes. Das LaZuF ist zur aufenthaltsrechtlichen Beratung gesetzlich verpflichtet. Dies ergibt sich aus Vorschriften im Aufenthaltsgesetz sowie unter anderem aus § 47 Absatz 4 Asylgesetz. Ziel der aufenthaltsrechtlichen Beratung ist es Betroffene über ihren Rechtsstatus vor, während und nach dem Asylverfahren aufzuklären, insbesondere über die Unterschiede zwischen Aufenthaltsge-stattung, Aufenthaltserlaubnis und Duldung. Zudem sollen Betroffene über ihre Rechte und Pflichten im aufenthaltsrechtlichen Verfahren informiert werden. Des Weiteren sind Hilfestellungen in behördlichen und persönlichen Fragestellungen zu vermitteln und die notwendigen rechtlichen Belehrungen durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Betreuungsverband wirkt im Kompetenzzentrum als unabhängige, nichtstaatliche Beratungsinstanz und berät zu sozialen und persönliche Fragestellungen, zu Perspektiven, auch im Herkunftsland, sowie zur Kinderbetreuung und Freizeitangeboten. Die Beratungsleistungen richten sich nach dem ausgeschriebenen Leistungskatalog des LaZuF. Darüber hinaus können zusätzliche Beratungsleistungen zwischen dem Betreuungsverband und dem LaZuF anlassbezogen vereinbart werden. Die Beratung durch den Betreuungsverband erfolgt individuell und entsprechend des Bedürfnisses des jeweiligen Bewohners.

Derzeit wird ein Beratungskonzept einschließlich eines detaillierten Katalogs der Beratungsleistungen ausgearbeitet. Es soll das Angebot für alle Mitarbeiter im Kompetenzzentrum veranschaulichen.

5.5 Rückkehr

5.5.1 Rückkehrberatung

Unter Rückkehrberatung ist eine individuelle, umfassende, qualifizierte Beratung zu allen Fragen zu verstehen, die im Zusammenhang mit der Rückkehr und Reintegration in das Heimatland des/der Betroffenen bestehen. Die Beratung orientiert sich an den Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung der Arbeitsgemeinschaft freiwillige Rückkehr aus dem Jahr 2015, an dem Rahmenkonzept zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration sowie am Leit-

faden zur freiwilligen Rückkehr, der im Rahmen des gemeinsamen AMIF Projektes vom LaZuF und dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein entstanden ist.

Rückkehrberatung ist Bestandteil des Gesamtberatungskonzeptes des LaZuF. An allen Standorten erfolgt frühzeitig, spätestens nach negativem BAMF-Bescheid, eine qualifizierte Beratung. In mindestens zwei Beratungsgesprächen werden den zu beratenden Personen im Beisein eines Dolmetschers ihr aufenthaltsrechtlicher Status sowie die Vorteile einer freiwilligen Ausreise erläutert. Eventuelle Ausreisehindernisse werden umfassend erörtert und möglichst behoben. Es erfolgt eine umfassende Information über finanzielle und sonstige Förderungen im Fall der freiwilligen Ausreise. Den Beratenen wird umfassend Informationsmaterial zu den verschiedenen Rückkehr- und Reintegrationsprojekten in ihrer Landessprache ausgehändigt.

5.5.2 Länderprogramme zur Förderung freiwilliger Rückkehr

Die Förderrichtlinie zur Reisebeihilfe ist am 01. April 2019 in Kraft getreten. Parallel zum Inkrafttreten der Richtlinie hat IOM sein Online-Antragsverfahren für REAG/GARP und Starthilfe Plus eingeführt, welches unter anderem die Antragsbearbeitung beschleunigt hat. Dies führte zu einer umfassenderen Nutzung dieses Weges.

Gesamtzahlen für das Jahr 2019:

- 140 Anträge auf Reisebeihilfe (einschließlich der Fälle vor der Förderrichtlinie) gestellt. Begünstigt waren insgesamt 288 Personen (Einzelpersonen und Familien)
- Auszahlungen von Reisebeihilfen in Höhe von 23.475,00 Euro an Ausreisende in der Zuständigkeit des LaZuF sowie in Amtshilfefällen für die Ausreisenden in Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte.

5.6 Zusammenfassung und Verbesserungsvorschläge

Folgende Aspekte der behördlichen Zusammenarbeit haben sich bewährt:

- Räumliche Nähe zum BAMF
- Identifizierung durch das BAMF
- Asylverfahrensberatung durch BAMF
- Zusammenarbeit mit der Bundespolizei

Die Zusammenarbeit kann in folgenden Bereichen weiter optimiert bzw. ausgebaut werden:

- Die bisherigen Schritte zur Prozessoptimierung sollten zunächst wirken und nach einem angemessenen Evaluationszeitraum bewertet werden.
- Da die IDM-S Tools erst nach der EASY-Registrierung funktionieren, können die Tools nicht zur Schreibweise des Namens bei der EASY-Registrierung herangezogen werden. Hier besteht Nachbesserungsbedarf. Eine Lösung könnte darin bestehen, eine technische Schnittstelle zu den PIK-Systemen des LaZuF zu etablieren.
- Auch stößt die Auswertung von Handys derzeit an technische Grenzen. Es wäre wünschenswert, eine größere Tiefenschärfe der Datenauswertung – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – zu ermöglichen. Das Bundesamt wird deshalb um Prüfung gebeten, inwieweit eine größtmögliche Symbiose mit der der nach § 48 AufenthG zulässigen Datenträgerauswertung ermöglicht werden kann.
- Dem LaZuF entsteht im Betrieb der Registrierstraße durch die vom BAMF gewünschte Einteilung in Sprachgruppen Mehraufwand bei der Dolmetscherplanung. Das Bundesamt und das LaZuF sind bestrebt die Dolmetscherplanung im Bereich der Registrierstraße besser aufeinander abzustimmen, um Mehraufwände möglichst zu vermeiden.
- Die Auswirkungen der Asylverfahrensberatung auf die Beratungsbedarfe von LaZuF und dem Betreuungsvorstand können noch nicht abschließend bewertet werden. Das LaZuF arbeitet derzeit an einem ganzheitlichen Beratungskonzept, das alle Beratungsangebote aufeinander abstimmt. Eine entsprechende Evaluation findet nach Implementierung zu einem späteren Zeitpunkt statt. Um die Zusammenarbeit zu optimieren, sind weitere Abstimmungsgespräche notwendig.

5.7 Anlage: Verwaltungsvereinbarung



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Verwaltungsvereinbarung über Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums für Ankunft, Verteilung und Rückkehr

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

das Ministerium des Innern, für Bau und Heimat

und

dem Land Schleswig-Holstein

vertreten durch

das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

§ 1

Ziel und Gegenstand

(1) Der Bund und das Land Schleswig-Holstein verfolgen im Wege intensiver Zusammenarbeit das Ziel, die Asylverfahren sowie die sich daran anschließenden Maßnahmen effizient zu gestalten.

(2) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist der Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums für Ankunft, Verteilung und Rückkehr im Land Schleswig-Holstein. Zur Optimierung der bestehenden Strukturen und Abläufe arbeiten der

(3) Bund und das Land Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig, um

- für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat in EURODAC registriert wurden und im Inland aufgegriffen werden oder ein Asylgesuch stellen, die Zuständigkeitsprüfung nach der Dublin III - Verordnung in einem beschleunigten Verfahren abzuschließen;
- sicherzustellen, dass Personen mit guter Bleibeperspektive so rasch wie möglich integrationsvorbereitende Maßnahmen beginnen und aus der Aufnahme-Einrichtung heraus verteilt werden und
- für abgelehnte Asylbewerber und für die Asylbewerber, für die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Staat, mit dem die Europäische Union ein Assoziationsabkommen (CH, FL, IS, NO) geschlossen hat, zuständig ist, so schnell wie möglich die Rückkehr/Überstellung durchzusetzen.

(3) Das bisherige Ankunftscenter in Neumünster wird als Kompetenzzentrum für Ankunft, Verteilung und Rückkehr weiterbetrieben. Die bisher zum Ankunftscenter Neumünster zugehörige Landesunterkunft in Boostedt sowie die Landesunterkunft in Rendsburg werden seitens des Landes als Außenstellen des Kompetenzzentrums Neumünster betrieben. Zusammen haben die Einrichtungen eine Regelkapazität von 1.500 Plätzen, maximal können 1.900 Personen untergebracht werden (700 in Neumünster, 700 in Boostedt und 500 in Rendsburg). Es handelt sich um offene Einrichtungen. Die Voraussetzungen für den Betrieb des Landeskompetenzzentrums werden schnellstmöglich geschaffen.

§ 2

Grundsätze der Unterbringung

(1) Es werden zunächst grundsätzlich unabhängig von ihrer Bleibeperspektive alle Personen untergebracht, für die das Land Schleswig-Holstein gemäß § 45 AsylG eine Aufnahmeverpflichtung trifft. Eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sowie eine bedarfsgerechte Unterbringung für vulnerable Gruppen wird vom Land Schleswig-Holstein sichergestellt. Hierzu erfolgt zunächst eine Identifizierung der besonders schutzbedürftigen Personengruppen.

(2) Eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern erfolgt im Kompetenzzentrum nicht. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe bleibt erhalten. Die Altersfeststellung erfolgt durch das jeweils zuständige Jugendamt gemäß dem in § 42f SGB VIII vorgesehenen Verfahren. Unbegleitete minderjährige Ausländer werden nach den landes- und bundesrechtlichen Vorschriften (§§ 42a ff SGB VIII, §§ 36a, 36b JuFöG) verteilt.

(3) Ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept garantiert Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Das Schutzkonzept ist als Grundlagenpapier konzipiert, das vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Zusammenarbeit mit den im Kompetenzzentrum tätigen Dienstleistern und Dienststellen umgesetzt wird. In jeder Liegenschaft ist die dortige Leitung für die konkrete Umsetzung des Schutzkonzeptes im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten verantwortlich. Die Gesamtverantwortung einschließlich der grundlegenden Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern liegt bei der Leitung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten. Das Land Schleswig-Holstein stellt die Evaluation und eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sicher.

(4) Personen mit EURODAC-Treffern werden nach Mitgliedstaaten, die übrigen Personen nach guter oder geringer Bleibeperspektive in Gruppen zusammengefasst. Um je nach Auslastung der Außenstellen Boostedt und Rendsburg eine ausgewogene Unterbringungssituation zu gewährleisten, werden die drei Gruppen grundsätzlich gleichmäßig auf die drei Standorte verteilt. Dabei ist darauf zu achten, dass Personen mit EURODAC-Treffern desselben Mitgliedstaats nicht auf unterschiedliche Standorte verteilt werden.

(5) Die Details der Steuerung der Verteilung auf die Einrichtungen stimmt das Land Schleswig-Holstein mit dem BAMF ab. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Zugangsgeschehens oder anderen unvorhergesehenen Entwicklungen erfolgt eine möglichst kurzfristige Anpassung der Herkunftslandverteilung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem BAMF sowie den weiteren beteiligten Stellen.

(6) Personen mit geringer Bleibeperspektive werden grundsätzlich nicht in die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, es sei denn, eine Verteilung ist im Ausnahmefall geboten. § 5 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 3

Maßnahmen des Landes

(1) Das Land Schleswig-Holstein betreibt das Kompetenzzentrum für Ankunft, Verteilung und Rückkehr in Neumünster mit den Außenstellen Boostedt und Rendsburg.

(2) Das Land Schleswig-Holstein stellt folgende Leistungen sicher:

- Unterkunftsverwaltung

Auf der Grundlage des Schutzkonzepts wird eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung und Betreuung gewährleistet und spezifischen Bedürfnissen anderer vulnerabler Gruppen Rechnung getragen.

- Rückkehrberatung

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über ein integriertes Rückkehrmanagement. Zur Vermeidung einer zwangsweisen Rückführung werden die Betroffenen aufbauend auf der Asylverfahrensberatung, die auch Informationen zur Rückkehr umfasst, frühzeitig und stetig über die Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise sowie zu erwartender Konsequenzen, sollte einer Ausreisepflicht freiwillig nicht gefolgt werden, beraten.

- Hausbetreuung und Sozialberatung

Die in der Aufnahmeeinrichtung Untergebrachten werden wie bisher durch einen Dienstleister betreut, der neben der Hausbetreuung auch für eine Sozialberatung sowie eine auf die Kreisverteilung vorbereitende Beratung zuständig ist.

Um den Tagesablauf für die Untergebrachten innerhalb der Einrichtung besser zu gestalten und soziale Spannungen zu vermeiden bzw. zu verringern, werden unterstützende und tagesstrukturierende Maßnahmen im Sinne einer Vorbereitung auf ein selbstbestimmtes Leben in gemeinsamer Konzeption durch den Bund, das Land Schleswig-Holstein, die betreffenden Träger und andere Organisationen vor Ort entwickelt und vom Land und den entsprechenden Organisationen durchgeführt. Hierzu gehört auch ein niedrigschwelliges Angebot an Orientierung, denkbar zum Beispiel: Elternschulung, Fahrradwerkstatt für Kinder (und deren Eltern), qualifizierte Vorbereitung auf den Besuch eines Kindergartens.

- Unterstützung der vom Bund angebotenen Maßnahmen zur Erstororientierung

Das Land stellt mit organisatorischen Maßnahmen wie ausreichenden Kinderbetreuungszeiten die Teilnahme insbesondere auch von Frauen an den angebotenen Maßnahmen zur Erstororientierung (§ 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung) sicher. Bei entsprechenden Lernerfolgen übernimmt das Land die Kosten für eine Abschlussprüfung. Das Land bezieht Wegweiser- und Erstororientierungskurse als Bestandteil der Förderketten in sein Übergangsmanagement ein.

- Sicherheitsdienste

Der bedarfsgerechte Einsatz von geeigneten Sicherheitsdiensten wird veranlasst.

- Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung wird zusätzlich zur freien Arztwahl bedarfsgerecht über medizinische Sprechstunden vor Ort garantiert. Eingangsuntersuchungen finden regelmäßig auf dem Gelände des Kompetenzzentrums statt. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird das gemeinsame Ziel weiter verfolgt, bundeseinheitlich diese künftig auch für Personen, die nicht im Land Schleswig-Holstein verbleiben, sondern nach einer EASY-Verteilentscheidung in andere Länder weitergeleitet werden, durchzuführen.

(3) Für alle in den Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten Kinder besteht im Land Schleswig-Holstein Schulpflicht. Der Unterricht findet grundsätzlich in den Einrichtungen statt.

(4) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, nach dem Sachleistungsprinzip gewährt.

§ 4

Maßnahmen des Bundes

(1) Das BAMF stellt nach Durchführung der Identitätsprüfung mittels integrierten Identitätsmanagements (IDM-S) die schnelle, umfassende, einzelfallgerechte und rechtssichere Bearbeitung der Asylverfahren sicher. Durch fortlaufende Verfahrensoptimierungen soll das Asylverfahren weiter beschleunigt werden.

(2) Das BAMF stellt darüber hinaus folgende Leistungen sicher:

- Asylverfahrensberatung

Das BAMF führt eine unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung ein. Diese erfolgt in einem zweistufigen Modell: Vor der Antragstellung erfolgt im Rahmen einer Gruppeninformation für alle Asylsuchenden eine allgemeine Beratung mit dem Ziel der Informationsvermittlung über Inhalt und Ablauf des Asylverfahrens sowie auch zu Alternativen zum Asylverfahren (einschl. eines Hinweises auf bestehende Angebote zur Rückkehrberatung).

Darauf aufbauend wird allen Asylsuchenden eine freiwillige, individuelle Asylverfahrensberatung in Einzelgesprächen angeboten. Dieses Angebot kann bereits vor der Antragstellung sowie während des gesamten Asylverfahrens bis zum Abschluss des Behördenverfahrens wahrgenommen werden. Die besonderen Bedarfe vulnerabler Fluchtgruppen werden im Rahmen der Beratung berücksichtigt. Die vor Ort bestehende Beratungsstruktur wird im Rahmen einer engen Kooperation zwischen BAMF und den Wohlfahrtsverbänden einbezogen. Beratungsstandards werden ausgetauscht und bundesweit einheitlich gemeinsam weiterentwickelt. Eine frühzeitige Erstinformation über die verschiedenen Rückkehrprogramme wird sichergestellt. Die Verfahrensberatung durch das BAMF findet, wenn möglich, räumlich getrennt von den anderen Verfahrensschritten statt.

- Maßnahmen der Erstorientierung

Das BAMF konzipiert und finanziert Maßnahmen der Erstorientierung. Es werden zwei Orientierungsmaßnahmen (Wegweiser- und Erstorientierungskurs) angeboten. Der Wegweiserkurs vermittelt das wichtigste Orientierungswissen für den Alltag, für das Verhalten in der Aufnahmeeinrichtung sowie grundlegende Werte und wichtige Informationen über Kultur und Eigenheiten in Deutschland. Er umfasst 15 Unterrichtseinheiten (UE) und wird durch sog. Kulturmittler in der jeweiligen Herkunftssprache unterrichtet. Im Erstorientierungskurs, der sich nicht an Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern richtet, werden in sechs Modulen à 50 UE (insgesamt 300 UE) landeskundliches Wissen und Deutschkenntnisse vermittelt, die die Teilnehmenden für ihren Alltag benötigen. Eine systematische sprachliche Progression ist im Erstorientierungskurs nicht vorgesehen.

- Dublin-Verfahren

Das BAMF führt im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Verfahrensschritte „Übernahmeersuchen und Bescheiderstellung“ sowie die zentrale Überstellungskoordination im Rahmen seiner Zuständigkeit (Gruppe 32) durch.

(3) Das BAMF stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen sicher, dass zur Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben genügend Personal eingesetzt wird. Das BAMF richtet die Zahl seiner in Neumünster und Boostedt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Menge und dem Umfang der zu erledigenden Aufgaben aus.

(4) Passersatzpapierbeschaffung

Zur Steigerung der Effizienz und zur Beschleunigung der Abläufe unterstützt der Bund noch stärker das Land Schleswig-Holstein bei der Passersatzpapierbeschaffung im Wege der Amtshilfe.

(5) Durchführung der Rückführung

Der Bund unterstützt das Land Schleswig-Holstein bei der Durchführung der Rückführung, insbesondere durch die Organisation von Chartermaßnahmen sowie Begleitung durch die Bundespolizei.

(6) Die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit (BA) und ihre nachgelagerten Organisationseinheiten werden im Rahmen des geltenden Rechts bei Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive bedarfsorientiert so früh wie möglich insbesondere

- orientierende Informationen zum deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt anbieten,
- erste Berufskompetenzfeststellungen vornehmen und
- Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten geben (wie z. B. Beratungs- und Anerkennungsstellen),

um den Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erleichtern.

Die Gestaltung des Inhalts und des Umfangs des Dienstleistungsangebotes der BA erfolgen in dezentraler Verantwortung. Die konkreten Abläufe im Kompetenzzentrum werden lokal vor Ort abgestimmt.

Damit wird ein positiver Beitrag zur erfolgreichen Integration von Geflüchteten in die Gesellschaft geleistet.

(7) Die liegenschaftsbezogene Unterstützung der Länder und Kommunen im Rahmen der Asylbegehrenden- und Flüchtlingsunterbringung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wird nach Maßgabe des Haushaltsvermerks Nr. 3.6. zu Kapitel 6004 Titel 12101 des Bundeshaushaltsplans unter Berücksichtigung der rückläufigen Entwicklung des Zustroms von Asylbegehrenden und Flüchtlingen fortgesetzt. Die Einzelheiten der Umsetzung erfolgen durch Vereinbarungen zwischen der BImA und dem jeweiligen Bedarfsträger. Der Bund kann Raumkapazitäten des Landes für die vereinbarte Unterbringung von IDM-S-Tools sowie zur Urkundenprüfung und Asylverfahrensberatung bei der Registrierung mietzinsfrei nutzen.

§ 5

Aufenthaltsdauer in der Aufnahmeeinrichtung

Solange und soweit noch keine bundesgesetzlichen Anpassungen der zulässigen Aufenthaltsdauern in Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt sind, gelten die im Asylgesetz in § 47 Abs.1, 1a und 1b AsylG normierten Höchstverweildauern. Vor Überschreiten der Höchstverweildauern erfolgt den gesetzlichen Regelungen entsprechend eine Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte.

§ 6

Freiwillige Rückkehr und Rückführung

(1) In den Fällen geringer Bleibeperspektive wird die Rückkehrberatung in der Aufnahmeeinrichtung mit dem Ziel verstärkt, Perspektiven für die freiwillige Rückkehr aufzuzeigen. Hierzu gehören auch Maßnahmen der Reintegration im Heimatland. Bei Bedarf unterstützt der Bund das Land Schleswig-Holstein bei der Angebotsgestaltung der Rückkehrberatung. Die Erweiterung der Angebote der Rückkehrinformation wird geprüft. Zudem soll gemeinsam mit dem BMZ auf die Durchführung von Maßnahmen hingewirkt werden, die die Reintegration in das Heimatland fördern.

(2) In den Fällen, in denen abgelehnte Asylbewerber die freiwillige Rückkehr ins Zielland ablehnen, erfolgt mit Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht die Rückführung grundsätzlich unmittelbar aus dem Kompetenzzentrum. Der Bund und das Land Schleswig-Holstein intensivieren zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit, auch über die in den §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen hinaus. Dabei soll insbesondere eine Optimierung im Bereich der Identitätsfeststellung und -klärung, der Beschaffung erforderlicher Reisedokumente sowie der Durchführung von zwangsweisen Rückführungen erzielt werden. Der Bund und das Land Schleswig-Holstein prüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu diesem Zweck gemeinsam alle Verfahrensschritte. In enger Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein übernimmt der Bund die Rückführungen der Dublin-Fälle aus der Aufnahmeeinrichtung. Hierzu wird ein Ablaufplan erstellt.

§ 7

Evaluation und Zusammenarbeit

(1) Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Ziele und Maßnahmen bilden keinen abschließenden Katalog. Der Bund und das Land Schleswig-Holstein entwickeln diese Vereinbarung dynamisch weiter: Etwaige Anpassungsbedarfe, auch eventuell gesetzgeberischer Handlungsbedarf, werden vom Bund und dem Land Schleswig-Holstein fortlaufend ermittelt. Soweit ohne Rechtsänderung möglich, werden die ermittelten Optimierungsmaßnahmen im Benehmen zwischen Bund und Land unmittelbar umgesetzt. Hierzu finden regelmäßige Austauschgespräche/ Telefonschaltkonferenzen zwischen den zuständigen Bundes- und Landesbehörden, insbesondere dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Bundespolizei, Zentrale der Bundesagentur für Arbeit, dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten sowie der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit statt.

(2) Der Bund und das Land Schleswig-Holstein evaluieren die praktische Umsetzung der Prozesse gemeinsam, ggf. unter Beteiligung der vor Ort tätigen Wohlfahrtsverbände und Organisationen. Eine Zwischenevaluierung erfolgt nach 6 Monaten. Danach finden die Evaluierungen im Jahresrhythmus statt.

(3) Beide Seiten benennen jeweils einen zuständigen Ansprechpartner nebst Vertreter für die schnelle Bearbeitung auftretender Abstimmungsbedarfe. Hierzu wird ein E-Mail-Verteiler festgelegt. Beide Seiten informieren sich gegenseitig schriftlich unverzüglich über Änderungen dieser Ansprechpersonen oder ihrer Kontaktdaten.

(4) Beide Seiten sind sich darüber einig, dass eine Anpassung dieser Vereinbarung im Fall wesentlicher Änderungen, insbesondere im Zugangsgeschehen, kurzfristig bei beiderseitigem Einvernehmen erfolgen kann. Beide Seiten vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

§ 8

Finanzierung

Soweit zur Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen Drittmittel zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig in Anspruch genommen. Die Behörden von Bund und Ländern tragen die Kosten der ihnen nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen selbst.

§ 9

Anwendungszeitpunkt

Die Verwaltungsvereinbarung wird ab dem Tag ihrer Unterzeichnung angewendet.

Kiel, den ...

Für die Bundesrepublik Deutschland

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a long horizontal line and a series of loops and flourishes.

Horst Seehofer

Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Für das Land Schleswig-Holstein

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style, starting with a large 'H' and ending with a long horizontal line.

Hans-Joachim Grote

Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

6

Brandenburg



6.1 Umsetzungsstand der funktionsgleichen-Einrichtung (FGE) in Brandenburg

Die FGE des Landes Brandenburg ist mit Wirkung vom 12.07.2019 als „Landeskompetenzzentrum Asyl“ etabliert worden und seitdem in Betrieb.

Die FGE umfasst das Ankunftszentrum Eisenhüttenstadt mit den Außenstellen Doberlug-Kirchhain, Zossen-Wünsdorf sowie Frankfurt (Oder) – Markendorf, Oranienburg und Flughafen Schönefeld.

6.1.1 Aktueller Sachstand

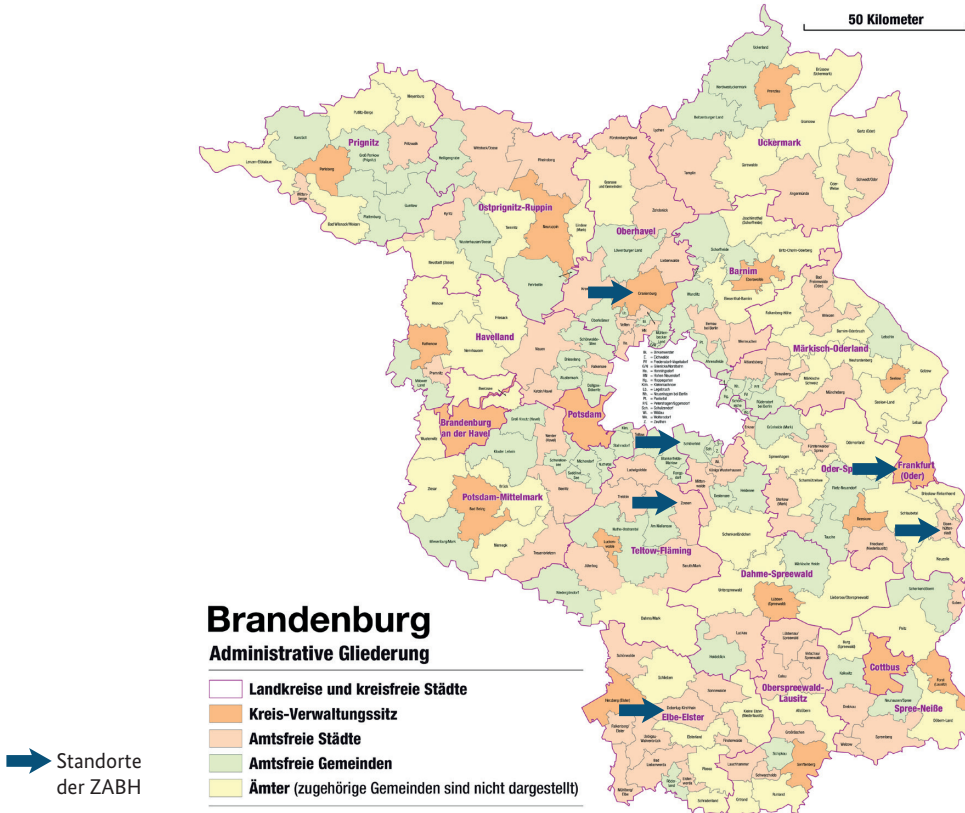
Im Ankunftszentrum Eisenhüttenstadt arbeiten das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) eng zusammen. In Brandenburg ist die ZABH umfassend für alle aufenthaltsrechtlichen und

sozialrechtlichen Aspekte aller neu ankommenden Antragstellenden in der Erstaufnahmeeinrichtung zuständig. Dazu gehören Unterbringung und Versorgung ebenso wie Registrierung, Verteilung und Rückführung. In Eisenhüttenstadt führt das BAMF die freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung gem. § 12a AsylG durch.

Der in Eisenhüttenstadt tätige Wachschutz und das Deutsche Rote Kreuz (DRK), welches die Versorgung, Hausbetreuung, Sozialberatung und –betreuung sowie medizinische Leistungen am Standort sicherstellt, sind vertraglich gebundene, privatrechtliche Dienstleister des Landes.

Neben dem DRK gibt es noch weitere, vom Land als Auftraggeber weitestgehend unabhängig agierende Organisationen, die in der seelsorgerischen Beratung, aber auch in der Asylverfahrensberatung und der Rechtsmittelberatung tätig sind. Hierbei handelt es sich einerseits um den jesuitischen Flüchtlingsdienst und die Diakonie und andererseits um den Verein Kommit e. V. sowie die Internationale Organisation für Migration (IOM) für die Beratung zur freiwilligen Ausreise.

Abbildung 6-1: Standorte der Zentralen Ausländerbehörde zugehörig zur FG-Einrichtung



Quelle: Dörrbecker, Maximilian (2019): Karte der Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden in Brandenburg (Stand 01/2019), https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Karte_der_%C3%84mter_in_Brandenburg.png (14.12.2020), Änderungen vorgenommen.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree führt in Kooperation mit dem örtlichen Krankenhaus am Standort die Erstuntersuchungen einschließlich der TBC Untersuchung durch.

Die Ambulanz und die KITA werden vom DRK betrieben. Die örtlichen Schulträger unterhalten am Standort eine Grund- und Oberschule.

In der Außenstelle Frankfurt (Oder) – Markendorf befindet sich das Transferzentrum, in dem vorwiegend diejenigen Asylsuchenden untergebracht sind, bei denen eine zeitnahe kommunale Verteilung wahrscheinlich ist. Hier ist auch die Außenstelle des BAMF angesiedelt, welches diese Fälle von der Aktenanlage bis zur Entscheidung bearbeitet. In derselben Außenstelle des BAMF sind dessen Integrationsbereich und der Prozessbereich tätig. Die Bundesagentur für Arbeit führt hier regelmäßig Testungen und Beratungen durch. Im Auftrag des BAMF führt das Fürstenwalder Aus- und Weiterbildungszentrum (FAWZ) regelmäßige Erstorientierungskurse am Standort durch. Daneben hat die ZABH eine eigene Transferberatung für Asylsuchende, die in die Kommunen transferiert werden, eingerichtet.

In Markendorf sind dieselben Partner für Wachschutz und Unterkunftsbetrieb einschließlich KITA und Ambulanz als Dienstleister der ZABH tätig wie in Eisenhüttenstadt. Die Rechtsmittelberatung erfolgt hier durch die Caritas. Die örtlichen Schulträger unterhalten eine Schule für Sprachunterricht.

Asylsuchende mit schlechter Bleibeperspektive werden von Eisenhüttenstadt nach Aktenanlage und Anhörung entweder nach Doberlug-Kirchhain oder nach Wündorf verlegt, wo jeweils durch die ZABH die – vorwiegend negativen – Asylbescheide zugestellt werden und ggf. nach Abschluss der Eilverfahren bei den zuständigen Verwaltungsgerichten die Rückführung eingeleitet und durchgeführt wird.

Asylsuchende mit Eurodac-Treffer gehen nach Doberlug-Kirchhain. Dort wird das gerichtliche Eilverfahren abgewartet und dann die Überstellung vorbereitet. Die Einleitung der Überstellung auf dem Gelände erledigt die ZABH mit eigenem Vollzugspersonal, ggf. unter Zuhilfenahme der Landespolizei. Danach werden die angetroffenen und aufgegriffenen Asylsuchenden der Bundespolizei übergeben, die dann die weiteren Rückführungsmaßnahmen selbständig wahrnimmt.

Asylsuchende ohne Eurodac-Treffer, die aus sicheren Herkunftsländern kommen oder aus anderen Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Ablehnung ihres Asylantrages wegen offensichtlicher Unbegründetheit rechnen müssen, aber auch Folgeantragsteller und Asylsuchende, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, deren Verfahren eingestellt und nicht wiederaufgenommen oder deren positive Entscheidung widerrufen wurde, sind in Zossen – Wünsdorf untergebracht und werden von dort in ihre Heimatländer zurückgeführt, sobald die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen, insbesondere die Dokumentenlage, es erlauben.

In beiden Außenstellen ist das BAMF nicht vor Ort tätig. Die Partner für Wachschatz und Unterkunftsbetrieb, KITA und Ambulanz sind dieselben wie in Eisenhüttenstadt. Die Rechtsmittelberatung obliegt ebenfalls dem DRK. An beiden Standorten werden zudem von den örtlichen Schulträgern Grund- und Oberschulen betrieben.

Am Standort Flughafen Schönefeld unterhält das BAMF eine Dependence, die dort Asylsuchende im sog. Flughafenverfahren gem. § 18a AsylG bearbeitet. Die ZABH ist für die Unterbringung und Versorgung der Betroffenen verantwortlich.

In einem zweiten Flügel des Unterbringungsgebäudes betreibt die ZABH einen Ausreisegewahrsam, der zeitweilig auch von der Bundespolizei zur Unterbringung von Zurückweisungsfällen mitgenutzt wird. Die Partner für Wachschatz und Unterkunftsbetrieb sind dieselben wie in Eisenhüttenstadt. Die seelsorgerische Betreuung wird von dem jesuitischen Flüchtlingsdienst gewährleistet. Die Ausreisesammelstelle ermöglicht die kurzzeitige Unterbringung von Ausreisepflichtigen vor der Durchführung der Abschiebung aufgrund eines richterlichen Gewahrsamsbeschlusses. So können einerseits nächtliche Abholungen der Betroffenen vermieden werden und andererseits Sammelmaßnahmen und Abholungen aus mehreren kommunalen Einrichtungen koordiniert werden. Aufgrund der Nähe zum Flughafen ist insbesondere die Möglichkeit der eigenständigen Ausreise gem. § 62b Absatz 2 AufenthG gegeben, Beratungsmöglichkeiten hierzu werden vorgehalten.

Der Standort ist mittelfristig zu klein, um nach Eröffnung des neuen Berliner Großflughafens das erwartete Aufkommen an Asylsuchenden im Flughafenverfahren aufzunehmen.

Am Standort Oranienburg wurde ab dem 01.05.2020 eine neue Außenstelle der ZABH eröffnet, die haupt-

sächlich als Büro für mit der Rückführung betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Der Standort wird aufgrund seiner guten Erreichbarkeit zudem regelmäßig für Botschaftsvorfürungen im Rahmen der Passersatzbeschaffung genutzt.

Da hier niemand untergebracht ist, wird allenfalls der Wachschatz von derselben Firma, die auch alle anderen Standorte der ZABH betreut, dann in Anspruch genommen, wenn im Rahmen von Botschaftsvorfürungen oder der freiwilligen Rückkehrberatung durch IOM und eigene Ressourcen Publikumsverkehr herrscht.

Die Zusammenarbeit aller Akteure läuft an allen Standorten reibungslos und wird insbesondere zwischen BAMF und ZABH kontinuierlich mit dem Ziel optimiert, Abläufe zu vereinfachen und, wo möglich, zu beschleunigen, dabei aber die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht aus den Augen zu lassen. Insbesondere in den Bereichen Registrierung/erkennungsdienstliche Behandlung, Terminierung/Ladung und Zustellung sind die Prozesse eng verzahnt.

Rechtsantragsstellen für das Einlegen von Rechtsmitteln befinden sich an keinem der Standorte, sind aber mit dem ÖPNV jeweils gut erreichbar. Aufgrund der systematischen Zusteuerung der negativ beschiedenen Asylsuchenden durch die ZABH zur unabhängigen Rechtsmittelberatung, jeweils entweder am Tag der Zustellung oder am Folgetag, ist die Einhaltung von Rechtsmittelfristen durchweg gewährleistet.

6.1.2 Kapazität der Einrichtung (Stand: 31.12.2019/30.06.2020)

Eisenhüttenstadt (795/1045)

Frankfurt (Oder) (280/280)

Doberlug-Kirchhain (1090/1090)

Wünsdorf (995/995)

Schönefeld, Flughafeneinrichtung (32/35)

Gesamt: Nominalkapazität: 3192/3445

davon belegbar bis 2/2020 ca. 2400 - 2500

davon belegbar ab 3/2020
(durch Covid-19 bedingte Einschränkungen) 1800 - 2000

6.1.3 Tatsächliche Belegungszahl und durchschnittliche Auslastungsquote

Stichtag	Belegung	davon Schutzhausbelegung
30.07.2019	1477	-
30.08.2019	1363	59
30.09.2019	1491	72
30.10.2019	1575	78
30.11.2019	1566	73
30.12.2019	1567	70
30.01.2020	1508	86
29.02.2020	1446	87
30.3.2020	1410	65
30.4.2020	1444	71
30.5.2020	1360	56
30.6.2020	1170	49
30.7.2020	1193	45
30.08.2020	1167	44

Die durchschnittliche Auslastung lag für den Zeitraum von Juli 2019 bis Januar 2020 bei ca. 1500 Bewohnerinnen und Bewohnern. Für 2020 ergibt sich, bedingt durch das Covid-19-Pandemiegeschehen, ein heterogenes Bild. Ende Februar bis Mitte März wurden gezielt vulnerable Personen mit besonderem Betreuungsbedarf kommunal verteilt, ansonsten aber die kommunale Verteilung bis Ende Mai 2020 eingestellt. Deshalb lag die durchschnittliche Auslastung von Februar bis Mai relativ stabil bei ca. 1400 Bewohnerinnen und Bewohnern, obwohl ab März die Zugänge drastisch zurückgingen. Dieser Rückgang spiegelt sich erst zeitverzögert ab Juni 2020 wider, als die kommunalen Verteilungen wiederaufgenommen wurden. Seitdem liegt die durchschnittliche Bewohnerzahl bei knapp 1200.

Im Juli 2019 war das Schutzhaus renovierungsbedingt nicht belegbar. Die Nominalkapazität liegt bei 230 Plätzen (pandemiebedingt sind ca. 100 Plätze belegbar).

6.1.4 Durchschnittliche Aufenthaltsdauer

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung liegt in Brandenburg derzeit deutlich unter sechs Monaten. Die Aufenthaltszeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung werden möglichst niedrig gehalten und es wird, wo möglich, versucht, entweder vor Ablauf von sechs Monaten eine freiwillige Ausreise oder zwangsweise Aufenthaltsbeendigung umzusetzen oder eine Verteilung in die kommunalen Einrichtungen vorzunehmen. Dies entspricht der Zielsetzung der Brandenburger Landesregierung, dass die Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung - unter Beachtung von bundesgesetzlichen Vorgaben - niedrig gehalten werden soll.

In die Durchschnittsberechnung gehen allerdings sehr unterschiedliche Fallgruppen ein, die von Kurzaufenthalten von wenigen Wochen im Rahmen des Flughafenverfahrens bis hin zu langfristigen Aufhalten über zwölf Monate von vollziehbar ausreisepflichtigen, allein reisenden Erwachsenen reichen können, deren Dokumentenbeschaffung sich verzögert.

Die Priorität bei der ZABH fokussiert sich auf die schnelle Verteilung von anerkannt Schutzberechtigten und Familien. Die Priorisierung trifft auch auf besonders schutzbedürftige Personen und Fälle von Familienzusammenführungen zu. Diese sollen im Schnitt nach der Anhörung durch das BAMF binnen einem bis zu zwei Monaten verteilt werden. Da es für die kommunalen Einrichtungen häufig besonders herausfordernd ist, geeignete Plätze für insbesondere Großfamilien zur Verfügung zu stellen, kann die Verteilung dieser Personen mehr Zeit in Anspruch nehmen als bei Alleinreisenden. Hier können die Aufenthaltsdauern weiter verkürzt werden, wenn die kommunalen Aufgabenträger mehr Unterbringungsplätze für Personen mit besonderen Bedarfen zur Verfügung stellen. Personen, deren Asylanträge als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, bleiben, wenn die Aufenthaltsbeendigung im Ausnahmefall nicht vorher umgesetzt werden kann, auch über sechs Monate hinaus in der Einrichtung.

Die kommunale Verteilung erfolgt in Brandenburg nach dem Landesaufnahmegesetz im sog. Freimeldevfahren, welches die ZABH dazu verpflichtet, zunächst nach geeigneten, von den kommunalen Aufgabenträgern als frei gemeldeten Plätzen zu suchen und diese bevorzugt zu belegen. Dieses Verfahren dauert ca. ein bis zwei Monate, manchmal, etwa bei beson-

ders großen Familien oder bei Personen mit besonderen Bedarfen, auch länger. Durch das Verfahren wird versucht, in möglichst vielen Fällen die Bedarfe der Kommunen mit denjenigen der Asylbewerberinnen und -bewerber in Einklang zu bringen und dadurch die Platzvergabe qualitativ zu optimieren.

Unabhängig von der Dauer des Verteilvorganges gibt es weitere Faktoren, welche die Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung beeinflussen. Bei Familien mit schulpflichtigen Kindern wird z. B. der jeweilige Stand der Schulreife in Betracht gezogen, weil es im Interesse der Kinder oftmals sinnvoller ist, wenn sie zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung beschult werden, um dort die deutsche Sprache und den Umgang mit schulischen Abläufen jedenfalls so weit zu lernen, dass sie dem Regelunterricht an einer normalen Schule im Land ohne große Probleme folgen können.

Weitere soziale Gründe können die kommunale Verteilung verzögern, wie etwa die Teilnahme an einem Entziehungsprogramm für Drogenabhängige oder laufende therapeutische Maßnahmen. In diesen und vergleichbaren Fällen gibt es einen Zielkonflikt zwischen dem Ziel einer möglichst schnellen Verteilung und dem Bemühen, einen möglichst geeigneten Platz mit den bestmöglichen Integrationsvoraussetzungen zu erhalten. Den Vorrang hat hier im Interesse der betroffenen Personen die Gründlichkeit.

Da die Klageverfahren gegen negative Asylbescheide vor den Brandenburger Verwaltungsgerichten immer noch verhältnismäßig lange dauern, werden einfach abgelehnte Asylbewerber, die gegen die Ablehnung mit aufschiebender Wirkung geklagt haben, relativ zeitnah nach Klageerhebung kommunal verteilt, weil eine Rückführung aus der Erstaufnahmeeinrichtung dann auch innerhalb von 18 Monaten in der Regel nicht möglich ist. Von der Ermächtigung gem. § 47 Absatz 1b AsylG hat das Land Brandenburg keinen Gebrauch gemacht.

6.2 Unterbringung

6.2.1 Geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sowie Unterbringung für vulnerable Gruppen

An den Standorten Eisenhüttenstadt, Wünsdorf und Doberlug-Kirchhain gibt es jeweils eigene Gebäude für die getrennte Unterbringung von allein reisenden Männern einerseits und allein reisenden Frauen sowie Familien andererseits. In Frankfurt (Oder) - Markendorf werden die Geschlechter in verschiedenen Stockwerken untergebracht. Die jeweiligen Stockwerke bzw. Aufgänge werden durch den Wachschutz kontrolliert.

Die Unterbringung von vulnerablen Personen mit besonderen Betreuungsbedarfen erfolgt vorwiegend am Standort Eisenhüttenstadt in einem eigens dafür hergerichteten Haus mit ca. 220 Plätzen. Schwer erkrankte Asylsuchende werden in den Krankenhäusern Eisenhüttenstadt (mit angeschlossener Psychiatrie) und Frankfurt (Oder) (vor allem Intensivmedizin) untergebracht. Am Standort Wünsdorf gibt es ebenfalls ein eigenes Haus für vulnerable Personen, speziell allein reisende Frauen, mit ca. 70 Plätzen.

Die Schutzhäuser erlauben es, dass die Bewohnerinnen und Bewohner dort auch mit Essen und eigenen Beratungs- und Betreuungsangeboten versorgt werden, sodass sie die Schutzhäuser nicht verlassen müssen, wenn sie es nicht wollen.

Der größte Teil der Geflüchteten, die in Eisenhüttenstadt ankommen, durchläuft das Asylverfahren im Land Brandenburg. Einige werden nach erfolgter Erstuntersuchung, sofern die Reisefähigkeit gewährleistet ist, in andere Bundesländer verteilt. Die ZABH leitet keine kranken oder in sonstiger Weise eingeschränkte Personen in andere Bundesländer weiter, es sei denn, es handelt sich um Fälle von Familienzusammenführung. Die EASY-Weiterleitung in andere Bundesländer erfolgt spätestens am dritten Tag nach Ankunft in Eisenhüttenstadt.

Alle Ankommenden, also auch potentiell vulnerable Personen, finden sich zunächst in der ZABH ein, wo sie durch diese registriert werden, im Ankunftszentrum des BAMF ihren Asylantrag stellen und in aller Regel dort auch die entsprechende Anhörung durchlaufen.

Die Asylsuchenden haben die Möglichkeit, bereits im Zuge ihrer Registrierung auf besondere Bedürfnisse i. S. v. Art. 21 RL 2013/33/EU schriftlich und mündlich

hinzuweisen. Dies geschieht im Rahmen eines Fragebogens und (bei Bedarf) mit Hilfe von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Die mit der Registrierung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen auch selbständig Indizien auf, die auf eine Vulnerabilität hindeuten könnten.

Nach der Registrierung werden alle zur Aufnahme im Land Brandenburg vorgesehenen Personen unter 18 Jahren (Kinder zusammen mit ihren Familien) und über 65 Jahren, alle Frauen sowie alle anderen Personen, die entweder auf dem vorgenannten Fragebogen vermerkt haben, dass sie zu einer vulnerablen Gruppe gehören oder bei denen dies für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Registrierung bzw. der anschließenden medizinischen Erstuntersuchung erkennbar ist, für die Durchführung eines weiteren Aufnahmegesprächs (Screening) mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Psychosozialen Dienstes der ZABH (PSD) vorgemerkt. Hier wird dann geprüft, ob besondere Bedarfe bestehen. Diese lassen sich wie folgt unterscheiden:

- **Verfahrensbezogener Bedarf** – Dieser ergibt sich z. B. dann, wenn die Asylbewerberin oder der Asylbewerber einer Gruppe angehört, für die das BAMF besonders geschulte Entscheider und Entscheiderinnen einsetzt (z. B. bei Opfern von Folter, Menschenhandel usw.). Über den PSD erfolgt dann eine entsprechende Benachrichtigung an das BAMF. Gleichzeitig wird der Sozialdienst des DRK informiert, wenn z. B. spezielle Assistenz bei der Aktenanlage oder weiteren Verfahrensschritten benötigt wird.
- **Unterbringungsbezogener Bedarf** - Besonders vulnerabler Personen wird z. B. die Unterbringung in einem extra gesicherten Schutzhaus angeboten, sofern von den Personen keine Gefahr für sich selbst oder andere ausgeht. Für (körper-)behinderte Asylbewerbende stehen barrierefreie Wohneinheiten an mehreren Standorten zur Verfügung.
- **Sozialer Bedarf** - Dieser bezieht sich auf Personen, die aufgrund ihres besonderen Schutzbedarfs mehr Unterstützung in der Erstaufnahmeeinrichtung, z. B. in Form intensiver Beratungs- und Betreuungsangebote sowie einmaliger oder regelmäßiger entlastender Gespräche, benötigen. Des Weiteren wird geprüft, welche Bezugspersonen (z. B. aus dem Kreis der Bewohnerschaft) geeignet sind, die Betroffenen im Alltag zu unterstützen.
- **Medizinischer/Psychologischer Bedarf** - Personen, die eine zusätzliche psychologische, medizinische oder sozialpädagogische Versorgung benötigen, werden direkt an die entsprechenden Instanzen (PSD, Ambulanz) weitergeleitet. Termine werden

möglichst zeitnah bzw. nach Dringlichkeit vergeben. In akuten Fällen erfolgt u. a. die Einweisung ins Krankenhaus. Der Transport erfolgt entweder mit RTW oder mit Fahrzeugen der ZABH bzw. in deren Auftrag durch den Wachschutz.

Wenn seitens der mit dem Aufnahmegespräch beauftragten Mitarbeitenden des PSD kein besonderer Schutzbedarf festgestellt werden konnte, erfolgen nach der Anhörung beim BAMF die internen Verlegungen an die Außenstellen der ZABH, wo die Bewohnerinnen und Bewohner den Ausgang ihres Asylverfahrens abwarten

Bei leichteren Befunden erfolgt keine Unterbringung im Schutzhaus, aber dennoch eine weitergehende Betreuung an einem der Außenstandorte. Hier gibt es eine enge Abstimmung mit den Sozialdiensten des DRK und den örtlichen Ambulanzen. Auch im Zuge der kommunalen Verteilung werden die wichtigsten Informationen zu besonderen Bedarfen an die zuständigen Sozialbehörden auf Kreisebene weitergegeben.

Die medizinische Versorgung ist an allen Standorten gewährleistet. Es gibt jeweils gut ausgestattete Ambulanzen, entweder beim DRK angestellte oder auf Honorarbasis tätige allgemeinmedizinische Ärztinnen und Ärzte, die an den Standorten täglich praktizieren sowie temporär an den jeweiligen Standorten tätige Fachärzte und Fachärztinnen, wie z. B. Psychiaterinnen und Psychiater, Gynäkologinnen und Gynäkologen sowie Kinderärztinnen und -ärzte. Bei besonderem Bedarf, der am jeweiligen Standort nicht abgedeckt werden kann, erfolgt durch die Residenzärztin oder -arzt eine Überweisung an möglichst nahegelegene fachärztliche Praxen, wo die weitere Behandlung stattfindet.

6.2.2 Frühkindliche Betreuung, Beschulung und ggf. weitere Bildungsmaßnahmen

Die Betreiber der Einrichtungsstandorte haben sich zur Durchführung verschiedenster Betreuungsangebote, Freizeitbeschäftigungen und Beratungsdienstleistungen verpflichtet. Die Ausschreibungsunterlagen für den Betrieb der Standorte legen für die verschiedenen Themenbereiche grundsätzliche Anforderungen an die zukünftigen Betreiber fest. Personalschlüssel für die Sozial- und Kinderbetreuung sowie Qualifikationsanforderungen an die Mitarbeitenden (beispielsweise Fremdsprachenkenntnisse) und Mindestbetreuungszeiten stellten Rahmenbedingungen dar. Hinzu kommen detaillierte Ausführungen zu den in den Themenbereichen abzudeckenden Leistungen.

Durch eine monatliche Berichtspflicht der Betreiber über Beratung, Betreuung und Freizeitaktivitäten erhält die ZABH einen dezidierten Überblick über die Situation an den einzelnen Standorten. Verbesserungsbedarf wird so schnell erkannt und etwaige Problemfelder werden bearbeitet.

Für Kinder und Jugendliche gibt es an allen Standorten vielfältige Angebote zur Betreuung und Beratung. Die umfangreichen Angebote für die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen waren Bestandteil der Leistungsbeschreibung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung. Mindestens fünf Stunden pro Tag sollen hierzu angeboten werden. Exemplarisch werden Gesangsproben und -auftritte, Kinoabende und Bastelaktionen genannt. Hier kommt dem vom DRK akquirierten und betreuten Kreis ehrenamtlichen Engagements große Bedeutung zu. Insbesondere die örtlichen Sportvereine arbeiten mit unseren Einrichtungen zusammen. Fußballturniere bringen beispielsweise die Kinder aus der Erstaufnahmeeinrichtung mit den Kindern aus der Umgebung zusammen und stärken das Gemeinschaftsgefühl.

Beschulung findet an allen Standorten statt. Die Schulen werden von den jeweiligen örtlichen Schulträgern betrieben. Die Ausstattung stellt größtenteils die ZABH zur Verfügung. Das DRK hilft bei der Anmeldung und berät die Eltern in Konfliktlagen.

Für junge Menschen, die im Rahmen der Erstaufnahme in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von drei Monaten nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung (vgl. § 2 Absatz 1 Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung (EinglSchuV)). Die Beschulung in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt im Rahmen von Vorbereitungsgruppen (vgl. § 5 Absatz 5 EinglSchuV). Der Unterricht in den Vorbereitungsgruppen beinhaltet neben dem im Fokus stehenden intensiven Erlernen der deutschen Sprache auch die Unterrichtung in den Fächern wie z. B. Mathematik, Musik, Kunst, Sachunterricht und Wirtschaft-Arbeit-Technik. Grundlage für den Unterricht ist neben den „Curricularen Grundlagen Deutsch als Zweitsprache“ der geltende Rahmenlehrplan 1 - 10. Es wird an den Standorten Doberlug-Kirchhain, Eisenhüttenstadt und Wünsdorf jeweils in drei Klassenstufen unterrichtet: Grundschule Klassen 1 - 3; Mittelstufe Klassen 4 - 6 und Oberstufe Klassen 7 - 10.

Für ältere Jugendliche, für die ab dem Alter von 17 Jahren keine Schulpflicht mehr gilt, wird gemeinsam mit dem DRK freiwilliger Sprachunterricht, Qualifizie-

rungsangebote und ein umfassendes Sportprogramm angeboten. Am Standort Frankfurt (Oder) wird aufgrund der in der Regel sehr kurzen Verweildauer nur Sprachunterricht angeboten.

KITAs gibt es an allen vier Standorten. Diese werden vom DRK mit geschulten Erziehern und Erzieherinnen betrieben.

Erwachsenenbildung findet ebenfalls an allen vier Standorten statt. Diese wird stark von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern getragen. Hier steht naturgemäß der Sprachunterricht im Mittelpunkt.

6.2.3 Tagesstrukturierende Maßnahmen

Gemeinnützige Arbeitsmöglichkeiten sind für alle Asylsuchenden auf freiwilliger Basis gegeben. Diese reichen von Standortpflege über Küchenhilfe bis hin zu Jugend- und Freizeitgestaltung und werden bezahlt. Die Tätigkeiten werden rege nachgefragt.

Darüber hinaus machen die Betreiber der Unterkünfte verschiedenste Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Diese Angebote sind breit gefächert, orientieren sich auch an aktuellen Feiertagen in Deutschland und sind unter anderem darauf ausgerichtet, den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Exemplarisch wären eine Fahrradwerkstatt und Radfahrtraining, Weihnachtsfeiern, Exkursionen oder beispielsweise das Familienkino zu nennen. Die Betreiber berichten der ZABH monatlich über die Tätigkeiten an den einzelnen Standorten.

An der Ausweitung der bisher nur eingeschränkt verfügbaren Qualifizierungsangebote wird derzeit gearbeitet.

Integrationsvorbereitungskurse finden nur am Standort Frankfurt (Oder) statt, weil dort die Antragstellenden mit den besseren Bleibeperspektiven untergebracht sind.

6.2.4 Medizinische Sprechstunden

Ambulanzen mit Residenzärzten und -ärztinnen werden an allen vier Standorten vorgehalten. Diese sind in Eisenhüttenstadt und Doberlug-Kirchhain regelmäßig anwesend und haben darüber hinaus Rufbereitschaft. In Frankfurt (Oder) und Wünsdorf ist die Anwesenheit

auf bestimmte Sprechstunden beschränkt. Die Ambulanzen sind unter der Woche ganztags besetzt. In den Ambulanzen werden nur ausgebildete Fachkräfte beschäftigt.

Fachärztliches Personal kommt teilweise zu festen Sprechtagen in die Einrichtungen (z. B. Gynäkologie, Kindersprechstunde) oder wird per Überweisung beauftragt. Bei Bedarf werden Patienten und Patientinnen per Fahrdienst zu den Fachpraxen gebracht und abgeholt. Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden bei Bedarf ebenfalls gestellt.

6.2.5 Gewaltschutzkonzepte/ Gewaltprävention

Die Sicherheit an den Standorten wird primär durch ein privates Wachschutzunternehmen gewährleistet. Regelmäßige Polizeipräsenz an den Standorten ist nicht notwendig. Wesentliche Säulen des Sicherheitskonzepts sind regelmäßige Streifen des Wachschutzes, Kamera-Überwachung aller Außenzäune und Pforten, konsequente Reaktion auf Verstöße gegen die Hausordnung, Anzeige aller Straftaten, interne Verlegung und prioritäre Rückführung von Störern, aber auch aufsuchende Beratung zur Deeskalation von Konflikten, Mediatoren innerhalb der jeweiligen Gruppierungen, Vermeidung von Clan-Bildungen und psychologische Betreuung für Bedürftige. An allen Standorten gilt ein eingeschränktes Alkoholverbot, d. h. ein Verbot für hochprozentige Getränke. Mit dieser flexiblen Strategie konnte die Zahl der Konflikte und Straftaten innerhalb der Standorte deutlich gesenkt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Beratung der Asylsuchenden nicht durch die Behörde erfolgt, sondern durch das DRK, die Kirchen oder andere Vereine, so dass die Asylsuchenden sich gerade auch innerhalb der Standorte an Organisationen wenden können, die von der Behörde unabhängig agieren und dezidiert die Interessen der Bewohnerschaft vertreten. Dies ist ein unverzichtbarer Teil des präventiven Konzepts.

Der Familienschutz ist Bestandteil des für die gesamte Einrichtung bestehenden Schutzkonzepts. Dieses umfasst beispielsweise Ausführungen zum erhöhten Hilfebedarf von Alleinerziehenden. Für Opfer von Gewalt in der Aufnahmeeinrichtung gibt es eine/n Gewaltschutzbeauftragte/n, die/der sich jedes einzelnen Falles annimmt. In den meisten Fällen gewaltsamer Auseinandersetzungen werden die Konfliktparteien durch Verlegung an andere Standorte voneinander getrennt. Die Betroffenen wer-

den zumeist im Rahmen von Gefährder-Ansprachen sehr deutlich auf die möglichen Konsequenzen ihres Handelns hingewiesen. Bei familiärer Gewalt werden Frauen und Kinder ggf. in besonderen Schutzhäusern untergebracht, für die es eine individuelle Einlasskontrolle gibt und in denen die dort untergebrachten Personen individuell gepflegt werden, also nicht nach außen gehen müssen, wenn sie es nicht wollen. In besonders kritischen Fällen wird mit externen Frauenhäusern zusammengearbeitet, wo verfolgte Frauen anonym untergebracht werden.

Im Falle vermuteter oder nachgewiesener Kindeswohlgefährdungen werden die zuständigen Jugendämter sofort informiert und die Kinder dort ggf. in Obhut gegeben. Auch hier gibt es eine/n Beauftragte/n innerhalb der Behörde, die/der jedem angezeigten oder vermuteten Fall proaktiv nachgeht.

6.3 Beratung und Betreuung

6.3.1 Betreuung der Asylbewerberinnen und -bewerber

Die Betreuung der Antragstellenden erfolgt zunächst im Unterkunfts-bereich durch sog. Hausbetreuerinnen und Hausbetreuer, die für die Unterbringung und Versorgung, aber auch z. B. Reinigung verantwortlich sind. Daneben gibt es Sozialbetreuer und -betreuerinnen, die für verschiedene Aufgaben, von der KITA über die Mütterbetreuung bis hin zu Sportangeboten verantwortlich sind. Die Dritte Gruppe im Betreuungsbereich bilden die Sozialberatenden, zumeist ausgebildete Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, die von der Asylverfahrensberatung über die Familienberatung bis hin zur Suchtberatung die verschiedensten Sonderbedarfe abdecken.

Das Betreuungsangebot wird abgerundet durch eine Vielzahl von privaten Initiativen, die punktuell oder auch regelmäßig Hilfe anbieten. Dies reicht von Hausaufgabenhilfe über freiwillige Erwachsenensprachförderung bis hin zu sportlichen Aktivitäten. Der Kontakt zu den Freiwilligen und die Koordination erfolgt über die Ehrenamtskoordinatoren des DRK und wird seitens der ZABH unterstützt.

6.3.2 Beratungsangebote (ohne Rückkehrberatung)

Wie eingangs bereits bemerkt, gibt es neben den vorstehend skizzierten Beratungsangeboten des DRK an allen Standorten noch eine zusätzliche unabhängige Rechtsmittelberatung durch den Verein Kommit e. V. und durch die Caritas. Alle Antragstellenden, die über die ZABH einen negativen Asylbescheid erhalten, werden direkt der unabhängigen Rechtsmittelberatung zugeführt. Die meisten nehmen das Angebot an. Die Beratung erfolgt in der Regel 3 – 4-mal pro Woche.

Daneben gibt es ebenfalls an allen Standorten einschließlich Schönefeld die Möglichkeit der Asylverfahrensberatung und seelsorgerische Beratung durch die Kirchen, hier speziell durch den jesuitischen Flüchtlingsdienst und die evangelische Diakonie.

Die ersten Beratungen erhalten die neu angekommenen Asylbewerber im Rahmen einer Erstorientierung durch das DRK. Dort wird u. a. auch zur Hausordnung und den Regeln eines gedeihlichen Miteinanders belehrt und ein Überblick über die weiteren Schritte im Asylverfahren gegeben. Die Erstorientierung ist ebenso wie die Erstuntersuchung eine Pflichtveranstaltung, die alle Geflüchteten absolvieren müssen, bevor sie einen Asylantrag beim BAMF stellen können und bevor die weiteren Aufnahmeprozesse eingeleitet werden. Um abzusichern, dass alle Personen diese Beratung durchlaufen, erhalten sie einen Laufzettel, der als weitere Station die Erstberatung im BAMF gem. § 12a AsylG vor der Antragstellung enthält.

Die Asylverfahrensberatung des BAMF erfolgt in zwei Stufen: vor der Aktenanlage in Gruppengesprächen und später, auf fakultativer Basis als Einzelberatung ebenfalls durch das BAMF vor der Anhörung. Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter des BAMF sind eigens für diese Aufgabe abgestellte, ehemalige Entscheiderinnen und Entscheider. Das Angebot wird grundsätzlich gut angenommen, auch wenn pandemiebedingt zuletzt einige Einschränkungen bestanden haben. Wenn Asylsuchende die Beratung durch das BAMF nicht in Anspruch nehmen wollen, lassen sie sich dies durch das BAMF bestätigen und haben dadurch keinerlei Nachteile.

Daneben bietet auch das DRK eine jederzeit verfügbare, fachlich qualifizierte Asylverfahrensberatung an. Das DRK stellt hierfür an allen Standorten besonders geschulte Beraterinnen und Berater zur Verfügung, die sich mit allen Aspekten des Asyl- und Aufenthaltsrechts, aber auch mit dem Asylbewerberleistungsrecht

auskennen und die Antragstellenden unabhängig beraten. Daneben bestehen Beratungsangebote des DRK zu Themenkreisen wie z. B. Suchthilfe, Ehe und Familie/Sexualität, Kinder und Schule usw. Die Beratungsangebote werden vom Land Brandenburg finanziert.

Zusätzlich gibt es eine ebenfalls landesfinanzierte Rechtsmittelberatung verschiedener Träger, welche sicherstellen soll, dass von den negativ beschiedenen Asylbewerbern keine Rechtsmittelfristen versäumt werden.

6.4 Rückkehr

6.4.1 Rückkehrberatung

Die ZABH beginnt mit einer kurzen Rückkehrberatung schon im Rahmen der Erstaufnahme, wenn im Rahmen der Registrierung festgestellt wird, dass ein Eurodac-Treffer vorliegt. Dann wird dem Asylbewerber oder der Asylbewerberin deutlich gemacht, dass ihm oder ihr ggf. geholfen werden kann, in den Herkunftsstaat zurückzukehren. Die nächste Rückkehrberatung erfolgt immer im Gleichlauf mit der Zustellung eines negativen Asylbescheids des BAMF durch die ZABH. Auch hier wird auf die bestehenden Möglichkeiten zur freiwilligen Ausreise hingewiesen. Die dritte obligatorische Rückkehrberatung erfolgt im Vorfeld einer Rückführungsmaßnahme, insbesondere, wenn die Mitwirkung bei der Beschaffung von Passersatzpapieren eingefordert wird.

Daneben gibt es eine jederzeit zugängliche, fakultative Rückkehrberatung mit festen Sprechzeiten und ggf. Folgeterminvereinbarungen, die alle Asylbewerber in Anspruch nehmen können. Das Team, welches die detaillierte Rückkehrberatung vornimmt, wickelt auch Antragstellungen nach REAG/GARP und die komplette Ausreise ab.

Daneben gibt es eine ebenfalls fakultative Rückkehrberatung durch das DRK, welche insbesondere am Standort Doberlug-Kirchhain besonders professionell und mit großem Einsatz durchgeführt wird, um den dort untergebrachten Dublin-Überstellungs-Fällen (DÜ) die mögliche Alternative einer freiwilligen Ausreise in das jeweilige Herkunftsland nahezubringen.

Die Beratung durch IOM erfolgt in unregelmäßigen Abständen an allen Standorten. Bei dieser Beratung ist es besonders wichtig, dass die Anträge schnell bear-

beitet werden und den Betroffenen zeitnah die Möglichkeit zur geförderten Ausreise gegeben wird. Um dies zu erreichen, bedarf es einer noch besseren Abstimmung der behördlichen Beratungsangebote mit denen von IOM. Darüber hinaus ist es bei der Beratung zur geförderten Ausreise unerlässlich, dass die Beratungstermine zeitlich nah beieinanderliegen, um das Interesse der Betroffenen an einer freiwilligen Ausreise aufrecht zu halten.

Im Jahr 2019 gab es insgesamt 273 freiwillige Ausreisen aus der Erstaufnahmeeinrichtung. Im Jahr 2020 sind es trotz der pandemiebedingten Einschränkungen bis Ende August 122 Personen gewesen sowohl mit als auch ohne Förderung. Eine direkte Relation zu der Zahl der Einzelberatungen ist nicht aufschlussreich. Denn die erfolgreiche Einzelberatung ist der Schlusspunkt eines frühzeitig angelegten, mehrstufigen Beratungsprozesses.

6.4.2 Länderprogramme zur Förderung freiwilliger Rückkehr

Es besteht ein eigenes Landesprogramm zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, welches ab Herbst 2020 Fördermöglichkeiten für solche Fälle bietet, die durch REAG/GARP nicht oder nur unzureichend gefördert werden. Dabei soll die Verkürzung der Antragsbearbeitung und die Dauer der Ausreisevorbereitung im Fokus stehen, um auch kurzfristige freiwillige Ausreisen zu ermöglichen.

6.4.3 Rückführung

Die ZABH ist seit einer Verordnungsänderung im September 2019 als zentrale Stelle in Brandenburg für die Durchführung von Rückführungen zuständig. Mit der Aufgabenübertragung kommt das Land auch der Forderung des Bundesgesetzgebers aus § 71 Absatz 1 Satz 4 AufenthG nach. Seit August 2020 ist der Personal- aufbau für diese neue Aufgabe bei der ZABH abgeschlossen. Die ZABH hat drei regionale Teams gegründet, um in örtlicher Nähe zu den kommunalen Ausländerbehörden die Rückführungen zu planen und zu koordinieren. Diese befinden sich an den Standorten Oranienburg, Eisenhüttenstadt und Doberlug-Kirchhain. Die Ausländerbehörden sind per Weisung verpflichtet, vor der Meldung einer rückzuführenden Person an die ZABH, umfassend zu prüfen, ob Abschiebungshindernisse oder etwaige Bleiberechte einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen. Nach Ein-

gang der Meldung wird dies bei der ZABH nochmals gegengeprüft. Die Zentralisierung ermöglicht es der ZABH zudem, Sammelrückführungen oder Sammelbotschaftsvorführungen passgenau zu planen, denn sie erhält durch die Meldungen der kommunalen Ausländerbehörden einen Überblick über die rückzuführenden Personen im Land sowie über Schwerpunkt-herkunftsländer. Die Zusammenarbeit mit der Polizei des Landes funktioniert sehr gut. Diese wird nur wenn nötig zu Abschiebungen hinzugezogen.

6.5 Steuerung des Landeskompetenzzentrums unter Pandemiebedingungen

In Brandenburg wurden erste konkrete Maßnahmen im Umgang mit der Covid-19-Pandemie bereits im Februar 2020 umgesetzt. Es wurden systematisch in einem eigens für diesen Zweck an der Wache postierten Container die Temperatur aller neu angekommenen Asylbewerbenen gemessen und Personen mit einschlägigen Symptomen oder erhöhter Temperatur sofort separiert in speziellen dafür vorbereiteten Container-Unterkünften untergebracht und getestet. Gleichzeitig wurden gemeinsam mit den für die jeweiligen Standorte zuständigen Gesundheitsämtern maßgeschneiderte Pandemiepläne erstellt, damit komplette Standortschließungen möglichst vermieden werden. Gleichzeitig wurde die Beratung sowohl in Gruppen als auch als aufsuchende Einzelberatung stark auf das Thema Covid-19, Abstandsgebote, Maskenpflicht und eine generell erhöhte Achtsamkeit im gegenseitigen Umgang ausgerichtet. Bereits Anfang März wurden mehrsprachige Flyer und weitergehendes Informationsmaterial an die Bewohner und Bewohnerinnen verteilt. Darüber hinaus hat das DRK an verschiedenen Standorten Kontakt zu den Gewerbetreibenden im Umfeld der Einrichtungsstandorte aufgenommen, um auch dort eingehend aufzuklären, welche Vorsichtsmaßnahmen innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen gelten, sodass es gegenüber den Antragstellenden nicht zu Diskriminierungen kam. Gleichzeitig wurden die einkaufenden Bewohnerinnen und Bewohner dort immer wieder zur Einhaltung der entsprechenden behördlichen Vorgaben ermahnt.

Diese und viele weitere Maßnahmen in diesem Zusammenhang haben dazu geführt, dass es in der Erstaufnahmeeinrichtung in Brandenburg im Berichtszeit-

raum nur 16 Covid-19-Fälle gab, von denen sich keine infizierte Person innerhalb der Einrichtung, sondern entweder auf dem Reiseweg oder bei Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung angesteckt hat. Alle Fälle wurden sofort bemerkt, isoliert, getestet und nach positivem Befund unter Quarantäne gestellt, wo sie 14 Tage geblieben sind und bei Bedarf medizinisch betreut wurden. Der Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung war daher zu keiner Zeit beeinträchtigt. Die Ermittlung und Testung der Kontaktpersonen erfolgte ebenfalls reibungslos und erbrachte in keinem Fall ein positives Testergebnis. Der Grund hierfür mag an den vielfältigen Hygienemaßnahmen gelegen haben, die frühzeitig ergriffen wurden, wie z. B. die Staffelung von Essens-, Taschengeldausgabe- und Impfzeiten, die Halbierung und Entzerrung der Sitzmöglichkeiten in den Mensen und Wartezimmern, die verstärkte, täglich mehrmalige Desinfektion aller Oberflächen (Tische, Handläufe, Türklinken, usw.) und vor allem die Änderung der Zimmerbelegung, indem Doppelzimmer nur noch mit einer Person und Mehrbettzimmer nur noch mit zwei Personen belegt werden.

Um den Ankunftsbetrieb auch unter Pandemiebedingungen aufrecht erhalten zu können, wurden kurzfristig Container-Unterkünfte mit einer Kapazität von ca. 250 Plätzen nach Eisenhüttenstadt verlagert und in Betrieb genommen. Diese Container erlauben es, alle Neuankommenden, ebenso wie alle wieder aufgenommenen, zuvor untergetauchten Bewohner und Bewohnerinnen in zeitlich gestaffelten Kohorten getrennt voneinander zunächst für 48 - 60 Stunden unter Quarantäne zu stellen, um sie erst dann zu testen, damit das Testergebnis wirklich zuverlässig ist. Erst nach Erhalt des negativen Testergebnisses erfolgt dann schrittweise die Registrierung, Erstuntersuchung, Erstorientierung, Asylverfahrensberatung und schließlich die Aktenanlage beim BAMF. Aufgrund dieser Steuerung, der getrennten Unterbringung und in Kombination mit multiplen Stationen, an denen Temperatur gemessen wird, konnte ein Höchstmaß an Sicherheit für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller beteiligten Behörden und Dienstleister, aber natürlich auch für die Bewohnerschaft erreicht werden. So konnte effektiv bis heute vermieden werden, dass sich Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeitende oder Dienstleister in der Erstaufnahme anstecken. Durch die umfassende Testung vor der Verteilung in die kommunalen Einrichtungen wird dieses Ergebnis bestätigt.

Durch die relativ komfortable Ausstattung (vor allem W-LAN, TV und Raucherzonen) sowie nicht zu dichter Belegung der Quarantäne-Bereiche hat es keinerlei Versuche von abgesonderten Personen (positive Fälle und Verdachtsfälle ersten Grades) gegeben, sich der

Quarantäne zu entziehen. Die Maßnahmen sind bei der Bewohnerschaft in der ganz großen Mehrheit gut angenommen und befolgt worden.

6.6 Zusammenfassung und Vorschläge zur Weiterentwicklung

6.6.1 Welche Aspekte der behördlichen Zusammenarbeit haben sich bewährt?

Die enge Verzahnung von Prozessen zwischen BAMF und ZABH hat sich gerade auch in der gegenwärtigen Krisensituation bewährt. Das fängt bereits in der gemeinsam durchgeführten Registrierung an, wodurch die Kombination der jeweiligen Befugnisse und durch die enge Abstimmung beider Behörden ein deutlich optimiertes und vor allem von vornherein synchronisiertes Ergebnis der erkennungsdienstlichen Behandlung gewährleistet wird. Gleichzeitig wird der Mehraufwand für beide Behörden, etwa für die Korrektur von unterschiedlichen Schreibweisen von Namen, abweichende Angaben zu Familienständen usw. reduziert. Zusammen geht es schneller und besser! Die weiteren Termine für die Erstuntersuchung, das Screening von Vulnerablen, die Asylverfahrensberatung im BAMF, die Aktenanlage und die Anhörung sind gemeinsam abgesprochen und folgen einem gemeinsam vorgegebenen Zeitplan. Entsprechend soll eine Verlegung an die Außenstandorte auch immer erst nach erfolgter Anhörung erfolgen, sodass überflüssige Transporte und Wartezeiten vermieden werden. Bewährt hat sich zudem die Umstellung der Bescheid-Zustellung in den Außenstandorten von Postzustellungsurkunde auf Empfangsbekanntnis. Wir gehen davon aus, dass dadurch die Zahl der erfolgreichen Wiederaufnahmeanträge im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Brandenburg gesunken ist. Die Summe aller Einzelmaßnahmen dürfte sich auf die Beschleunigung des Asylverfahrens positiv ausgewirkt haben.

Auch die Arbeitsteilung mit der Bundespolizei bei der Rückführung von DÜ-Fällen hat sich grundsätzlich bewährt. Die Verlegung aller DÜ-Fälle nach und Überstellung aus Doberlug-Kirchhain hat zu einer Verbesserung der Zugriffsquote geführt. Der Aufwand der beteiligten Vollzugsbehörden konnte durch diese Steuerung in vertretbaren Grenzen gehalten werden.

6.6.2 Wie kann die Zusammenarbeit weiter optimiert bzw. ausgebaut werden? Welche weiteren Akteure können hinzugewonnen werden?

Weitere Verbesserungen sind bei den Abläufen möglich:

- Die konsequente Nutzung der Spielräume, die durch das Geordnete-Rückkehr-Gesetz geschaffen wurden, etwa im Bereich der Leistungskürzungen oder -einstellungen, der Vorbereitung von qualifizierten Ablehnungsentscheidungen wegen offensichtlicher Unbegründetheit des Asylantrages (s. o.) sowie ein konsequenteres Vorgehen bei aufenthaltsbeschränkenden Maßnahmen und der Durchsetzung von Auflagen und Mitwirkungspflichten sind Herausforderungen, denen sich das Landeskompetenzzentrum stellen muss und die in den nächsten Monaten Schritt für Schritt angegangen werden.
- Verbesserungspotential wird beim Umgang mit unbeachtlichen Folgeanträgen, d.h. Folgeanträgen ohne neuen Sachvortrag und ohne zwischenzeitliche Ausreise, gesehen. Hierzu haben das Landeskompetenzzentrum und das BAMF bereits die Optimierung der Abstimmungsprozesse beider Behörden angestoßen. Zielsetzung ist, dass die Entscheidung und die Mitteilung gem. § 71 Absatz 5 AsylG in der Regel innerhalb von zwei Werktagen vorliegen.
- Weiterer Optimierungsbedarf besteht einerseits bei der Synchronisation von Verteilungsentscheidungen der ZABH nach den §§ 47 – 49 AsylG und der Ladungsplanung des BAMF. Kommunale Verteilungen von Antragstellern sollten von der ZABH so lange aufgeschoben werden, bis zumindest die Anhörungen im Asylverfahren durchgeführt worden sind. Dazu muss die ZABH wissen, ob eine Anhörung erfolgt ist oder nicht und diesen Umstand bei ihrer Verteilungsentscheidung auch tatsächlich berücksichtigen. Andererseits muss das BAMF bei seiner Ladungsplanung berücksichtigen, dass die ZABH dazu verpflichtet ist, Familien binnen sechs Monaten aus der Erstaufnahmeeinrichtung zu entlassen. Bei beiden Behörden hat sich die Einsicht noch nicht endgültig und überall durchgesetzt, dass die Ladung von Antragstellern, wenn diese erst einmal kommunal verteilt worden sind, deutlich schwieriger ist und die Asylverfahren sich dadurch fast immer erheblich verzögern. Zudem

steigen die Kosten für Bund und Land. In der gegenwärtigen Situation kommen die reisebedingten Ansteckungsgefahren noch hinzu. Problematisch ist dann auch die bisher übliche Festlegung von Anhörungszeiten ohne Rücksicht auf die Anreisewege der geladenen Asylbewerbernden. Auch dies verursacht vermeidbare Mehrkosten und führt in vielen Fällen zu Verzögerungen in den Verfahren. An einer Verbesserung wird aber kontinuierlich gearbeitet.

- Weitere Akteure halten wir nicht für erforderlich. Insbesondere bei der Beratung herrscht ein angemessenes Maß an Pluralität. Der Bedarf für die Involvierung weiterer Stellen auf Behördenseite besteht nicht. Je mehr das BAMF vor Ort entscheiden kann desto besser für die Schnelligkeit der Asylverfahren in Brandenburg. Das betrifft z. B. Verfahren nach § 14a AsylG und Entscheidungen im nationalen Verfahren nach Ablauf der Dublin-Überstellungsfrist, die möglicherweise schneller vor Ort erledigt werden könnten. Generell hat es sich für das Land Brandenburg bewährt, dass sowohl auf Bundes- als auch auf Landesseite es nur jeweils eine Dienststelle gibt, die mit der Steuerung der Erstaufnahme und der sich anschließenden asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Verfahren betraut ist. Diese Struktur sollte auch in Zukunft erhalten bleiben.

6.7 Anlage: Verwaltungsvereinbarung



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Gemeinsame Erklärung

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

und

des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Verfahren, die schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher Klarheit über ihre Bleibeberechtigung schaffen. Hierzu sollen im Rahmen eines Pilotprojektes in der zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtung Eisenhüttenstadt am Standort der Zentralen Ausländerbehörde in Eisenhüttenstadt in einem Landeskompetenzzentrum für Asyl (Landeskompetenzzentrum) Kompetenzen gebündelt werden, indem alle maßgeblichen Akteure vor Ort (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF, Zentrale Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit, sowie Verwaltungsgerichtsbarkeit und Bundes- und Landespolizei) möglichst in räumlicher Nähe eng zusammenwirken, um das gesamte Asylverfahren der neu ankommenden Personen schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher bearbeiten zu können. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Asylanträge, die Einleitung erster integrationsvorbereitender Maßnahmen für Personen mit guter Bleibeperspektive und die Vermittlung von Orientierungswissen sowie die kommunale Verteilung, als auch für die freiwillige Rückkehr bzw. konsequente Rückführung von nicht bleibeberechtigten Personen.

Nr.1

Ziel und Gegenstand

(1) Bund und Land verfolgen im Wege intensiver Zusammenarbeit gemeinsam das klare Ziel, die Asylverfahren effizient zu gestalten und zu beschleunigen.

(2) Gegenstand dieser Gemeinsamen Erklärung ist der Aufbau und Betrieb eines Landeskompetenzzentrums für das Land Brandenburg zur Optimierung der bestehenden aufenthalts- und asylrechtlichen Strukturen und Abläufe. Hierzu arbeiten Bund und Land im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig, um

- für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat in EURODAC registriert wurden und im Inland aufgegriffen werden oder ein Asylgesuch stellen, die Zuständigkeitsprüfung nach der Dublin-Verordnung in einem beschleunigten Verfahren abzuschließen,
- sicherzustellen, dass Personen mit guter Bleibeperspektive so rasch wie möglich integrationsvorbereitende Maßnahmen beginnen und aus dem Landeskompetenzzentrum heraus verteilt werden,
- sicherzustellen, dass Asylbewerber zeitnah nach Einreise und Asylantragstellung Orientierung mit Alltags- und Handlungsrelevanz erhalten, insbesondere auch jene ohne eine gute Bleibeperspektive, und
- für abgelehnte Asylbewerber und für die Asylbewerber, für die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Staat, mit dem die Europäische Union ein Assoziationsabkommen (CH, FL, IS, NO) geschlossen hat, zuständig ist, so schnell wie möglich die Rückkehr/Überstellung durchzusetzen.

(3) Die bisherige Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt wird mit der Bezeichnung „Landeskompetenzzentrum“ mit Außenstellen in Doberlug-Kirchhain, Zossen/Wünsdorf, Frankfurt (Oder) und Schönefeld (Flughafenverfahren und kurzzeitige Ausreisesammelstelle) betrieben. Es handelt sich mit Ausnahme der Außenstelle Schönefeld um eine offene Einrichtung, deren Standorte durch Objektschutz, teilweise Videoüberwachung, Umzäunung und Einlasskontrollen gesichert sind. Bei der Außenstelle Schönefeld handelt es sich um eine nicht offene

Einrichtung mit Gewahrsamscharakter. Der Bund und das Land Brandenburg schaffen die Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung. Eine Höchstkapazität der Einrichtung von bis zu 1.000 belegbaren Plätzen pro Außenstelle wird vom Land Brandenburg gewährleistet.

Nr.2

Grundsätze der Unterbringung im Landeskompetenzzentrum

- (1) Im Landeskompetenzzentrum Eisenhüttenstadt werden zunächst grundsätzlich unabhängig von ihrer Bleibeperspektive alle Personen untergebracht, für die das Land Brandenburg gemäß §45 AsylG eine Aufnahmeverpflichtung trifft. Eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sowie eine bedarfsgerechte Unterbringung für vulnerable Gruppen wird vom Land Brandenburg sichergestellt.

- (2) Bis zu einer zukünftigen gesetzlichen Ausgestaltung der Altersfeststellung durch das zuständige Jugendamt unter Beteiligung des BAMF im Landeskompetenzzentrum gilt: Eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in der Einrichtung erfolgt nicht. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe bleibt erhalten. Die Feststellung der Minderjährigkeit erfolgt nach den Vorschriften des SGB VIII durch eine in der Nähe (Landkreis Oder-Spree) eingerichtete Clearingstelle, im Übrigen durch weitere über das Land Brandenburg verteilte Clearingstellen in der Zuständigkeit der für Jugend zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg. Dort werden unbegleitete minderjährige Ausländer außerhalb des Landeskompetenzzentrums vorläufig in Obhut genommen und außerhalb der Einrichtung nach den landes- und bundesrechtlichen Vorschriften verteilt.

- (3) Es liegt ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept vor, das den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften entspricht. Das Land Brandenburg stellt eine Gewaltschutzkoordinierung sicher, die das Schutzkonzept kontinuierlich weiterentwickelt und gemeinsam mit der Einrichtungsleitung umsetzt.

(4) Um eine ausgewogene Unterbringungssituation gewährleisten zu können, werden im Land Brandenburg Personen mit EURODAC-Treffern nach Überstellungsdestinationen, im Übrigen nach guter oder geringer Bleibeperspektive in Gruppen zusammengefasst und gleichmäßig unter Beachtung von Nr.1 Abs. 3 Satz 2 dieser Vereinbarung verteilt. Damit die Höchstkapazität des Landeskompetenzzentrums und seiner Außenstellen nicht überschritten wird, sind bei der Gruppe mit dem Kriterium „geringe Bleibeperspektive“ im Hinblick auf die Auslastung der Einrichtung die Erfolgchancen der Rückführbarkeit einzubeziehen.

(5) Im Hinblick auf die Verteilung in die einzelnen Standorte wird ein enger Informationsaustausch sichergestellt. Dies gilt insbesondere im Falle einer wesentlichen Änderung des Zugangsgeschehens oder von anderen unvorhergesehenen Entwicklungen, die eine möglichst kurzfristige Anpassung der Verteilungskriterien zwischen dem Land Brandenburg und dem BAMF sowie ggf. weiteren beteiligten Stellen wie der Bundes- und Landespolizei erforderlich machen.

(6) Personen ohne Bleibeperspektive werden grundsätzlich nicht in die Kommunen verteilt, es sei denn, eine Verteilung ist gemäß §§ 47 bis 50 AsylG geboten. Nr. 5 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

Nr.3

Maßnahmen des Landes

(1) Das Land Brandenburg betreibt das Landeskompetenzzentrum in Eisenhüttenstadt einschließlich seiner Außenstellen.

(2) Das Land betreibt folgende Dienst- oder Außenstellen in der Einrichtung:

- Zentrale Ausländerbehörde: Diese gewährleistet an den einzelnen Standorten eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung und Betreuung; dies gilt auch für die spezifischen Bedürfnisse vulnerabler Gruppen.

- Die Zentrale Ausländerbehörde richtet an einem oder mehreren ihrer Standorte Einrichtungen gemäß § 61 Absatz 2 AufenthG ein, insbesondere, um die Rückführung in Herkunftsländer zu fördern.
- Das Land Brandenburg verfügt über ein integriertes Rückkehrmanagement. Die Rückkehrberatung wird durch die Zentrale Ausländerbehörde und die Internationale Organisation für Migration durchgeführt.
- Rechtsantragsstellen der Verwaltungsgerichte befinden sich in räumlicher Nähe des Landeskompetenzentrums und seiner Außenstellen.

Zudem wird das Land

- den Einsatz von Flüchtlings- und Integrationsberatern wie bisher fördern,
- bedarfsgerecht den Einsatz von geeigneten Sicherheitsdiensten veranlassen,
- die medizinische Versorgung zusätzlich zur freien Arztwahl bedarfsgerecht über medizinische Sprechstunden vor Ort garantieren. Einganguntersuchungen finden regelmäßig auf dem Gelände des Landeskompetenzentrums in Eisenhüttenstadt und im benachbarten Krankenhaus statt. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird angestrebt, diese künftig auch bei Personen durchzuführen, die nicht im Land Brandenburg verbleiben, sondern nach einer EASY-Verteilentscheidung in andere Länder weitergeleitet werden.

(3) Für alle im Landeskompetenzzentrum untergebrachten Kinder besteht im Land Brandenburg Schulpflicht. Diese kann unmittelbar auf dem Gelände des Landeskompetenzentrums in Eisenhüttenstadt und seiner Außenstellen wahrgenommen werden.

(4) Die Bewohner des Landeskompetenzentrums werden durch die Wohnheimbetreiber betreut. Um den Tagesablauf für die Bewohner innerhalb der Einrichtung besser zu gestalten und soziale Spannungen zu vermeiden bzw. zu verringern, werden unterstützende und tagesstrukturierende Maßnahmen in gemeinsamer Konzeption durch das Land Brandenburg und die jeweiligen Wohnheimbetreiber und andere Organisationen vor Ort entwickelt und durchgeführt.

(5) Innerhalb der Einrichtung erfolgen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie unter Berücksichtigung von Taschengeld weitgehend nach dem Sachleistungsprinzip. Weitere Optionen werden geprüft.

(6) Das Land Brandenburg stellt bei nachgewiesenem Bedarf und im Rahmen zur Verfügung stehender Kapazitäten ausreichend Räumlichkeiten zur Ermöglichung der bedarfsorientierten Durchführung der Orientierungsmaßnahmen des Bundes zur Verfügung.

Nr.4

Maßnahmen des Bundes

(1) Der Bund führt bei der Registrierung eine Identitätsprüfung mittels integrierten Identitätsmanagements (IDM-S) durch. Zwischen Bund und dem Land Brandenburg besteht Einvernehmen, das Asylverfahren schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher zu bearbeiten. Durch fortlaufende Verfahrensoptimierungen soll das Asylverfahren weiter beschleunigt werden.

(2) Das BAMF stellt für die zügige Bearbeitung der Asylverfahren innerhalb des Landeskompetenzzentrums im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen sicher, dass sich für die Aufgabenerledigung genügend Personal vor Ort im Einsatz befindet:

- Das BAMF stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen sicher, dass zur Wahrnehmung der genannten Aufgaben genügend Personal eingesetzt wird. Das BAMF richtet die Zahl seiner in Eisenhüttenstadt und Frankfurt/Oder tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Menge und dem Umfang der zu erledigenden Aufgaben aus.
- Das BAMF führt im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Verfahrensschritte „Übernahmeersuchen und Bescheiderstellung“ sowie die zentrale Überstellungscoordination im Rahmen seiner Zuständigkeit (Gruppe 32) durch

und benennt Ansprechpartner für landesspezifische Belange im Rahmen der Dublin-Rückführung.

- Neben der Durchführung der Asylverfahren bietet das BAMF im Rahmen der Pilotierung auch eine unabhängige Asylverfahrensberatung in der Einrichtung an. Diese erfolgt in zwei Stufen und besteht aus einer allgemeinen Beschreibung des Asylverfahrens (einschl. eines Hinweises auf bestehende Angebote zur Rückkehrberatung) in Gruppengesprächen für alle Asylsuchenden vor Antragstellung und, darauf aufbauend, einer freiwilligen, individuellen Asylverfahrensberatung in Einzelgesprächen für alle Asylsuchenden/Asylantragsteller ab dem Zeitpunkt „vor Antragstellung“ bis „Abschluss des Behördenverfahrens“. Die freiwillige, individuelle Asylverfahrensberatung kann auch durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt werden. Diesen sollen dafür durch das BAMF vor Ort Räumlichkeiten im Rahmen freier Kapazitäten und Sachmittel zur Verfügung gestellt und der Zugang gewährleistet werden. In diesem Fall tauschen BAMF und Wohlfahrtsverbände im Rahmen einer engen Kooperation Beratungsstandards aus und entwickeln diese gemeinsam weiter. Das Land kann eine ergänzende unabhängige Verfahrensberatung anbieten.
- Zudem konzipiert und finanziert das BAMF Maßnahmen der Erstororientierung in der Einrichtung. Dort werden zwei Orientierungsmaßnahmen (Wegweiser- und Erstororientierungskurs) angeboten. Der Wegweiserkurs vermittelt das wichtigste Orientierungswissen für den Alltag, für das Verhalten in der Einrichtung sowie grundlegende Werte und wichtige Informationen über Kultur und Eigenheiten in Deutschland. Er umfasst 15 Unterrichtseinheiten und wird durch sog. Kulturmittler, die entsprechend geschult sind, in der jeweiligen Herkunftssprache unterrichtet. Im Erstororientierungskurs, der sich nicht an Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern richtet, wird in sechs Modulen à 50 Unterrichtseinheiten (insgesamt 300 UE) landeskundliches Wissen, verbunden mit einfachen Deutschkenntnissen vermittelt, wodurch die Teilnehmenden in ihren speziellen Lebenssituationen unterstützt werden. Eine systematische sprachliche Progression ist im Erstororientierungskurs nicht vorgesehen.

(3) Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und ihre nachgelagerten Organisationseinheiten werden im Rahmen des geltenden Rechts bei Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive bedarfsorientiert so früh wie möglich insbesondere

- orientierende Informationen zum deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt anbieten,
- die Erhebung und Erfassung von Personendaten zu beruflichen Vorerfahrungen und Qualifikationen im Rahmen der Selbstauskunft vornehmen und
- Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten geben (wie z. B. Beratungs- und Anerkennungsstellen),

um den Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erleichtern. Die Gestaltung des Inhalts und des Umfangs des Dienstleistungsangebotes der BA erfolgen in dezentraler Verantwortung. Die konkreten Abläufe im Landeskompetenzzentrum werden lokal vor Ort abgestimmt. Damit wird ein positiver Beitrag zur erfolgreichen Integration von Geflüchteten in die Gesellschaft geleistet.

(4) Zur Steigerung der Effizienz und zur Beschleunigung der Abläufe übernimmt der Bund ab 1. Juli 2019 sukzessive die Passersatzpapierbeschaffung für das Land Brandenburg in Amtshilfe. Die Details werden zwischen den zuständigen Behörden geklärt.

(5) Der Bund unterstützt das Land Brandenburg bei der Durchführung der Rückführung, insbesondere durch Chartermaßnahmen sowie Begleitung durch die Bundespolizei.

Nr.5

Aufenthaltsdauer in den Einrichtungen

Soweit noch keine bundesgesetzlichen Anpassungen der zulässigen Höchstverweildauern in den Einrichtungen durch den Bund erfolgt sind, gelten die im Asylgesetz in § 47 Abs.1, 1a und 1b AsylG normierten bzw. in Landesrecht umgesetzten Höchstverweildauern. Bei Überschreiten der Höchstverweildauern erfolgt

eine Umverteilung aus dem Landeskompetenzzentrum entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Nr.6

Freiwillige Rückkehr und Rückführung

(1) In den Fällen geringer Bleibeperspektive wird die Rückkehrberatung im Landeskompetenzzentrum mit dem Ziel verstärkt, Perspektiven für die freiwillige Rückkehr aufzuzeigen. Hierzu gehören auch Maßnahmen der Reintegration im Heimatland. Die Erweiterung der Angebote der Rückkehrinformation wird geprüft. Zudem soll gemeinsam mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auf die Durchführung von Maßnahmen hingewirkt werden, die die Reintegration in das Heimatland fördern.

(2) In den Fällen, in denen abgelehnte Asylbewerber die freiwillige Rückkehr ins Zielland ablehnen, erfolgt die Rückführung unmittelbar aus dem Landeskompetenzzentrum mit Vollziehbarkeit der Asylentscheidung. Der Bund und das Land Brandenburg intensivieren zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit in der Einrichtung. Dabei soll insbesondere eine Optimierung im Bereich der Identitätsfeststellung und -klärung, der Beschaffung erforderlicher Reisedokumente sowie der Durchführung von zwangsweisen Rückführungen erzielt werden. Der Bund und das Land Brandenburg prüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu diesem Zweck gemeinsam alle Verfahrensschritte. In enger Abstimmung mit dem Land Brandenburg übernimmt der Bund die Rückführungen der Dublin-Fälle aus der Einrichtung. Hierzu wird ein Ablaufplan erstellt.

(3) Vor der ersten Zwischenevaluation können Bund und Land weitere, noch im Planungsstadium befindliche Bausteine testen, um so weitere Verfahrensverbesserungen zu erreichen.

Nr.7

Evaluierungsphase

(1) Etwaige Anpassungsbedarfe, auch eventuell gesetzgeberischer Handlungsbedarf, werden vom Bund und dem Land Brandenburg fortlaufend ermittelt. Soweit ohne Rechtsänderung möglich, werden die ermittelten Optimierungsmaßnahmen im Benehmen zwischen Bund und Land unmittelbar umgesetzt. Hierzu finden regelmäßige Austauschgespräche/ Telefonschaltkonferenzen zwischen dem Land Brandenburg, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Regionaldirektion und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit sowie den zuständigen Ministerien statt.

(2) Der Bund und das Land Brandenburg evaluieren die praktische Umsetzung der Prozesse im Landeskompentenzentrum gemeinsam, ggf. unter Beteiligung der vor Ort tätigen Wohlfahrtsverbände und Organisationen. Die Evaluation ist im Frühjahr 2020 vorgesehen. Über die Ausgestaltung der Evaluierung des Landeskompentenzentrums entscheidet das Land Brandenburg unter Einbeziehung der beteiligten Stellen und im Benehmen mit dem Bund.

Nr.8

Ansprechpartner / Schlussbestimmungen

(1) Beide Seiten benennen jeweils einen zuständigen Ansprechpartner nebst Vertreter für die schnelle Bearbeitung auftretender Abstimmungsbedarfe. Hierzu wird ein E-Mail-Verteiler festgelegt. Beide Seiten informieren sich gegenseitig schriftlich unverzüglich über Änderungen dieser Ansprechpersonen oder ihrer Kontaktdaten.

(2) Beide Seiten sind sich darüber einig, dass eine Anpassung dieser Gemeinsamen Erklärung im Fall wesentlicher Änderungen, insbesondere im Zugangsgeschehen, kurzfristig bei beiderseitigem Einvernehmen erfolgen kann. Beide Seiten vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Nr.9
Finanzierung

Soweit zur Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen Drittmittel zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig in Anspruch genommen. Die Behörden von Bund und Ländern tragen die Kosten für die ihnen nach dieser gemeinsamen Erklärung obliegenden Verpflichtungen selbst.

Nr.10
Anwendungszeitpunkt

Diese gemeinsame Erklärung wird ab dem Tag ihrer Unterzeichnung angewendet.

Schönefeld, den 12. Juli 2019

Für

das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat



Für

das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg



7

Freie und Hansestadt Hamburg



7.1 Umsetzung der Gemeinsamen Vereinbarung zwischen der Behörde für Inneres und Sport Hamburg (BIS) und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)¹

Die zwischen der Behörde für Inneres und Sport Hamburg und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat geschlossene Gemeinsame Vereinbarung befindet sich aktuell noch in der Umsetzung, welche sich auch aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen und Anpassungen der Verfahrensabläufe verzögert hat.

7.1.1 Registrierung mit Identitätsprüfung mittels integrierten Identitätsmanagements (IDM-S) durch das BAMF

Absprachen zwischen der BIS und dem BAMF zur Nutzung von Räumlichkeiten im Bereich der Erstregistrierung sind getroffen. Das BAMF organisiert aktuell die erforderliche Technik, um die IDM-S Tools bereits bei der Erstregistrierung in Betrieb nehmen zu können.

7.1.2 Durchführung der Asylverfahrensberatung durch das BAMF

Das BAMF plant für Hamburg (zunächst) ausschließlich Gruppenberatungen anzubieten. Um hierfür geeignete Räumlichkeiten zu ertüchtigen, beginnen in der nächsten Woche die Umbaumaßnahmen.

7.1.3 Unterstützung im Rahmen der Förderung der freiwilligen Rückkehr durch Gruppeninformationen zu Maßnahmen der freiwilligen Rückkehr und Reintegration im Heimatland

Zwischen den Rückkehrberatern der BIS und den Beratern des BAMF ist der Kontakt aufgenommen und der Austausch sowie Hospitationsmöglichkeiten sind

¹ Stand Mai 2020

geplant. Seitens der BIS laufen die Vorbereitungen, um die geeigneten Einrichtungen für die Informationsveranstaltungen zu benennen. Das BAMF treibt die Vorbereitungen weiter voran, in dem dort die internen Voraussetzungen abschließend geklärt werden (Erstellung der Gefahrenanalyse und Beteiligung der Gremien). Die BIS führt bereits seit längerer Zeit eine eigene Rückkehrberatung auch im Ankunftszenrum durch und hält dies weiterhin aufrecht.

7.1.4 Unterstützung beim Transfer im Rahmen der Dublin-Überstellungen

Zwischen der BPol (Polizeidirektion Hannover) und der BIS wurde der entsprechende Ablaufplan erstellt, der die einzelnen Komponenten der Unterstützung ab dem 1. Februar 2020 regelt. Die Unterstützungsmaßnahmen sind bereits angelaufen. Für die Monate Februar und März wurden daraufhin bereits die ersten Unterstützungsersuchen gestellt und in allen Fällen auch gewährt.

Im Februar ergaben sich sieben Unterstützungsersuchen (insgesamt 12 Personen) für Maßnahmen vom Hamburger Flughafen. Eine Maßnahme konnte erfolgreich vollzogen werden, sechs Maßnahmen sind gescheitert (davon war bei drei Maßnahmen das Nichtantreffen der Grund).

Im März ergaben sich acht Unterstützungsersuche (23 Personen); die Maßnahmen sollten von den Flughäfen Hamburg und Frankfurt / Main abgehen sowie vom Seehafen Rostock, ebenfalls waren Landüberstellungen ab Kehl und Freilassing geplant.

Vier Maßnahmen (sechs Personen) konnten erfolgreich vollzogen werden, die anderen vier Maßnahmen sind gescheitert bzw. konnten aufgrund von Stornierungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht vollzogen werden (begründet ist dies vor allem mit der durch die Corona-Pandemie veränderten Situation).

Weitere Maßnahmen können aufgrund der derzeitigen Situation nicht geplant werden.

7.1.5 Sukzessive Übernahme der PEP Beschaffung durch den Bund

Die verstärkte Zusammenarbeit mit dem Bund (BPol und BAMF) hat begonnen, insbesondere die Koordi-

nierungsstelle auf Bundesseite hat ihre Arbeit aufgenommen. Dabei waren am Anfang insbesondere organisatorische und technische Fragen zu klären, sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene.

Insgesamt wird die Zusammenarbeit aus Hamburger Sicht als gut bezeichnet und die Bereitschaft der in der Koordinierungsstelle eingesetzten Beschäftigten etwas bewegen zu wollen ist deutlich erkennbar. Aufgrund der noch vorhandenen Vakanzen in der Koordinierungsstelle und der internen Übergabe von Vorgängen (von der BPol zum BAMF) sowie der Besonderheiten der aktuellen Situation sind deutliche Erfolge bei der Identitätsklärung bzw. PEP-Beschaffung bisher nicht erzielt worden.

7.2 Umgang mit Sars-CoV-2 im Ankunftszenrum Hamburg²

Bereits mit einem deutlichen Anstieg der an Covid-19 erkrankten Personen in Deutschland Ende Februar bzw. Anfang März 2020 wurden in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung Hamburg (Ankunftszenrum) in Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsämtern umgehend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Sars-CoV-2 Virus ergriffen.

Zu diesen ersten Maßnahmen zählte u.a. die Unterbringung von vulnerablen Personen in dezentralen Erstaufnahmeeinrichtungen. Sämtliche vulnerable Personen sowie Personen die älter als 60 Jahre sind, wurden aufgrund der erhöhten Gefahr für einen schweren Krankheitsverlauf im Fall einer Ansteckung mit Covid-19 nicht im Ankunftszenrum untergebracht, sondern unverzüglich in eine dezentrale Einrichtung verlegt. Sofern die Personen im Familienverbund einreisten, wurden auch diese Personen mit verlegt, wenn die Kinder

- minderjährig oder heranwachsend (bis 25 Jahre) sind oder,
- zur Unterstützung oder Betreuung erforderlich sind, bzw. selbst Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf haben.

Daneben erfolgte eine Umstrukturierung der Verfahrensabläufe im Bereich der Erstregistrierung. Die Steuerung des vorsprechenden Publikums sowie die

² Stand August 2020

damit einhergehenden Verfahrensabläufe wurden zum Schutz der ankommenden Asylsuchenden sowie der Mitarbeitenden unverzüglich geändert und unterliegen seitdem der ständigen Evaluation und Anpassung. Zum Schutz der Mitarbeitenden wurde Schutzausrüstung beschafft, die Publikumssteuerung entsprechend angepasst und reduziert sowie Abstands- und Hygieneregeln verstärkt und für deren Einhaltung gesorgt.

Einen weiteren wichtigen Schritt zur Vermeidung eines Ausbruches stellte die flächendeckende Testung aller neu ankommenden Personen dar. Vor Bearbeitung und Registrierung im Ankunftscenter werden alle Neuankommenden auf Sars-Cov-2 getestet und werden bis zum Vorliegen des Befundes in einer abgetrennten Halle separat in Kompartiments untergebracht. Hierbei wird, unter Berücksichtigung von Familienverbänden, auf strikte Einhaltung der Separierung geachtet.

Die durchschnittliche Verweildauer im Bereich der Erstregistrierung betrug, aufgrund der guten Zusammenarbeit mit dem Labor, lediglich ca. 12 Stunden. Nach Vorlage des negativen Testergebnisses erfolgte die ausländerbehördliche Bearbeitung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin samt Verteilung im EASY bzw. ViLA Verfahren. Dieses dient dem Schutz der Mitarbeitenden, der Antragsstellerinnen und Antragsteller und ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des Ankunftscenters als daseinserhaltende Dienststelle unabdingbar.

Da eine Verteilung in andere Bundesländer nur mit einem tagesaktuellen negativen Befund erfolgte, war die Einrichtung eines Wochenenddienstes unabdingbar. Diese Maßnahmen ermöglichen eine entzerrte Unterbringung in den Kompartiments im Bereich der Erstregistrierung, vermindern die Gefahr einer Verbreitung des Virus auf ein Minimum und bedeuten im Ergebnis auch weniger Stress für alle Betroffenen.

7.2.1 Unterbringung

Alle Hamburg neu zugewiesenen Asylsuchende begaben sich zunächst in eine mindestens 14-tägige Quarantäne. Diese bestimmte sich im Wesentlichen nach dem ärztlichen Befund.

- Personen mit negativen Sars-CoV-2 Befunden begaben sich in eine gesonderte Quarantäneeinrichtung. Der Transport erfolgt durch Mitarbeitende des Ankunftscenters. Die dortige Verweildauer beträgt mind. 14 Tage.

- Positiv auf Sars-CoV-2 getestete Personen (symptomfrei) werden in einem gesonderten Bereich der Quarantäneeinrichtung in Isolation untergebracht. Die Erstregistrierung erfolgt erst nach zwei Testungen mit jeweils negativem Befund. Der Transport dorthin erfolgt mit einem Krankentransport.
- Positiv auf Sars-CoV-2 getestete Personen (symptomatisch) werden unverzüglich mit einem Krankentransport in ein Krankenhaus verbracht. Die Bearbeitung erfolgt erst nach Vorlage des zweiten negativen Befundes.

Nach der mindestens 14-tägigen Quarantäne für die Hamburg zugewiesenen Asylsuchenden erfolgt die Unterbringung in Kompartiments in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung. Für den Fall eines positiven Verdachtsfalles wurde in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt ein entsprechender Notfallplan entwickelt, der die Ausbreitungswahrscheinlichkeit des Virus auf ein Minimum reduziert und somit die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes ermöglicht.

7.2.2 Herausforderungen

Zu den größten Herausforderungen zählte, neben der Tatsache, dass sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Sars-Cov-2 noch in der Erforschung befanden und somit kaum verlässliche Richtlinien zum Umgang mit Covid-19 zur Verfügung standen, insbesondere die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Schutzausrüstungen (PSA). Aufgrund der schnellen Reaktion sowie des persönlichen Einsatzes der Leitung vor Ort konnten erste Schutzausrüstungen für die Mitarbeitenden des Ankunftscenters-Hamburg (Bereich Registrierung) beschafft werden und somit auch die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes gewährleistet werden. Dies hatte, gerade in der Anfangszeit als die Auswirkungen und Verbreitungswege von Covid-19 noch nicht bekannt waren, neben der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes auch einen beruhigenden und motivierenden Charakter für die Mitarbeitenden des Ankunftscenters. Diese Motivation mündete im weiteren Verlauf sogar darin, dass die Mitarbeitenden empfahlen, Wochenenddienst einzuführen, um einer „Verdichtung“ in den Unterkünften im Bereich der Erstregistrierung entgegenzuwirken und sich bereit erklärten, ihre Dienstzeiten entsprechend anzupassen. Den Herausforderungen des Umganges mit Covid-19 im Ankunftscenter konnte nur aufgrund des individuellen Engagements der Mitarbeitenden begegnet werden.

Daneben mussten umgehend zusätzliche Unterbringungskapazitäten bereitgestellt werden, da vulnerable Personen sowie sogenannte Risikopersonen (ältere Personen oder mit bekannten Vorerkrankungen) dezentral untergebracht werden sollten. Des Weiteren war eine zusätzliche Einrichtung als Quarantäneeinrichtung zu aktivieren sowie eine strikte Separierung bis zum Vorliegen des Testergebnisses zwingend. Zu den erforderlichen Umstrukturierungen und Anpassungen der Abläufe in der zentralen Aufnahmeeinrichtung zählte auch die Einführung unterschiedlicher Essenszeiten zur Trennung der Bewohnerinnen und Bewohner der verschiedenen Einheiten. Die Besuchsmöglichkeiten mussten zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner stark eingegrenzt werden. Es wurde ein „Notfallplan“ für den Fall eines positiven Corona-Verdachtsfalles im Bereich der Zentralen Erstaufnahme, mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, entwickelt. Alle vor Ort vertretenen Akteure (Ausländerbehörde, medizinische Versorgung, Betreiber, BAMF) haben eng zusammen gearbeitet, um Verfahrensabläufe zu etablieren, die dem Schutz aller möglichst umfassend gerecht werden.

Bis dato konnte ein Ausbruch erfolgreich verhindert werden. Die dargestellten Maßnahmen und Umstellung in den Verfahrensabläufen haben sich bisher bewährt und werden durch kontinuierliche Evaluierungen und Anpassungen an die sich stetig verändernde Lage verbessert.

7.3 Anlage: Verwaltungsvereinbarung



Gemeinsame Erklärung

zwischen

dem **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**

und

der **Behörde für Inneres und Sport der
Freien und Hansestadt Hamburg**

Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Verfahren, die schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher Klarheit über ihre Bleibeberechtigung schaffen. Hierzu sollen Kompetenzen gebündelt werden, indem alle maßgeblichen Akteure vor Ort (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF, Zentrale Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit sowie Verwaltungsgerichtsbarkeit und Bundes- und Landespolizei) möglichst in räumlicher Nähe eng zusammenwirken, um das gesamte Asylverfahren der neu ankommenden Personen schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher bearbeiten zu können. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Asylanträge, die Einleitung erster integrationsvorbereitender Maßnahmen für Personen mit guter Bleibeperspektive und die Vermittlung von Orientierungswissen sowie die kommunale Verteilung, als auch für die freiwillige Rückkehr bzw. konsequente Rückführung von nicht bleibeberechtigten Personen.

Nr.1

Ziel und Gegenstand

(1) Bund und Land verfolgen im Wege intensiver Zusammenarbeit gemeinsam das klare Ziel, die Asylverfahren effizient zu gestalten und zu beschleunigen.

(2) Gegenstand dieser Gemeinsamen Erklärung ist die Weiterentwicklung der Zusammenarbeitsprozesse in dem in Hamburg bestehenden Ankunftszentrum einschließlich der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung Rahlstedt sowie derzeit fünf dezentralen Erstaufnahmeeinrichtungen (Dependancen), zu dem Kompetenzzentrum Asyl, zur fortlaufenden Optimierung der bestehenden aufenthalts- und asylrechtlichen Strukturen und Abläufe. Hierzu arbeiten der Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig, um

- für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat in EURODAC registriert wurden und im Inland aufgegriffen werden oder ein Asylgesuch stellen, die Zuständigkeitsprüfung nach der Dublin-Verordnung in einem beschleunigten Verfahren abzuschließen,
- sicherzustellen, dass Personen mit guter Bleibeperspektive so rasch wie möglich integrationsvorbereitende Maßnahmen beginnen,
- sicherzustellen, dass Asylbewerber zeitnah nach Einreise und Asylantragstellung Orientierung mit Alltags- und Handlungsrelevanz erhalten, insbesondere auch jene ohne eine gute Bleibeperspektive, und
- für abgelehnte Asylbewerber und für die Asylbewerber, für die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Staat, mit dem die Europäische Union ein Assoziationsabkommen (CH, FL, IS, NO) geschlossen hat, zuständig ist, so schnell wie möglich die Rückkehr/Überstellung durchzusetzen.

(3) Die zentrale Erstaufnahmeeinrichtung in Hamburg-Rahlstedt (Ankunftszentrum) wird mit den derzeit 5 dezentralen Erstaufnahmeeinrichtungen (Dependancen) als Kompetenzzentrum Asyl betrieben. Es handelt sich um eine offene Einrichtung, deren Standorte durch Umzäunung und Einlasskontrollen gesichert sind. Der Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg schaffen die Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung. Eine Höchstkapazität der Einrichtung von bis zu 1.500 belegbaren Plätzen

wird von der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen der bestehenden Konzeption vorgehalten.

Nr.2

Grundsätze der Unterbringung im Kompetenzzentrum Asyl

(1) Im Kompetenzzentrum werden grundsätzlich unabhängig von ihrer Bleibeperspektive zunächst alle Personen untergebracht, für die die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 45 AsylG eine Aufnahmeverpflichtung trifft. Eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sowie eine bedarfsgerechte Unterbringung für vulnerable Gruppen wird vom Land sichergestellt.

(2) Bis zu einer zukünftigen gesetzlichen Ausgestaltung der Altersfeststellung durch das zuständige Jugendamt unter Beteiligung des BAMF im Kompetenzzentrum gilt: Eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in der Einrichtung erfolgt nicht. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe bleibt erhalten. Die Feststellung der Minderjährigkeit erfolgt nach den Vorschriften des SGB VIII durch eine in der Nähe (Kinder- und Jugendnothilfedienst) eingerichtete Clearingstelle in der Zuständigkeit der für Jugend zuständigen obersten Landesbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Dort werden unbegleitete minderjährige Ausländer außerhalb des Kompetenzzentrums vorläufig in Obhut genommen und außerhalb der Einrichtung nach den landes- und bundesrechtlichen Vorschriften verteilt.

(3) Es liegt ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept vor, das den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften entspricht. Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt eine Gewaltschutzkoordinierung sicher, die das Schutzkonzept kontinuierlich weiterentwickelt und gemeinsam mit der Einrichtungsleitung umsetzt.

(4) Um eine ausgewogene Unterbringungssituation gewährleisten zu können, werden Personen mit EURODAC-Treffern nach guter oder geringer Bleibeperspektive in Gruppen zusammengefasst und gleichmäßig unter Beachtung von Nr.1 Abs. 3 Satz 2 dieser Gemeinsamen Erklärung verlegt. Damit die Höchstkapazität des

Kompetenzzentrums (Ankunftszentrum und weitere Erstaufnahmeeinrichtungen) nicht überschritten wird, sind bei der Gruppe mit dem Kriterium „geringe Bleibeperspektive“ im Hinblick auf die Auslastung der Einrichtung die Erfolgchancen der Rückführbarkeit einzubeziehen.

(5) Eine Verlegung in spezielle Gemeinschaftsunterkünfte in räumlicher Nähe innerhalb des Stadtgebiets erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Verlegung in die Einrichtungen orientiert sich an der Bleibeperspektive.

Nr.3

Maßnahmen des Landes

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg betreibt das Ankunftszentrum einschließlich der weiteren Erstaufnahmen (Kompetenzzentrum).

(2) Das Land betreibt folgende Dienst- oder Außenstellen in der Einrichtung:

- Zentrale Ausländerbehörde: Diese gewährleistet an den einzelnen Standorten eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung und Betreuung; dies gilt auch für die spezifischen Bedürfnisse vulnerabler Gruppen.
- Die Freie und Hansestadt Hamburg verfügt über ein integriertes Rückkehrmanagement. Die Rückkehrberatung wird durch die Zentrale Ausländerbehörde durchgeführt.
- Das Verwaltungsgericht befindet sich aufgrund der besonderen Situation des Stadtstaates in räumlicher Nähe des Ankunftszentrums (Kompetenzzentrums).

Zudem wird das Land

- den Einsatz von Flüchtlings- und Integrationsberatern fördern,
- bedarfsgerecht den Einsatz von geeigneten Sicherheitsdiensten veranlassen bei Kostentragung durch den jeweiligen Bedarfsträger,
- aufbauend auf der bestehenden medizinischen Versorgung bedarfsgerecht Sprechstunden vor Ort anbieten, sofern die Regelversorgung nicht ausreichend

ist. Einganguntersuchungen finden regelmäßig auf dem Gelände des Kompetenzzentrums statt.

(3) Für alle im Kompetenzzentrum untergebrachten Kinder besteht Schulpflicht. In Hamburg wird diese innerhalb der bestehenden Regelstrukturen realisiert.

(4) Die durch die Freie und Hansestadt Hamburg mit dem jeweiligen Betreiber der Einrichtung entwickelten und bereits etablierten unterstützenden und tagesstrukturierenden Maßnahmen werden bedarfsgerecht durchgeführt und weiterentwickelt.

(5) Innerhalb der Einrichtung erfolgen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) grundsätzlich nach dem Sachleistungsprinzip.

(6) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt bei nachgewiesenem Bedarf und im Rahmen zur Verfügung stehender Kapazitäten nach Absprache mit dem BAMF Räumlichkeiten zur Ermöglichung der bedarfsorientierten Durchführung der Orientierungsmaßnahmen des Bundes zur Verfügung.

Nr.4

Maßnahmen des Bundes

(1) Der Bund führt bei der Registrierung eine Identitätsprüfung mittels integrierten Identitätsmanagements (IDM-S) durch. Zwischen Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg besteht Einvernehmen, das Asylverfahren schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher zu bearbeiten. Durch fortlaufende Verfahrensoptimierungen soll das Asylverfahren weiter beschleunigt werden.

(2) Das BAMF stellt für die zügige Bearbeitung der Asylverfahren innerhalb des Kompetenzzentrums sicher, dass sich für die Aufgabenerledigung genügend Personal vor Ort im Einsatz befindet:

- Das BAMF führt im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Verfahrensschritte „Übernahmeersuchen und Bescheiderstellung“, die Prüfung von inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen und Abschiebungshindernissen, die Prüfung der Erforderlichkeit der medizinischen Begleitung bis zum Tag vor der Überstellung sowie die zentrale Überstellungscoordination im Rahmen seiner Zuständigkeit (Gruppe 32) durch und benennt Ansprechpartner für landesspezifische Belange im Rahmen der Dublin-Rückführung.
- Neben der Durchführung der Asylverfahren bietet das BAMF in der Regel werktäglich auch eine unabhängige Asylverfahrensberatung in der Einrichtung an. Diese erfolgt in zwei Stufen und besteht in Stufe 1 aus allgemeinen Informationen über das Asylverfahren (einschl. eines Hinweises auf bestehende Angebote zur Rückkehrberatung) in Gruppengesprächen für alle Asylsuchenden vor Antragstellung und, darauf aufbauend in Stufe 2, einer freiwilligen, individuellen Asylverfahrensberatung in Einzelgesprächen für alle Asylsuchenden/Asylantragsteller ab dem Zeitpunkt „vor Antragstellung“ bis „Abschluss des Behördenverfahrens“. Die freiwillige, individuelle Asylverfahrensberatung kann auch durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt werden. Diesen sollen – bei Bedarf – durch das BAMF vor Ort Räumlichkeiten im Rahmen freier Kapazitäten und Sachmittel zur Verfügung gestellt und der Zugang gewährleistet werden. In diesem Fall können BAMF, Freie und Hansestadt Hamburg und Wohlfahrtsverbände im Rahmen einer engen Kooperation Beratungsstandards austauschen und diese gemeinsam weiter entwickeln.
- Zudem konzipiert und finanziert das BAMF Maßnahmen der Erstororientierung in der Einrichtung. Dort werden zwei Orientierungsmaßnahmen (Wegweiser- und Erstororientierungskurs) angeboten. Der Wegweiserkurs vermittelt das wichtigste Orientierungswissen für den Alltag sowie grundlegende Werte und wichtige Informationen über Kultur und Eigenheiten in Deutschland. Er umfasst 15 Unterrichtseinheiten und wird durch sog. Kulturmittler, die entsprechend geschult sind, in der jeweiligen Herkunftssprache unterrichtet. Im Erstororientierungskurs wird in sechs Modulen à 50 Unterrichtseinheiten (insgesamt 300 UE) landeskundliches Wissen vermittelt, wodurch die Teilnehmenden in ihren speziellen Lebenssituationen unterstützt werden. Eine systematische sprachliche Progression ist im Erstororientierungskurs nicht vorgesehen.

(3) Die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und ihre nachgelagerten Organisationseinheiten werden im Rahmen des geltenden Rechts bei Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive bereits vor Arbeitsmarktzugang und bei allen Asylbewerbern spätestens mit Arbeitsmarktzugang bedarfsorientiert so früh wie möglich insbesondere

- orientierende Informationen zum deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt anbieten,
- erste Berufskompetenzfeststellungen vornehmen und
- Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten geben (wie z. B. Beratungs- und Anerkennungsstellen),

um den Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erleichtern. Die Gestaltung des Inhalts und des Umfangs des Dienstleistungsangebotes der BA erfolgen in dezentraler Verantwortung. Die konkreten Abläufe im Ankunftscenter werden lokal vor Ort abgestimmt. Damit wird ein positiver Beitrag zur erfolgreichen Integration von Geflüchteten in die Gesellschaft geleistet.

(4) Zur Steigerung der Effizienz und zur Beschleunigung der Abläufe erledigt der Bund entsprechend des Beschlusses der Arbeitsgruppe „Integriertes Rückkehrmanagement“ vom 17. August 2018 sowie vom 12./13. März 2019 sukzessive in Amtshilfe die Passersatzpapierbeschaffung. Die Unterstützung erfolgt zuerst für Angehörige solcher Herkunftsstaaten, bei denen die maßgeblichen Rahmenbedingungen für eine künftige zentrale Bearbeitung durch den Bund sprechen. Dazu zählen die bereits in dem AG IRM Beschluss vom 12./13. März 2019 genannten sowie weitere bereits jetzt in Amtshilfe durch den Bund bearbeitete Staaten. Weiterhin sollte es sich um Herkunftsländer handeln, die nur eine Vertretung in Deutschland unterhalten, die trotz Sachbeweisen keine Passersatzpapiere ausstellen oder bei denen die derzeitige Zusammenarbeit sonstigen erheblichen Optimierungsbedarf aufweist. Die Details werden zwischen den zuständigen Behörden geklärt. Hinsichtlich der Übernahme zusätzlicher Länder treten der Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg in weitere Gespräche ein.

(5) Der Bund unterstützt die Freie und Hansestadt Hamburg bei der Durchführung der Rückführungen, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Chartermaßnahmen sowie die erforderliche Sicherheitsbegleitung durch die

Bundespolizei auf Chartermaßnahmen und Linienflügen in dem erforderlichen Umfang.

(6) Der Bund unterstützt die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen der Förderung der freiwilligen Rückkehr durch Gruppeninformationen zu Maßnahmen der freiwilligen Rückkehr und Reintegration im Heimatland. Die Unterstützung wird zunächst auf sechs Monate pilotiert und kann mit Einverständnis beider Vertragspartner verlängert werden.

(7) Der Bund kann frei verfügbare Raumkapazitäten des Landes für die vereinbarte Unterbringung von IDM-S-Tools sowie zur Urkundenprüfung bei der Registrierung und Asylverfahrensberatung nutzen.

Nr.5

Freiwillige Rückkehr und Rückführung

(1) In den Fällen geringer Bleibeperspektive wird die Rückkehrberatung im Kompetenzzentrum mit dem Ziel verstärkt, Perspektiven für die freiwillige Rückkehr aufzuzeigen. Die Beratung zu und Durchführung/ Umsetzung von Maßnahmen zur Reintegration im Heimatland erfolgt durch den Bund. Die Erweiterung der Angebote der Rückkehrinformation wird geprüft. Zudem soll gemeinsam mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auf die Durchführung von Maßnahmen hingewirkt werden, die die Reintegration in das Heimatland fördern.

(2) In den Fällen, in denen abgelehnte Asylbewerber die freiwillige Rückkehr ins Zielland ablehnen, soll die Rückführung unmittelbar aus dem Kompetenzzentrum mit Vollziehbarkeit der Asylentscheidung erfolgen. Der Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg intensivieren zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit im Kompetenzzentrum (vgl. auch Nr. 4 Abs. 4 und 5). Dabei soll insbesondere eine Intensivierung im Bereich der Identitätsfeststellung und -klärung, der Beschaffung erforderlicher Reisedokumente sowie der Durchführung von zwangsweisen Rückführungen erzielt werden. Der Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg prüfen im Rahmen ihrer

jeweiligen Zuständigkeiten zu diesem Zweck gemeinsam alle Verfahrensschritte. In enger Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg führt der Bund Transfers von zu Überstellenden nach der Dublin III Verordnung von einem zentralen Übergabepunkt von den zu Nr. 1 Abs. 2 der Erklärung angegebenen Standorten zum Flughafen / Seehafen / zur Übergabestelle an der Landgrenze durch. Hierzu wird ein Ablaufplan erstellt.

Nr.6

Evaluierungsphase

(1) Etwaige Anpassungsbedarfe, auch eventuell gesetzgeberischer Handlungsbedarf, werden vom Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg fortlaufend ermittelt. Soweit ohne Rechtsänderung möglich, werden die ermittelten Optimierungsmaßnahmen im Benehmen zwischen Bund und Land unmittelbar umgesetzt. Hierzu finden regelmäßige Gespräche zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Bundespolizei, der Regionaldirektion Nord und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit sowie den zuständigen Ministerien statt.

Nr.7

Ansprechpartner / Schlussbestimmungen

(1) Beide Seiten benennen jeweils einen zuständigen Ansprechpartner nebst Vertreter für die schnelle Bearbeitung auftretender Abstimmungsbedarfe. Hierzu wird ein E-Mail-Verteiler festgelegt. Beide Seiten informieren sich gegenseitig schriftlich unverzüglich über Änderungen dieser Ansprechpersonen oder ihrer Kontaktdaten.

(2) Beide Seiten sind sich darüber einig, dass eine Anpassung dieser gemeinsamen Erklärung im Fall wesentlicher Änderungen, insbesondere im Zugangsgeschehen, kurzfristig bei beiderseitigem Einvernehmen erfolgen kann. Beide Seiten vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Nr.8
Finanzierung

Soweit zur Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen Drittmittel zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig in Anspruch genommen. Die Behörden von Bund und Ländern tragen die Kosten für die ihnen nach dieser gemeinsamen Erklärung obliegenden Verpflichtungen selbst.

Nr.9
Anwendungszeitpunkt

Diese gemeinsame Erklärung wird ab dem Tag ihrer Unterzeichnung angewendet.

Berlin und Hamburg, den *7. Januar 2020*

Für

das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

U. Weinbrenner

Ulrich Weinbrenner

Für

die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg

Dr. Maïke Steenbock

Dr. Maïke Steenbock

Literaturverzeichnis

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019a): Das Bundesamt in Zahlen, Nürnberg: BAMF.

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019b): Zwischenbericht Prozessevaluation der AnKER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen, Nürnberg: BAMF (unveröffentlicht).

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020): Aktuelle Standorte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Stand September 2020, Nürnberg: BAMF.

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020a): Coronavirus: Fragen und Antworten, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html> (29.09.2020).

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020b): Informationen zu Migrationsfragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/migration/migration-liste.html> (30.10.2020).

Bortz, Jürgen/Döring, Nicola (2006): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, 4. Auflage, Berlin/Heidelberg: Springer-Verlag.

Destatis - Statistisches Bundesamt (2020): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Statistik über Schutzsuchende. Qualitätsbericht, Online: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/schutzsuchende.html> (29.09.2020).

Deutscher Bundestag (2018a), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 19/4152.

Deutscher Bundestag (2018b), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 19/8021.

Deutscher Bundestag (2018c), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 19/6647.

Deutscher Bundestag (2019), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 19/18201.

Deutscher Bundestag (2020a), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 19/20299.

Deutscher Bundestag (2020b), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 19/21366.

Deutscher Bundestag (2020c), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 19/21406.

Deutscher Bundestag (2020d), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 19/19535.

Deutscher Bundestag (2020e), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 19/22457.

- EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020; im Erscheinen): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2019. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Flick, Uwe** (2008): Triangulation. Eine Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kühnel, Steffen M./Krebs, Dagmar** (2010): Grundlagen des statistischen Schließens, in: Wolf, Christof/Best, Henning (Hg.): Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 65-189.
- Neumann, Conrad** (2020): Offene Fragen rund um die Aussetzung der sofortigen Vollziehung in Dublin-Verfahren durch das BAMF, ZAR 9/2020, S. 314-319.
- RKI - Robert-Koch-Institut** (2020a): SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Online: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1 (29.09.2020).
- RKI – Robert-Koch-Institut** (2020b): Empfehlungen für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (im Sinne von §§ 44, 53 AsylG), Stand 10.07.2020, Online: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AE-GU/Aufnahmeeinrichtungen.html (07.11.2020).
- WHO - Weltgesundheitsorganisation** (2020): Timeline: WHO's COVID-19 response, Online: <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/interactive-timeline> (29.09.2020).

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der betrachteten Asylverfahren und Dublin-Verfahren in den Anker-/FG-Einrichtungen und an anderen Standorten	24
Tabelle 1-1:	Anzahl der Schulpflichtigen und der Klassen zum Stand 31. Juli 2020	69
Tabelle 2-1:	Kapazitäten und Belegung der den AnKER- und FG-Einrichtungen zugeordneten AE zum Stichtag 31.03.2020	84
Tabelle 2-2:	Anzahl der Bewohner aus sicheren Herkunftsländern in den AE zum Stichtag 31.03.2020	85
Tabelle 2-3:	Kennzahlen zu den besonderen Unterbringungseinrichtungen	86
Tabelle 2-4:	Kennzahlen über die Teilnahme am Bildungsangebot in den einzelnen AE	86
Tabelle 2-5:	Kennzahlen zur zwangsweisen Rückführung zwischen Juli 2019 – März 2020	88
Tabelle 4-1:	Gesamtüberblick zur Kapazität und Auslastung (Stand: 31.03.2020)	113
Tabelle 4-2:	Belegung nach Haupt- und sicheren Herkunftsländer (Stand: 31.03.2020)	113
Tabelle 4-3:	Darstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vom 01.04.2019 - 31.03.2020	118
Tabelle 4-4:	Hauptgründe für das Scheitern von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen	118
Tabelle 4-5:	Operative Schwerpunktmaßnahmen	120
Tabelle 4-6:	Infektionszahlen vom 12.03.2020 bis zum 31.08.2020:	120
Anhang Tabelle 4-1:	Aufenthalt bis zu 6 Wochen	121
Anhang Tabelle 4-2:	Aufenthalt bis zu 6 Monate	121
Anhang Tabelle 4-3:	Aufenthalt länger als 6 Monate	122
Anhang Tabelle 4-4:	Aufenthalt länger als 8 Monate	122
Anhang Tabelle 4-5:	Aufenthalt länger als 12 Monate	122
Anhang Tabelle 1:	Ergebnisse der Regressionsanalyse zur Dauer von grenzüberschreitenden Asylverfahren mit Wohnpflicht	200
Anhang Tabelle 2:	Ergebnisse der Regressionsanalyse zur Dauer von grenzüberschreitenden Asylverfahren ohne Wohnpflicht	200
Anhang Tabelle 3:	Ergebnisse der Regressionsanalyse zur Dauer von Folgeanträgen	201
Anhang Tabelle 4:	Ergebnisse der Regressionsanalyse zu Dublin-Überstellungen	201
Anhang Tabelle 5:	Ergebnisse der Regressionsanalyse zum Rückkehrverhalten von ausreisepflichtigen Personen aus zentralen AnKER-/FG-Einrichtungen und aus den Gemeinschaftsunterkünften	201
Anhang Tabelle 6:	Ergebnisse der Regressionsanalyse zu Abschiebungen	202

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Standortkarte der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen	17
Abbildung 2:	Laufzeiten der einzelnen AnKER-/FG-Einrichtungen	22
Abbildung 3:	Zeitpunkt des Auslesens mobiler Datenträger	27
Abbildung 4:	Gesamtdauer der Asylverfahren (Kalendertage)	30
Abbildung 5:	Verfahrensdauer bei Personen ohne Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung (Kalendertage)	32
Abbildung 6:	Entwicklung asylverfahrensrelevanter Kennzahlen, Januar – Juli 2020	33
Abbildung 7:	Ablauf des Dublin-Verfahrens in AnKER-/FG-Einrichtungen	35
Abbildung 8:	Durchschnittliche Dauer von Dublin-Verfahren (Kalendertage)	36
Abbildung 9:	Wahrscheinlichkeit von Dublin-Überstellungen bei exemplarischen Fallgruppen	37
Abbildung 10:	Einflussfaktoren auf Dublin-Überstellungen in den AnKER-/FG-Einrichtungen	38
Abbildung 11:	Entwicklung der Dublin-Überstellungszahlen, Januar – Juli 2020	39
Abbildung 12:	Standorte mit Asylverfahrensberatung	42
Abbildung 13:	Fragen in der allgemeinen Asylverfahrensberatung vor Antragstellung, in %	43
Abbildung 14:	Fragen in der individuellen Asylverfahrensberatung, in %	44
Abbildung 15:	Ineinandergreifendes Informations- und Beratungsangebot durch das BAMF	48
Abbildung 16:	Zeitpunkt der Ausreiseentscheidung nach dem Ablehnungsbescheid	52
Abbildung 17:	Freiwillige Rückkehr aus zentralen AnKER-/FG-Einrichtungen und aus den Gemeinschaftsunterkünften	53
Abbildung 18:	Zeitpunkt der Abschiebung	54
Abbildung 19:	Abschiebungen aus zentralen AnKER-/FG-Einrichtungen und aus den Gemeinschaftsunterkünften	55
Abbildung 20:	Erfolgswahrscheinlichkeit von Abschiebungen im Zeitverlauf	56
Abbildung 21:	Entwicklung der Abschiebungszahlen, Januar – Juni 2020	57
Abbildung 5-1:	Belegungsentwicklung im Jahresverlauf 2019	137
Abbildung 5-2:	Belegungsentwicklung im Jahresverlauf 2020	137
Abbildung 5-3:	Zugangsentwicklung im Jahresverlauf 2019	137
Abbildung 5-4:	Zugangsentwicklung im Jahresverlauf 2020	138
Abbildung 5-5:	Untersuchungen pro Monat 2020	143
Abbildung 6-1:	Standorte der Zentralen Ausländerbehörde zugehörig zur FG-Einrichtung	160

Anhang

Anhang Tabelle 1: Ergebnisse der Regressionsanalyse zur Dauer von grenzüberschreitenden Asylernträgen mit Wohnpflicht

Erklärende Variable	Koeffizient	(Standardfehler)
AnKER-/FG-Einrichtung (Ref. Andere Standorte)	-1,6***	(0,70)
Herkunftsland (Ref. Albanien)		
Georgien	-36,6***	(1,58)
Moldau (Republik)	-30,1***	(1,86)
Serbien	-40,0***	(2,22)
Marokko	-14,6**	(2,72)
Türkei	38,19***	(0,97)
Afghanistan	16,86**	(1,33)
Konstante	75,42***	(0,74)
Anzahl an Beobachtungen	67.974	
R²	0,13	

Abhängige Variable: Verfahrensdauer von grenzüberschreitenden Asylernträgen, bei denen eine Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung vorlag.

Weitere Kontrollvariablen: Alter, Familienstand, Religion.

Signifikanzniveau: * p<0,001, ** p<0,01, *** p<0,001.

Anhang Tabelle 2: Ergebnisse der Regressionsanalyse zur Dauer von grenzüberschreitenden Asylernträgen ohne Wohnpflicht

Erklärende Variable	Koeffizient	(Standardfehler)
AnKER-/FG-Einrichtung (Ref. Andere Standorte)	-21,7 ***	(1,394)
Herkunftsland (Ref. Albanien)		
Georgien	16,0 ***	(1,74)
Moldau (Republik)	-8,0 ***	(2,24)
Serbien	12,4 ***	(2,80)
Marokko	6,4 **	(3,13)
Türkei	37,4 ***	(3,60)
Afghanistan	7,8 **	(3,88)
Konstante	112,8 ***	(0,76)
Anzahl an Beobachtungen	26.645	
R²	0,04	

Abhängige Variable: Verfahrensdauer grenzüberschreitender Asylernträge, bei denen keine Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung vorlag.

Weitere Kontrollvariablen: Alter, Familienstand.

Signifikanzniveau: * p<0,001, ** p<0,01, *** p<0,001.

Anhang Tabelle 3: Ergebnisse der Regressionsanalyse zur Dauer von Folgeanträgen

Erklärende Variable	Koeffizient	(Standardfehler)
AnkER-/FG-Einrichtung (Ref. Andere Standorte)	-8,59 ***	(1,470)
Herkunftsland (Ref. Syrien, Arabische Republik)		
Afghanistan	13,55 ***	(2,313)
Serbien	-23,93 ***	(2,502)
Nordmazedonien	-20,59 ***	(2,564)
Irak	20,39 ***	(2,683)
Nigeria	25,77 ***	(3,137)
Konstante	55,24 ***	(1,734)
Anzahl an Beobachtungen	18.499	
R²	0,08	

Abhängige Variable: Verfahrensdauer von Folgeanträgen.
 Weitere Kontrollvariablen: Alter, Familienstand und Religion.
 Signifikanzniveau: * p<0,001, ** p<0,01, *** p<0,001.

Anhang Tabelle 4: Ergebnisse der Regressionsanalyse zu Dublin-Überstellungen

Erklärende Variablen	Koeffizient	(Standardfehler)
AnkER-/FG-Einrichtung (Ref. Andere Standorte)	-0,05 ***	(0,010)
Mitgliedstaat (Ref. Italien)		
Polen	0,10 ***	(0,019)
Litauen	-0,16 ***	(0,038)
Rumänien	-0,21 ***	(0,037)
Frankreich	0,18 ***	(0,013)
Konstante	0,16 ***	(0,019)
Anzahl an Beobachtungen	13.355	
R²	0,07	

Abhängige Variable: Wahrscheinlichkeit einer Dublin-Überstellung von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen.
 Weitere Kontrollvariablen: Alter, Familienstand und Herkunftsland.
 Signifikanzniveau: * p<0,001, ** p<0,01, *** p<0,001.

Anhang Tabelle 5: Ergebnisse der Regressionsanalyse zum Rückkehrverhalten von ausreisepflichtigen Personen aus zentralen AnkER-/FG-Einrichtungen und aus den Gemeinschaftsunterkünften

Erklärende Variable	Koeffizient	(Standardfehler)
Zentrale AnkER-/FG-Einrichtung (Ref. Dezentrale Einrichtung)	0,09 ***	(0,007)
Herkunftsland (Ref. Irak)		
Albanien	0,18 ***	(0,019)
Iran, Islamische Republik	-0,02 *	(0,012)
Georgien	0,10 ***	(0,013)
Türkei	-0,03 **	(0,013)
Ukraine	0,21 ***	(0,015)
Moldau (Republik)	0,18 ***	(0,014)
Konstante	0,19 ***	(0,019)
Anzahl an Beobachtungen	10.671	
R²	0,16	

Abhängige Variable: Wahrscheinlichkeit einer freiwilligen Ausreise (behördlich registriert) ausreisepflichtiger Personen, deren Verfahren in einer der AnkER-/FG-Einrichtungen gestellt und entschieden wurden sowie eine Wohnpflicht vorlag.

Weitere Kontrollvariablen: Alter, Geschlecht, Familienstand
 Signifikanzniveau: * p<0,001, ** p<0,01, *** p<0,001.

Anhang Tabelle 6: Ergebnisse der Regressionsanalyse zu Abschiebungen

Erklärende Variable	Koeffizient	(Standardfehler)
AnKER-/FG-Einrichtung (Ref. Andere Standorte)	-0,05 ***	(0,009)
Herkunftsland (Ref. Georgien)		
Moldau (Republik)	-0,16 ***	(0,016)
Albanien	0,08 ***	(0,016)
Serbien	-0,03 *	(0,017)
Marokko	-0,16 ***	(0,022)
Türkei	-0,30 ***	(0,022)
Afghanistan	-0,31 ***	(0,030)
Konstante	0,48 ***	(0,014)
Anzahl an Beobachtungen	14.558	
R²	0,14	

Abhängige Variable: Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen

Weitere Kontrollvariablen: Alter, Geschlecht, Familienstand.

Signifikanzniveau: * $p < 0,001$, ** $p < 0,01$, *** $p < 0,001$.

Anhang 7: Infobox Regressionsmodelle

Infobox Regressionsmodelle

Die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Abschiebung wird anhand einer linearen Regression bzw. einem sogenannten linearen Wahrscheinlichkeitsmodell (zur Einführung etwa: Best/Wolf 2010: 828; Wolf/ Best 2010) untersucht (Anhang Tabelle 6). Die ausgewiesenen Regressionskoeffizienten können dabei als bedingte Wahrscheinlichkeiten interpretiert werden:

- Positive Regressionskoeffizienten bedeuten, dass die bedingte Wahrscheinlichkeit zunimmt bzw. bei der aufgeführten Gruppe höher ist als bei der Vergleichsgruppe (Referenz). Beispiel: Der Wert 0,08 bei „Herkunftsland Albanien“ bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Abschiebung bei Personen mit albanischer Staatsangehörigkeit um 8 % höher ist als bei Personen mit einer georgischen Staatsbürgerschaft (Referenz).
- Negative Regressionskoeffizienten bedeuten, dass die bedingte Wahrscheinlichkeit abnimmt bzw. bei der aufgeführten Gruppe niedriger ist als bei der Vergleichsgruppe (Referenz).

Beispiel: Der Wert -0,05 bei „AnKER-/FG-Einrichtung“ bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Abschiebung bei Personen, deren Verfahren in einer AnKER-/FG-Einrichtung gestellt und entschieden werden, um 5 % geringer ist als bei Personen, deren Verfahren an einem der anderen Standorte gestellt und entschieden werden (Referenz).

In den Tabellen wird zudem anhand von Sternchen angegeben, welches Signifikanzniveau erreicht wird. Je höher das Niveau, bzw. je mehr Sternchen, desto eher ist anzunehmen, dass der Zusammenhang tatsächlich auch in der Grundgesamtheit besteht und sich nicht nur zufällig in den vorliegenden Daten zeigt (zum Begriff der Signifikanz etwa auch: Kühnel/Krebs 2010: 174ff.).

Multivariate Modelle haben gegenüber bivariaten Zusammenhangsanalysen den Vorteil, dass eine Vielzahl möglicher Einflussfaktoren auf einen Sachverhalt gleichzeitig berücksichtigt werden kann.

Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)

Working Paper

- WP 89** Anwerbung und Arbeitsbedingungen von Saisonarbeitskräften. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Claudia Lechner (2020)
- WP 88** Anwerbung und Förderung von außereuropäischen Startups auf Bundes- und Landesebene. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Janne Grote in Kooperation mit Ralf Sänger und Kareem Bayo (2020)
- WP 87** Menschen mit Migrationshintergrund aus muslimisch geprägten Ländern in Deutschland. Analysen auf Basis des Mikrozensus 2018).
Verfasst von: Katrin Pfündel, Anja Stichs und Nadine Halle (2020)
- WP 86** Die Rolle von Migrationsbehörden im Umgang mit Drittstaatsangehörigen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Friederike Haberstroh (2020)
- WP 85** Anwerbung und Bindung von internationalen Studierenden in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Paula Hoffmeyer-Zlotnik und Janne Grote (2019)

- WP 84** Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland – Berechtigungen, Meldewege und Widerrufsverfahren. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Janne Grote (2019)
- WP 83** Entwicklungen in Deutschland im Kontext von Visaliberalisierung. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Paula Hoffmeyer-Zlotnik (2019)

Forschungsberichte

- FB 36** Integration von Geflüchteten in ländlichen Räumen.
Verfasst von: Tabea Rösch, Hanne Schneider, Johannes Weber und Susanne Worbs (2020)
- FB 35** Ausländische nicht-akademische Fachkräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Eine Bestandsaufnahme vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
Verfasst von: Johannes Graf und Barbara Heß (2020)
- FB 34** Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und Reintegration. Eine Begleitstudie zum Bundesprogramm StarthilfePlus.
Verfasst von: Martin Schmitt, Maria Bitterwolf und Tatjana Baraulina (2019)

FB 33 Zwischenbericht I zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“. Erste Analysen und Erkenntnisse.
Verfasst von: Anna Tissot, Johannes Croisier, Giuseppe Pietrantuono, Andreea Baier, Lars Ninke, Nina Rother, Christian Babka von Gostomski (2019)

02/2019 Ankommen im deutschen Bildungssystem. Bildungsbeteiligung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen.
Verfasst von: Cristina de Paiva Lareiro (2019)

01/2019 Zweite Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung. Geflüchtete machen Fortschritte bei Sprache und Beschäftigung.
Verfasst von: Herbert Brücker, Johannes Croisier, Yuliya Kosyakova, Hannes Kröger, Giuseppe Pietrantuono, Nina Rother und Jürgen Schupp (2019)

Kurzanalysen

05/2020 Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter.
Verfasst von: Kerstin Tanis (2020)

04/2020 Fluchtspezifische Faktoren im Kontext des Deutscherwerbs bei Geflüchteten. Familienkonstellation, Gesundheitsstand und Wohnsituation.
Verfasst von: Andreea Baier, Anna Tissot und Nina Rother (2020)

03/2020 Problemlagen geflüchteter Integrationskursteilnehmender. Bedarfe und Nutzung von Migrationsberatungsangeboten.
Verfasst von: Anna Tissot und Johannes Croisier (2020)

02/2020 Die Religionszugehörigkeit, religiöse Praxis und soziale Einbindung von Geflüchteten.
Verfasst von: Manuel Siegert (2020)

01/2020 Dritte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Geflüchtete verbessern ihre Deutschkenntnisse und fühlen sich in Deutschland weiterhin willkommen.
Verfasst von: Cristina de Paiva Lareiro, Nina Rother und Manuel Siegert (2020)

05/2019 Kinder und Jugendliche nach der Flucht. Lebenswelten von geflüchteten Familien in Deutschland.
Verfasst von: Cristina de Paiva Lareiro (2019)

04/2019 Die sozialen Kontakte Geflüchteter.
Verfasst von: Manuel Siegert (2019)

03/2019 Volljährige Asylantragsteller in Deutschland im ersten Halbjahr 2018. Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit.
Verfasst von: Barbara Heß (2019)

Regelmäßig erstellte Berichte

MB **Migrationsbericht** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Bericht 2018 (2020)

JB Migrations- und Integrationsforschung – **Jahresbericht** 2019 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020)

PB Migration, Integration, Asyl – Politische Entwicklungen in Deutschland 2018. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk – „**Politikbericht**“ (EMN) (2019)

Berichtsreihen zu Migration und Integration

WM Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Halbjahresbericht 2019
Verfasst von: Johannes Graf (2020)

WM Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Jahresbericht 2019
Verfasst von: Johannes Graf (2020)

FM Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Halbjahresbericht 2020
Verfasst von: Johannes Graf (2020)

- FM** Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland.
Jahresbericht 2019
Verfasst von: Johannes Graf (2020)
- SoKo** Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“- Sozialstrukturdaten.
Halbjahresbericht 2020
Verfasst von: Barbara Heß (2020)
- SoKo** Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“- Sozialstrukturdaten.
Jahresbericht 2019
Verfasst von: Barbara Heß (2020)

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Stand:

02/2021

Druck:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis:

Titelbild: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter Verwendung von Bildern von Getty Images

Zitat:

BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021):
Evaluation der AnKER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen.
Forschungsbericht 37 des Forschungszentrums des Bundesamtes,
Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ISBN:

978-3-944674-20-9

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf:

<http://www.bamf.de/forschung>
www.facebook.com/bamf.socialmedia
[@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)



